This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANNEX

Das deutsche Gaunerthum.

Erster Theil.

Das

Deutsche Gaunerthum

in

seiner social-politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung
zu seinem heutigen Bestande.

Von

Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant,
Doctor beider Rechte.

Mit zahlreichen Holzschnitten.

Erster Theil.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1858.

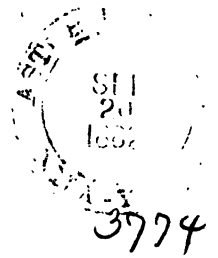

Das Recht der Ueberſetzung dieſes Werks ins Engliſche, Franzöſiſche und andere fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Den

Hohen Senaten

der

vier Freien Städte Deutschlands:

Lübeck, Hamburg, Bremen und Frankfurt a. M.,

den weisen Beschützern und Förderern deutschen Bürgerthums und deutscher Polizei,

in tiefster Ehrerbietung gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

Wer, wie der Verfasser, zu einem Amte gerufen ist, von welchem das Gesammtgebiet der Polizei in ihrem vollständigsten Umfange wahrgenommen wird, der muß es der tiefen Einsicht einer weisen Regierung Dank wissen, daß sie die umfangreiche und bunt bewegte Thätigkeit seiner Stellung durch keine ängstliche Instructionen beschränkte, sondern mit ernster Einfachheit auf die große Geschichte des kleinen Staats hinwies und erwartete, daß jedermann seine Schuldigkeit thue. Durch eine solche Einsetzung wird das gesammte sittliche und wissenschaftliche Streben gehoben, daß es desto eifriger nach jenem, nur auf dem Wege der eigenen innern und der historischen Forschung zu gewinnenden, Grund und Halt sucht, auf welchem man auch das geheiligte Bauwerk der Kirche und des Staats in erhabenem christlich-deutschen Stile aufgeführt findet, und auf welchem auch nur eine christlich-deutsche Sitte, Ordnung und Zucht walten kann.

Durch die wunderbare Uebereinstimmung des schon von Tacitus in markigen Zügen gezeichneten, auf dem Boden innigen Familienlebens und reiner Sittenzucht begründeten deutschen Wesens mit dem Christenthum, durch das innige Verständniß und durch die gegenseitige Sättigung dieses deutschen Elements mit dem Christenthum ist das christlich-deutsche Wesen eine specifisch-

deutsche Erscheinung und zur unverkennbaren deutschen Individualität geworden, deren Bestimmung von Anbeginn her gewesen ist, durch die schwersten Prüfungen zum Selbstbewußtsein sich abzuklären und zu befestigen, aus den vielen politischen Fluctuationen sich zu retten, und zu erkennen, daß erst mit dem vollendeten Christenthum es ein vollendetes Deutschthum geben kann. Sowie man aber in dieser specifisch-deutschen Individualität den Hort erblickt, der die gesammte deutsche Existenz aufrecht gehalten hat, so sieht man auch, wie schwere Wunden ihm in den gewaltigen Kämpfen geschlagen sind, die er bestehen mußte, namentlich seitdem die Gewalt der Hierarchie und des Lehnswesens des Mittelalters seine frische Kraft zu lähmen begann, seitdem dann der finstere Aberglaube seinen Blick umdüsterte, bis denn nun jetzt der Unglaube und der roheste Materialismus ihm einen neuen Kampf bereitet hat, der hartnäckig und schwer, dessen Ausgang jedoch nicht zweifelhaft ist, solange das klare Bewußtsein der specifisch-deutschen Individualität nicht verloren geht.

Ueberall in diesem schweren Kampfe sieht man die Fürsten und Obern eifrig bemüht, die Schäden und Wunden des Kampfes auszugleichen und ihre Spuren zu vertilgen! Die Geschichte der deutschen Polizei erscheint wie eine große Krankengeschichte des Volks, in welcher man erkennt, wie das Siechthum der social-politischen Zustände vom prüfenden Blick der zur Heilung berufenen Staatspolizei ebenso oft richtig wie falsch aufgefaßt, mit einer Menge drastischer oder mitigirender Heilmittel behandelt, immer aber nur dann glücklich geheilt worden ist, wenn die natürliche Constitution des siechenden Körpers richtig erkannt und berücksichtigt wurde. Wie wenig und selten das aber geglückt ist, wie viel mehr der prüfende Scharfblick der Polizei getrübt, ja auch diese selbst von dem Miasma finstern Aberglaubens inficirt worden ist, das zeigt vor allem die schon im frühesten Mittelalter deutlich hervortretende merkwürdige Erscheinung, daß das

an der bloßgelegten Schwäche des social-politischen Lebens heranwachsende Verbrechen so außerordentlich rasch und gewaltig emporwuchern und sich zum förmlichen absoluten Gewerbe mit eigener Kunst und Kunstsprache zusammenthun konnte, ohne daß die Polizei begriff, wie dies gewerbliche Verbrechen, das Gaunerthum, ein secundäres Uebel am siechenden social-politischen Körper selbst sei, welches nur dann ausgerottet werden konnte, wenn die Heilung des ganzen Körpers selbst gelang. So unverkennbar die sich täglich durch eine Unzahl verwegener Verbrechen manifestirende Existenz des Gaunerthums vor die Augen der Polizei trat, so wenig begriff sie den Ursprung und Sitz des Uebels. So kam es, daß bei den offenen Erfolgen des Gaunerthums und bei der Unergründlichkeit ihrer Urheberschaft der forschende Blick über den wahren Sitz des Uebels hinwegglitt, in schlimmer Verwechselung der farbigen Typen mit der Gesammtmasse auf der vereinzelten exoterischen Erscheinung der Juden und Zigeuner haften blieb, und somit das Gaunerthum wie eine ethnographische Erscheinung betrachtete und behandelte, ohne scharf auf die verworfenen christlichen Elemente zu sehen, zu denen jene durchaus nur accessorische Bestandtheile sich geschlagen hatten.

Diese schlimme Verwechselung, die wie eine Erbsünde der alten Polizei bis auf die neueste Zeit gerathen ist, hält auch noch jetzt den Blick der heutigen eifrig strebenden Polizei vielfach befangen, sodaß nicht einmal den meisten Polizeimännern die vollständige Kenntniß des Gaunerthums mit seiner behenden Kunst und geheimen Sprache geläufig ist, während letzteres in allen Schichten des social-politischen Lebens mit immer größerer Mächtigkeit fortwuchert, das Siechthum dieses Lebens von Tage zu Tage verschlimmert, und dabei die Wirksamkeit der Polizei immer bedenklicher paralysirt. Diese trübe Wahrnehmung war es besonders, welche den Verfasser zu vorliegender Arbeit trieb. Als der Entschluß dazu gefaßt war, kam auch die Verzagniß, ob je ein

Polizeimann bei einer so angestrengten amtlichen Thätigkeit, wie dem Verfasser obliegt, eine so große schwierige Arbeit unternehmen durfte, bei welcher es nicht nur auf die genaue Kenntniß der Gaunerkunst ankam, sondern bei welcher auch, zum deutlichen Verständniß des Wesens der geheimnißvollen Erscheinung, eine ganz neue Bahn gebrochen werden mußte in der geschichtlichen Darstellung, in der völlig unversuchten, so überaus weithin zerstreuten und äußerst selten gewordenen Literatur und vor allem in der ganz brach darniederliegenden, nur von Pott neuerdings in geistvollen, aber auch nur aphoristischen Andeutungen[1]) behandelten Gaunersprache, deren rohe und verwegene Grammatik sich fast nur auf eine, freilich sehr bunte, aber auch sehr interessante Sprachgeschichte der verworfensten untern Volkselemente beschränkt, aber dennoch eine nicht geringe linguistische und literarische Bedeutsamkeit hat, von welcher freilich nur eine genauere Bekanntschaft vollständig überzeugen kann.

Doch war es auch gerade dieselbe amtliche Thätigkeit, welche den Verfasser immer von neuem anregte und ermuthigte, wenn die zwiefache Arbeit die Kräfte zu erschöpfen drohte. Zu sehr fühlt man bei der Arbeit selbst, daß nichts Wissenschaftliches in der Polizei sich schreiben läßt, was nicht als lebendiges Resultat der Praxis unmittelbar aus dem frischen Sprudel des Lebens selbst geschöpft ist. So war es denn erfreulich und erfrischend, alle Erscheinungen am Tage lebendig zu sehen, welche in den vielen Lucubrationen nur in die beschränkte Form der schriftlichen Darstellung gebannt werden konnten. Zwar mag vorliegendes Werk alle Spuren seiner unzähligen Unterbrechungen an sich tragen, immer doch ist es aus dem wirklichen Leben geschöpft und das Resultat

1) Im zweiten Theile, S. 1—43, seines trefflichen Werkes: „Die Zigeuner in Europa und Asien. Ethnographisch-linguistische Untersuchung, vornehmlich ihrer Herkunft und Sprache, nach gedruckten und ungedruckten Quellen“ (zwei Theile, Halle 1844 u. 1845).

angestrengter Forschung und eifrigen Willens, nach Kräften zu nützen.

Vor allem schwierig war die, wenn auch nur skizzirte Darstellung des historischen Gaunerthums, welche durchaus nothwendig war, wenn das Wesen des Gaunerthums zu klarer Ueberschau gebracht werden sollte. Die Schwierigkeit lag nicht darin, das erste Hinzutreten der exoterischen Elemente des Judenthums und Zigeunerthums[1]) darzustellen, sondern in der Darstellung des eigenthümlichen historischen Lebensprocesses des Gaunerthums überhaupt, das nur als ein secundäres Uebel zu dem Siechthum unserer social-politischen Verhältnisse verstanden werden kann. Es mußte daher besonders das sittliche Siechthum dieses Lebens dargestellt werden, um darin den Sitz und Nahrungsquell des Gaunerthums nachzuweisen. So wurden denn die verschiedenartigsten geschichtlichen Erscheinungen und Entwickelungsgänge periodisch in das Auge gefaßt, bis sie wieder hinter andere neue farbiger hervortretende Erscheinungen zurückgestellt werden mußten. Keineswegs war eine, wenn auch nur fragmentarische, Cultur- oder Sittengeschichte dabei beabsichtigt. Wie zahlreich und zerstreut

---

1) Verlässige literarische Nachweisungen über das erste Auftreten der Juden in Deutschland ließen sich nur schwer finden, und mußten besonders in den (Kap. 4 angeführten) gallicanischen Concilien und den Capitularien nachgesucht werden, in welchen letztern besonders schon der gaunerische Verkehr der Juden als Schärfenspieler bei der heimlichen Veräußerung von Kirchenschätzen hervortritt. Was J. J. Schudt, „Jüdische Merkwürdigkeiten", I, 316 fg., über den ersten Verkehr der Juden in Deutschland anführt, ist unklar und unzuverlässig. Die jüdischen Schriftsteller sprechen von den ersten Juden in Worms noch lange vor der Zerstörung des zweiten Tempels. Der Gedenkstein in der angeblich von Jakob Ben David und seiner Frau Rachel gebauten wormser Synagoge, rechts beim Eingange, soll die Inschrift des Monats Elul 2794 (987 v. Chr.) tragen. Vgl. Sal. Ephr. Blogg, בנין שלמה (Hannover 1831), S. 133. Die Zigeunerliteratur ist von Pott erschöpfend dargestellt, bis auf die im Kap. 5 dieses Theils ausgebeutete, welche darum besonders benutzt wurde, weil Munster wie del Rio die ersten Schriftsteller

Das deutsche Gaunerthum.

Erster Theil.

Das

Deutsche Gaunerthum

in

seiner social-politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung
zu seinem heutigen Bestande.

Von

Friedrich Christian Benedict Avé-Lallemant,
Doctor beider Rechte.

Mit zahlreichen Holzschnitten.

Erster Theil.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1858.

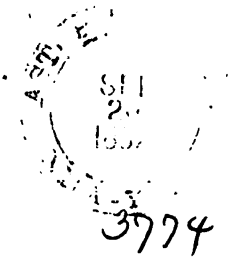

Das Recht der Ueberſetzung dieſes Werks ins Engliſche, Franzöſiſche und andere fremde Sprachen behält ſich die Verlagshandlung vor.

Den

Hohen Senaten

der

vier Freien Städte Deutschlands:

Lübeck, Hamburg, Bremen und Frankfurt a. M.,

den weisen Beschützern und Förderern deutschen Bürgerthums und deutscher Polizei,

in tiefster Ehrerbietung gewidmet

vom

Verfasser.

Erſter Abſchnitt.

Das hiſtoriſche Gaunerthum.

Erſtes Kapitel.

A. Einleitung. Allgemeiner Begriff des Gaunerthums.

Bei der Häufung der ſocial-politiſchen Fragen, deren Löſung der Gegenwart obliegt, wird nur der Geſchichtsforſcher, der die Ereigniſſe ruhig und in ihrem einfachen Verlaufe auffaßt, mit dem Glauben an die Macht der Ereigniſſe auch den Glauben an eine Volksnatur gewinnen und dadurch über jene Fragen und ihre Löſung ſich klarer werden. Die Volksnatur iſt ein Factor, der ſich überall geltend gemacht hat, wie fein und künſtlich auch die Formen geweſen ſein mögen, in welche ihr Widerſtand ſich gekleidet hat. Als die deutſche Volksnatur ein tiefes Verſtändniß und eine reiche Sättigung in den Lehren des Chriſtenthums gefunden hatte, war fortan die chriſtliche Kirche integrirendes Eigenthum des Volks, und die ſchon vor jenem Eingang des Chriſtenthums entwickelte Hierarchie beſtand ſchon neben der Kirche fort. Als die künſtlichen Formen des Lehnſtaats die Freiheit der deutſchen Volksnatur gefährdeten, flüchtete ſich das deutſche Weſen in die Städte und that ſich hier zum Bürgerthume zuſammen, deſſen Entwickelung die großartigſte Erſcheinung in der deutſchen Geſchichte und die Lehrſchule für die Verwaltung größerer Staatsgruppirungen geworden iſt. Je abgeklärter die Anſichten geworden, jemehr die hemmenden Formen der Hierarchie und des Lehnſtaats

geschwunden sind, desto mehr ist doch aber auch unser gesammtes social-politisches Leben wiederum einer complicirten Künstlichkeit verfallen, die sich am bedenklichsten darin manifestirt, daß wir uns der Einrichtung und des Bestandes einer Menge von Anstalten rühmen, welche das Siechthum unserer Zustände im Grunde mehr verhehlen als gründlich heilen. Das deutsche Bürgerthum ist eine sittliche Kraft, die nicht speculirt, sondern einfach die Integrität und den Schutz seiner Existenz fordert, und daher dem massiven Systeme der heutigen Polizei um so mehr abgeneigt ist, je weniger es dieses System auf die deutsche Eigenthümlichkeit berechnet findet. Eine Ausgleichung wird nur dann erreicht werden, wenn das Bürgerthum gründlich davon überzeugt wird, daß die Polizei dies sein Wesen und Verlangen erkannt hat und würdigt. Das wird der Polizei aber nur dann gelingen können, wenn sie einen ernsten Blick auf die Geschichte zurückwirft. Dies Zurückgehen ist jetzt eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden, namentlich seitdem der geniale Riehl in seiner „Naturgeschichte des Volkes" mit seiner Objectivität dem deutschen Volke seinen Bestand gezeigt hat, ohne bei dieser analytischen Operation die nächsten Mittel und Wege zu jenem Ziele nachgewiesen zu haben, das er in der Vision am Schlusse seines trefflichen Werkes vor Augen stellt.

Mit der Begründung der Städte und ihren gemeinheitlichen Verfassungen hatte die deutsche Polizei einen herrlichen Anlauf genommen. Das gedrängte Zusammenleben und die mannichfaltigen Berührungspunkte in den Städten forderten ein Verständniß und eine Ausgleichung der lebendig neben- und durcheinander sich regenden Elemente. Sie forderten und schufen die deutsche Polizei in den Städten, als die vom deutschen Bürgerthum selbst zu seinem Schutze gewollte Ordnung. Man erstaunt nicht nur über die Natürlichkeit und den ethischen Gehalt jener alten städtischen Polizeieinrichtungen, sondern auch vorzüglich über die Klarheit, mit welcher in den deutschen Städten die Gemeindeeinrichtungen der italienischen Städte aufgefaßt wurden, und über die Objectivität, mit welcher das Fremdartige dabei ausgeschieden

ward und das Wesen seine analoge Anwendung und deutsche Einbürgerung fand. In dem langen schweren Kampfe mit den vielen künstlichen Formen des Lehnswesens und der Hierarchie, welche das deutsche Bürgerthum während des Mittelalters bestehen mußte, wurde allmählich auch seine Kraft herabgedrückt und vielfach gelähmt, und als am Schlusse des Mittelalters die deutschen Landesobrigkeiten, neben der stets machtlos gebliebenen Reichspolizei, selbständig die Landespolizei in die Hand nahmen, konnten sie mit dieser in der schweren Bedrängniß immer nur eine augenblickliche Nothwehr gegen den Wucher des Verbrechens üben, ohne auf ein System und dessen Begründung auf einem natürlichen Boden besondern Bedacht zu nehmen, obwol Nachweis und Muster dazu in den städtischen Polizeieinrichtungen gegeben war. Die Analogien des immer weiter vordringenden Römischen Rechts konnten den Ausfall nicht ersetzen, und selbst, nachdem das Strafrecht eine so tüchtige rationelle Behandlung erfahren hat, mußte die bei Begründung der Städte so großartig begonnene und allmählich so tief herabgedrückte Polizei als die eigenthümliche Erscheinung stehen bleiben, daß sie stets nur die concrete Nothwehr gegen den momentanen Widerstand und in ihrer Composition nur die bloße gehäufte automate Masse ist, welcher der gedeihliche Boden und die natürliche Lebensfähigkeit fehlt.

Bei den fortwährenden Kämpfen, welche das deutsche Wesen mit den vielen künstlichen Formen des Lehnswesens und der Hierarchie bestehen mußte, ist es, wenn auch überraschend, doch erklärlich, daß das Verbrechen die durch den Kampf verursachte Schwäche zu erspähen und auszubeuten lernte und immer verwegener hervorzutreten unternahm. Die verbrecherischen Elemente waren schon früh in großer Menge vorhanden. Das aus dem Christenthum mittelbar hervorgegangene Bettlerthum, der durch Karl den Großen zur Leibeigenschaft verurtheilte Bauernstand bot schon zeitig die bedeutsame Grundlage des Proletariats, und bildete sich alsbald auch zu jener gefährlichen beweglichen Masse der „Landfahrer" oder Landstreicher aus, welche die öffentliche Sicherheit in der bedenklichsten Weise gefährdete und namentlich

in jener Zeit des Faust- und Fehderechts das Verbrechen als förmliches Gewerbe zu betreiben anfing. Dies gewerbliche Verbrechen trieb seinen wilden Wucher fort, bis es den überlegenen Widerstand fand. So bald dieser das Gewerbe überwältigt hatte, wurde es zur verbrecherischen Kunst, welche mit scharfem Blicke das bürgerliche Siechthum zu erkennen, seine wunden Stellen zu durchdringen und in den künstlichen Formen des bürgerlichen Lebens sich zu verstecken, sich in ihnen festzusetzen und sie auszubeuten wußte. So entstand das deutsche Gaunerthum, als rationelles verbrecherisches Gewerbe, mit einer Repräsentation aus den verschiedenartigsten verbrecherischen Elementen, in der Gruppirung als Räuberthum, bei dem Mangel ausreichenden öffentlichen Schutzes, mit offener Gewalt hervortretend; als eigenstes Gaunerthum in allen Formen des künstlichen bürgerlichen Lebens versteckt sich bewegend und die Gelegenheit der Schwäche erspähend.

Je verwegener das Gaunerthum aufgetreten ist, je größer der materielle und moralische Schaden ist, den es dem bürgerlichen Leben und dessen freier Bewegung zugefügt hat, desto eifriger ist die Polizei und Gesetzgebung bemüht, dies ungeheuere Polypengewächs, das sich an das ganze bürgerliche Leben gesetzt hat, auszurotten. Es hat nicht an geistreichen und verdienten Männern gefehlt, wie Hönn, Weissenbruch, Rebmann, Pfister, Grolman, Brill, Schwencken, Falkenberg, Stuhlmüller, Wenmohs, Thiele u. s. w., welche reichen Stoff und werthvolle Analysen gegeben haben. Indessen ist die Darstellung des frechen und verwegenen Zusammenrottirens zu organisirten Räuberbanden oder der Taktik der jüdischen Gauner immer nur die aphoristische Darstellung singulärer Formen und Gruppen, die allerdings sehr interessant und wichtig ist, in dieser Beschränkung aber den Ueberblick über die Entstehung und Fortentwickelung des Gaunerthums und über seine sittliche und social-politische Bedeutsamkeit vermissen läßt. Nur in dieser totalen Anschauung läßt sich das Gaunerthum verstehen, und dies sein Verständniß ist für die Gegenwart eine dringende Nothwendigkeit, damit man

nicht etwa allein aus dem unleugbar vorhandenen Nothstande der deutschen Polizei, sondern auch aus jener tief in das sittliche und social-politische Leben eingreifenden Bedeutsamkeit des Gaunerthums begreifen lerne, daß mit einer scharfen Fremden- und Paßpolizei und mit dem strengen Gensdarmendienst auf Landstraßen, Bahnhöfen und in Wirthshäusern nicht das Meiste und Beste abgethan ist, um dem Gaunerthum mit Nachdruck entgegenzutreten.

Zweites Kapitel.

B. Etymologische Ableitung des Wortes „Gauner".

Unter Gauner versteht man den Dieb und Betrüger, welcher den Diebstahl und Betrug gewerbsmäßig und nach bestimmten Kunstregeln betreibt. Das Wort Gauner, welches der Gaunersprache selbst durchaus fremd ist, wird verschieden abgeleitet.

Zunächst führt man die Schreibung Jauner und Gauner auf, und entscheidet sich für die eine oder die andere als die richtigere, ohne recht eigentlich weitere Gründe dabei anzugeben. Selbst Schäffer, welcher in seinem „Abriß des Jauner- und Bettelwesens" beständig die Schreibung Jauner hat, erklärt nur kurzhin die Schreibung Gauner für die richtigere, indem er es von dem niedersächsischen Beiworte gau ableitet. Beide Schreibungen, Jauner und Gauner, haben jedoch ihre sehr bestimmte und unterschiedliche Ableitung und Bedeutung.

Das Wort Jauner ist jüdisch-deutschen Ursprungs. Schon ein flüchtiger Blick auf die jüdisch-deutsche Sprache überzeugt von der vorwiegenden Neigung dieses Idioms, die ursprünglich einfachen Vocale gedehnt und diphthongirt auszusprechen, und von der Leichtigkeit, mit welcher dies bei der Eigenthümlichkeit des jüdisch-deutschen Vocalismus möglich ist. So z. B. ist im Jüdisch-Deutschen haulechen (holchen, alchen), gehen, vom

hebräiſchen halach (הלך), er iſt gegangen; lau für lo (לא), nicht; pleite für pleto (פליטה), Bankrott, Flucht; chaule für chole (חולה), krank u. ſ. w. So iſt denn entſprechend Jauner und Jaunen nichts anderes als das Juner und Junen, welches ſich ſchon in der älteſten deutſchen Urkunde des Gaunerthums, in dem handſchriftlichen Mandat des Raths zu Baſel aus dem 15. Jahrhundert, und als Joner und Jonen in den Notabilien des Liber Vagatorum und im Vocabular der älteſten rothwelſchen Grammatik findet, wo jedoch überall der Juner oder Joner unter dem beſchränkten Begriff von Spieler[1]) aufgefaßt iſt. Es iſt eine nur durch die mittelalterliche und ſpätere heillos flache und ſchiefe Auffaſſung des deutſchen Zauber- und Gaunerweſens einigermaßen erklärliche, ſprach-geſchichtliche und polizei-geſchichtliche Merkwürdigkeit, wie dieſe beſchränkte Auffaſſung der älteſten deutſchen Gaunerurkunde ſo permanent bleiben konnte, während doch das Jaunen eine ſo durchaus beſtimmte, wenn auch weitgreifende Praxis hatte, und wie dann aber auch wieder die nach dem ungeheuern materiellen und ſittlichen Ruin des Dreißigjährigen Kriegs mit Anfang des vorigen Jahrhunderts ſich aufraffende Juſtiz plötzlich alle räuberiſche und gauneriſche Thätigkeit, ohne alle Unterſcheidung mit dem Ausdruck Jauner bezeichnete, und dieſen Ausdruck vorzüglich mit Hülfe der zahlreich geförderten Jaunerliſten zum ſtehenden techniſchen Terminus machte. Jetzt wurde nun aber damit zu viel bezeichnet, wie früher die älteſten Urkunden zu wenig damit angedeutet hatten. Junen oder Jonen, verwilderte, verkürzte Form von Jedionen[2]), welche Bezeichnung ſchon ſehr früh aus der jüdiſchen Zaubermyſtik in die chriſtliche überging, iſt nämlich nur der Inbegriff der geſamm-

1) Bonav. Vulcanius („De literis et lingua Getarum sive Gothorum" Leyden 1597) überſetzt jedoch ſchon (S. 108) das Jonen mit fallere. Aehnlich lautende Wörter führt er (S. 84) in dem „Index vocab. Cantabricorum" an: Jan, comedere; Jauna, dominus; welche jedoch zum Jonen ebenſo wenig in Beziehung ſtehen wie Gauner zum jüdiſch-deutſchen Gannew (hebr. גנב, ganab, er hat geſtohlen), welche Ableitung auch wol verſucht iſt.

2) Vom hebr. ידע (joda), wiſſen, kennen, erkennen u. ſ. w. Das Wort

ten betrüglichen magiſchen und mantiſchen Wiſſenſchaften und Künſte, welche von der Höhe geheimnißvoller inſpirirter Gelehrſamkeit allmählich zu den trivialſten Kunſtſtücken und Betrügereien ſich abgeflacht haben. Sowol die Etymologie als auch die Praxis des Jedionens hat gleichmäßig eine in der That ſeltſame Geſchichte, und nimmt daher in der Geſchichte des Gaunerthums wie der Hexenproceſſe eine überaus wichtige Stelle ein, wovon im dritten Abſchnitt, Kap. 69—87, noch ganz beſonders abgehandelt werden wird.

Die Schreibung Gauner hat wiederum verſchiedene Ableitungen. Einige leiten es von dem althochdeutſchen gau, gou, gaw, göw (pagus, tractus seu districtus unius ditionis, regio, altſächſiſch börde, geländ [1]) ab, wobei der Gauner, wie lucus a non lucendo, als Nicht-Gaugehöriger erſcheint. Dieſe ſinnloſe Ableitung findet aber auch ſchon in der beſtimmten Bezeichnung herkommender man, vremidi, gargangus, wargangus, welche den in das Land kommenden nicht zum Gau gehörigen Fremden bedeutet, ihre Widerlegung. [2]) Weit mehr Sinn hat die von Schäffer, a. a. O., und von Adelung (Wörterbuch, II, 433) adoptirte Ableitung von dem altdeutſchen, noch heutigen Tags in der niederdeutſchen Mundart in vollem Gebrauche ſich befindenden Beiwort gau, flink, geſchwinde, hurtig. [3]) Als offenbare Compoſition mit dieſem gau findet

---

Jedioner wird in der Miſchnah bei Erwähnung der jüdiſchen Hinrichtungsarten ſo definirt:

בַּעַל אוֹב, זֶה פִּיתוֹם, חַמְדַּבֵּר מְשֻׁחָח · וְיִדְּעוֹנִי, זֶה הַמְדַבֵּר בְּצִד

Ein Todtenbeſchwörer iſt ein Pithon, welcher den Todten von ſeinen Achſelhöhlen hervor reden läßt; ein Jedioner heißt, wer ihn aus dem Munde ſprechen läßt. S. die weitere Etymologie, Abſch. 3, Kap. 69.

1) J. G. Schottelius, „Ausführliche Arbeit von der Teutſchen Haubt-Sprache" (Braunſchweig 1663), S. 462 u. 1323. — Munſter, „Cosmographie" (neue deutſche Ausgabe von 1628), S. 607.

2) Vgl. J. Grimm, „Deutſche Rechtsalterthümer", Kap. 5, S. 396.

3) Adelung führt dabei noch das Mittellatein an: engannum, engaunum, ingenium, ingeniare, betrügen, wovon das ſpaniſche enganno und

ſich, und zwar wol zuerſt in der ſehr bemerkenswerthen Vorrede zu dem „Schauplatz der Betrüger“ (1687) der Ausdruck Gaudieb in der vollen Bedeutung des heutigen Gauner. Die ſpätern Anekdotenſammlungen und Schelmenromane gebrauchen den Ausdruck Gaudieb faſt durchgehends, bis er um die Mitte des vorigen Jahrhunderts außer Gebrauch zu kommen und dem viel geförderten Ausdruck Jauner zu weichen beginnt. Niemals iſt jedoch das ſpecifiſch niederſächſiſche adjectiviſche gau ſubſtantiviſch zu Gauner verlängert und in die hochdeutſche Sprache aufgenommen worden. Im Niederdeutſchen exiſtirt auch jetzt immer nur noch gau als Adjectiv und Adverb. Die einzige niederſächſiſche Verlängerung [1]) iſt Gauigkeit, Behendigkeit, Geſchwindigkeit, und das einzige Compoſitum bleibt Gaudeef, Gaudieb. [2])

Die natürlichſte Ableitung des Wortes Gauner ſcheint die von Zigeuner oder Zigauner zu ſein. Für die Annahme dieſer bloßen Wortverkürzung ſpricht die prägnant hervortretende Thatſache, daß in der Anſchauung des Volks die Zigeuner ſeit ihrem erſten Auftreten in Deutſchland immer als Typus aller Gaunerkunſt angeſehen wurden. Auch heutigen Tags gilt in den Augen des Volks faſt jede noch ſo kleine umherziehende Truppe von Seiltänzern, Muſikanten, Händlern, Keſſelflickern u. ſ. w. für nichts Geringeres als für Zigeuner. Sogar auch die heuti-

---

das franzöſiſche engan, Betrug. Davon läßt ſich aber wol ſchwerlich die deutſche Ableitung Gauner rechtfertigen.

1) Kramer („Hoog-Neder-Duitsch Dictionnaire“, I, 87; Nürnberg 1719) hat noch den Ausdruck Gauwert, ein geſchwinder, ſchlauer, vermeſſener Waghals.

2) Richey („Hamburger Idiotikon“, S. 71) hat die Beiſpiele: He was my to gau, er war mir zu geſchwinde; Gaht gau to, geht hurtig zu; In de Gauigkeit, im Huy; Gaudeef, Gaudieb, Spitzbube. Bemerkenswerth iſt, daß man weder bei Moſcheroſch („Philander von Sittewald“) und Schottelius, noch im „Beutelſchneider“ und „Schauplatz jämmerlicher Mordgeſchichten“ (ſ. d. Literatur) das Wort Gaudieb oder Gauner findet. Die Reichsgeſetzgebung gebraucht den Ausdruck Zigeuner ſogar erſt in tit. 27 des Reichsabſchiedes zu Augsburg 1500.

gen Behörden kargen noch immer nicht mit dieser Bezeichnung. Als die Justiz zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Jauner zu verfolgen anfing und zahlreiche Jaunerlisten verbreitete, waren die Verfolgten eben dieselben Verbrecher, welche in den Augen des Volks für Zigeuner galten, aber nicht die eigentlichen Jedioner (Juner, Joner, Jauner), deren Wissenschaft theilweise, wie die Chiromantie, Metoposkopie, Oniromantie u. s. w. noch immer in Ansehn und Achtung blieb und sogar noch bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf deutschen Universitäten gelehrt wurde. Bei jener Verwechselung ging auch die wesentliche Unterscheidung zwischen Jauner und Gauner verloren, und wo der Unterschied gefühlt wurde, da machte sich wieder die Verwechselung des G mit dem J in der provinziellen Aussprache geltend, und die Schreibung Jauner blieb die herrschende.

Erst seit Grellmann [1]) die Zigeuner als ethnographische Erscheinung auffaßte und als solche specifisch aus dem Vagantenhaufen abschied und darstellte, findet man die Bezeichnung Gauner mit Bestimmtheit hervortreten, obschon Grellmann durchaus nichts zur etymologischen Aufklärung des Wortes Zigeuner gethan hat. Indessen brachte er doch die vortreffliche Dissertation des Christian Thomasius (1622—1684) in Erinnerung [2]), welche in §. 4 und 5 alle deutschen und lateinischen Benennungen der Zigeuner aufführt, nämlich: Zeugeuner, Ziegeiner, Ziegeuner, Ziegeyner, Zigauner, Zigeiner, Zigeuner, Zügeuner, Zygäner, Zygeinner, Zyginer, und: Attingani [3])

---

1) „Die Zigeuner. Ein historischer Versuch" (Dessau und Leipzig 1783).

2) „Dissertatio de Cingaris etc." Sie ist auch in Mieth's „Deliciarum manipulus" (Dresden und Leipzig 1703) recht gut in das Deutsche übersetzt.

3) Wie die Zigeuner dazu gekommen sind, einerlei Namen mit den häretischen Attinganern zu führen, erläutert Thomasius selbst aus dem gleichen Klange des griechischen ἀθιγγανοι und Cingani. Bekanntlich sprechen die Neugriechen das ϑ dem englischen th ähnlich aus. Daraus ist überhaupt die leichtfertige Verwechselung des ἀθιγγανος mit Cinganus entstanden. Aehnlich wird auch von den heutigen Juden das ת in der Mitte und am Ende eines Wortes wie ſ (s) ausgesprochen.

Ciani, Cigani, Cigari, Cingoli, Cingani, Cingari, Cygari, Sigari, Singani, Zigani, Zigareni, Zigeuni, Zigineri, Zingani, Zingari, Zygari, Zygaini und Zygeni. Bei dieſen ſchwankenden Bezeichnungen gewinnt die Darlegung des Thomaſius an Wahrſcheinlichkeit, daß das Wort Zigeuner, Ciani, Cigani, eine Corruption des lateiniſchen Aegitiani oder Aegyptiani iſt. Thomaſius weiſt dabei nach, daß die Zigeuner bei ihrem erſten Auftreten ſich für Aegypter [1]) ausgegeben haben und danach auch von den Niederländern, Franzoſen, Spaniern und Griechen in einmüthigem Sprachgebrauch als Aegypter bezeichnet ſind. Thomaſius weiſt ferner nach, wie leicht die ſpaniſche Verkürzung Gitanos und die lateiniſche Kürzung Ciani und Cigani aus dem Worte Aegitiani entſtanden ſein kann [2]), und folgert nun mit einer ſarkaſtiſchen Bemerkung über die allerdings nicht abzuleugnende Meiſterſchaft der Deutſchen in Zuſammenziehung und Abkürzung der Eigennamen, daß auch das deutſche Wort Ziganer und Zigeuner u. ſ. w. eine Verſtümmelung des lateiniſchen Aegitiani iſt, wobei er aber die ſeltſame Inconſequenz begeht, daß er, mit Berufung auf Franz Ferd. de Cordova, „Didascalia multipl.", cap. ult., p. 413, die Entſtehung des lateiniſchen Wortes Ciani oder Cigani erſt aus dem deutſchen Zigeuner, anſtatt direct aus dem lateiniſchen Aegyptiani oder Aegitiani ableitet.

Die oben angeführten zahlreichen deutſchen Varianten des Wortes Zigeuner, welche man bei allen Schriftſtellern der vier letzten Jahrhunderte findet, ſind nur ein Beweis von der Leich-

---

1) Andreas Presbyter Ratisbonensis erzählt in ſeiner „Chron. Bavar." (bei Schilter, „Script. rer. Germ.", No. 13, p. 8): „Eodem anno (1433) venerunt ad terram nostram (Bavariam) quidam de populo Ciganorum, qui dicebant, se esse ex Aegypto." Auch bei Rho „Disquis. magicae.", l. IV, c. 3, quaest. 5) nennt die Zigeuner Cingari seu Aegyptii. Ebenſo Munſter, a. a. O., S. 603, und der Verfaſſer der „Zwei nützlichen Tractätlein" über die Zigeuner v. J. 1664, von welchen weiter die Rede ſein wird. Vgl. Fritſch, „Diatribe Historico-Politica de Zygenorum" etc., membr. 2.

2) Selbſt das engliſche Gipsy iſt gewiß nichts anderes als eine Verſtümmelung des Aegyptii.

tigkeit und Willkürlichkeit, mit welcher man die Eigennamen häufig bis zur Unkenntlichkeit ihres wahren Ursprungs behandelt hat. Schon der oben angeführte Schottelius gibt lib. V, in einem eigenen Tractat, eine ausführliche Erklärung der deutschen Eigennamen, die nicht minder überraschend als verdienstlich und werthvoll ist. [1])

Somit erscheint es überhaupt geschichtlich wie besonders sprachgeschichtlich gerechtfertigt, wenn man das Wort Gauner für eine Verkürzung des Wortes Zigeuner nimmt.

Außer den angeführten Bezeichnungen hat die deutsche Sprache keine andern, welche vollständig dem Begriff des Gauners entsprechen, obschon es eine Menge Ausdrücke für herumstreichendes bettlerisches und verbrecherisches Gesindel gibt, z. B. starke Bettler (validi mendicantes, über welche schon der heilige Ambrosius, „De off. minist.", lib. II, c. 16, bittere Klage führt und der wackere Felix Hemmerlin in seinem trefflichen Schreiben, 1438, an Bischof Heinrich von Konstanz eifert), Landtfahrer, Alchbrüder (von הָלַךְ, halach, gehen, umhergehen), gardende Knechte, Gardenbrüder, Gardeschwestern, Gardegänger (von Gvardie, Guardie, custodia), Landsknechte, Schnalzer, Störger, Partirer, Schnapphähne, Breger, Stabuler, Loßner, Klenckner, Dobisser, Kamesirer, Vagerer, Grantener, Dutzer, Schlepper, Zickissen, Schwanfelder, Vopper, Dallinger, Dutzbetterinen, Sündfeger, Billträger, Jungfrawen, Mumsen, Sontzen, Kandirer, Veraner, Christianer, Seffer, Schweiger, Burckartbettler, Blatschirer u. s. w., über

---

1) Ebenso beachtenswerth ist lib. V, tract. 6, p. 1269—1450, von den „Stammwörtern der Teutschen Sprache". Abgeschmackt ist die Ableitung, welche Ahasv. Fritsch in seiner „Diatribe Historico-Politica de Zygenorum origine vita et moribus" (Jena 1660), membr. 1, gibt, indem er sagt: Nostrates Germani eos adpellitant „Zigeuner" quasi dicas „zig oder ziehe einher" h. e. vagantes et vagabundos. Dieselbe wunderliche Ableitung adoptirt, gestützt auf Wehner, „Obs. pr.", lit. II, Weißenbruch, „Ausführliche Relation von der famosen Zigeunerbande u. s. w." (s. d. Lit.), mit dem Zusatz: „zumalen man auch die vagabundos et errones schon in vorigen Zeiten, ehe die Zigeuner bekandt worden, Zih-Gau (?) genennet hat."

welche der Liber Vagatorum Auskunft gibt und welche in dieser oder jener Weise nach Luther's treffendem Ausdruck, „falsche Bettelbüberey" treiben.

Der Gauner selbst legt sich jedoch, im Vollgefühl seiner sichern Menschenkenntniß, seiner behenden Kunstfertigkeit und seines verwegenen Muthes, den stolzen Namen des Chochem, Kochemer (vom hebräischen חָכָם, Chochom, σοφὸς, kundig, geschickt, verständig, weise, listig, schlau, kenntnißvoll, tugendhaft) bei, und begnügt sich sogar auch, im noch stolzern Bewußtsein seiner Competenz für diese übermüthige Bezeichnung, mit der bloßen Andeutung des Anfangsbuchstabens von חָכָם, mit dem einfachen ח (chess) und nennt sich einen Chessen. Eine bloße deutsche Uebersetzung von Chochem ist Kunde (kennen, kundig). Eine analoge Bezeichnung von Chochem ist das mehr adjectivisch gebrauchte Jenisch, von Jonen (ידיונים Jedione, s. O. יָוָנִי) und איש, Isch, Mann, also: Mann des Wissens, der Weisheit. Seinen ihm verbundenen Kameraden nennt der Kochemer seinen Chawer, Chäwer (חָבֵר, fem. חֲבֶרֶת, chaweress), im Deutschen: Gleicher, nach neuerm Ausdrucke Junge; die Gemeinsamkeit und Gesellschaft mit ihm Chawrusse. Die vertrauten Personen, bei denen er Zuflucht, Schutz und Anhalt hat, nennt er Platte Leute, von פָּלַט, polat, glatt, schlüpfrig sein, fliehen, entkommen, in Sicherheit bringen, wovon Pleto, Pleite, Flucht, plättern (blättern), fliehen u. s. w. Eine Menge anderer specifischer Ausdrücke bezeichnen die vielen einzelnen Beziehungen und Thätigkeiten des Gauners, welche an ihrem Orte erläutert werden sollen.

Unter den zahreichen Spott- und Spitznamen, mit welchen der übermüthige Gauner alle Nichtgauner, ganz besonders aber die verhaßten Polizei- und Gerichtsbehörden, meistens mit beißender Satire und treffendem Witze zu bezeichnen weiß, verdient hier nur der allgemeinste Ausdruck Erwähnung, mit welchem der Gauner jeden Nichtgauner bezeichnet. Unter Wittscher, adjectivisch wittisch, wird zunächst allgemein der Gegensatz von Kochemer, der Nichtgauner bezeichnet, entsprechend dem burschikosen

Philiſter, womit der Student jeden Nichtſtudenten bezeichnet. Dann aber auch bedeutet wittiſch ſpeciell den linkiſchen Menſchen, beſchränkten Kopf, auch den unbrauchbaren, ungeſchickten Gauner ſelbſt, wovon Wittſcher Kaffer, Wittſtock, Dummkopf, Wittſcher Maſſer, ein dummer Gauner, deſſen Verrath zu fürchten iſt u. ſ. w. Die Ableitung vom niederdeutſchen witt, weiß, weiſe, klug, wovon z. B. „de witten Wyver", Heren, Wahrſagerinnen[1]), oder von deſſen Derivatum wittig, witzig, verſtändig, wie z. B. im Hamburger Stadtrecht die zur Rathswahl zu berückſichtigenden klügſten Bürger „de wittigſten" genannt werden, ſcheint, wenn auch die Gaunerſprache ſich in ironiſchen Bezeichnungen überaus gefällt, doch geſucht. Die Ableitung vom hebräiſchen אִטֵּר, itter (von אָטַר, attar, verſchließen, beſchränken, mit dem charakteriſtiſchen י, W-itter, der Verſchloſſene, Gebundene Beſchränkte an Hand und Zunge), welches ganz in das Jüdiſch-Deutſche übergegangen iſt, mit der Bedeutung eines Menſchen, welcher ſich nicht der rechten Hand bedient, ſondern nur links oder linkiſch iſt, ſcheint mehr Natürlichkeit und Wahrſcheinlichkeit zu haben. Das Nähere über die allgemeine techniſche Terminologie ſehe man im dritten Abſchnitt, Kap. 35.

Drittes Kapitel.

C. Die Elemente des deutſchen Gaunerthums.

Das Gaunerthum iſt aus dem Bettlerthum entſtanden. Das alte Heidenthum kannte das eigentliche Bettlerthum nicht, weil es die Sklaverei hatte, und ſomit in der ſocialen Abſchichtung

---

1) Richey, „Hamburger Idiotikon", S. 343. So ſagt der gemeine Mann von einem Kranken, den er für verhext hält, „de witten Wyver heft em ünder" (die Heren haben ihn nieder, plagen ihn).

des Heidenthums es nur Herren oder Sklaven gab, für welche letztere die erstern sorgten. Erst infolge der Sklavenemancipation ist überhaupt der Pauperismus entstanden, und in dem Verhältniß, wie jene sich mehrte, vergrößerte sich auch dieser. [1]) Das Christenthum, welches die heidnische Sklaverei verwarf, vermehrte das Bettlerthum, je bestimmter es der Sklaverei entgegentrat und aus versorgten Sklaven freie besitzlose Menschen machte. Trefflich sagt Granier de Cassagnac[2]): „Le paupérisme ne s'est introduit que par suite de l'émancipation des esclaves et tout concourt à établir positivement que cette émancipation a été fort récente. On trouve bien dans les poëtes primitifs, comme Moïse, Homère, Hésiode, qu'il est fait mention de pauvres; mais ils sont encore peu nombreux à ces époques reculées. En effet, tant que l'esclavage a existé, soit chez les anciens, soit chez les modernes, la mendicité n'a pas pu faire de grands progrés, parceque chacun se trouvant ou maître ou esclave, s'il se trouvait esclave, son maître pourvoyait naturellement à tous ses besoins durant sa vie."

Ueberblickt man nun die Geschichte des Gaunerthums, welche einen Zeitraum von mehr als tausend Jahren umfaßt, so stellt sich ein wirres wüstes Getriebe dar, dessen Analyse und Verständniß man nur dann erreichen kann, wenn man die einzelnen Erscheinungen mit den gleichzeitigen Erscheinungen auf dem Gebiete des politischen, kirchlichen, rechtlichen und socialen Lebens verbindet. Ueberall findet sich aber in der erstaunlich beweglichen Vagantenmasse eine starke Vermischung aller trüben Elemente durcheinander, und unter diesen treten zwei Typen, die jüdischen und zigeunerischen, sehr bemerkbar hervor. Man darf

1) Vgl. „Die Proletarier, eine historische Denkschrift von D. H. W. Benfen" (Stuttgart 1847); besonders §. 8: „Die Proletarier und das Christenthum", S. 133 fg., namentlich S. 140; sowie Kap. 2, V. 44, 45; und Kap. 4, V. 34—37 der „Apostelgeschichte", welche die ersten Beispiele christlicher Fürsorge für die Armen und gemeinsamen Güterbesitzes aufweist.

2) S. 294 seiner beachtenswerthen „Histoire des classes ouvrières et des classes bourgeoises" (Brüssel 1838).

aber diese farbigen Typen nicht mit dem persönlichen Bestande verwechseln. Die Juden und Zigeuner sind nur einzelne Zuthaten zum Gaunerthum, die zwar durch den farbigen Typus der äußern Erscheinung sehr leicht erkennbar, immer jedoch nicht der prävalirende Theil jener Masse sind, obschon in jener wunderlichen Composition der Gaunersprache ganz besonders das jüdische und, jedoch bei weitem weniger, das zigeunerische Sprachidiom auffallend hervortritt, während doch die Gaunersprache lediglich die deutsche Sprache ist mit deutschen Flexionen und mit bei weitem mehr deutschen Wörtern und Redensarten aus allen Provinzen, als mit hebräischen und zigeunerischen Ausdrucksformen. Die nur scheinbare Prävalenz des jüdischen und zigeunerischen Wesens und sprachlichen Ausdrucks erklärt sich aus der Stabilität der historisch gegebenen markirten Erscheinung. Die Juden hatten sich schon sehr lange überall in Deutschland festgesetzt. Sie traten überall in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit auf, ohne je in größern nationellen Gruppen sich zusammenzuthun und somit als große Masse gefährlich zu erscheinen, während die im 15. Jahrhundert auftretenden Zigeuner, als in jeder Hinsicht sofort erkennbar gruppirte Vagantenmasse, schon bald nach ihrem Auftreten verfolgt wurden, und endlich nach den besonders von Maria Theresia gemachten Versuchen, die „Menschen und Aas fressenden Zigeuner zu cultiviren“[1]), nach und nach so weit als Vagantenmasse beseitigt worden sind, daß jedes jetzige Hervortreten einer Gruppe oder auch schon einer einzelnen Individualität sofort bemerkbar und bei dem heutigen Wesen und Wirken der deutschen Polizei als neu auftauchende fremdartige Erscheinung erkannt und entfernt wird. Die fremdartige Erscheinung beider Elemente wurde aber, sobald im Mittelalter das Gaunerthum sich zur gewerblichen Kunst zusammenzuthun anfing, mit Leichtigkeit zum Deckmantel aller verworfenen Elemente benutzt, und daher gewann die Farbigkeit jener exoterischen Eigenthümlichkeiten nur noch mehr an Consistenz. Gewichtige Augenzeugen, wie del Rio („Disquis. mag.“,

1) Vgl. Grellmann, a. a. O., S. 143 fg.

lib. 4, c. 3, qu. 5) und Munster („Cosmographie", S. 603) erzählen auffallende Wahrnehmungen von der frühen und starken Vermischung heimischer Elemente mit jenen fremdartigen [1]), und die spätere Geschichte des Gaunerthums weist in einer Unzahl von Fällen nach, daß bei aller erstaunlichen Fügsamkeit der jüdischen Nation, der Jude zu nichts weniger geneigt und befähigt ist, als seine jüdische Eigenthümlichkeit, Sprache und Sitte abzulegen [2]), während die mit Juden verbundenen Christen und Zigeuner, namentlich die Christen, ihre Eigenthümlichkeit, Sprache und Sitte sehr leicht der Gelegenheit und den Umständen zum Opfer brachten und bei dem Aufhören des Zwanges weit lieber zu den stabilen jüdischen Typen sich hinwandten, als zu ihrer christlichen Eigenthümlichkeit. So führt Rebmann („Damian Hessel und seine Raubgenossen", S. 106) an, daß der katholische und sogar zum Priesterstand bestimmt gewesene Hessel, nach Verkündigung seines Todesurtheils einen Rabbiner verlangte, um als Jude zu sterben, und (S. 119) daß sein Genosse Streitmatter, der gleich ihm als

---

1) Auch in Frankreich und Spanien ist das zu erkennen, wie das die „Histoire des races maudites de la France et de l'Espagne" par Francisque-Michel (Paris 1847) nachweist. Es ist nur bei dem reichen Stoffe zu bedauern, daß der Verfasser oft die tiefere historische Forschung und Kritik vermissen läßt, und sich mit den flachen Berichten von Geistlichen und Schulmeistern und mit oberflächlichen Raisonnements begnügt. So gibt er Thl. 2, S. 99—102, einen äußerst dürren Bericht des Geistlichen Aubri in Bellevaux, über die höchst interessante Erscheinung der heutigen Oiseliers (Ogelies) du duché de Bouillon, welche durchaus an die Zigeuner erinnern. Der nur zwei und eine halbe Druckseiten füllende Bericht schließt mit den Worten: „Depuis cette époque (1740) ces familles ne sont plus connues. Le nom d'Oiseliers même cessera bientôt de l'être, excepté par les erudits, qui fouillent les archives."

2) So ist z. B. die strenge Beachtung des Koscher hinsichtlich der Speisen bei den Juden eine alltägliche Erfahrung. Bei einem zu Lübeck in Untersuchung gerathenen jüdischen Gauner habe ich beobachtet, daß derselbe mehrere Monate lang die sehr gute Gefangenkost als treife verschmähte und wesentlich von Brot und Kaffee lebte. Dagegen ist merkwürdig, was Pfister, „Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden im Spessart", im Nachtrag, S. 344 und 345, erzählt, daß Manne Friedrich und Hölzerlips, obwol beide lutherisch, doch eine Wachskerze und eine Wallfahrt gelobt hatten.

Jude gelebt und gereist hatte, seinen freilich mit einer jüdischen Beischläferin erzeugten Sohn beschneiden ließ. Nicht minder merkwürdig ist die Mittheilung bei Thiele, daß in der großen berliner Gaunerunterſuchung die christlichen Gauner während ihrer Haft um Erlaubniß nachſuchten, die Religionsübungen der Juden mitmachen zu dürfen[1]). Die historisch nachgewiesene Existenz von Gaunerbanden, welche der Zahl nach überwiegend oder sogar ganz aus Juden zusammengesetzt waren, beweist nur, daß auch verbrecherische Juden sich zusammengefunden und gruppirt hatten, und das um so eher und leichter, je zahlreicher und gedrängter die Juden in einem Orte zusammenlebten, je leichter mithin die verwandten Elemente sich finden und zusammenthun konnten. Denkt man an die ungeheuere Unterdrückung und Verfolgung der Juden, namentlich im Mittelalter, wo der Priester Gottschalck und der Graf von Leiningen zur Zeit des Eremiten Peter wahre Kreuzzüge wider die Juden auf deutschem Grund und Boden unternahmen, so begreift man, daß das materielle und sittliche Elend der Juden gleichgroß werden und in den scheu zusammengedrängten muthlosen Gruppen den bittersten heimlichen Haß gegen die Unterdrücker erwecken mußte. Als im Jahre 1795 von Mersen her die meistens aus Juden bestehende Bande des Franz Bosbeck hervorbrach und sich am Rhein einen so furchtbaren Namen erwarb, hatte diese Bande schon eine Geschichte von mehr als hundert Jahren, die so mystisch ist, daß nur hier und da ein Lichtstrahl darauffällt, und daß der frühe Volksglaube jenes ge-

1) Wiewol selten ein christlicher Gauner einen Begriff von der christlichen Lehre oder eine ausreichende Kenntniß der Gebote und der Bedeutung der Sakramente hat, so darf man doch auch nicht außer Acht lassen, daß die christliche Intoleranz leider häufig eine wesentliche Rolle bei Gaunerunterſuchungen spielt. Gewiß wird bei der Beurtheilung jüdischer Gauner die jüdische Qualität weit eher hervorgehoben, als daß man einem christlichen Gauner sein Christenthum in Anrechnung bringen möchte. Leider ist man sogar wol geneigt, einen zweifelhaften Gauner ohne Umstände zum Juden zu stempeln, ehe man lange Nachforschungen nach seinem Tauf- und Confirmationsschein anstellt. Auch hat schon mancher Inquirent einen großen Ruhm darin gesetzt, über das vermeint feinere jüdische Gaunergenie als Meister zu triumphiren.

heime Walten in Merſen für Zauberweſen hielt und ſeine dunkeln Figuren, gleich den Hexen und Zauberern, mit dem Namen „Bocksreuter" bezeichnete. Nicht nur findet man in Merſen den ſichern Zufluchtsort der aus Deutſchland geſcheuchten jüdiſchen Gauner und das hundertjährige Depot maſſenhafter Diebsbeute, ſondern man erkennt hier auch die hohe Schule, in welcher gleichzeitig die franzöſiſchen und deutſchen Gaunerkoryphäen um das Ende des 17. Jahrhunderts herangebildet wurden. Ebenſo wenig darf es überraſchen, daß Thiele (I, 51) unter den 197 in Berlin zur Unterſuchung gezogenen Gaunern nur 19 Chriſten anführt, wenn man die Zuſammenſetzung der Bevölkerung in den Ortſchaften berückſichtigt, aus denen die Bandegenoſſen ſtammten, welche zum Arreſt und zur Unterſuchung nach Berlin gebracht wurden.

Um nun die verſchiedenen Elemente und die Entwickelung des deutſchen Gaunerthums richtig auffaſſen zu können, bedarf es einer kurzen Skizze über das erſte Auftreten der Juden und der Zigeuner in Deutſchland.

Viertes Kapitel.

a. Erſtes Auftreten der Juden in Deutſchland.

Der Verkehr der Juden in Deutſchland iſt ſchon ſehr alt. Thiel[1]) erwähnt des Auftretens der Juden in Deutſchland ſogar ſchon vor Chriſtus und fügt hinzu: „Lazius lib. de migratione gentium narrat: Extare Viennae antiquissimas inscriptiones Hebraico sermone aeneis tabulis ac lapidibus insculptas, 120 annos ante Christ. nat. originem protrahentes."[2]) Er bezieht ſich

1) „Principia jurisprudentiae judaicae per Germaniam communis" (Halle 1790), §. 3 u. Note.

2) Cöleſtinus, Abt zu St.-Emmerani in Regensburg, führt in ſeinem „Mauſoleum oder Herrliches Grab des Bayriſchen Apoſtels und Blutzeugens

dazu auf Beck „De juribus Judaeorum", cap. 1, §. 2, und auf Ludewig in dessen „Erläuterung der güldenen Bulle" (tit. 9, §. 2, lit. bb), II, 847 fg. Letzterer geht an dieser Stelle aber wieder auf Wolfgang Lazius zurück, und behauptet, daß jene Inschriften zu Grümpendorf bei Wien gefunden sein sollen, die sogar 200 Jahre nach dem Auszuge aus Aegypten abgefaßt sein könnten (!) und welche von Abermann in seinen „notis ad hist. Vien. Lazii", lib. 1, c. 1, in das Deutsche übersetzt sein sollen. Auch spricht er von vorchristlichen in hebräischer Sprache abgefaßten Grabschriften zu Augsburg. Ebenso erwähnt er des bei der Judenverfolgung zu Ulm 1348 gefundenen Briefes[1]) der Juden

---

Christi, St.-Emerani u. s. w.", Bl. 286 fg. an: „daß die Juden noch im Alten Testament, lang, und wenigst 300 Jahr vor Christi Geburt, neben den Heyden in Regenspurg gewohnt. Und daß wie sie im Jahr 1519 von dannen ausgejagt worden, sie ihr Heylthumb, mit kläglichem Gesang mit sich herausgetragen". Darunter figurirt „ein Stück von der steinernen Tafel, welche Moses zerworffen, und ein Brief der Juden zu Jerusalem im Jahr der Kreuzigung an die Regensburger Juden", worin letztere sich zu erfreuen angemahnt worden, daß sie Jesum, Josephi, eines Zimmermannes Sohn, gekreutziget hätten u. s. w. Vgl. Bl. 2b des Fürtrags in J. Ch. Wagenseil's „Belehrung der Jüdisch-Teutschen Red- und Schreibart" (Königsberg 1699).

1) Auch Wideburg, der in der 14. Abhandlung seiner „Vermischten Anmerkungen aus dem Staatsrechte" (Halle 1751) „von den jüdischen Schicksalen in den Abendländern nach dem Untergang des Jüdischen Reiches bis auf gegenwärtige Zeit" einen nur sehr oberflächlichen und wenig brauchbaren geschichtlichen Ueberblick gibt, erwähnt (S. 49) jenes angeblich zu Ulm 1348 gefundenen Briefes der Juden in Palästina an die Juden in Deutschland über die Kreuzigung Christi, womit die deutschen Juden die Existenz ihrer Vorfahren in Deutschland noch vor der Zerstörung Jerusalems und das Alibi ihrer Vorfahren zur Zeit der Kreuzigung Christi beweisen, und dadurch jene von der Theilnahme an dieser That exculpiren wollten. Der Brief steht abgedruckt in Seb. Franck's „Chronica des gantzen teutschen Landes" (Augsburg 1538), Bl. 327, und lautet in der Uebersetzung: „Den Brüdern in den Ländern über Meer, den Juden zu Ulm in Schwaben, Heyl wünschen euch die Brüder, so da sind zu Jerusalem und in Land Judäa oder Canaan, guten Fried. Wir sind von einer großen Trübsal erledigt; derohalben wir Gott Danck sagen größlich, und verkündigen euch, daß der gottloß Verführer Jesus von Nazareth, ein Sohn Joseph, von Leben ist than, denn da wir sein Gotteslästerung und Schelten nimmer leiden mogten, haben wir ihn vor den

zu Palästina an die deutschen Juden über die kurz vor Abfassung des Briefes geschehene Kreuzigung Christi, dessen Echtheit natürlich sehr stark zu bezweifeln ist. Gleichschwach ist die conjecturirende Exegese des ἑτέραις γλώσσαις, Apostelgesch. 2, 4, daß die Apostel am Pfingsttage auch europäische Sprachen (Deutsch) geredet hätten u. s. w. Wichtig für die Einbürgerung der Juden im Occident ist die Stelle aus des portugiesischen Rabbi Isaak Abarbanel (1437—1508) „Comment." ad II. Reg., fol. 308, col. 2, wo von den Juden geredet wird, die nach Zerstörung des ersten Tempels durch die Assyrier nach Spanien gekommen sein sollen. Es heißt weiter: „Hi templo secundo condito noluerunt redire Hierosolymam. Dixerunt enim, quod ista liberatio nondum esset plena. Neque enim in templo esse arcana foederis domini, non prophetas, non alias res sanctas. Nec dubium est, sic de Judaeis post desolationem primi templi multos venisse in Galliam, Angliam et Germaniam, quamvis etiam post secundi templi excidium multi venerint in regiones occidentis. Quos Romani e Palaestina eduxerunt distribueruntque in provincias imperii Romani plagae occidentis."[1]) So einseitig und unsicher diese Nachweise sind, so bestimmt ist

---

Römischen Landvogt verklagt, der, als er unser Klag verhöret, hat er ein Mitleyden mit uns gehabt, und den fast wol gesteupt, heissen creutzigen, wie er verdient hat, und seine Jünger ins Elend verweisen, und zerstreuen lassen." Vgl. Wagenseil, a. a. O.

1) Diese Zeit des zweiten Tempels gilt auch für den Anfang der karaitischen Sektirung, zu der, nach den meisten Annahmen, politische Conflicte Anlaß gegeben haben sollen. Die wichtige Trennung ist aber ein rein dogmatischer Dissens, der seine beste und natürlichste Erläuterung durch die Erklärung des Rabbenu Obadjah aus Bartenora zu Mischnah VI Jadajim, Kap. 7, §. 6, findet. Die Sadducäer leugnen die Tradition, sie nennen sich nach Zaduk und Baitus so, welche Schüler des Antigonus aus Socho waren, und aus seinem Lehrsatz: „Seid nicht wie Knechte, die dem Herrn des Lohnes wegen dienen", folgerten, daß ein Lohn auf den Gottesdienst nicht zu erwarten sei. Damit rissen sie sich von der traditionellen Deutung der Rabbiner los, bildeten sich einen Anhang, und existiren auch noch heute in Aegypten, Damascus und Konstantine fort. Sie werden K'rajim, Karaiten genannt, von K'ra, Lesen, Bibel, weil sie sich nur an das Wort halten.

doch von anderer Seite erwiesen, daß die Juden schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi im Occident sehr thätige Handelsleute waren, und namentlich einen starken Handel mit Sklaven dahin trieben, welche sie in Afrika und Spanien aufkauften. Merkwürdig in dieser Beziehung sind die Bestimmungen der Gallicanischen Provinzialconcilien. Schon das dritte Conc. Aurelianense (538), c. 13, verbietet in Bezug auf christliche Sklaven der Juden: „si ad ecclesiam iterato confugerint, nullatenus a sacerdote reddantur, nisi pretium offeratur ac detur, quod mancipia valere pronuntiaverit justa taxatio".[1]) Aber noch bemerkenswerther ist die unmittelbar folgende Stelle: „Christianis quoque omnibus interdicimus, ne Judaeorum conjugiis misceantur: quod si fecerint, usque ad sequestrationem, quisquis ille est, communione pellatur. Item Christianis convivia interdicimus Judaeorum, in quibus si fortasse fuisse probantur, annali excommunicationi pro hujusmodi contumacia subjacebunt." Das erste Conc. Matisconense, cap. 15, wiederholt dies Verbot, und bedroht die Uebertreter mit Ausschließung von aller christlichen Gemeinschaft. Die Leges Visigothorum L. 17, lib. 12 bedrohen die Christianos „judaizantes" mit den schwersten Strafen und mit dem Tode. Jene Bestimmungen des dritten Conc. Aurel. werden in Kap. 30 des vierten ausdrücklich bestätigt, wozu noch Kap. 31 ausgesprochen wird, „ut nulli Judaeo liceat, advenam aut de Christianis natum circumcidere vel sibi ancillam Christianam sociare (mulctetur ammissione mancipiorum)". Das erste Concilium Matisconense (581) c. 13 verbietet: ne Judaei judices sint vel telonarii inter Christianos, und spricht Kap. 16 aus: ut nullus Christianus Judaeo deinceps serviat et ut mancipia quae nunc sunt, redimantur. Auch enthalten noch die Leges Visigothorum namentlich das ganze zwölfte Buch, sowie die verschiedenen Capitularien

1) Das spätere Concilium Cabilonense (649—664), c. 9, verbietet überhaupt den Verkauf christlicher Sklaven in das Ausland und namentlich an Juden.

eine Menge Bestimmungen in Bezug auf die Juden und ihr religiöses und bürgerliches Treiben. Ueber diese Capitularien wird später noch gesprochen werden.

Man sieht aus diesen Vorschriften, wie tief und wie schon seit langer Zeit die Juden in das Leben und Treiben der occidentalen Länder eingedrungen waren, und wie fest sie sich darin gesetzt hatten. Diese Einbürgerung erklärt sich aber, neben der unverwüstlichen Betriebsamkeit und Regsamkeit des jüdischen Volks, aus der großen Begünstigung, welche den Juden überhaupt in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung von den römischen Kaisern zu Theil wurde[1]), wie das aus Cod. Theod. de Judaeis L. 2—9, 13, 22, 24, deutlich hervorgeht, bis der orthodoxe christliche Eifer des Arcadius (398) in Cod. de Judaeis et coelicolis, L. 8. 1, 8, den Juden die bisherigen Privilegien der Autonomie und der eigenen Civiljurisdiction nahm. Später beschränkte Justinian die Juden noch mehr[2]) und stellte sogar die Ehe zwischen Juden und Christen dem Inceſt und Ehebruch gleich.[3]) Dies war die Grundlage, auf welcher die ganze christliche Geistlichkeit, trotz der anfänglichen eigennützigen Protection der Juden von Seiten einzelner Päpste und auch der fränkischen Könige, die Verfolgung der Juden begann, bis unter den Karolingern die Juden zu Kammerknechten gemacht wurden.[4]) Die spätere jähe Begeisterung der Kreuzzüge fachte die Abneigung gegen

---

1) Frappant ist die Stelle bei Juvenal. Sat. 14, 19:
Nunc sacri fontes nemus et delubra locantur
Judaeis, quorum cophinus foenumque suppellex.

2) L. 18, L. 1. Cod. cit.

3) L. 6. Cod. cit. Vgl. hierzu im zweiten Theile des Decret. Grat., c. 28, quaest. I, besonders c. 10—17.

4) Sehr naiv sagt der „Schwabenspiegel" (Kap. 146, §. 4): „Die Juden gab der Künig Titus zu eigen in des Künigs Kammer, davor sollen sy noch des Riches Knecht sin, und er soll sy auch schirmen." Gleichnaiv sagt der „Sachsenspiegel" (L. 3, a. 7): „Diesen Königsfrieden erwarb Josephus den Juden gegen dem Könige Vespasiano, da er seinen Sohn Titum gesund machete von der Gicht."

die Juden zum tödlichen Haß und zur unerhörtesten Verfolgung an [1]) und selbst bei späterer Duldsamkeit wurde das ganze Judenthum doch immer mit der tiefsten Verachtung behandelt.[2]) Wenn die Reform guter Polizei zu Augsburg von 1530 (Tit. 22, §. 1) hinter liederlichen Weibsbildern, dem Büttel, Nachrichter und Schinder auch noch den Juden ihre Kleidung bestimmt und ihnen befiehlt, ihren gelben Ring an Kragen oder Kappe „öffentlich und unverborgen" zu tragen, so weiß man, daß jene Zeit sich noch nicht von der mittelalterlichen Barbarei frei gemacht hatte, deren plumpen Intriguen selbst hervorragende Juden zum Opfer fallen mußten, wie der Arzt Zedekias [3]), der 877 Karl den Kahlen, und Frydank [4]), der 1349 Günther von Schwarzburg vergiftet haben sollte.[5]) Wenn aber über hundert Jahre später jene wüthenden dogmatischen Angriffe, namentlich von Seiten lutherischer Gelehrter, wie z. B. Müller, Wagenseil, Eisenmenger, welche weit mehr Haß als Kenntniß des jüdischen Wesens verrathen [6]), gegen das auf diesem Gebiete nur mit dem zähesten passiven Widerstand ge-

---

1) Ueber die Verfolgungen der Juden zur Zeit der Pest in der Mitte des 14. Jahrhunderts vgl. Christoph Lehmann, „Chronica der freien Reichsstadt Speyer" (Frankfurt a. M. 1652), Bd. 7, Kap. 42; sowie Seb. Franck, „Chronica des ganzen deutschen Landes" (Augsburg 1538); besonders aber Dr. Theod. Meyer-Merian's vortreffliche Abhandlung: „Der große Sterbent mit seinen Judenverfolgungen", S. 149—211 des Festbuches: „Basel im vierzehnten Jahrhundert" (Basel 1856).

2) Ueber den Judenzins und das Judengeleite handelt weitläufig Ludewig in seiner „Erläuterung der güldenen Bulle", II, 821 fg. Schon 1434 gebot Kaiser Sigismund in einem Mandat an den Rath zu Augsburg: „daß ihr von unseren wegen die vorgenante Juden by uch darzu wisent und handelnt, daß sie ein kuntlich offenbar Zeichen, wie uch das gefallet und bequemblich bedunckhet, an sich nemmen, und furter mer uf Marck und Gassen bei einer Pene — öffentlichen tragen, damit dieselben Juden von Christennen stichticlichen gesundert und für Juden erkannt werden."

3) Vgl. Rocoles, „Geschichte merkwürdiger Betrüger", II, 335.

4) Ebendaselbst, und Fugger, „Oesterr. Ehrenspiegel", S. 322.

5) Ueber die Betheiligung des reichen berliner Juden Lippold an dem Tode des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg 1571, vgl. Rocoles, a. a. O., S. 335, und den von ihm citirten Gundling.

6) Vgl. darüber die folgende Literatur.

waffnete Judenthum unternommen wurden; wenn noch hundert Jahre später Joachim in seiner Uebersetzung des Rocoles[1]) (II, 317 fg.) noch solche „Betrachtungen über die Bosheit und zeitliche Strafe der jüdischen Nation" wiedergeben konnte; und wenn endlich das im achten Decennium des vorigen Jahrhunderts erwachende philanthropische Streben, die Lage der Juden in Deutschland zu verbessern, nichts anders als jene Literatur[2]) hervorzubringen wußte, die ungeachtet der klaren Darstellung des mit Moses Mendelssohn innig verbundenen Hirschel Lewin[3]) das wahre Wesen des Judenthums nicht gründlich auffaßte und daher die ernste politische Aufgabe ungelöst lassen mußte: dann begreift man, daß die von Thiel[4]) mit Beziehung auf Cramer[5]) gemachte Bemerkung: „Sunt itaque Judaei quidem *in* civitate non vero *de* civitate", weit mehr als ein bloßes bitteres Wortspiel ist, daß sie an eine bedeutsame Aufgabe mahnt, an deren bisher vergeblich versuchte Lösung sich nunmehr das Judenthum selbst gemacht und dadurch, daß es selbst die früher so ausschließlich und farbig hervortretenden unlautern Elemente nach allen Kräften zu beseitigen strebt und mit Hülfe eines tüchtigen und achtungswerthen Gelehrtenstandes überallhin eine humanistische und sittliche Durchbildung verbreitet[6]), eine Reformation angebahnt hat, die nicht

---

1) J. B. von Rocoles, „Geschichte merkwürdiger Betrüger" (2 Thle., Halle 1761).

2) z. B. C. W. Dohm, „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden" (Berlin und Stettin 1781); D. G. G. Gmelin, „Abhandlung von den besondern Rechten der Juden in peinlichen Sachen" (Tübingen 1785); G. G. von Zangen, „Ueber die bürgerliche Verfassung und Verbesserung der Juden" (Gießen 1788); G. H. von Berg, „Staatswissenschaftliche Versuche", II, 211 fg., Abhandlung 5: über Judenwucher, u. s. w.

3) Vgl. das vortreffliche Werk: „Ritualgesetze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Testamente und Ehesachen, insoweit sie das Mein und Dein angehen", von R. Hirschel Lewin, Oberrabiner zu Berlin (Berlin 1778).

4) Principia Jurisprudentiae judaicae §. 14.

5) Wetzlarsche Nebenstunden, Thl. 3, Nr. 4, S. 95.

6) Ausgezeichnet dafür wirkt die vom Rabbiner Dr. Ludw. Philippson zu Magdeburg redigirte „Allgemeine Zeitung des Judenthums als unpar-

minder der christlichen Politik als dem Judenthum zum Frommen gereichen wird. [1])

Fünftes Kapitel.

b. Erstes Auftreten der Zigeuner in Deutschland.

Die Nachrichten über das erste Auftreten der Zigeuner in Deutschland treffen ziemlich bestimmt zusammen. Den ältesten, freilich dürren Nachweis liefert der schon oben angeführte Andreas Presbyter, Augustinermönch im Kloster des heiligen Magnus zu Regensburg und Zeitgenosse des Kaisers Sigismund, indem er in seiner „Bayrischen Chronik" anführt, daß die Zigeuner im Jahre 1433 nach Baiern gekommen seien. Ebenso sagt der Dominicanermönch Hermann Cornerus von Lübeck, Zeitgenosse des Andreas, in seinem „Chronicon in Eccardi Corpus hist. med. aevi", II, 1225: „Anno 1417 quaedam extranea et praevie non visa vagabundaque multitudo hominum de orientalibus partibus venit in Alemaniam, perambulans totam illam plagam usque ad regiones maritimas, — Secanos se nuncupantes." Alb. Kranz († 1517) in seiner „Sächsischen Chronik" (L. XI, c. 2, p. 239) spricht vom Auftreten der Zigeuner schon 1417 in den Gegenden an der Nordsee. Im Jahre 1417 sollen sie, nach Munster, überhaupt in Deutschland eingewandert; im Jahre 1418, nach Joh. Stumpf († 1558), „Schweitzer Chronik" (lib., 8, c. 10, p. 425), und nach Johann Guler

---

teilisches Organ für alles jüdisches Interesse." Interessant ist auch die Erscheinung einer hebräischen Zeitung „Ha Magid" („Der Verkündiger"), welche jetzt in Johannisberg (Ostpreußen) gedruckt und vom Rabbiner S. Silbermann in Lyk redigirt wird.

1) Ueber die Schicksale der Juden in Deutschland gibt Gustav Klemm, „Allgemeine Cultur-Geschichte der Menschheit", IX, 273—284, eine vortreffliche historische Skizze. Vgl. auch die von ihm besonders S. 284 in der Note angeführte neuere Judenliteratur.

von Weinegen (Weineck) in dessen „Rhaetia oder Beschreibung von Graubündten" (lib. 10, p. 156 b) in der Schweiz aufgetreten; nach Brückner, „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" (Stück VIII, S. 853) im Jahre 1422 unter ihrem Herzog Michael von Aegypten nach Basel gekommen sein. Diese ältern und andern Angaben sind mit der ältern Zigeunerliteratur kritisch beleuchtet von Thomasius in der schon angeführten „Dissert. de Cinganis", §. 17—21; ebenso später von Grellmann, a. a. O., S. 155. Die älteste ausführliche Nachricht gibt Seb. Munster (1489—1552) in seiner „Cosmographie" (lib. 5, c. 5, p. 603 der neuen deutschen baseler Ausgabe von 1628), und del Rio (1551—1608) „Disquis. magic.", lib. 4, c. 3, quaest. 5. Beide sind gerade in jener Zeit mit den Zigeunern persönlich in Berührung gekommen, zu welcher die Zigeuner noch ziemlich ungestört ihr Wesen treiben konnten. Es ist daher interessant, aus den gegebenen Darstellungen die Farbigkeit und penetrante Einbürgerung der Zigeuner an allen Orten, wohin sie gelangten, zu erkennen. Die bezügliche Stelle bei Munster lautet:

„Als man zahlt von Christi Geburt 1417 hat man zum ersten in Teutschland gesehen die Zygeuner, ein vngeschaffen, schwartz, wüst vnd vnflätig Volck, das sonderlich gern stielt, doch allermeist die Weiber, die also jhren Mannen zutragen. Sie haben vnder jhnen ein Graffen vnd etliche Ritter, die gar wol bekleydet, vnd werden auch von jnen geert. Sie tragen bey jhnen etliche Brieff vnd Siegel, vom Kayser Sigmund vnd andern Fürsten gegeben, damit sie ein Gleyd vnd freyen Zug haben durch die Länder vnd Stätt. Sie geben auch für, daß jnen zur Buß auffgelegt sey, also vmbher zu ziehen in Bilgerweiß, vnd daß sie zum ersten auß klein Egypten kommen seyen. Aber es sind Fabeln. Man hat es wol erfahren, daß diß elend Volck erboren ist, in seinem vmbschweiffen ziehen, es hat kein Vatterlandt, zeucht also müssig im Landt vmbher, ernehret sich mit stelen, lebt wie ein Hund, ist kein Religion bey jhnen, ob sie schon jhre Kinder vnder den Christen lassen tauffen. Sie leben ohne Sorg, ziehen von einem Landt in

das ander, kommen vber etlich jahr herwider. Doch theilen sie sich in viel Schaaren, vnd verwechßlen jre Zug in die Länder. Sie nehmen auch Mann vnd Weib in allen Ländern, die sich zu jnen begern zu schlahen. Es ist ein seltzams vnd wüst Volck, kan vil Spraache vnd ist dem Bawersvolck gar beschwerlich. Wann die armen Dorffleut im feldt sind, durchsuchen sie jhre Häuser, vnd nehmen was jhnen gefällt. Jhre alte Weiber ernehren sich mit Wahrsagen, vnd dieweil sie den fragenden antwort geben, wie viel Kinder, Männer vnd Weiber sie werden haben, greiffen sie mit wunderbarlicher Behendigkeit jhnen zum Seckel oder zu der Taschen, vnd leeren sie, daß es die Person, deren solches begegnet, nicht gewahr wirdt.

„Es ist mir Munstero vor etlich vergangnen jahren[1]) bei Heydelberg begegnet, dz ich mit jnen zu Eberbach in ein Gespräch kam, vnd von jhren Obersten zu wegen bracht, zu lesen einen Brieff[2]), daß sie sich berühmbten, vnd das war ein Vidimus, so

---

1) In der lateinischen Ausgabe steht: „Sunt anni plus minusve viginti sex ab hoc tempore, quando ego Munsterus ista scribo etc. Die Vorrede zur „Cosmographie" ist vom 17. März 1550 datirt.

2) Der Brief war damals schon über hundert Jahre alt, und erscheint allerdings stark apokryph. Vgl. Ahasv. Fritsch, „Diatribe historico-politica de Zygenorum origine vita ac moribus", membr. IV. Thomasius, (a. a. O., §. 27) hält den Brief für echt und bündig. Wurstisen („Baseler Chronik", S. 240); Matth. Wehner, („Observ. practicae" — verbo Zigeuner), und Crusius („Annal. Suev.", S. 384) reden auch noch von andern Freiheitsbriefen und von der Erlaubniß, die von päpstlicher Seite den Zigeunern ertheilt sei, alle christliche Länder zu durchwandern. Abgeschmackt ist die von Muratori, „Rerum Italicae", t. 18 ad annum 1422, angeführte Behauptung einer Zigeunerhorde: Aveano un decreto del Re di Vngheria, — per vigore di cui essi poteano rubare per tutti que' setti anni per tutto dove andassero e che non potesse essere fatta loro giustizia!! Vergl. Grellmann, a. a. O., S. 170. Uebrigens ist diese Freiheit der Zigeuner schon bald sehr beschränkt worden. Joh. Bodinus erwähnt zu Ende des zweiten Kapitels im fünften Buch seiner Sechs Bücher „De republica" eines Edictes Ferdinand's von Spanien von 1492: quo haec pestis, quod in Hispania quoque latissime grassaretur, coërceri coepit. Das Beispiel fand in Deutschland rasche Nachahmung; denn schon im Reichsabschied zu Augsburg, 1500, §. 27, wird allen Ständen des Reichs geboten, die Zigeuner als „Erfahrer, Außspeher und Verkund-

ſie von Keyſ. Sigmunden zu Lindaw hatten erlangt, in dem ſtund, wie jhre Vorfahren in klein Egypten etliche jahr lang vom Chriſtl. Glauben weren abgefallen. Vnd als ſie ſich widerum bekehrten, ward jnen zur Buß auffgeſetzt, daß ſie oder etliche von den jhren alſo 4 jahr ſolten im Elend vmbherziehen vnd Buß wircken, ſo lang ſie im Vnglauben waren gelegen. Aber nach Außweiſung ſolches Briefſs, iſt die Zeit jhres Vmbherziehens vor viel jahren außgeweſen, vnd vber das ſchweiffen ſie noch im Lande herumb, vnd ernehren ſich mit ſtehlen, liegen, triegen vnd wahrſagen, daß ſie nicht köndten in jhr Vatterland kommen, ob ſchon die zeit der Buß vor langen hinüber. Vnd da ich weiter ſie rechtfertiget, es ſtünd im Brieff, daß ſie ſolten Buß wircken, das theten ſie nicht, denn ſie hetten mit Weibern zu ſchaffen, vnd nehmen den Leuten das jhr, etc. Antworten ſie: Sie hetten ſonſt nichts zu thun."

„Steph. Pasquier thut auß einem alten frantzöſiſchen Buch nachfolgenden Bericht. Anno 1427 kamen ſolcher Zigeuner 12 gen Paris, der eine war ein Hertzog (wie ſie fürgaben) vnd der ander ein Graff, die vbrigen 10 waren alle zu Pferd, gaben ſich für gar gute Chriſten auß vnd ſagten, ſie kommen auß Egypten, vnd were nicht lang, daß ſie von den Chriſten bezwungen worden, alſo daß jhr gantz Land jetzt zum Chriſten Glauben kommen. In ſolcher Bekehrung ließ man jhnen ein König vnd Königin, mit dem Geding, daß ſie in dem Chriſten Glauben ſteiff und veſt bleiben ſollen. Aber ſie wurden von den Saracenen vberfallen,

---

ſchaffter der Chriſtenland", weder zu dulden noch zu geleiten, vielmehr haben die Zigeuner „hie zwiſchen Oſtern nechſtkünftig aus den Landen deutſcher Nation ſich zu thun"; ſonſt ſollen die Zigeuner für vogelfrei erklärt werden. Dieſe Verfügung ſcheint denn doch nicht recht angeſchlagen zu haben. Denn ſie wird wörtlich wiederholt in der „Reform guter Polizei zu Augſpurg, 1530" tit. 35; in §. 75 des „Reichsabſchiedes zu Speyer" von 1544; in der „Reform guter Polizei zu Augſpurg 1548", tit. 27; und in der „Reform guter Polizei zu Frankfurth 1577", tit. 28. Auch wird im „Reichsabſchied zu Augſpurg" von 1551 in §. 82 befohlen, daß den Zigeunern nicht nur keine neue „Paßporten" ertheilt, ſondern auch die alten abgenommen und vernichtet werden ſollen.

vnd vom wahren Glauben verführt, welches als der Teutſche Keyſer und König in Polen vernommen, hat er alſo bald die Abtrünnigen vberzogen, vnd ſie auß dem Land verſchickt, doch dß ſie widerumb dareyn ſolten kommen, wenn ſie von dñ Bapſt zu Rom erlaubniß vnd jres Abfalls halben verzeyhung haben wurden. Als ſie nun ſamptlich gen Rom kommen, vnd der Bapſt jre Beicht angehört, hat er jnen zur Buß aufferlegt, daß ſie 7 jahr an einander nach in der Welt herum in Armut ziehen, vnd auff keinem Bett ligen ſollten. Der Bapſt ordnete auch dz jnen ein jeder Biſchoff ſolte 10 Francken geben. Nun waren dieſe Zygeuner allbereit ſchon 5 jahr in d' Welt herum gezogen, eher ſie gen Pariß kammen. Obgedachte 12 Zygeuner hatten bey ſich in die 80 Weib vnd Kind, vnd ſagten, es ſeyen jrer 1000 oder 1200 geweſen, weren alſo die vbrigen, ſampt dem König und der Königin vnder wegen geſtorben. Man wolt ſie aber zu Paris nicht eynlaſſen, ſondern man loſiert ſie gen S. Denis. Hatten ſilberne Ring an jren Ohren hangen: waren von Leib ganz ſchwartz, hatten krauſe ſchwartze Haar, vnflätige Angeſicht, trugen an ſtat jhrer Kleyder ein alte Decke, vber den Achßlen zuſammen gebunden: waren treffliche Zauberer, vnd gaben für ſie kondten weiſſagen, damit ſie denn auch groß Vnglück erhebten, vnd ſagten: dein Weib hat dieſes gethan, vnd dein Mann hat jenes gethan: ſie leerten den Leuten die Seckel mit vnbegreifflicher Behendigkeit. Als ſolches der Biſchoff von Paris vernommen, hat er ein Prediger mit ſich genommen, derſelbe that zu S. Denis eiñ treffliche Predigt, vnd excommuniciert alle diejenigen, die ſich zu den Zygeunern geſellet, vnd jhnen laſſen wahr ſagen: darnach wurden die Zygeuner vertrieben. Anno 1561 als die Ständ zu Orliens beyſammen geweſen, war ein Mandat, an alle Amptleut, durch das gantze Königreich geſchrieben, daß man ſolche Zygeuner innerhalb 2 Monat auß allen Provintzen ſchaffen, vnd vertreiben ſolte, vnd wo ſie nicht weichen wurden, ſolte man ſie an die Galeren ſchmiden oder ſonſten am Leben ſtraffen. Volaternus vermeynt, dieſe Leuth ſeyen erſtlichen aus Perſien kommen: ſonſten iſt es gewiß, daß es ein verrucht, Zauberiſch, Mörderiſch vnd Diebiſch,

verloffen Geſind., welchs in keinem Land zu dulden, ſondern mit äußerſtem Ernſt zu vertreiben iſt."

Mit gleicher Schärfe und Bitterkeit läßt ſich del Rio, a. a. O., über die Zigeuner aus, die er eine Colluvies nennt, welche ganz Europa durchziehe. Er beſtätigt nicht nur das von ihm angeführte Urtheil des Munſter als vollkommen richtig, ſondern bricht auch in lauten Unwillen gegen die Nachſicht der Fürſten aus, welche das Geſindel dulden.[1]) Ueber die Fertigkeit der Zigeuner in der Taſchendieberei läßt er ſich dann wörtlich aus wie Munſter, und citirt nun den Aventinus (eigentlich Thurnmayr von Abenſperg, 1466—1534) in deſſen „Annales Bojorum", lib. 7, fol. 826, der die Zigeuner „lauter Buben, ein zuſammengeklaubtes Rott auß der Grenz Vngern und der Türkey" nennt, die alle Gegenden durchziehen, von Diebſtahl, Raub und Wahrſagerei allenthalben ungeſtraft ihr Leben friſten, aus Aegypten ſtammen und deswegen von dort gezogen ſein wollen, weil ihre Vorfahren die heilige Mutter Gottes mit dem Jeſuskind auf der Flucht nach Aegypten aufzunehmen ſich geweigert hätten, was nun die Zigeuner durch ein ſiebenjähriges Exil ſühnen ſollten. Weiterhin erzählt del Rio, daß er im Jahre 1584 in Spanien eine Zigeunerhorde getroffen habe[2]), unter der ſich ſogar viele Spanier befunden

---

1) „Unde saepe animum subit admiratio, quo jure, vel injuriâ in quibusdam provinciis hoc genus flagitii a principibus toleretur: non sine maximo scandalo, et damno rusticorum. Nam scelerum impunitatem permittit, qui sceleratos tolerat. Si hos fures liceat tolerare, certe et alios. — — Notoria sunt flagitia quae Munsterus memorat et iisdem plane verbis Albertus Krantzius lib. XI. Saxoniae 6. 2. ut alter ab altero, vel ambo a tertio acceperint."

2) Die Stelle iſt in mehr als einer Hinſicht merkwürdig: „Cum adhuc in Hispania anno 1584 versarer Legione: magna tum multitudo istorum per pagos illos inundarat, festum corporis Domini tum celebrabatur. petierunt aditum in Civitatem ut (honoris caussa) praesultarent, quod illic consuetum; fecere, sed a meridie propter furacitatem faeminarum ortus tumultus, fugere in suburbia et ad S. Marci (D. Jacobi equitum magnifica est habitatio et hospitale) se conglobarunt et justitiae administros militari vi repulerunt. Mox tamen, nescio quo pacto, dissimulata omnia. Huic hordae Comes erat; sic appellant: in turba multi re-

hätten. Ein Anführer derselben habe des Castilianische wie ein geborener Toledaner gesprochen, und sei in ganz auffallender Weise über alle örtlichen und politischen Verhältnisse in Spanien auf das genaueste unterrichtet gewesen. Endlich schließt del Rio mit einem Lobruf über Kaiser Karl V., daß er (in Tit. 26 der „Reform guter Polizei zu Augspurg" 1548) diese feces und errones aus Deutschland ausgewiesen habe.[1]) Noch eine interessante Schrift, welche das Wesen und Treiben der Zigeuner in späterer Zeit (1664) richtig aufgefaßt hat, sind die „Zwey nützliche Tractätlein". Sehr klar unterscheidet der Verfasser, wie auch schon der Titel[2]) zeigt, das unter dem Namen der Zigeuner in Deutschland umherziehende gemischte Gesindel von ähnlichen oder verwandten asiatischen Völkerschaften, „Scythen oder rechten Tartarn", und sagt über die deutschen Zigeuner seiner Zeit (Bl. 3 a): „Belangende nun die Tartern oder Zigeuner, so noch heutiges Tages in den Ländern umbziehen, ist solches nicht mehr von den

---

cepti Hispani, etiam ex Graiales, Villabraxima et pagis nonnullis Castellae. Comes tam perite Castellanum idioma loquebatur, quam si Toledi natus. Sciebat omnes Hispaniae aditus terrestres (Tuertos vocant), omnes regionum anfractus et difficultates: quid roboris esset cuique civitati, qui praecipui in quoque et quae cuique opes. Nihil fere ad rempublicam pertinens, tam arcanum, quod eum lateret, nec clam hoc, sed gloriabatur."

1) Speciell von den Zigeunern ist in der „Reform" nirgends die Rede, sondern allgemein von Vaganten und Bettlern aller Art.

2) „Zwey nützliche Tractätlein. Das Erste: Wunderliche und wahrhafftige Beschreibung der Cinganen oder Zigeuner, so man an etlichen Orten, aber unrecht Tatern oder Tartern nennt, deren Ursprung, Herkommen, Leben und Wandel, Vermehr- und Fortpflanzung biß hierher. Das Andere: Von den rechten natürlichen Tartern, welche ihren Ursprung von den alten Völkern der Scyten haben, deroselben alten und newen Sitten, Religion und Glauben, Regiment, Reichthumb und Vermögen an Viehe und Gütern, und wie übel sie Anno 1663 in Mähren und benachbarten Orten Tyranniſiret. Zum Theil aus glaubwürdigen Schrifften, auch etliches aus eigener Erfahrung zusammengetragen, und in Druck gegeben von C. B. L. M. V. R." Gedruckt im Jahr 1664. Zwölf Quartblätter, ohne Druckort. Sie befinden sich auf der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel und sind, meines Wissens, noch in keinem Zigeunerwerke erwähnt worden.

alten Egyptern oder Zingaren aus Nubia, sondern allerley faul hudelmans Gesinde, so zwar von den vorigen seinen Anfang genommen, und da jene in Abgang kommen, diß Gesindlein sich immer propagiret, fortgepflantzt und vermehret, welche Vermehrung geschicht uff zweyerley Weise. Erstlich, daß sie untereinander in großer Unzucht leben, und dadurch viel Kinder zeigen, Zum andern, daß sich allerley loses faules Gesindlein, so wol Mannes- als Weibes-Personen zu ihnen schlagen, so entweder Land-reumig, Vogelfrey, oder mit der faulen Sucht beladen sind und nicht arbeiten wollen. Damals hat solch loß Gesindlein unter dem Ziegeuner Hauffen ein jeglicher seine Mutterſprache, nach der Landes Art reden können, und sind faule Buben und Bübin, Zauberer, Wahrsager, beyde Mannes und Weibes-Personen, da mancher einen Todtschlag begangen, und daher Landreumig worden, oder etwa aus dem Gefängniß gebrochen, und es dergestalt gemachet, daß er sich in seiner Heimat nicht dürffen sehen lassen, und sich umb Sicherheit und Lebens-Fristung unter diesen faulen Hauffen geschlagen. Oder auch wohl darumb, daß er nicht arbeiten, sondern sich lieber mit Müssiggang, Rauben und stehlen, nehren, und sein Leben in aller Leichtfertigkeit und Gottlosigkeit ohne große Mühe und Arbeit hinbringen wollen."[1]) Ferner erwähnt der Verfasser, daß die Woywoden in Siebenbürgen 1514 diese Zigeuner zum Kriege verwandt und Coloniſationsverſuche mit ihnen angestellt hätten. Auch erzählt er, daß sie von Condé vor Poitiers als Soldaten gebraucht seien, und will selbst während des Dreißigjährigen Krieges Zigeuner bei den Schweden im Pfulschen Regimente gesehen haben, wo sie vorzüglich zum Spioniren,

1) In ähnlicher Weise drückt sich J. B. Weissenbruch in der seiner „Ausführlichen Relation von der famosen Zigeuner-, Diebs-, Mord- und Räuber-Bande" (Marburg und Gießen 1727) vorausgehenden trefflichen Abhandlung über die Zigeuner aus. Vgl. die folgende Literatur. Zu weit geht Krünitz, „Encyklopädie", CXXVIII, 27, der mit Beziehung auf den im 17. Jahrgang des „Hannöverischen Magazins" vom Jahre 1779, Stück 72, S. 138, abgedruckten anonymen Aufsatz die Meinung wiederholt und ausführt, „daß die allerersten Zigeuner aus Deutschland gebürtige Juden gewesen seien".

„Wahrsagen, Zauberey, schwartzer Künst und ander Gauckelwerck, so sie ohne schew treiben, auch zum theil darinnen sehr erfahren seyn", verwandt worden seien. Von der Sprache sagt er: „Ihre Sprache ist nicht die Rothe oder Rothwelsche Sprache, die sonst deutsch, und nur zerbrochene terminos hat, auch nit die Wendische, die man ans Türkischen Keysers Hofe braucht und die Tatern zwar auch können, sondern es ist die alte Egyptische oder Nubianische Sprache die sie von den erstern Zigeunern oder Cingaren gelernt, welche doch ohne Zweiffel sehr zerrüttet, und der uhralten Nubianischen Sprache nit mehr gantz ehnlich, denn wie die Erfahrung täglich weiset, daß es auch in andern Sprachen geschicht, daß sie durch einmischung frembder Wörter, manchmal fast gar unkendtlich gemacht wird, wie auch unser deutschen Mutter-Sprache, sonderlich in den langwirigen Krieges Wesen widerfahren, indeme man in so langen Jahren, auch so mancherley Völcker im Lande gehabt, und von ihnen so vilerley Sprache gehöret." Endlich erzählt er von einer auf mehr als 200 Köpfe sich belaufenden Zigeunerbande, die 1663 Thüringen in vielen kleinen Haufen durchzogen und ausgekundschaftet hatte. Das zweite Tractätlein gibt eine in sieben Kapitel getheilte ethnographische Schilderung der „mit den Türken verbundenen, von den Scythen stammenden Tartarn", die allerdings viel zu wünschen übrig läßt. Im letzten Kapitel wird eine Reihe entsetzlicher Räubereien und Mordthaten verschiedener in Mähren hausender Banden erzählt, und zum Schlusse wird die ungeheuerliche Personbeschreibung eines in der Festung Serin-Waar gefangen liegenden Tartaren gegeben.

Bezeichnend sind noch die Grabschriften, welche Thomasius, §. 31, aus dem oben citirten Crusius erwähnt; nämlich S. 384: Zu Steinbach im Coenobiolum: „Als man zahlt nach Christus, unsers Seligmachers Geburth 1445 auff St. Sebastiansabend ist gestorben der Hochgeborne Herr Panuel Hertzog in klein Aegypten, und Herr zum Hirschhorn desselben Landes." Ferner S. 401: „Anno Dom. MCCCCLIII obiit nobilis Comes Petrus de minori Clypeo (Aegypto) in die Philippi et Jacobi apostolorum." End-

lich S. 510 zu Pforta: „Anno 1498 auf Montag nach Urbani starb der wolgeborne Herr Johann, Frey-Graff aus kleinern Egypten: deß Seel Gott gnedig und barmherzig wöll sein."

Wenn nun gleich die Angaben der ältesten Zigeunerschriftsteller über das erste Auftreten der Zigeuner in Deutschland hiernach einigermaßen voneinander abweichen, so stimmen doch alle darin überein, daß die Zigeuner unter der sechsundzwanzigjährigen Regierung des Kaisers Sigismund zuerst in Deutschland aufgetreten sind und sich rasch über das ganze Land verbreitet haben. Eine weitere specielle Berücksichtigung des Zigeunerwesens liegt außerhalb der Grenzen dieses Werks. Wenn auch die Zigeuner dem rationellen Verbrechen sogar den Namen verliehen haben, wenn gerade sie bei ihrem ersten Auftreten in der ganzen Eigenthümlichkeit und Farbigkeit ihres besondern Wesens den scharfen Typus des verbrecherischen Vagantenthums abgaben, wenn sie auch mit ihrer eigenthümlichen Schlauheit und Kunstfertigket eine Unzahl kecker und verwegener Unthaten zu begehen wußten und ein Gewerbe vom Verbrechen machten, wenn auch manche Kunstausdrücke aus ihrer Sprache von dem Gaunerthum recipirt worden sind, so ist das Zigeunerwesen doch niemals auch nur entfernt in das bürgerliche Verkehrsleben so tief hineingedrungen, wie das christliche und jüdische Gaunerthum dies vermocht hat. Von Anbeginn an sind die Zigeuner mistrauisch behandelt und immer verfolgt worden. Sie wurden stets in scheue Einzelgruppen zusammengepreßt und von einem Orte zum andern gedrängt. In wie großer Zahl sie auch anfangs aufgetreten sein mögen, sie sind kaum jemals ein Volk gewesen; sie haben daher auch keine Cultur- und Volksgeschichte. Wer daher ihre Geschichte schreibt, kann, wenn er nicht Geschichte macht, nur die Geschichte einzelner Gruppen geben, die allerdings einen reichen Schatz eigenthümlicher Familienbegebenheiten voll buntschimmernden romantischen Lebens und Glanzes enthält. So erscheinen die Zigeuner zu allen Zeiten als einzelne aphoristische Zuthaten zum Gaunerthum, ohne daß sie jedoch dem gesammten Gaunerthum jemals eine be-

sondere Richtung und Form hätten geben können. Treffend zeichnet W. H. Riehl den Zigeuner, wenn er in seiner „Naturgeschichte des Volkes", Bd. 3: „Die Familie", S. 134, sagt: „So fest die Familie sein (des Zigeuners) Volk zusammenhält, so zerbröckelt ihm ihr Absolutismus doch wieder den historischen Begriff des Volks in der Erinnerung an lauter einzelne Familien. Der Zigeuner rettet Einzelzüge aus seiner Familienüberlieferung oft mit wunderbarem historischen Instinct; aber er kann es nicht einmal andeuten, wann sein Volk nach Spanien, nach Europa gekommen ist. Er weiß nicht woher er kommt und wohin er geht. So vernichtet das Uebermaß der Familienhaftigkeit den historischen Geist nicht minder, wie auf den kahlen Höhen der Civilisation die Verleugnung der Familie denselben auslöscht. Wie könnte der Zigeuner auch eine Geschichte seines Volks haben, da eine Geschichte der andern Völker so wenig für ihn existirt, als für uns eine Geschichte der Hunde? Erst indem ein Volk sich an andere Völker reibt, indem es sein Wesen mit dem ihrigen vergleicht und mißt, wird es sich auch seiner eigenen Volkspersönlichkeit historisch bewußt. Eine Familien- und Stammestradition, die sich blos in sich selbst versenkt, kann niemals zu einer Volksgeschichte werden."

Im Uebrigen vergleiche man das treffliche Werk: „Die Zigeuner in Europa und Asien. Ethnographisch-linguistische Untersuchung vornehmlich ihrer Herkunft und Sprache, nach gedruckten und ungedruckten Quellen", von Dr. A. F. Pott, ord. Prof. der allgemeinen Sprachwissenschaft an der königl. preuß. Universität Halle-Wittenberg (2 Thle., 1844 und 1845). Es ist das gediegenste und gründlichste, was je über das Volk der Zigeuner erschienen ist, und eine reiche Fundgrube schätzbarer linguistischer Bemerkungen, besonders auch in Hinsicht auf Gaunersprachen, über die der Verfasser (II, 1—43), freilich nur in Andeutungen, viel Geistvolles und Treffendes sagt. In linguistischer Hinsicht ist jedoch auch sein Vorgänger Graffunder, „Ueber die Sprache der Zigeuner; eine grammatische Skizze" (Erfurt 1835) von großer Bedeutung. Die Literatur ist bis auf den obenangeführten Munster,

bei Rio und die „Zwei Tractätlein", bei Pott, I, 1—26, erschöpfend zusammengestellt.[1])

Sechstes Kapitel.

c. Entwickelung des deutschen Bettler- und Gaunerthums.

1. Das deutsche Heidenthum.

Das deutsche Heidenthum kannte eine persönliche Unfreiheit. Aber diese Unfreiheit, die keineswegs den Namen Sklaverei verdient, war eine von der römischen Sklaverei ganz unterschiedene[2]) bloße Knechtschaft oder Dienstbarkeit, als deren wesentlichste Eigenthümlichkeit bei allen verschiedenen Formen der Dienstbarkeit gerade die Fürsorge für die leiblichen Bedürfnisse und für das Auskommen des Knechtes und seiner Familie durch Einweisung in ein beschränktes Colonenbesitzthum und durch Beschäftigung als Hand-

---

1) Seit dem Erscheinen des Werks sind noch für die Zigeunerliteratur bemerkenswerth in Höfer's „Zeitschrift f. d. Wiss. der Sprache", Bd. 1, Heft 2, der Aufsatz von Pott: „Die Zigeuner in Syrien"; sowie von demselben zwei Aufsätze in der „Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft", III, 321—335, und VII, 389—399. Ferner: Paul Bataillard, „De l'apparition et de la dispersion des Bohémiens en Europe" (Paris 1844); Francisque-Michel, „Histoire des races maudites de la France et de l'Espagne" (2 Thle., Paris 1847); Paul Bataillard, „Nouvelles recherches sur l'apparition et la dispersion des Bohémiens en Europe" (Paris 1849); Eilert Sundt (Cand. i Theol.), „Beretning om Fanteeller Landstrygerfolket i Norge, Bidrag til Kundskab om de laveste Samfundsforholde" (Christiania 1850); Jimenez, „Vocabulario del dialecto jitano concerca de 3000 palabras y una relacion esacta del caractera" (Madrid 1854).

2) Tacit. Germ., c. 25: Ceteris (qui voluntariam servitutem non adeunt, c. 24) servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis, utuntur: suam quisque sedem suos penates regit. frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret. Cetera domus officia uxores liberi exsequuntur. Verbe-

werker hervortritt. Selbst dem im Kriege besiegten und unterjochten Feinde wurde der Grundbesitz nicht ganz genommen, sondern man zwang ihn, nur einen Theil seines Landes herzugeben, oder ließ die Besiegten sogar im ganzen Besitz und machte sie nur zinspflichtig.[1]) Der Knecht war gewissermaßen durch den Grund und Boden, welchen er für den Herrn und für sich selbst zu bearbeiten hatte, Eigenthum seines Herrn, sodaß er mit und auf diesem Grund und Boden in das Eigenthum eines andern Grundbesitzers überging. Als Unfreier und Waffenunfähiger hatte der Knecht keinen Antheil an der Genossenschaft der Volksgemeinde, welche allein frei und rechtsfähig machte[2]), und hatte auch für sich selbst kein Wehrgeld und keine Buße. Diese Merkmale unterscheiden die deutsche Knechtschaft wesentlich von der römischen Sklaverei, in welcher der Sklave unmittelbares Eigenthum, veräußerliche Sache war. Bezeichnend ist noch für den mildern Charakter der deutschen Knechtschaft, daß sie nicht allein unfreiwillig, durch Unterjochung, Strafe und Geburt, sondern auch freiwillig durch Niederlassung unter Unfreien, durch Ergebung und durch Heirath entstehen konnte, und auf diese Weise häufig gewählt wurde.[3])

Bei der Abgeschlossenheit und Solidität des durch die Knechtschaft keineswegs beeinträchtigten Familienlebens in den deutschen

---

rare servum ac vinculis et opere coërcere rarum. Occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est.

1) Vgl. Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte" (2. Aufl.), §. 15; Tacit. l. c. Caesar de bello Gall., lib. 1, c. 31, 32, 36; Jakob Grimm, „Deutsche Rechtsalterthümer", S. 300. Gerade aber hierdurch wird die Ansicht Eichhorn's, a. a. O., §. 49, widerlegt, wenn er in den Volksrechten keine Spuren eines Unterschiedes zwischen einem Unfreien im Sinne des deutschen Rechts finden will. Die Ausdrücke servus und mancipium sind Bezeichnungen römischer Urkunden und Gesetze und willkürlich gewählt zur Bezeichnung der verschiedenen Grade der deutschen Knechtschaft, für die Grimm, a. a. O., S. 300 fg., zahlreiche urdeutsche Benennungen, wie manahoupit, schalk, lite, lasse, hörig, armman, eigen u. s. w. anführt.

2) Eichhorn, a. a. O., §. 14.

3) Grimm, S. 327.

Gauen, war die Aufnahme des Fremden, der als Gast oder herkomender Man in das Land trat, trotz der zur strengen Pflicht gemachten Gastfreundschaft[1]), eigenthümlich. Der Fremde konnte, weil er sich nicht in der Rechtsgenossenschaft der Mark und Landschaft befand, in welche er kam, im Grunde keinen Anspruch auf ihren Schutz und Frieden machen.[2]) In einzelnen Landstrichen geriethen die Fremden in Unfreiheit, wenn sie sich über Jahr und Tag aufhielten.[3]) Doch scheinen hier gerade in Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit Unterschiede gemacht worden zu sein. Einmal hatte doch der Fremde die Befugniß, sobald er gegen einen Gaubewohner eine Klage hatte, sofortiges Recht, „Gastgericht, Notgericht", zu fordern, damit er nicht in seiner Tageweide aufgehalten wurde.[4]) Ferner hatte er, wenn er seine Reise offen und frei fortsetzte, im Walde ein Horn blies, um nicht für einen Dieb angesehen zu werden, und sich auf dem gebahnten Wege hielt, das Recht, ungestraft Nahrung für sich und sein ermüdetes Pferd unterwegs zu nehmen[5]), sobald er keine mensch-

---

1) Die Lex Burg., 38, 1, bestraft den, der die Aufnahme des Fremden in sein Haus weigert, mit drei Solidi.

2) Grimm, a. a. O., S. 397.

3) Grimm, a. a. O., S. 399. Die Stelle der Lex salica, 48, 2, welche Grimm anführt, spricht allerdings das Gegentheil aus: „securus sicut alii vicini consistat", und scheint in der That die einzige Stelle in dieser Art zu sein. Was heißt aber das „securus consistat"? Darf der Fremde als Freier im Gau bleiben, oder darf er frei abziehen? — Uebrigens bezweifelt Grimm, daß durch Niederlassung unter Freie jene Knechtschaft entsprungen sei. Es scheint jedoch schon nach den Stellen S. 399 und 327 ein Unterschied gemacht worden zu sein.

4) Grimm führt, a. a. O., S. 402, aus dem „Bischweiler Weisthum" (1499) die Stelle an: „Item keme ein fremder man und begehrte ein notgericht, dem soll man unverzogenliche gehorsam sein."

5) z. B. zwei oder drei Garben Korn, drei Aepfel, vier Trauben; auch darf er fischen und die Fische an Ort und Stelle am Feuer sieden, Zweige abhauen. Lex Visigoth., VIII., tit. 2, 3, ermahnt den Reisenden zum vorsichtigen Umgehen mit Feuer und verpflichtet den Nachlässigen zum Ersatz des durch Feuer angerichteten Schadens. Ebenso darf nach tit. 4, 27, der Reisende sein Zugvieh nicht länger als zwei Tage auf offener Weide grasen lassen u. s. w. So auch der „Sachsenspiegel" (lib. 2, art. 68): „Erliegt

liche Wohnungen erreichen konnte. Arme eingewanderte Fremde aber, welche durch Noth oder Verbannung aus ihrer Heimat getrieben waren, umherstreiften oder um Schutz nachsuchten (Gargangi, Wargangi, Warengangi) mußten unter den Schutz der Landesgesetze treten.[1]) Grimm, a. a. O., S. 399, ist der Ansicht, daß schon im Alterthum[2]) das Wildfangsrecht gegolten hat.[3])

Man sieht, wie einfach und fest die ganze Gruppirung in Haus und Gau war und wie wenig ein lockeres bewegliches Vagantenleben bei dieser Solidität der festgeschlossenen Vereinigung aufkommen konnte. Dieser Zustand hat sich denn auch in seiner einfachen Kraft und Fülle sehr lange unverändert erhalten. Von seiner intensiven Gewalt ist ein redendes Zeugniß, daß trotz der

---

dem wegfertigen man sein pferdt, er mag wol korn schneiden und im das zu essen geben, als ferne er das gereichen mag (stehend an dem wege) mit einem Fuße, Aber er sol es nicht von dannen füren, noch auch nicht wegbringen zu seinem nutz. Grimm, S. 400 fg., führt eine Menge anderer Belege an.

1) Rotharis legg. 390.

2) Grimm führt keine Belege für diese Ansicht an. Der Wargus der Lex sal., tit. 58, den Grimm (S. 896), freilich auch ohne Beleg, nicht für gleichbedeutend mit Wargangus der Lex 390 der Rotharis legg. hält, ist nach dem Sinne der angeführten salischen Gesetzstelle offenbar ein Geächteter, von Haus und Gau Vertriebener: „Wer eine schon begrabene Leiche ausgräbt und beraubt, soll Wargus sein, solange bis er mit den Aeltern des Gestorbenen sich persönlich ausgeglichen hat und diese für ihn bitten, daß er wieder unter die Leute kommen darf, und wer bis dahin ihm Brot und Obdach gewährt hat, sei es auch seine Gattin, oder sein nächster Anverwandter, soll 600 Denare büßen." Dieser Wargus (nach Grimm expulsus e pago, der in den Wald geflohene Verbannte) ist doch wol derselbe, von dem Grimm sagt: „Wargangus (hingegen) ist ein compositum, dessen erster theil, *wie ich glaube*, wohnung, aufenthalt, altn. ver bezeichnet, dem sinn nach also ein vagabund, der zu den heusern der leute kommt und bettelt; vgl. altn. vergangr, mendicatio, wandern von haus zu haus. Die agf. sprache hat ein dem gargangus völlig entsprechendes «vergenga», advena." Der Wargus, mit der Erklärung „hoc est expulsus", findet sich auch noch in Lex 85 Ripuariorum. Belege für jene Unterscheidung scheinen in der That zu fehlen.

3) Nach welchem der Büttel kommt und spricht: „Ich nehme euch im Namen unser gnädigen Herschaft zum Wildfang (Wildflügel, Bachstelze) und begehre von euch den Fahegulden."

ungeheuern Völkerbewegung des 5. Jahrhunderts die Franken, Alemannen, Thüringer, Sachsen und Friesen beständig in denselben Gauen ihren Sitz behaupten konnten, in denen sie bei ihrem ersten Bekanntwerden angetroffen wurden, während in die von Vandalen, Burgundern und andern deutschen Stämmen an der Ostsee und dem rechten Elbufer verlassenen Länderstrecken andere wendische und slawische Völker einwanderten.[1]) Erst später wurden die Alemannen (496), die Thüringer (530), die Bojoaren (788) und die Sachsen (803) von den Franken unterworfen. Ebenso bemerkenswerth ist in den von Germanen eingenommenen römischen Provinzen die Sieghaftigkeit des germanischen Wesens über das Römerthum, wenn auch in der allmählichen Verschmelzung beider ein neues Staatsleben, mit dem Königthum und Lehnswesen als Grundlage, entstand.

Siebentes Kapitel.

2. Das Bettler- und Gaunerthum seit Einführung des Christenthums in Deutschland.

Keine politische Veränderung berührte dies eigenthümliche germanische Leben so tief, wie der allmähliche Eingang der christlichen Lehre dies vermochte, die aus Griechenland und Italien schon im 2. und 3. Jahrhundert den Weg nach Gallien gefunden hatte, und zu der erst gegen den Schluß des 5. Jahrhunderts die Franken und noch später die Alemannen, Longobarden, Baiern, Hessen, Thüringer und Sachsen bis gegen das 9. Jahrhundert bekehrt wurden. Es muß hier nur kurz darauf hingedeutet werden, daß schon in den ersten beiden Jahrhunderten sich der Klerus in der christlichen Kirche ausgebildet hatte, sodaß

---

1) Vgl. Pütter, „Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches", I, 5.

Konstantin schon eine entwickelte Hierarchie vorfand, und daß die alte Einfachheit und Lauterkeit der ersten apostolischen Gemeinde schon längst zu Grunde gegangen war, als das Christenthum sich den Weg nach Deutschland bahnte.[1]) Die Gaben christlicher Liebe und Barmherzigkeit an die Kirche zu Gunsten der Armen, welche der heilige Ambrosius nach dem Vorbilde der Apostel dringend empfohlen hatte[2]), waren durch die dem Klerus überaus geneigte Gesetzgebung auffallend begünstigt und gefördert worden. Der Justinianäische Codex (lib. 1, tit. 2 u. 3) wimmelt von der Bezeichnung solcher Begünstigungen[3]) für die Kirche und deren fromme Stiftungen, Xenodochien, Ptochotrophien, Orphanotrophien, Brephotrophien, Gerontokomien, Paramonarien und wie alle übrige neuerrichtete Institute für Alt und Jung, Fremd und Einheimisch, genannt werden, aus denen jedem Unterstützung gewährt wurde, der darum nachsuchte, er mochte derselben bedürftig und würdig sein oder nicht. Zugleich führt der heilige Ambrosius („De officiis minist.", lib. 2, c. 16) über die schrankenlose und kurzsichtige Freigebigkeit der Geistlichen, und über die freche Unverschämtheit der zum Nachtheil der wahrhaft Hülfsbedürftigen in Haufen zuströmenden kerngesunden Vagabunden

---

1) Als die Gothen im 4. Jahrhundert das Christenthum annahmen, hielten sie es, wie die Vandalen und Gepiden, mit der arianischen Lehre. Die ursprünglich katholischen Burgunder wurden unter den Gothen gleichfalls Arianer und im 6. Jahrhundert wieder katholisch. Selbst Chlodewig's Schwester, Lanthild, war arianische Christin. Jakob Grimm, „Deutsche Mythologie", S. 2 und 3.

2) Ep. II contra Symmachum: „Nihil ecclesia sibi nisi fidem possidet. Hos reditus praebet, hos fructus. Possessio ecclesiae sumptus est egenorum. Numerent quos redemerint templa captivos, quae contulerint alimenta pauperibus, quibus exulibus vivendi subsidia ministraverint. Praedia igitur intercepta, non jura sunt."

3) So lautet z. B. Lex 49, §. 6, tit. 3: Sin autem nullus xenon in civitate inveniatur, tunc, secundum de captivis sanctionem, pro tempore oeconomus sacrosanctae ecclesiae vel Episcopus hereditatem accipiat: et sine Falcidia ratione pauperibus, qui in civitate sunt, vel penitus mendicantibus, vel alia sustentatione egentibus, eaedem pecuniae distribuantur."

bittere Klage, und ſagt unter anderm: „Plerique simulant debita. Sit veri examen. Exutos se per latrocinia deplorant: Aut injuria fidem faciat aut cognitio personae, quo propensius juventur.“ Schon ſieht man, wie um die Kirchen ſich alles bunt durcheinander drängt[1]), Fromme, Mildthätige, Kaufleute, Bettler und Geſindel allerlei Art, das durch entlaufene Sklaven maſſenhaft verſtärkt wurde, ſodaß die Concurrenz in den Städten zu groß wurde und nun auch die Frommen auf dem flachen Lande heimgeſucht wurden.

Dies werkthätige und ſchon vielfach gemisbrauchte Chriſtenthum kam nach Deutſchland, wenn auch nicht gleich mit der vollen Beigabe des ausgeprägten Bettlerthums, doch mit allen Keimen zu deſſen raſcher Ausbildung auf deutſchem Boden, wo das Bettler- und Vagantenweſen ſich dann auch wirklich raſch genug

1) Dies controlirte Bettelweſen hat ſich durch das ganze Mittelalter und noch weit über daſſelbe hinaus erhalten. Auf dem Kohlenberg bei Baſel war die Freiſtätte für alle, auch fremde Bettler (Giler und Lahme), welche von hier aus die Stadt durchſtreiften und ſich meiſtens um die Kirche lagerten, ſogar auch ihr Handwerk in der Kirche trieben, ſodaß der Rath 1429 verordnen mußte, es ſolle kein Giler noch Bettler in das Münſter gehen, dort ſitzen oder während der Meſſe liegen, ſondern ſie ſollen im Kreuzgang oder vor der Thüre bleiben. Die Erlaubniß zum Betteln mußten die Fremden ſich vom Reichsvogte erbitten, der ihnen dreitägigen Aufenthalt zum Betteln gab, aber darauf zu wachen hatte, daß „recht gebettelt wurde“. Der Reichsvogt bekam einen Antheil vom Erbettelten und war Erbe der Verlaſſenſchaft eines geſtorbenen Bettlers. In den baſeler Steuerverzeichniſſen von 1391 kommen einzelne Bettler vor, die beſteuert waren und namentlich genannt werden; und 1419 verordnete der Rath, daß jeder Bürger, der ins Siechenhaus wolle, zuvor 5 Pfund Pfennige zuſammenbettle. Vgl. das ſchon erwähnte treffliche Werk der Baſeler hiſtoriſchen Geſellſchaft, „Baſel im 14. Jahrhundert“ (1856) S. 111 fg. Nach der Ordnung für den Prachervogt (Bettelvogt) der Stadt Lübeck von 1527 erhielt derſelbe von jedem Bettler und jeder Bettlerin jährlich 6 Pfennige. Seine Pflicht war, dahin zu ſehen, daß dieſelben „ein Geſchick hebben mit almiſſen biddende und up den karkhavn to ſittende“. Fremde Bettler mußte er aus der Stadt weiſen. Nach der Ordnung von 1553 mußte der Büttelmeiſter mit den Frohnen Sonntags morgens auf alle Kirchhöfe gehen und die Bettler in die Predigt weiſen, ihnen auch verbieten, ihre Wunden ſchamlos zur Schau zu ſtellen. Vgl. Dr. J. F. Hach, „Das alte Lübeckiſche Recht“ (Lübeck 1839), S. 147 und 149.

entwickelte. Schon im fünften fränkischen Capitulare vom Jahre 806 wird (c. x) von den Bettlern gesprochen, welche durch die Lande ziehen, wobei denn jedem Getreuen von Königs wegen befohlen wird, seine Armen zu Hause und zur Arbeit zu halten, und durchaus nicht zu leiden, daß sie anderswo hingehen, um zu betteln. Dieselbe Bestimmung wird in den Capitularien Karl's des Großen (c. 118) wiederholt; auch werden in c. 256 des lib. 5 die Machthaber dringend von allem und jedem Druck der armen freien Leute abgemahnt, um diese nicht verkümmern zu lassen und nicht Bettler, Räuber und Uebelthäter aus ihnen zu machen.[1]) Sehr interessant ist c. 45 des Capit. Franc. primum incerti anni.[2]) Es ist die erste und älteste Stelle, welche das Auftreten von Gaunern unter der Maske von Händlern auf deutschem Boden erwähnt. Die Stelle lautet etwas dunkel: „Ut mangones et cociones et nudi homines qui cum ferro vadunt, non sinantur vagari et deceptiones hominibus agere."[3]) Sie wird aber durch c. 34 der Appendix prima zum lib. 4, capit. C. M.[4]) deutlich, wo es heißt: „Ut isti mangones et cotiones, qui vagabundi vadunt, per istam terram non sinantur vagari et deceptiones hominum agere; nec isti nudi cum ferro, qui dicunt, se data poenitentia ire vagantes. Melius videtur, ut si aliquod inconsuetum et capitale crimen commiserint, in uno loco permaneant laborantes et servientes et poenitentiam agentes secundum quod canonice sibi impositum sit."[5]) Unter mangones sind

---

1) Dasselbe findet sich auch in c. 282, lib. 6.

2) Peter Georgisch, „Corp. Jur. Germ. Ant.", S. 789.

3) Kurz vorher, Kap. 40, heißt es: „Ut nemo sit qui ariolos scisciteter vel somnia observet, vel ad auguria intendat, nec sint malefici, nec incantatores, nec phitones, nec cauculatores, nec tempestarii vel obligatores. Et ubicunque sunt, emendentur vel damnentur.

4) Bei Georgisch, S. 1391.

5) Noch deutlicher ist c. 379, lib. 6, capit. C. M., wo die Stelle ergänzend wiederholt wird: „Item ut isti mangones et isti cociones, qui sine omni lege vagabundi vadunt per istam terram, non sinantur vagare et deceptiones in hominibus agere; qui nudi cum ferro dicunt alicubi datam

Hausirer, Tabuletkrämer, Olitätenhändler zu verstehen; cotiones ist ziemlich dasselbe, jedoch wird es schon von Plautus im verächtlichen Sinne und geradezu als gemeines Schimpfwort gebraucht. Beachtenswerth ist der schon hier vorkommende Vorschub der kirchlichen Pönitenz, welcher von jetzt an bis zur Erscheinung des Liber Vagatorum fast durchgehends bei allen Vaganten, auch den Zigeunern, wie oben gezeigt ist, als Deckmantel gaunerischen Umhertreibens gebraucht wird.[1]) Daß aber unter jenen Hausirern sich auch Juden befunden haben, geht aus dem fünften fränkischen Capitulare vom Jahre 806, c. 5, De thesauris ecclesiasticis, und c. 117, lib. 1, Capit. C. M. eod. tit. hervor, wo die Bischöfe, Aebte und Aebtissinnen zur sorgfältigsten Aufsicht auf die Kirchenschätze aufgefordert werden, „damit nicht gewissenlose und nachlässige Wächter von den Edelsteinen oder Gefäßen etwas verkauften; denn die jüdischen und andere Handelsleute thäten groß damit, daß sie von jenen kaufen könnten, was ihnen beliebte".

Sieht man also schon unter den Merovingern und Carolingern das Vaganten- und Gaunerwesen sich begründen und ausbilden, so findet man unter den sächsischen Kaisern eine sehr große und rasche Zunahme desselben. Mit der Erbauung der Städte und deren gemeinheitlicher Einrichtung steigerten sich die Lebensbedürfnisse im gleichen Verhältnisse wie auch die Cultur vorwärts ging. Die Zahl der Handwerker namentlich wuchs außerordentlich rasch in den Städten. Zünfte wurden jedoch erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts errichtet.[2]) Die Handwerker, welche im 11. Jahrhundert in die Städte gezogen wurden, waren meistens flüchtige Knechte[3]), die dort mit der Freiheit auch mancher-

---

sibi poenitentiam vagantes discurrunt. Melius enim videtur, ut si aliquid inconsuetum etc.

1) Bezeichnend ist auch die Ableitung des Wortes Bettler, von beten, bitten (bedeler, bede).

2) Die ersten Zünfte waren die der Tuchscherer und Krämer zu Hamburg 1152 und der Gewandschneider zu Magdeburg 1153. Vgl. Ortloff, „Recht der Handwerker", S. 43.

3) Schon bei den Burgundern (Lex Burg., tit. 31, 2) und bei den

lei Vorrechte erhielten, sodaß ihre jetzige Lage gegen ihre frühere verachtete[1]) und abhängige Arbeit und Stellung als eine sehr glückliche erschien, namentlich da sie nach Einrichtung der Zünfte nun auch förmlich von der Knechtschaft befreiet[2]) wurden und Bürgerrechte erhielten. Diese günstige Aufnahme verleitete eine Menge Knechte zur Flucht, um ihre unfreie und verachtete Stellung gegen die eines freien Bürgers zu vertauschen. Die Entweichungen nahmen massenhaft zu, und wenn auch die Städte zu ihrer Aufnahme stets bereit waren, so konnte doch auch eine bedeutende Zahl, theils ihrer innerhalb der städtischen Mauern nicht zu betreibenden Hantierung (z. B. Müller, Gerber, Bäcker u. s. w.), theils ihrer sittlichen Verwilderung wegen, kein Unterkommen finden, und mußte sich entweder in der Nähe der schützenden Städte[3]) niederlassen oder auf dem Lande umherstreifen, und sich, um das Leben zu fristen, auf Wegelagerei und Räuberei werfen, wozu der Adel auf dem Lande das traurigste Beispiel gab. Das Faust- und Fehderecht ist ein bedenkliches Symptom der Anarchie, in welcher Deutschland sich schon seit dem 11. Jahrhundert befand,

---

Alemannen (L. Alam., 29, 7) wird der Knechte als ausschließlicher Handwerker erwähnt. Auch im Capit. C. M. de villis 45 wird den Richtern zur Pflicht gemacht, für eine ausreichende Anzahl tüchtiger Handwerker in ihrer Dienerschaft zu sorgen: Eisen-, Silber-, Goldarbeiter, Schneider, Schuster, Böttcher, Zimmerleute, Harnischmacher, Fischer, Vogelfänger, Brauer, Seifensieder, Bäcker, Netzmacher u. dgl.

1) Der Bischof Otto von Freisingen († 1158) bezeichnet in seiner „Chronik zum Jahre 1154" die zünftischen Beschäftigungen als artes contemtibiles.

2) Ein solches Beispiel findet man bei Ortloff, a. a. O., S. 47, aus Meibom, „Scriptores rerum germanicarum", III, 205, citirt: „Otto strenuus primum 1214 cives a servitute, quae tum temporis in hisce regionibus nondum absolverat, emancipatos, liberos scripsit."

3) Die häufigen und ernstlichen Klagen der Fürsten, Grafen und Freiherren über das viele Entweichen ihrer Unterthanen veranlaßte den Kaiser in der „Gülbenen Bulle", §. 17, die Bestimmungen über die „Phalbürger" zu geben — freilich mit wenig Erfolg —, nach welchen die Aufnahme eines ausgetretenen Unterthans in die Städte an den Landesfürsten mit 100 Mark Goldes geahndet werden sollte.

und ein betrübender Beweis von der Machtlosigkeit des kaiserlichen Ansehens und der Rechtspflege.[1]) Dem räuberischen Adel waren solche herrenlose Knechte, die nichts zu verlieren hatten, willkommene Raubgenossen. Die Landstraßen waren so schlecht wie unsicher, und boten dem an ihnen in Wald und Thal lauernden Gesindel treffliche Gelegenheit zu Hinterhalten.[2]) Das räuberische Contingent wurde immer weiter vergrößert durch Fahrende Priester, Fahrende Weiber[3]), Fahrende Kirchen- und Schul-

---

1) Bemerkenswerth ist die Friedensverkündigung im „Sachsenspiegel", lib. 2, art. 66, vgl. mit lib. 2, art. 67, 71, 72.

2) Ueber Bestrafung des Diebstahls vgl. „Sachsenspiegel", lib. 2, art. 13; lib. 2, art. 50 u. 64, und die Glosse dazu.

3) Die Fahrenden Töchter und Frauen kommen schon im 13. Jahrhundert vor. In baseler Urkunden trifft man schon 1293 auf einen Frauenwirth Burchard von Esch. Ebenso findet man unmittelbar innerhalb des Thores zu Spalen in Basel 1380 „offener Häuser der Fro Vrenen" erwähnt. Im Jahre 1384 verordnete der baseler Rath, daß alle Frauen, welche Fahrende Frauen und Töchter halten, von denselben nicht mehr als den dritten Pfennig nehmen sollten in allen Sachen. Der Rath ging aber bald darauf so weit, daß er den Frauenwirthen „Hüslin kaufte oder verlieh, da die hübschen Frawen insitzen", und dieselben in baulichem Stande auf seine Kosten unterhielt. Erhielt ein Frauenwirth solches geliehen, so hatte er dem obersten Rathsknecht ein paar Hosen zu geben oder einen Gulden und alle Jahre einen Lebkuchen „zum guten Jahre". Vgl. D. Fechter, „Basel im 14. Jahrhundert" (Basel 1856), S. 115 fg. Die Liederlichkeit stieg immer höher, namentlich im 15. Jahrhundert. Während des Kostnitzer Concils befanden sich gegen 1400 liederlicher Weibsbilder in Konstanz. Ulrich von Reichenthal, der (in seinem sehr selten gewordenen Buch: Das Concilium / So zu Constanz gehalten ist worden / des jars da man zalt von der geburdt vn- / sers erlösers 1413 Jar. Augspurg, durch Heinrich Styner, 1536") sehr merkwürdige Züge vom Kostnitzer Concil mittheilt, erzählt unter Anderm, fol. 25: „Es ist auch zu wissen, das alsvil spacierents was vonn Costentz inn das Aichorn, vnd anderstwahin, das man inn dem Aychern guten erbern weyn schenckt, ein maß vmb vier vnd fünff pfenning, vnd fand man darinn allerley spyl vnd vil gemeyner Frawen." Von diesen „gemeynen Frawen", von welchen sich 1400 zum Concil eingefunden hatten, verdiente eine einzige Dirne (fol. 241) nicht weniger als 800 Goldgülden. Schon um dieselbe Zeit gab es in Wien, Regensburg, Nürnberg, Lübeck, Mainz u. s. w. Frauenhäuser (Amyenhäuser) aus denen Gebühren bezahlt wurden. Ja, die Päpste zu Avignon scheuten sich nicht, von der Verworfenheit ihre Revenüen zu ziehen. Baluz, „Vitae paparum Avenionensium",

lehrer, wandernde Handwerksgesellen, Marktschreier und Taschenspieler. Die vielen gerichtlichen Ehrlosigkeitserklärungen, welche die Verurtheilten aus der menschlichen Gesellschaft hinausstießen und zur Verzweiflung und zum Verbrechen trieben, verstärkten die verbrecherische Masse. Dazu kamen die vielen Landesverweisungen, durch welche die gefährlichsten Subjecte von dem einen Landesherrn weggewiesen wurden, um bei dem andern neue Unthaten zu verüben; ferner das Umherstreifen der nach den vielen Fehden entlassenen Soldaten[1]), die gleich dem Adel auf eigene Hand vom Stegreif oder Sattel lebten und sich auf die Reiterei legten. Das Verbrechen war offene Gewalt und wich nur der jedesmaligen überlegenern Gegengewalt. Die kaiserlichen Landfrieden, selbst des mannhaften Friedrich I. von 1158 und später von 1281, 1303, waren nur Transacte der Schwäche mit der immer unaufhaltsamer wachsenden rohen unbändigen Gewalt.[2])

I, 810, Note; Hüllmann, „Städtewesen des Mittelalters", IV, 264. Mich. Sachse erzählt sogar „Praef. Annal. pronub.", daß noch 1542 zu Rom durch die päpstlichen Beamten die Abgabe von 45,000 Dirnen erhoben wurde. Eine unerhörte Frechheit ist das Bittschreiben der Töchter im Frauenhaus zu Nürnberg an den Rath, im Jahre 1492, wider die Eingriffe der Winkelbirnen, wobei die Supplicantinnen bitten: „Uns arme dermaßen, und von alter Herkommen Recht und Sitt ist zu halten." Sie findet sich abgedruckt bei Malblank, „Geschichte der Peinl. Gerichtsordn. Karl's V.", S. 50. Unter den „Fahrenden und Sprechern", Gaucklern u. s. w., wird auch schon 1362 zu Basel Nikolaus Beheim genannt, der sogar bis Skandinavien zog. Als Possenreißer im Reden und Singen traten auch in Menge die „Lotter" auf, und schon 1313 findet sich der Name der noch heute sogenannten Lottergasse zu Basel. Fechter, a. a. O.

1) Seit der Vorschrift des §. 7 der „Reform zu Frankfurt von 1442" wimmelt es in den Reichsgesetzen von Bestimmungen gegen das Umherziehen reyssiger Knechte, obschon in den wichtigen Vorschriften des Reichstagsabschiedes zu Augsburg von 1500 (tit. 53—83), die stehenden Söldner eingeführt und eine Menge gefährlicher Subjecte dadurch von den öffentlichen Wegen und Stegen entfernt wurden. Die Erfindung des Schießpulvers war ein bedeutender Anlaß, daß das edle ritterliche Wesen aus der Kriegsführung rasch verschwand und durch Elemente aus den niedrigsten Volksschichten ergänzt wurde.

2) Nur mit Erstaunen und Unwillen kann man in Wächter's herr-

Es ist ein trauriges Symptom der gesunkenen kaiserlichen Macht, wenn Kaiser Karl IV. 1356 in seiner „Güldenen Bulle" (tit. 17, 2) das „Angreifen und Ueberziehen mit Brennen und Rauben" nach dreitägiger Ansage concessionirt. Es ist ein ohnmächtiges Wort, wenn Kaiser Friedrich III. zu Anfang seiner „Frankfurter Reformation von 1442" ausspricht, „daß er seine kaiserliche Pflicht gegen manniglich also beweisen wolle, damit man im H. Reich Fried und Gemachseliglich empfinde", während er die Absage seines Vorfahren, Karl's IV., und das Rauben und Pfänden von neuem sanctionirt, während Landsknechte[1]), Räuber und Zigeunerbanden

---

lichen „Beiträgen zur deutschen Geschichte", S. 256, zum Schluß der Excurse zu Abhandl. 2, über das Faust- und Fehderecht, den förmlichen Fehdebrief der leipziger Schuhknechte lesen, durch welche diese Unverschämten sogar noch im Jahre 1471 „allen und jeglichen Studenten der Universität Leipzig, welches Wesens sie sind, sie seyen Doctoren, Licentiaten, Meister oder Baccalaurei; sie seyen geistlich oder weltlich, jung oder alt, klein oder groß" offne Fehde und Feindschaft mittelst feierlichen Fehdebriefes ansagen. Mit gleichem Erstaunen nimmt man auch wahr, daß alles jenes Gesindel, Gauner, Spielleute, liederliche Weiber u. s. w., obschon es schutzlos und rechtlos durch die Welt zieht, doch — und welchen andern schlagendern Beweis könnte es für die Masse und Gewalt des Gaunerthums jener Zeit geben — auf dem Kohlenberg bei Basel seine eigene Gerichtsstätte hatte, wo es feierlich Recht gab und nahm. Vgl. Dr. L. A. Burckhardt's treffliche Abhandlung: „Die Freistätte der Gilen und Lahmen auf dem Kohlenberg", in Streuber's „Baseler Taschenbuch", 1851, S. 1 fg.; „Basel im 14. Jahrhundert", S. 111 fg. und S. 349.

1) Die falsche Ableitung Landsknecht von „Lanze" widerlegt Schottelius, a. a. O., S. 451, gegen Phil. Cluver, „Germania antiqua", lib. 1, p. 351. Ueber das Treiben der Landsknechte vgl. Sebastian Frank, „Kayserchronik", S. 217. Interessant ist auch die Notiz, welche der arnheimer Propst Pontus Heuterus von Delfft, in seiner „Belgischen Geschichte" (lib. 7, f. 341) über die Landsknechte gibt. Maximilian ward diese durch ganz Deutschland streifenden liederlichen Gesellen im Jahre 1490 gegen die Ungarn, und wurde von ihnen auf dem Zuge gegen Buda im Stich gelassen. Die Landsknechte kehrten mit reicher Beute beladen nach Deutschland zurück. Darüber empört, ließ Maximilian eine Menge Landsknechte als Fahneneidsbrüchige ergreifen und mit Schwert, Wasser, Strick und Feuer hinrichten. „Qua ratione", so schließt Heuterus, „vagi per Germaniam Milites latrocinari desiere (?), antea ob rapacitatem et sordes a vulgo «Buc» hoc est «capri» dicti." Als Maximilian die stehenden Heere einrichtete, kassirte er den Namen „Buc" und befahl den Namen „Landsknecht" (provinciae milites) zu gebrauchen.

unverwehrt und sogar mit kaiserlichen Geleitsbriefen versehen im Lande umherziehen und ungestraft das Landvolk bestehlen und plündern. So darf man sich nicht wundern, daß man schon frühzeitig mächtige, förmlich organisirte Räuberbanden[1]), besonders im südlichen Deutschland findet. Namentlich war der Verkehr auf den baseler Landstraßen im 14. Jahrhundert von Wegelagerern und Raubrittern arg gefährdet. Die Wegnahme eines Gütertransports unter dem Geleite des Grafen von Nidau im Jahre 1373 durch die Grafen Hans von Thierstein und Hemman von Bechburg auf Falkenstein, hatte einen offenen Krieg zur Folge, der mit der Eroberung des Schlosses Falkenstein endete. Ungeachtet die Baseler sich vom Kaiser zur selben Zeit das Geleitsprivilegium erwirkt hatten, dauerten die Beraubungen dennoch fort; besonders zeigte sich darin der Bischof Johannes von Wien sehr feindselig gegen die Stadt Basel, die sich bemühte, mit den benachbarten Fürsten und Herren Schutz- und Trutzbündnisse zu schließen.[2]) Die

---

1) Sogar schon unter Karl IV. (1347—78) findet sich die älteste Spur einer Gaunersprache, von der im „Notatenbuche" des Dithmar von Meckebach, Kanonikus und Kanzler des Herzogthums Breslau unter Karl, einige Worte aufgezeichnet sind. Vgl. „Weimar. Jahrbuch", 1854, Bd. 1, Heft 2, S. 328 fg. In Frankreich traten namentlich schon 1325 in dem Kriege Karl's IV. mit Eduard II. von England offene Räuberbanden hervor, welche aus jüngern Söhnen und Bastarden vornehmer Geschlechter bestanden und zum Theil von hohen und mächtigen Adelichen angeführt wurden. Unter diesen Führern zeichnete sich besonders der Baron Jourdain Dufaiti, der mit seiner Bande nach Paris zog, als frecher und verwegener Räuber aus. Die Banden vermehrten sich immer ärger und trieben während der entsetzlichen Kriege unter Karl VI. den Unfug auf die höchste Spitze, wie das die Greuelthaten der vielen berüchtigten Räuberbanden, z. B. der sogenannten dreißigtausend Teufel, der funfzehntausend Teufel, Wegelagerer und Menschenschinder u. s. w. beweisen; vgl. „Lebensbeschreibung und Criminalprocesse berüchtigter Räuber und großer Verbrecher älterer Zeit"; aus dem Französischen von Ludwig Hain (Leipzig 1846).

2) So ließ sie sich z. B. 1380 in die Gesellschaft „der Löwen" aufnehmen und schloß 1385 ein Bündniß mit den drei Grafen Ott, Hans und Hesse von Hochberg. Brückner theilt in seinem „Versuch historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" (Basel 1752), S. 787 u. 790, beide Urkunden ausführlich mit.

schweizerischen Kriege in jener Zeit brachten viel Gesindel auf die Beine, das namentlich nach der Schlacht bei Sempach 1386 in Haufen umherzog und überall mit bewaffneter Hand die frechsten Räubereien beging. Brückner in seinen „Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel", S. 849, gibt über eine solche Bande eine sehr merkwürdige Notiz: „Zu Ende dises Jahrhunderts that sich, nach dem Gebrauche damaliger Zeiten, eine Gesellschaft hervor, davon unsere Geschichtschreiber keine Meldung thun, die Rote und Schwartze genannt, welche dise Landesgegend sehr beunruhigten, mit wohl bewaffneter fertiger Mannschaft bald disen bald jenen Ort anfielen und beraubten; Sie wuchs so stark an, daß Fürsten und Stände sich mit einander verbanden, nicht allein selbiger in ihrer Botmässigkeit keinen Aufenthalt zu gestatten, sondern sogar zu vertilgen." Die Stadt Basel schloß nun zur Verfolgung und Vertilgung der Räuber mit dem Bischof Friedrich von Strasburg, dem Abt Rudolf zu Murbach und andern geistlichen und weltlichen Herren am „Montag nach Marien Himmelfahrt 1391" ein förmliches Bündniß, dessen Wortlaut Brückner, a. a. O., S. 849 fg. mittheilt, und in welchem die Paciscenten „einhelliklich mit einander übereinkommen sint und in guter getreuer Fründschaft uns zu einander verbunden hant von Bresten wegen so sich lange Zit im Lande gefüget hat, mit böser Gesellschaft, den man spricht Rot und Schwartz davon groß schade und Breste uferstanden ist und noch fürbaß üferstanden möchte sin: daz Gott wende, semlichen Gebresten zu versehen und mehreren Schaden ze wende, darumb so sint wir die obgenante Herren und Stette mit einander einhelliklich übereinkommen, daß Wir dieselben von beiden Teilen in unseren Stetten und Gebieten weder Husen, halten noch Hofen u. si offentlichen verrufen sollent, also daz sie von denselben Parten und Gesellschaften lassent" u. s. w. [1]) Diese und andere Bündnisse bewirkten jedoch

1) Die Urkunde ist besonders auch darum wichtig, weil sie den ältesten und besten Commentar zur Bedeutung des Rot und Rotwelsch gibt, und die Uebersetzung des Wortes Rot, Bettler, „der frei ist", im Liber Vaga-

nur wenig gegen das Räubergesindel. Das Kostnitzer Concil beweist namentlich, wie ungeheuer der Andrang von Gesindel aller Art sogar in der Stadt selbst war, wo, wie Reichenthal, a. a. O., erzählt, am lichten Tage Raub- und Mordanfälle vorkamen. Noch zur Zeit des Concils überschwemmten die Zigeuner ganz Deutschland und brachten durch ihr Umherziehen das freche Gesindel, welches sich allenthalben zu ihnen gesellte, erst recht in Bewegung[1]) und unterwies es in ihren diebischen Künsten. Das baseler Rathsmandat wider die Gilen und Lahmen gegen das Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts beurkundet einen vollständigen Organismus des deutschen Gaunerwesens, und aus Felix Hemmerlein's merkwürdiger Darstellung des um Lätare 1448 in einem schweizerischen Benedictinerkloster verübten Kirchenraubes[2]) ist zu

---

torum verständlich macht. Eine analoge Bezeichnung findet man später im Anfang des 17. Jahrhunderts, wo eine verwegene Räuberbande, die Rougets und Grisons, in Frankreich, besonders in Paris, namentlich von 1621–23 unter ihrem Chef de la Chesnay ihr Wesen trieb. In England nannte sich die Bande des William Hollyday (1693) die schwarze Garde. Die Bezeichnung dieser wie jener Räuberbanden rührt höchst wahrscheinlich nur von der Kleidung her.

1) Brückner, a. a. O., S. 853, erzählt hiervon: „In dem Jahre 1422 kam der sich nennende Hertzog Michael von Egypten, ein Oberster einer Zygeuner-Truppe, mit funfzig Pferden und einem zahlreichen Diebsgefolge in Basel an, nachdem er das Wiesental und auch Beticken nicht wenig beraubet hatte; Ohngeacht er bald fortgewiesen wurde, hinderliesse er dennoch einige seiner Gesellen und dise sammt den andern Bettlern überschwemmten das Land: man getraute sich nicht, solche mit Gewalt alsobalden abzutreiben, sondern entdeckte nur alle Arten des Betrugs, wormit dise das Allmosen zu erwerben trachteten." Uebrigens scheinen die Zigeuner schon vor 1422 in Basel aufgetreten zu sein; denn schon in dem Ausgabenverzeichniß des baseler Raths von 1414 kommt die Position vor: „Den Heiden (?) durch Gots willen 10 ß." Dergleichen Geschenke an Heiden wiederholen sich von da an fast jedes Jahr. Vgl. „Basel im 14. Jahrhundert", S. 112, Nr. 3.

2) Fol. 89b u. 90 der ältesten Ausgabe „Clarissimi viri Juriumque Doctoris Felicis Hemmerlin cantoris quondam Thuricensis varie oblectationis opuscula et tractatus (ohne Druckort und Jahreszahl). Der Tractat ist der zwanzigste und führt die Ueberschrift: „De furto reliquiarum et aliis rebus nuper in Monasterio beate virginis loci heremitarum per tres per-

erkennen, daß die Thäter (tres viri de terra longinqua) umherziehende Gauner waren, welche mit Diebsschlüsseln die Kirche und Reliquienbehälter geöffnet hatten. Das Räuberwesen hatte sich in so mächtiger Weise über ganz Deutschland ausgebreitet, daß die Kaiser, besonders im 15. Jahrhundert, im Bewußtsein der reichspolizeilichen Ohnmacht, unter der Form eines Privilegiums den freien Städten mit ängstlicher Freigebigkeit das Recht einräumten, Räuber zu verfolgen und „über alle schädliche Leute zu richten", sodaß Sammlungen reichsstädtischer Urkunden von diesen Privilegien wimmeln. [1])

Erst der Landfriede des ritterlichen Maximilian von 1495 war ein kurzer wirksamer Ruf in das wüste wilde Getriebe, das in schreckhafter Ueberraschung, wie betäubt, einen Augenblick still stand, um später von neuem wieder zu beginnen und dem Kaiser und Reich immer neuen Anlaß zu wiederholtem Friedegebote zu geben. Aber in jenem momentanen Stillstand konnte man mit Erstaunen auf der einen Seite die ungeheuere Gruppirung des Verbrechens und der sittlichen Versunkenheit und auf der andern Seite die Schwäche der obrigkeitlichen Gewalt und der Rechtspflege überschauen. [2]) Das Verbrechen war schon Kunst und

---

sonas miraculose commisso et deducto, et finaliter reperto et recuperato."

1) Vgl. z. B. in J. J. Moser, „Reichsstättisches Handbuch" das Privilegium für Ueberlingen 1384, für Dunckelspühl 1398, Biberach 1401, Lautkirch 1431, Cölln 1493 u. s. w.

2) Vergebens sieht man mit Vertrauen und Hoffnung auf die einzelnen hervorragenden Fürsten und Edlen des Mittelalters überhaupt, deren Leben wie ein einzelnes Heldengedicht lautet und endigt, vergebens sieht man mit gehobenem Gefühl das großartige Meteor der Femgerichte aufgehen: sobald man den Glanz und die Gewalt des Rechts an ihnen erkannt hat, sieht man sie auch schon wieder untergehen. Statt ihrer steigt das schauerliche Gerippe der Inquisition und der Hexenprocesse herauf, und errichtet allüberall Folterbänke und Scheiterhaufen, um dem bornirtesten Aberglauben Millionen unschuldige Schlachtopfer zu bringen. Welche ungeheuere, unbegreifliche Erscheinung ist der Hexenhammer. Welch großes, weites Feld liegt noch undurchforscht hinter uns in diesen Theilen der Geschichte. Welche reiche Schätze hat Wächter's Meisterschaft in seinen „Beiträgen zur deutschen Geschichte"

Gewerbe geworden, es fand im Liber Vagatorum schon eine eigene Literatur, aus der man auch erkennt, wie das seit den Kreuzzügen systematisch verfolgte und gequälte Volk der Juden [1]) gleich dem getretenen Wurm gegen seine Unterdrücker sich schon lange heimlich zur Wehre gesetzt hatte und schon lange einen integrirenden Theil jenes gemischten Vaganten- und Zigeunergesindels ausmachte, das Religion, Gesetz, Zucht und Sitte verachtete und hohnlachend ausbeutete. [2]) Vergebens war in der Carolina der Weg zu einer geregelten bündigen Justiz angebahnt, vergebens waren in ihr die strengsten Bestimmungen wider Diebstahl und Raub ausgesprochen, sobald sie (Art. 129) doch noch die offene Gewalt, wenn auch bedingungsweise concessionirte, und sobald dazu Kaiser und Reich unablässig den Landfrieden predigte [3]), anstatt das schon gesprochene Wort zur That werden zu lassen und die Friedensbrecher mit unnachsichtlicher Strenge zu

---

geliefert, aus jener Zeit, wo die Wissenschaft sich in anachoretischer Scheu aus dem Leben in die Klöster geflüchtet hatte!

1) Bei allen schmählichen Verfolgungen des Judenthums blieb doch die jüdische geistige Eigenthümlichkeit ungebeugt. Es sind nicht die gaunerischen Typen allein, die aus jener Zeit auf uns überkommen sind: der gewandte bewegliche Geist des Judenthums erkannte und cultivirte auch Besseres und Höheres, und nahm den lebendigsten Antheil an der erwachenden deutschen Volkspoesie, sodaß es damals eine reiche Volksliteratur, ja sogar eine romantische Literatur der Juden in jüdisch-deutscher Sprache gab. Vgl. darüber den spätern Abschnitt von der jüdisch-deutschen Sprache.

2) Aber auch in die Städte, in den Schos des Bürgerthums wagten sich schon jetzt die einzelnen Gauner, in dem sichern Bewußtsein des Schutzes, welchen ihnen das bunte Leben des bürgerlichen Verkehrs gewährte. Schon um diese Zeit tritt der gaunerische Bauchredner Peter von Brabant auf, in Eslingen die Gaunerin Margareta Ulmers, in Genf Jan Allard, der besonders 1503 sein Wesen trieb, von den Kindern auf der Gasse mit dem Titel Archilarron begrüßt, vergeblich auf die Folter gelegt wurde, auf der er den sprudelndsten Humor entwickelte, bald freigelassen ward, bald sich selbst aus dem Gefängniß befreite, und am lichten Tage Besuche abstattete, wo er wollte, da er überall als Dieb und Zauberer gefürchtet wurde. Vgl. „Schauplatz jämmerlicher Mordgeschichten", S. 616 fg.; „Wunderseltzame Historien" III, 34.

3) Der Haß, den Johann von Schwarzenberg selbst gegen den Raubadel

bestrafen, um Jedermann von weiterer Gewalt abzuschrecken. Statt dessen bildete sich eine von dem bornirtesten Aberglauben und herzlosem ascetischen Religionseifer getragene, nach jenem der deutschen Volksnatur widersprechenden Systeme des sklavisch und unklug nachgeahmten und aufgenommenen römischen Strafrechts begründete fürchterliche Criminalpraxis aus[1]), welche mit der

---

hatte, drückt sich in seinem Gedichte gegen das Zutrinken lebhaft aus, auf dessen Titel (fol. 93) die Verse stehen:

Die grösten Räuber mir bekennt
Man jetzo Reutersväter nennt,
Sein gleich dem Rattenkönig mit Laub
Der herricht durch ander Ratten Raub
Verhengen Übels solcher Maaß
Daß sie die Bößwicht machen groß,
Schuldig ist derselbig Heler
Widerkerung gleich dem Steler, u. s. w.

Die Wiederholung der Friedensgebote des „Ewigen Landfriedens zu Worms" von 1495 findet sich: Erklärung des Landfriedens zu Augsburg 1500 (tit. 1—11); Reichsabschied zu Augsburg 1510 (§. 17); Reichsabschied zu Trier und Köln 1512 (§. 3, 8, 18, 19); Reichsabschied zu Worms 1521 (tit. 1, 3—21); Handhabung des Landfriedens zu Nürnberg 1522 (tit. 8 u. 9); Reichsabschied zu Speier 1529 (§. 10—13); Reichsabschied zu Regensburg 1541 (§. 26—28); Reichsabschied zu Nürnberg 1542 (§. 39); Reichsabschied zu Nürnberg 1543 (§. 32); Reichsabschied zu Worms 1545 (§. 11); Reichsabschied zu Augsburg 1548 (§. 17—20); Landfried zu Augsburg 1548 (tit. 1—29); Reichsabschied zu Augsburg 1551 (§. 14—26); Reichsabschied zu Augsburg 1555 (§. 11 u. 12, 33—56); Kammergerichtsordnung 1555 (P. II, tit. 9—16 u. tit. 47). Reichsabschied zu Speier 1557 (§. 22); Reichsabschied zu Augsburg 1559 (§. 21—38); Reichsabschied zu Worms 1564 (§. 1—52); Reichsabschied zu Augsburg 1566 (§. 6—34, 63—66); Reichsabschied zu Frankfurt 1569 (§. 1—27, 50—60); Reichsabschied zu Speier 1570 (§. 1—4, 16—23); Reichsabschied zu Regensburg 1594 (§. 69); Deputationsabschied zu Speier 1600 (§. 161).

1) Eine ehrenvolle Ausnahme machte Kursachsen. Die unmittelbar aus den Gutachten der leipziger und wittenberger Juristenfacultäten hervorgegangenen Landesconstitutionen des Kurfürsten August sind ebenso selbständig wie bedeutsam in der wissenschaftlichen Untersuchung der Quellen und Controversen, und haben durch ihre verständige und besonnene Berücksichtigung des heimischen Rechts und der „Peinlichen Halsgerichtsordnung" eine so intensive Gewalt erlangt, daß ihr segensreicher Einfluß schon gleich mit Anfang des 17. Jahrhunderts auch weit über Kursachsen hinausging, im Lande selbst aber die Basis geblieben ist, auf der die heutige ausgezeichnete Criminalgesetzgebung

Tortur überführte, die Heerstraßen mit Galgen und Rad besetzte[1]), statt Achtung Angst und statt Vertrauen Haß[2]) um sich ververbreitete. Nicht einmal so sehr die Unschuld des von dieser Justiz stromweise vergossenen Blutes, als die Vergeblichkeit dieses Blutvergießens macht die Justiz des 17. und theilweise noch des 18. Jahrhunderts so entsetzlich und in den Annalen der Rechtspflege unvergeßlich. Weil das Schwert so häufig den Schuldigen verfehlte und den Unschuldigen traf, wußte das Ver-

---

und Rechtspflege Sachsens begründet ist. Vgl. Hölscher, „Geschichte des Brandenb. Preußischen Strafrechts" (Bonn 1855), S. 121 fg.

1) Sehr beachtenswerth ist: „Meister Frantzens Nachrichters allhier in Nürnberg, all sein Richten, am Leben, so wol seine Leibs Straffen, so Er ver Richt, alles hierin Ordentlich beschrieben, aus seinem selbst eigenen Buch abgeschrieben worden." Genau nach dem Manuscript abgedruckt und herausgegeben von J. M. F. v. Endter, Dr. und Consulent (Nürnberg 1801). Der alte Frantz Schmidt gibt in chronologischer Ordnung und mit kurzer interessanter Anführung der Personalverhältnisse und Verbrechen von 361 Individuen, die er von 1573—1615 in verschiedener Weise hingerichtet und von 345 Personen, die er in derselben Zeit „am Leib gestrafft und mit Ruden auß gestrichen", oder denen er „Ohren abgeschnitten und Finger abgeschlagen" hat; ein ausführliches Tagebuch, das nicht allein für Nürnberg, sondern für die Geschichte des deutschen Criminalrechts überhaupt von großem Werthe ist. Die kurzen Notizen und Reflexionen, die der alte Meister gern hier und da einschaltet, sind so treffend wie sein unfehlbarer Schwerthieb und zeigen — wie der Herausgeber Endter richtig in der Vorerinnerung sagt — „wie der Mensch ohne inzwischen böse zu sein, sich an Martern und Qualen gewöhnen, ja sogar aus Beruf seine Mitmenschen mit eigener Hand kaltblütig martern kann". Uebrigens scheint der alte Frantz kein Tagebuch über seine Torturalpraxis geführt zu haben, das gewiß noch mehr Individuen aufzeigen würde als das vorhandene Tagebuch. Sehr interessant ist die (S. 51—54) unter Nr. 148 bei dem Jahre 1593 angefügte Liste über die „Gesellen", des von Meister Frantz hingerichteten Georg Müllner und Heinrich Haußmann; in welcher 42 Personen aufgeführt werden, bei deren wirklichen Namen auch noch mehrfach ihre Gaunernamen bemerkt werden, und welche somit als die älteste Gaunerliste erscheint.

2) So klagt Jodocus Damhouder von Brügge (1507—81) in seiner „Practica criminalis" (c. 15—31) die Leute auf dem Lande seien so wider die Justiz, daß sie auf einen Hülferuf davonlaufen oder alle Hülfe verweigern, und auf ihre Stecken gestützt den Ausgang der Kämpfe abwarten, auch den Sicherheitsbeamten allen Schutz und Beistand versagen, und den Räubern und

brechen gerade in demſelben bürgerlichen Leben ſeinen Verſteck zu finden, gegen welches es operirte. Es beobachtete die Formen und Bewegung dieſes Lebens genau und lernte es um ſo vollſtändiger ausbeuten, je verkünſtelter dies Leben wurde. So hat das Gaunerthum von den früher mit drohenden Galgen und Schaffots beſetzten, ſpäter von Gensdarmenpatrouillen berittenen Landſtraßen und Feldwegen ſich entfernt und ſeinen Wohnſitz in allen Kreiſen des ſocialen Lebens gefunden, in deſſen düſteren Schattenſtellen das Gaunerthum die grellſten Effecte bildet. Die Geſchichte des Gaunerthums iſt namentlich ſeit der Zeit, daß es keine frei umherziehende organiſirte Räuberbanden mehr gibt, ein integrirender Theil der Geſchichte unſers bürgerlichen Sittenlebens, von deſſen Siechthum und Fäulniß wir nur dann den richtigen Begriff bekommen, wenn es unſerm noch immer ziemlich matten polizeilichen Geſchick gelegentlich glückt, durch aufmerkſame Beobachtung und Unterſcheidung der bürgerlichen Lebensbewegung den verkappten Verbrecher und mit ihm eine Reihe verwegener Unthaten an das Licht zu ziehen.

Wirft man einen Blick zurück auf die gleichzeitige Entwickelung des deutſchen Bürgerthums in den Städten, ſo findet man, daß auch dieſes, trotz ſeines raſchen und kräftigen Aufblühens, ſeinem Verfalle allmählich entgegenging, wenn es auch den längſten Widerſtand gegen feindliche Einflüſſe zu leiſten vermochte. Das deutſche Bürgerthum iſt nicht das Werk einer innern Staatspolitik. Seine Entſtehung und Entwickelung gibt vielmehr Zeugniß von dem ſteten Ringen einer großartigen Natur gegen den Zwang einer Menge von Formen, welche ihr nicht zuſagten. Von Anbeginn an beſtand die große Gewalt der deutſchen Natur darin, daß eben dieſe Natur einen tiefen ſittlichen Gehalt hatte, und daß die Sitte das Geſetz war, durch welches die kräftige Natur geleitet wurde, ſobald die Individualitäten ſich zur Geſellſchaft zuſammenthaten. Bei dieſer Fülle von natürlicher Kraft und ſitt-

---

Dieben Schutz und Herberge gewähren, um es nicht mit ihnen zu verderben. Vgl. Malblank, „Geſch. der Peinlichen Gerichtsordnung“, S. 83.

licher Reinheit fand das Wesen des Christenthums in Deutschland einen ihm verwandten und fruchtbaren Boden. Das Christenthum wurde in Deutschland am ehesten, vollsten und reinsten Eigenthum des Volks und ist seitdem in Deutschland bei weitem mehr Volkskirche als Staatskirche geblieben. Der Unterschied zwischen der schon vor dem Eingang des Christenthums in Deutschland vollständig entwickelten Hierarchie und der Kirche trat auch deshalb zunächst und am klarsten in Deutschland hervor. Das Volk bewahrte das Wesen, die Hierarchie schuf die Formen, mit denen sie nach und nach das Wesen und mit ihm das Volk soweit möglich herabdrückte. So schwand die Einfachheit des christlich-kirchlichen Lebens, verlor sich in Symbole und Cultusformen und wurde allmählich zu einem sklavischen geistlosen Mechanismus übergeführt.

Auch der Widerspruch des Lehnswesens mit dem deutschen Elemente trat dann gleich in aller Schärfe hervor, als Karl der Große die Bauern zu Leibeigenen und zur veräußerlichen Sache machte. Die Folge dieses Widerspruchs war, daß auch das Lehnswesen in seiner künstlichen Construction stets eine Menge von Formen schaffen mußte, welche ihm doch selbst keinen größern Halt gaben und stets der deutschen Natur mit jeder einzelnen Form neuen Zwang anthaten. Wie im Wetteifer neben-, gegen- und wiederum miteinander, schuf die Hierarchie und das Lehnswesen jene Unzahl von Formen, deren Durchführung und Geltendmachung auf Kosten der Volksnatur den wesentlichen Inhalt der Geschichte des Mittelalters ausmacht.

Sobald der Druck jener Formen unerträglich wurde, flüchtete sich das deutsche Wesen in die entstehenden Städte und that sich hier zu jener festen Gruppirung des Bürgerthums zusammen, das gerade dadurch, daß in ihm das deutsche Wesen gerettet und gepflegt wurde, die größte Macht und Gewalt des deutschen Reichs auf die Städte begründete. Die Protection der Städte war insofern eine Politik der Fürstenmacht [1]), als begriffen wurde, daß

1) Offenbar schwebte dabei das Bild der französischen Könige vor Augen,

dem kräftigen Aufblühen der Städte doch kein Einhalt zu geben, dagegen durch die Begünstigung doch einigermaßen eine Abhängigkeit der Städte zu erreichen war. In den Städten fand das deutsche Element den Ort, die Bürger durch gemeinheitliche Verfassung in einen soliden und festen Verband zu halten, in welchem sie jedem äußern feindlichen Widerstande Trotz bieten konnten. Die gemeinheitliche Verfassung der Städte ist die Schule gewesen, aus der die schwere Kunst der Verwaltung größerer Staatsgruppen hervorgegangen ist. So klein und minder angesehen das politische Leben der freien Städte in vielen Augen erscheinen mag, so sollte man doch jene Schule und ihre weit reichende Geschichte nicht vergessen, vielmehr aufmerksam den Blick auf die Reinheit und Kraft des Bürgerthums und auf seine Reciprocität mit der Regierung in den Städten lenken, vermöge welcher Rath und Bürgerschaft in innigem Verständniß stets sich gegenseitig getragen und gestützt haben.

Die Gemeindeverfassungen der italienischen Städte haben einen großen Einfluß auf die der deutschen Städte gehabt. Von Italien her, von welchem die wissenschaftliche Strömung nie aufgehört hat, nach Deutschland zu wirken, kamen mit dieser Strömung mächtige Zuthaten zur Entwickelung der deutschen Gemeindeverfassungen, ohne jedoch zunächst im Stande zu sein, entschieden fremdländische Elemente einzuschwärzen, da das deutsche Element sich in solcher Festigkeit gesetzt hatte, daß objectiver Blick genug vorhanden war, eine gesunde Sichtung und Sonderung

denen es schon früher gelang, die vollständige Landeshoheit über die landsässigen Grafen und Standesherren ihres herzoglichen Gebietes an sich zu reißen durch das schlaue Aufgebot der Bürgerschaften in den Städten, welche zu gemeinheitlichen Verfassungen berechtigt, aber auch eben durch diese Verleihung für unmittelbar königlich erklärt wurden. So wurde es dann politisches Dogma der französischen Könige, was in den „Coutumes de Beauvais" (bei Thaumas de la Thaumassière, Kap. 50, S. 268), ausgesprochen wurde: „Reputans rex, civitates omnes suas esse, in quibus communiae essent etc." Vgl. Hüllmann, „Städtewesen", III, 1—59; besonders S. 37 und Note 92.

vorzunehmen und die richtige Analogie zu treffen. Diese Sicherheit drückte sich mit aller Bestimmtheit in der Entstehung der Stadtrechte aus, welche sich als eigentliches deutsches Polizeirecht neben den Landrechten bildeten, während erst später dem römischen Rechte gelang, sich allmählich den Weg in Deutschland zu bahnen, wo es, trotz aller Protection, in den Städten zunächst sehr wohl als exoterische Erscheinung erkannt und höchstens nur als Ergänzung vorhandener Defecte benutzt wurde, später jedoch zum Nachtheil des deutschen Elements tiefer und weiter Wurzel faßte.

Der Kampf des trotz der mannichfaltigsten Angriffe rasch und kräftig, selbst bis zum Uebermuth, aufblühenden Bürgerthums mit den vielen Formen und Fesseln des Lehnswesens und der Hierarchie ward mit der Zeit immer ernster und in seinen Folgen immer bedenklicher für das Bürgerthum. Die Ursachen zu diesem Kampfe waren schon bei der Construction des Lehnstaats gegeben. Karl der Große wollte durch das Christenthum die Sittlichkeit des Volks heben. Daher schon jetzt die bischöfliche Gewalt in weltlichen Sachen neben den kaiserlichen missi. Seine Nachfolger gingen den betretenen Weg weiter, und so kam es bald, daß neben der unkritischen und wirren Anhäufung der verschiedenen Strafgerichte, wie das Kaiserhofgericht, die Landgerichte, die städtischen Immunitätsgerichte, Vogt- und Hofhörigkeitsgerichte und Bauermeistereien u. s. w., die Bischöfe namentlich seit Friedrich II. besonders auch mit dem Blutbann beliehen wurden, worauf denn auch die weltlichen Herren ihre Immunitätsprivilegien immer weiter auszudehnen suchten und Centbezirke mit ihren Officialen besetzten. Die von Rom aus regierte Geistlichkeit verfolgte mit großer Consequenz und Geduld die Politik, zur Befestigung der Hierarchie das römische Recht durchgehends zur Geltung in Deutschland zu bringen, so fügsam sie auch in Einzelheiten dem deutschen Wesen nachzugeben schien. Es galt ihr stets den offenen Conflict zu vermeiden, und mit seinem Geschick wußte sie bei dem drohenden Zusammenstoß stets die kirchliche Disciplin vorzuschieben und zu temporisiren, um langsam aber gewiß den Sieg zu erreichen, der bei offenem Kampfe sehr zweifelhaft gewesen wäre.

Diese feine und kluge Gewalt war es, welche den deutschen Boden allmählich unterminirte und in dieser Weise in die Städte einzudringen wußte, deren kräftiges Aufblühen weit weniger durch ihre (überdies vielfach durch die großartigen Städteverbindungen fast nur scheinbar gewordene) Abhängigkeit vom Kaiser und Landesherrn gefährdet war. Waren die Stadtrechte ihrem wahren und natürlichen Wesen nach Polizeigesetze, mittels welcher sie, im Gegensatz zu den allgemeinen Landrechten, die innern Communangelegenheiten ordneten, so war mit der christlich-ethischen Grundlage dieser Polizei immer auch schon der Geistlichkeit ein sehr bestimmter Einfluß eingeräumt. Die deutsche Polizei, als die zu seiner Leitung und Beschützung aus dem Bürgerthume hervorgegangene und von ihm selbst verlangte, geschaffene und begünstigte Ordnung, hätte sich in beständigem Fortschritt und in dem innigsten Verständniß mit dem Bürgerthum zu einer Kräftigkeit und Fülle ohne Gleichen mit diesem ausgebildet, wenn nicht jene Gewalt mit zäher Consequenz unabläßig gegen diese Entwickelung operirt und somit auch die Entwickelung der deutschen Nationalität wesentlich gestört hätte. Daher die Bedeutungslosigkeit der nur dem Namen nach existirenden Reichspolizei; daher das spätere und zu späte Auftreten der Landespolizei als Nothwehr gegen das schon zur offenen Gewalt gruppirte Räuberthum, und daher noch später der angstvolle Nothgriff nach dem französischen Polizeisysteme, mit welchem wir uns noch heute behelfen müssen, trotzdem daß es noch ein deutsches Bürgerthum mit dem dringenden Verlangen nach seiner deutschen Würdigung und Beschützung gibt.

Der Kampf des kräftig emporstrebenden Bürgerthums mit seiner Gegnerschaft, welcher einen sehr wesentlichen Theil der Geschichte des Mittelalters ausmacht, oder mindestens farbig vor die politische Entwickelung des deutschen Reichs in den Vordergrund tritt, zeigt aber auch, wie in ihm das Verbrechen sich gleich an die offengelegte Blöße heftete und das Bürgerthum mit seinen verderblichen Giftstoffen inficirte. Die jeder kräftigen Natur eigenthümliche Sinnlichkeit war in alle, auch die höchsten Stände gedrungen, und hatte sich bis zur Roheit gesteigert. Gerade aber

dadurch, daß die Geistlichkeit die Unterdrückung der sinnlichen Natur im Menschen verlangte, dabei aber selbst der Sinnlichkeit fröhnte und sie sogar zur raffinirten Liederlichkeit machte, wurde die Sinnlichkeit der gefährlichste Feind des Bürgerthums. In dieser Weise wirkte die Unsittlichkeit des Klerus so tief und nachhaltig auf das Volk zurück, daß selbst in jener der Reformation kurz voraufgehenden Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaften die Kenntniß des alten klassischen Heidenthums nur dazu zu dienen schien, die verworfenste Sittenlosigkeit des Heidenthums zum Eigenthum des deutschen Gelehrten- und Priesterstandes zu machen und von da aus auf das Volk zurückfallen zu lassen. So fand sich der Magistrat zu Nördlingen in der Frauenhausordnung von 1472 veranlaßt, die Geistlichen anzuweisen, daß sie nicht mehr in der Nacht, sondern nur am Tage die Bordelle besuchten, und zu Leipzig wagten privilegirte Bordelldirnen in corpore bei öffentlichen Aufzügen aufzutreten.

Zu dieser Entsittlichung kam noch der Aberglaube, der in Deutschland in ganz eigenthümlicher Weise sich ausbreitete. Der Dualismus des Zoroaster und die Lehre vom jüdischen Satan hatte schon lange im Orient und Italien ihren Einfluß auf das Christenthum geübt. Mit diesen Zuthaten kam das Christenthum nach Deutschland und, weit entfernt, daß bei der frischen Natürlichkeit der germanischen Convertiten die reine und richtige Auffassung des Christenthums durch das Priesterthum hätte vermittelt werden sollen, war das Priesterthum selbst in diesem Aberglauben befangen und verfiel demselben so sehr, daß sogar die alten unbefangenen heidnisch-deutschen Ansichten erst durch den christlichen Aberglauben neu und besonders aufgefaßt und mit dem ganz eigenthümlichen Gepräge des deutschen Aberglaubens versehen wurden, der noch heutiges Tages tief im deutschen Volke wurzelt, seinen ungeheuerlichsten Ausdruck aber wol in dem schmählichen Hexenhammer (1489) gefunden hat.

So fanden die Moralisten und Humanisten einen überreichlichen Stoff, um die Sittenlosigkeit und Versunkenheit des ganzen Volks und des Klerus in Predigt und Schrift mit immer

gesteigertem kühnem Muthe zu geiseln. Die Aufnahme und der Einfluß des herrlichen „Narrenschiffes" von Sebastian Brant und der Predigten Geyler's von Kayserberg war ungeheuer, weil das Volk seine und des Klerus Thorheiten objectiv aufgefaßt und mit satirischer Laune dargestellt fand. [1]) In anderer Sphäre hatte namentlich der kölner Humanistenstreit die Unwissenheit und Versunkenheit des Mönchthums bloßgelegt und besonders in den unübertrefflichen „Dunkelmännerbriefen" auf das ärgste compromittirt. Das erstickende Miasma der sittlichen Versunkenheit war schon lange durch kräftige Luftströmungen in Bewegung gesetzt [2]),

---

1) Treffend sagt Hagen, „Deutschlands literarische und religiöse Verhältnisse im Reformationszeitalter", 1, 335, daß die neue Richtung gleich von Anfang an unter anderm auch dadurch sich von der mittelalterlichen unterschied, daß sie der Natur und der Sinnlichkeit wieder zu ihrem Rechte verhalf und den Menschen zu ihr in ein freundlicheres Verhältniß setzte, und daß besonders das volksmäßige Element sich dieses zur Aufgabe gesetzt hatte. Gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts hatte diese Richtung nun schon so sehr um sich gegriffen, daß sie, man kann sagen, das Leben beherrschte. Man sah Welt und Natur nicht mehr von der düstern, finstern Seite an, wie das Mittelalter zu thun pflegte, sondern von einer heitern. Vergnügungen und gesellige Freuden, wie sie im Gebiete der Sinnlichkeit genossen wurden, hielt man nicht mehr für so verabscheuungswerth wie ehedem. Man ergötzte sich an ihnen, man genoß sie.

2) Unter den Männern, welche gegen den Schluß des Mittelalters mit unerschrockenem Muthe das Treiben der Geistlichkeit und namentlich der Mönche rügten, und somit der Reformation bedeutenden Vorschub leisteten, verdient der schon angeführte Felix Hemmerlin (geb. zu Zürich 1389) eine bessere Beachtung, als er bisher gefunden hat. Die flache Anführung zweier seiner vielen Tractate bei Malblanc („Gesch. der Carol.", S. 90) der ihn ohne weiteres zum Anhänger der Glossatoren stempelt, da doch Hemmerlin als Jurist gerade am wenigsten in Betracht kommt, bekundet, daß Malblanc den Hemmerlin nicht genauer gekannt hat. Gerade der „Tractatus contra validos mendicantes" enthält gar nichts Criminalistisches, sondern einen Brief, den Hemmerlin am 1. Januar 1438 von Zürich aus an den Bischof Heinrich zu Konstanz schrieb und in dem er mit scharfer bewältigender und schwunghafter Rede den Bischof beschwört, dem nichtsnutzigen Umhertreiben der Begharden und Lolharden zu steuern und die Wahrheit zu schützen. Eine interessante criminalistische Geschichte ist allerdings die Darstellung des schon erwähnten Kirchenraubes, die jedoch kaum mehr ist als eine Chronikengeschichte. Der freie wackere Hemmer-

als Luther auftrat und bei weitem mehr förderte als er anfangs wollte. Die Politik zog das Schwert gegen und für die neue Lehre, und während der langen und erbitterten Kämpfe um dieselbe konnten Fürsten und Obrigkeiten weniger direct für die sittliche Veredelung des Volks thätig sein, da sie vielmehr zunächst für die eigene politische Existenz zu kämpfen hatten. Im Gefolge der Kriege wurde die öffentliche Sicherheit auf das ärgste gefährdet durch die frechste Gruppirung des Verbrechens zum gewerblichen Räuberthum, das nun als ein nicht wegzuleugnender geschichtlicher bis auf die Gegenwart reichender Bestand erscheint. Dieser Bestand fällt um so mehr auf, als namentlich in Sachsen, Oesterreich, Preußen und Würtemberg, nachdem die Vergeblichkeit der reichspolizeilichen Gesetzgebung erkannt war, die Landespolizei anfing, durch eigene strenge Polizeiverordnungen dem frechen Unwesen entgegenzutreten. [1]) Den geringen Erfolg, den diese

---

lin wurde bekanntlich auf Befehl des päpstlichen Vicars Gundelfingen in seinem Hause 1454 aufgehoben und gefangen gesetzt, und verschwindet seit dieser Zeit gänzlich. Vgl. Goldast, „Reichshändel", XIX, 768 fg.

1) Als selbständige Polizeiverordnungen sind beachtenswerth: Für Sachsen: Die Polizeiordnung von 1617 und 1661, die Mandate von 1579, 1590, 1621, 1652, 1670, 1684, 1689, 1703, 1709, 1713, 1720, 1722, und die Amtspatente von 1590, 1652, 1665, 1689 und 1696. Für das Fürstenthum Eisenach: Das Kreispatent vom 13. März 1749; die Verordnung wegen der Feld- und Gartendiebereien vom 13. März 1751; und das obervormundschaftliche Mandat vom 14. Nov. 1754. Für Preußen: Die Verordnungen in der Kirchenvisitation des insterburgischen und anderer lutherischer Aemter vom Jahre 1638; ferner Marienwerder 29. Oct. 1709, Königsberg 21. Mai 1710, Cöln an der Spree 24. Nov. 1724, 5. Oct. 1725, 20. Dec. 1727 und 30. Nov. 1714; das markgräfl. brandenb. bayreuth Rescript, die Bestrafung des einmaligen Diebstahls betreffend, vom 4. Juli 1713; desgleichen die Bestrafung vielmaliger Diebstähle betreffend, 7. Febr. 1715; desgleichen Verbot des Stehlens an Holz, Feld- und Gartenfrüchten, auch Schadenhütens, vom 25. Aug. 1727; Rescript wider das nächtliche Stehlen der Feld- und Gartenfrüchte vom 23. Oct. 1731; Kurbrandenb. Verbot des Einsteigens und Stehlens in den Häusern, Gärten und Weinbergen in und vor der Stadt Halle 6. Aug. 1680; Patent, betreffend die Aufsuchung, Verfolgung und Captivirung der Diebe und Räuber, vom 8. Sept. 1685; Edict wegen Dieberei in den Residenzhäusern und Schlössern vom 16. Oct.

Verordnungen hatten, und den man schon aus ihrer raschen Aufeinanderfolge erkennt, muß man allerdings zunächst der allzu

---

1696; Declaration der magdeburgischen Polizeiordnung wegen Bestrafung der Dieberei, vom 7. Sept. 1700; Königl. preuß. Edict wegen Bestrafung der Diebe in den Residenzien, vom 7. Nov. 1705; Edict von Bestrafung der Dieberei und Räuberei, vom 15. Febr. 1709; Edict die Diebe zu entdecken und was dagegen für Belohnung zu hoffen sei, vom 15. Sept. 1709; Patent wegen des Vergleichs mit Kurhannover wegen Captivirung und Ausantwortung der Diebe und Räuber in der Grafschaft Mansfeld, vom 21. Nov. 1711; Mandat von Verfolgung und Arretirung der Diebe in fremden Gerichten ohne deren Requisition, vom 21. Nov. 1711; Edict wegen Aufsuchung der Diebe, und wieferne vergönnt ist, Feuer auf sie zu geben, vom 10. Oct. 1712; Edict, daß künftig die Diebe, welche in hiesigen Residenzien zum ersten male gestohlen haben und darauf mit Festungs- oder Zucht- und Spinnhausarbeit bestraft werden, u. s. w. Berlin 4. Febr. 1747; Edict, daß alle gewaltsame Einbrüche und auf öffentlicher Landstraße verübte Gewaltthätigkeiten, wann die Todesstrafe nicht zuerkannt wird, mit ewiger Festungsarbeit bestraft werden soll, Berlin 28. Sept. 1750; Edict, daß alle gewaltsame Diebereien, Einbrüche und Räubereien auf der Landstraße mit dem Tode oder ewiger Festungsarbeit bestraft werden sollen, Berlin 17. Jan. 1751; Rescript an die magdeb. Regierung, auch Kriegs- und Domänenkammer, wegen der Räuber- und Diebsbanden, Potsdam 17. März 1754; Rescript an die kurmärkische Kammer wegen Verhütung des sich in hiesigem Lande einschleichenden liederlichen Diebsgesindels, Berlin 8. April 1768; Erneuertes Edict wider die Zigeuner, Betteljuden, Bettler und anderes herumlaufendes herrenloses Gesindel in Ostfriesland, Berlin 30. Nov. 1774. Wegen Hehlerei besonders: Kurbrandenb. Patent, kein gestohlenes noch verdächtiges Gut zu kaufen und von dessen Restitution vom 9. Jan. 1700; Königl. preuß. Rescript, betreffend das von Juden erhandelte gestohlene Gut und dessen Restitution, 28. Sept. 1703; Rescript, daß die Juden das gestohlene Gut ohne Entgeld herausgeben sollen, vom 4. Nov. 1703; Edict von Bestrafung derer bei den auf Posten geschehenen Deuben oder Verkauf derer gestohlenen Sachen interessirten Juden, vom 10. März 1710; Allgemeines Edict, daß wann ein Jude wissentlich gestohlene Sachen kaufet, selbige sofort unentgeldlich restituiret, und der Jude ausgepeitschet und gebrandmarket und der die ihm zugebrachten Sachen nicht anzeiget, des Landes verwiesen sein solle, vom 24. Dec. 1725; Edict, wie es die Judenschaft in den sämmtlichen königl. Landen in Ansehung der gestohlenen oder verdächtigen Sachen, die ihr zu Kauf gebracht werden, halten; imgleichen, wie gegen diejenigen Juden, so dergleichen kaufen, verfahren werden solle, Berlin 15. Jan. 1747. Sämmtlich in „Mylii Corp. Const. Magdeb.", Thl. 3. Für Schlesien: Die Verfügungen d. d. Bernstadt 5. Sept. 1618, Brieg 21. März 1619, 12. Febr. 1683, 4. Dec. 1685, 28. April 1688, 3. Juni

großen allgemeinen Entsittlichung des Volks und den politischen Zerwürfnissen, besonders aber dem Abgang einer nur leidlich gut eingerichteten Polizei zuschreiben. Die Verordnungen wurden nicht lebendig durch eine kräftige und consequente Anwendung. Analysirt man die deutschen Polizeiverordnungen vom Anfang des 16. Jahrhunderts an, so findet man bis in das 19. Jahrhundert hinein anfänglich ein ernstes sittliches Zürnen der Obrigkeit, und allmählich einen eifernden orthodoxen Ton, der häufig an den Kanzelton streift, bis zum Ausdruck offener Entrüstung sich steigert und endlich in dieser Weise und Form geradezu Politik derselben Obrigkeiten geworden ist, die, trotz des christlichen Tones ihrer Mandate, auf der andern Seite mit der unmenschlichsten Grausamkeit die Folter handhabten und die qualvollsten und scheußlichsten Hinrichtungen vollzogen, zum Beweise ihrer eigenen sittlichen und politischen Schwäche. Dabei sieht man die Geistlichkeit mit gleicher sittlicher Entrüstung und mit orthodoxem Eifer [1])

1689, 13. Aug. 1695, 8. Aug. 1703, 27. Sept. 1703, 3. Febr. 1706, 19. April 1708, 26. Juli 1715, 23. Juli 1721 und 26. März 1726 u. s. w. Vgl. Bischof, „Deutsch-Zigeunerisches Wörterbuch", S. 8 u. 9. Endlich Kurbraunschweig: Edict wegen Bestrafung der Hausdieberei d. d. 19. Juni 1709, 7. Jan. 1710, 17. Mai 1710, 8. März 1725, 23. Mai 1725, 27. Aug. 1728, 24. Nov. 1733, 22. März (2. April) 1734, 27. Febr. (9. März) 1736; Edict gegen die Feld- und Gartendieberei vom 27. Juni 1715; Rescript wegen Bestrafung der Dieberei, vom 6. (17.) März 1722, vom 12. (23.) August 1737. Vgl. Krünitz, „Encyklopädie", IX. 245.

1) Grauenhaft ist die Hinrichtung des zwanzigjährigen Juden Löbl Kurtzhandl im October 1694 zu Prag, welcher in Gemeinschaft mit dem Juden Lazar Abeles, den zwölfjährigen Sohn des letztern, Simon Abeles (der zum Christenthum convertiren wollte), erwürgt hatte. Lazar Abeles erhenkte sich im Gefängniß; an Kurtzhandl wurde aber, wie die Acten sagen, gefunden, daß er „einer erschröcklichen Bestraffung höchst nöthig hätte, weilen der Punctus Christianae Religionis mit unterlauffe" u. s. w. Aber noch grauenhafter war das Bemühen des Jesuitenpaters Johannes Brandstätter, Predigers an der deutschen Kirche zu Prag, den Deliquenten zur christlichen Religion zu bekehren. Nachdem Kurtzhandl schon 33 Radstöße auf Arme und Beine und 10 auf die Brust erhalten hatte, ohne auch nur das Bewußtsein zu verlieren, taufte der nicht ablassende Brandstätter den zerschmetterten Delinquenten auf der Richtstätte unter Absingung eines Psalms, wonach Kurtzhandl die drei

den Obrigkeiten zur Seite und auf dem Schaffot stehen und die nach dem Gesetze bestraften Verbrechen obendrein noch in ethischer Hinsicht analysiren und ihre Bestrafung rechtfertigen; ja man findet vom 16.—19. Jahrhundert eine Menge Räuber- und Criminalprocesse von Geistlichen mit theologischen Commentaren und Erbauungsreden in den Druck gegeben [1]), und stößt selbst in den von Juristen bearbeiteten Criminalprocessen überall auf geistliche Zuthaten, seien es ethische Erläuterungen oder Schaffot- und Er-

---

Gnadenstöße auf den Hals empfing und — als guter Christ mit einem christlichen Begräbniß belohnt wurde. Vgl. die bei Endter zu Prag 1696 gedruckten Acten. Noch fürchterlicher und unmenschlicher war die Hinrichtung des jüdischen Apostaten Engelberger zu Wien 1642. Vgl. die „Nachrichten von merkwürdigen Verbrechern in Deutschland" (Bornholm 1786), S. 45. Ebenso grauenhaft waren die Kämpfe der Verzweiflung zwischen den Delinquenten und den Henkern auf dem Schaffot vor den Augen vieler tausend Zuschauer. So entriß sich der 1609 auf dem Markte zu Compiegne hingerichtete Gauner Veron neun mal seinen Henkern, die ihn auf das Rad geworfen hatten, und lief unter fürchterlichen Lästerungen auf dem Schaffot umher, bis er das zehnte mal endlich festgebunden ward. Vgl. „Beutelschneider", III, 239.

1) Eine solche merkwürdige Schrift ist „Parricidium. Erschreckliche Geschichte von einem vngerathenen Sohne, welcher seine leibliche Mutter auff der Straßen nahe bei Giersdorff, nicht weit vom Lauban in Oberlaußitz, jemmerlich ermordet hat, Vnd vmb solcher gravsamen That willen, schrecklich ist gericht worden anno 1572, den 22. Januarij u. s. w., durch Sigismundum Suevum Freistadiensem, Prediger zum Lauban. Gedruckt zu Görlitz durch Ambrosium Fritsch 1572." Nachdem Suevus auf den ersten sieben Seiten den von dem zweiundzwanzigjährigen Hans Meye an seiner Mutter verübten Raubmord, die gerichtliche Verhandlung und die scheußliche Hinrichtung (Meye wurde lebendig in vier Stücken zerhackt und ihm das Herz aus dem Leibe gerissen) erzählt hat, füllt er die übrigen 52 Seiten mit drei Abhandlungen an, in welchen er das Parricidium analysirt, „was es heiße, Item was für eine schreckliche That es seyn, Eltern oder Großeltern, kinder Geschwister, oder ander Blutsfreunde todten, Vn wie GOTT solche vbelthat ans Liecht vnd Gericht bringt, 2) Vom Diebstahl u. s. w. und 3) Von wichtigen vrsachen, Warumb die Weltliche Oberkeit solche vnd andere vbelthaten mit sonderlich ernst straffen sollen". Das Buch ist gewiß gut gemeint; aber bei dem schmerzlichen Gefühle, das den Leser überfällt, weiß man nicht recht, ob dies Gefühl aus der Empfindung der frommen Taktlosigkeit des Mannes entspringt, der mit Gelehrsamkeit und dogmatischer Fertigkeit aus der Bibel die Entsetzlichkeit und Strafbarkeit eines schon von den Heiden als scheußlich erkannten Verbrechens darlegt, oder

bauungsreden. [1]) Offenbar hatte man den ungeheuern Einfluß vor Augen, den die Moralisten und Volksprediger vor und während der Reformation auf das verderbte Volk gewonnen hatten, und glaubte aus den ersten glücklichen Erfolgen, den das muthige Wort in das wüste Treiben bewirkt hatte, auch noch alle andere weitere gute Erfolge erwarten zu dürfen. Auch scheint es, als ob namentlich die Obrigkeiten in den protestantischen Landen von der intensiven Gewalt der neuen christlichen Lehre zu viel unmittelbaren Einfluß auf die sittliche Hebung des Volks erwartet hatten. Sie unterstützten daher lieber die zürnende Kirche durch Zubilligung disciplinarischer und kirchlicher Strafbefugniß, als daß

---

ob aus dem Blick in die tiefe sittliche Versunkenheit jener Zeit, die eine solche Analyse und Warnung möglich oder nothwendig machte.

1) Eine gewählte Sammlung solcher Moral- und Schaffotpredigten müßte einen tiefen Blick in die geistlichen und sittlichen Zustände der verschiedenen Zeiten geben, und auf der einen Seite das geistliche Zuviel, auf der andern Seite aber auch die ärgsten juristischen Verirrungen darlegen. Man findet bei den vielen Formen gerade auch so viel Maßlosigkeit. Ein eigenes Gefühl ist es z. B. die Beschwerde des wackern lutherischen Predigers Hülse zu Badegast zu lesen, der den am 4. Mai 1714 zu Köthen hingerichteten Raubmörder Hans Heinrich Richter zum Schaffot begleitet, und von der trefflichen Fürstin Giesela Agnesa von Anhalt Befehl erhalten hatte, über den geistlichen Befund Richter's einen Bericht abzustatten. Erst auf dem Schaffot gestand der Delinquent sein Verbrechen und sprach seine Hoffnung aus, durch Jesum Christum Vergebung zu finden, „und damit — so berichtet Hülse — drückte man ihn auf die Knie und war der Scharfrichter so hitzig, daß, ehe ich zurufen konnte: Herr Jesu in deine Hände befehle ich meinen Geist, war der Streich verrichtet". Mit Befremden erfüllt aber Andreas Schmid, Prediger zu St.-Nicolai in Berlin, der im Buche: „Das über vier Malefitz-Personen ergangene Justiz-Rad", mit Selbstgenügsamkeit erzählt, wie er den am 21. Febr. 1725 zu Berlin hingerichteten widerspänstigen Raubmörder Kranichfeld „auf katechetische Weise vorgenommen und weiter nichts von seinem geschwätzigen Maule zu hören gelitten hat", als die aufgeschriebenen Antworten auf 128 (rein dogmatische allgemeine) Fragen, deren erste beginnt: „Was ist die Buße? Antwort: Ein guter Gedanke. Gedenke warum du gefallen bist und thue Buße" u. s. w. Betrübend ist bei solchem harten Bekehrungseifer der Vermiß alles Eingehens auf die concrete Individualität des versunkenen Verbrechers, dessen schweres Verbrechen dem Geistlichen doch den nächsten Anhaltpunkt bot.

ſie ſelbſt die Palingeneſie des Volks zur neuen ſocial-politiſchen Maſſe beobachtet und gewürdigt, und mit behender Beweglichkeit direct in das verderbliche Treiben des zügellos rohen ſocialen Lebens polizeilich eingegriffen, ſowie die ſteifen feierlichen Formen aufgegeben hätten, in welchen ſie namentlich ſchon ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts die Strafrechtspflege auf der Grundlage des römiſchen und kanoniſchen Rechts zu üben begonnen hatten. Daher erklärt ſich das Zurücktreten der eigentlichen polizeilichen Gewalt gegen den zürnenden Eifer der Geiſtlichkeit, welche namentlich im 17. Jahrhundert eine Unzahl von ethiſchen und dogmatiſchen Schriften zum Vorſchein brachte, deren Maſſe man kaum überſehen, geſchweige denn gründlich durchmuſtern kann, während die polizeiliche Geſetzgebung und Gewalt nur gelegentlich und aphoriſtiſch hervortritt und in ihren Verordnungen mit ſchneidiger Gewalt in die zarteſten Elemente des Familien- und bürgerlichen Lebens eingreift, wie dies recht deutlich aus den vielen Kleider-, Hochzeits-, Tauf- und Begräbnißordnungen u. ſ. w. erkannt werden kann. So iſt auf dieſe Weiſe ſchon zeitig und gerade durch die Polizei der Zerſtörungsproceß gegen die Grundlage des deutſchen ſocial-politiſchen Lebens, gegen die Familie, gegen das bürgerliche Haus, begonnen, und die heutige bürgerliche Zerfahrenheit angebahnt worden, in welcher der ſchwere Vermiß überall gefühlt, aber leider durch die überladenſte Lebensverkünſtelung verdeckt und das Siechthum unſers bürgerlichen Lebens nur noch in immer bedenklicherer Weiſe gefördert wird. In das deutſche Familienhaus wäre das Gaunerthum nie gedrungen, wenn nicht jener Zerſtörungsproceß gerade von Seiten der Polizei ſo zeitig begonnen und das deutſche Haus und die Familie getrennt hätte, daß unſere Häuſer nur noch Wohnhäuſer ſind, die keine Familie mehr haben. Mit der Lockerung dieſes Verbandes konnte auch das Gaunerthum in alle Ecken und Winkel des Hauſes dringen und überall ſich ſo feſt ſetzen, daß nunmehr die im bürgerlichen Leben ſich manifeſtirende ſittliche Fäulniß geradezu aus den Häuſern kommt, und das Gaunerthum ein endemiſches Uebel geworden iſt, das bei weitem nicht mehr wie früher in dem exoteriſchen

Vagantenthum seine Ergänzung findet, da ohnehin der heutige unnatürliche Mechanismus der Polizei seine wesentlichste Stärke in die peinlichste Controle aller der Leute ohne Unterschied setzt, die es unternehmen, über das Weichbild ihres Wohnorts hinauszugehen.

In dieser Weise sieht man vom Schluß des Mittelalters an das Gaunerthum zu seiner heutigen weiten Verbreitung und Verfeinerung sich ausbilden. Solange im Mittelalter die rohe Gewalt die Sicherheit aller Einzelnen bedrohte, fand sie ihre Grenze in der Gegengewalt, und diese Gegengewalt war stets soweit ein Schutz, als ihr der rohe Angriff unterlag. Als aber der Kaiser und später die Reichsfürsten das Geleite als ein besonderes obrigkeitliches Privilegium in Anspruch nahmen und den Reisenden auf den Landstraßen und dem Bürger in den Städten einen nothdürftigen Schutz verliehen, da begann das Verbrechen, diesem Schutz gegenüber, wahre Kunst zu werden und sich kunstmäßig zum Gaunerthum auszubilden. Auch die Gruppirung des Gaunerthums zum Räuberthum verräth seinen Scharfblick, indem es überall mit Sicherheit zu erkennen wußte, wo die Macht der Sicherheitsbehörden zum Schutze des Bürgerthums nicht ausreichte, und wo diese dem Gaunerthum gestatteten, mit mehr oder minder offener Gewalt hervorzutreten. Die Existenz von Räuberbanden ist auch noch heutiges Tags nicht minder ein Kriterium für das Siechthum unserer social-politischen Zustände, als ganz besonders für die Geltung der Polizei, die mit jenen Zuständen nur in Friedenszeiten ein leidliches Abkommen hat, eine stürmische Bewegung aber nicht auszuhalten im Stande ist, sondern diese erst durch die massenhafte soldatische Gewalt beseitigen muß. Die Geschichte des Räuberthums ist nicht minder eine Sittengeschichte des Bürgerthums, als auch eine Sittengeschichte der Polizei.

Wird man von Erstaunen ergriffen, wenn man zu Ende des Mittelalters im Liber Vagatorum mit seinem Gaunersprach-Lexikon den Bestand eines vollkommen ausgebildeten Gaunerthums findet, so forscht man doch vergeblich weiter nach einer fernern Entwickelung dieser merkwürdigen Literatur, trotzdem der Liber Vagatorum bei den Theologen eine große Protection fand, und sowol

in seiner ursprünglichen Gestalt als im Plagiat der rotwelschen Grammatik eine ziemlich große Anzahl verschiedener Auflagen erlebte. Nichtsdestoweniger bildete sich aber das Gaunerthum selbst immer weiter aus, indem es mit seiner feinen Lebensbeobachtung überall seine Gelegenheit auszuspähen und auch alle politischen Bewegungen sofort auszubeuten wußte, um sich sogar mit offener Gewalt zum Räuberthum zu gruppiren. Auch der bis dahin als social-politischer Factor unbeachtet gebliebene Bauernstand fing an sich zur Masse zusammenzuthun und zuerst durch das Räuberthum sich furchtbar bemerklich zu machen. Das Beispiel Frankreichs, in welchem der König schon lange die rohe Masse der Bürgergemeinheiten gegen den übermüthigen Raubadel aufgeboten, mit ihnen den Adel unterworfen und damit die unmittelbare Reichshoheit für sich erworben, dafür aber auch gefährlicherweise der rohen Masse ihre Gewalt gezeigt und den Geist der Revolution in Frankreich heraufbeschworen hatte, wirkte nach Deutschland hinüber. Schon zu Friedrich's III. Zeit hatten in Franken, Schwaben und am Rhein Bauernunruhen stattgefunden. Im fränkischen Dorfe Niklashausen hielt Hans von Böheim (genannt das Pfeiferhänslein oder der Pauker) Bußpredigten gegen „Pfaffenthum und Fürstendruck", infolge deren die rohesten Aufstände und die verwegensten räuberischen Gewaltthaten stattfanden. Bedenklicher war schon der sogenannte Bundschuh [1]), zuerst 1493 im Elsaß, 1505 bei Speier und 1513 im Breisgau, der wie jener Aufstand durch massenhafte Hinrichtungen gedämpft wurde. Ein Jahr später constituirte sich der „arme Konrad oder Kunz", der durch einen Vertrag beigelegt wurde. Die lange bestehende Noth und Unzufriedenheit der Bauern und kleinen Handwerker brachte am 1. Jan. 1525 den Ausbruch jenes großen Bauernkriegs zu Wege, in welchem unter Leitung der elendesten Abenteurer und

1) Seine Bewegung war nichts anderes als eine Aufregung der versunkensten Elemente. Die Pläne gingen auf die Beseitigung der Leibeigenschaft, der Fürsten, des römischen Rechts, Freigebung der Jagd, Fischerei und Waldungen und Aufhebung der Zölle, Steuern und Klöster.

Wüstlinge, die mit der Ehre und dem Leben längst abgerechnet hatten, wie Jäcklin Rohrbach aus Böckingen bei Heilbronn, dessen Schreiber Wendel Hippler und Georg Metzler aus dem Odenwald und Andere, Schwaben, Franken, die Länder am Ober- und Mittelrhein, Thüringen, Hessen und das Meißnische auf das grauenhafteste durch Mord, Brand, Raub und Verwüstung von den zügellosesten Banden des niedern Pöbels heimgesucht wurden, von dessen Verworfenheit und Brutalität eine Unzahl schaudererregender Beispiele aufgezeichnet sind. [1]) Durch diese erste Auflösung aller Ordnung und Zucht und durch die Zusammenrottirung der untersten Volksschichten, die dabei sich zum ersten mal in Deutschland ihrer Macht als Masse im Gegensatz gegen die sittliche obrigkeitliche Gewalt und Ordnung bewußt wurden, ward auch der erste Grund zur Existenz und Fortdauer jener großartigen Räuberbanden gelegt, deren freche Gewalt in dem Dreißigjährigen Kriege ihren Höhepunkt erreichte, da sowol in der Werbung als auch in der Behandlung der kaiserlichen Heere durch Wallenstein in den untern Volksschichten das Bewußtsein jener ihrer Gewalt als Masse leider nur allzu sehr angeregt und erhalten wurde. Eine Geschichte der Räuberbanden nach den Bauernkriegen bis zum Dreißigjährigen Krieg und nach demselben läßt sich nur schwer im Zusammenhange geben, da die einzelnen Banden immer nur nachlässig verfolgt wurden und die Justiz sich damit begnügte, die einzelnen eingefangenen Räuber rasch hinzurichten, anstatt ihre Gefangenschaft zur Erforschung und Verfolgung ihrer Genossen zu benutzen. Auch ist es unzweifelhaft, daß in jener Zeit des crassesten Aberglaubens und der wüthendsten Hexenverfolgungen

---

1) Vgl. D. H. Dittmar, „Geschichte der Welt vor und nach Christus", Bd. 4, Thl. 1, S. 158—177. Mit Recht behauptet Dittmar (S. 160), daß die idealistischen Träume wiedertäuferischer Weltumgestaltung sich mit den Zwecken des Bauernaufstandes vermischt und eine Hauptschuld getragen hätten, daß die aufrührerische Bewegung einen so bösartigen Charakter annahm. In Thomas Müntzer's ganzem Auftreten, Reden und letzten Bekenntnissen vor seiner Hinrichtung ist das communistische Denken und Streben dieses so herrschsüchtigen wie unehrlichen Mannes unverkennbar.

ein sehr großer Theil der als Zauberer und Heren hingerichteten Personen Betrüger und Gauner waren, die auf der Tortur zu dem Bekenntniß gebracht waren, welches die abergläubischen und fanatischen Richter haben wollten. Man braucht nur die scheußliche Daemonolatria des Nikolaus Remigius oder die zahlreichen Zauber- und Gespenstergeschichten in den „Wunderseltzahmen Historien“ [1]) und andern ähnlichen Büchern zu lesen, um zu dieser Ueberzeugung zu gelangen. Aber schon seit den Hugenottenkriegen tritt das Räuberthum als fortschreitende historische Erscheinung überall unverkennbar hervor. Hauste das Räuberthum gerade während der Kriege am gewaltigsten, so trat es bei dem großen wilden Kriegstreiben selbst, welches alles in Bewegung brachte, dennoch nicht in so greller Farbigkeit hervor, in welcher es bei dem einzelnen momentanen Stillstand oder unmittelbar nach der Entfernung jener Bewegungen sichtbar ward. Das Räuberthum schloß sich so unmittelbar an das Soldatenthum an, daß die Kriegsheere zum Theil den Anschein disciplinirter Räuberhorden gewannen, und die Soldaten unter den Augen ihrer Hauptleute auf räuberische Excursionen (auf Partei) ausgingen, denen durch die eigens angestellten vielbeschäftigten Regimentshenker keineswegs Einhalt gethan werden konnte. So sieht man gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein in Frankreich und Deutschland eine so überaus feste geschlossene Verbindung des Gaunerthums mit einer in allen Künsten und Theorien des Gaunerthums so vollkommen eingeschulten Ausbildung, daß, wenn man jene zahlreichen Gaunerzüge durchsieht, welche z. B. in dem merkwürdigen Buche „Der Beutelschneider“ vorgeführt werden, man gestehen muß, daß die neueste Zeit kaum irgendein neues Kunststück hervorgebracht hat, sondern daß sie immer nur mit der Verlassenschaft eines alten Erbgutes wuchert. Es ist kaum glaublich, mit welcher Kunst, Gewalt und weiter Verbreitung und wie lange Zeit die Rougets und Grisons unter ihren berüchtigten Anführern de la Chesnay,

1) Vgl. die Literatur im zwölften Kapitel.

la Pointe, la Faverie, la Fontaine u. A. ganz Frankreich in Schrecken setzten; wie ihre Verbindungen weit nach Spanien, England, Holland und Deutschland reichten; wie sie so lange Zeit in der Vorstadt St.-Germain ungestört ihre Centralvereinigung haben, und von hier aus die beispiellosesten Unternehmungen leiten und ausführen konnten. So tauchen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Unzahl berüchtigter Gaunernamen auf, von denen jeder der Held eines von allen Unthaten befleckten Räuberlebens ist, wie Rochetaille, Carfour, la Fleure, de la Viegne, Grillon, Postel, Lachassine, Maillard, l'Escluse, Forestier, Garandin, Palioly, Arpalin u. A. Den Wechsel jener französischen Gauner von Frankreich aus nach Spanien, England, und vor allem nach Deutschland hinein, lernt man vorzüglich aus dem reichhaltigen „Schauplatz der Betrüger", kennen, sodaß man auch in diesen Zeitperioden deutlich den dauernden Fortbestand des Gaunerthums wahrnehmen und seinen Zusammenhang mit der neuesten Zeit historisch nachweisen kann. Gerade durch die Werbungen Wallenstein's wurde recht offenbar gemacht, wie viel Gesindel aller Orten in Deutschland verbreitet, und wie groß die politische und sittliche Noth in Deutschland war. Kaum mag es irgendeinen treffendern Beweis für die Noth des Kaisers geben, als jenen Bestand des von Wallenstein zusammengebrachten kaiserlichen Heeres. Schon 1621 wurde in einer anonymen Flugschrift gerathen, „man solle die Macht der stets mit den Fürsten verbundenen Patrizier in den Städten dadurch brechen, daß man den Zünften gleichen Zutritt zum Rathe und zu den Aemtern öffne, um so den Fehler Karl's V., der die zur Uebermacht gekommenen Zünfte wieder eingeschränkt hatte, wieder gutzumachen." In einer andern anonymen Flugschrift wurde dem Kaiser gerathen, „sich auf den gemeinen Pöbel zu stützen, als worin eines Monarchen wahre Stärke bestehe". Als Wallenstein 1625 aus Franken durch Hessen nach Niedersachsen zog, waren es Zigeunerbanden [1]), die kundschaftend und

1) Nach Thomasius („Diss. de cingaris", §. 69), hatten auch die Schweden ein Corps Zigeuner. Vgl. Grellmann, a. a. O., S. 130.

raubend seinem bunten Heere voranzogen, und dies Heer, dem auch die Söhne der Bürger und Bauern aus allen Gauen Deutschlands zuströmten, war meistens zusammengelaufenes Gesindel, mindestens ein arges Gemisch aller Confessionen und meistens nur um Wallenstein's Fahnen geschart, um Beute und hohen Sold zu gewinnen. Als Wallenstein, nach der Einnahme von Prag durch die Sachsen, zum zweiten mal ein Heer warb, führte ihm Terzka 4000 Kosacken aus Rußland, Merode einen Haufen Wallonen aus den Niederlanden, und der Kroatenoberst Isolani einen Heerhaufen aus Ungarn zu. Mit diesen heillos vergriffenen Mitteln zur Stützung der Kaisergewalt hatte Wallenstein einen Geist heraufbeschworen, dem er selbst zum Opfer fiel und dem auch die Macht des deutschen Reichs nach außen und das geistige und materielle Wohl desselben im Innern geopfert wurde. Furchtbar ist die Schilderung, welche Dittmar (a. a. O., S. 692) von dem Zustande des durch Habsucht und Zerstörungswuth, Grausamkeit und Wollust, Mord und Willkürlaune der stets hin- und herziehenden Soldateska auf das entsetzlichste verwüsteten und von den schrecklichen Greuelthaten befleckten deutschen Reichs [1]) entwirft. Theils die Klageschriften der Landstände an ihre Regierungen oder an Kaiser und Reich, theils verschiedene den Nothstand Deutschlands schildernde Druckschriften jener Zeit geben von dem damals allenthalben herrschenden Elend eine nur zu traurige Veranschaulichung. Fast allenthalben, wo der Krieg wüthete, blieb das Feld unangebaut, weil es an Saatkorn, Zugvieh und Menschenhänden fehlte; die Dörfer standen leer, weil Alles in die Städte flüchtete oder das Kriegshandwerk ergriff, das noch am ersten nährte. Der Hunger trieb sie zu der unnatürlichsten Nahrung: man verzehrte Aas, selbst menschliche Leichname, ja im Magdeburgischen sollen hier und da Menschen getödtet und gegessen worden sein. Jahrelang aufgehäufter Unrath in den Häusern

1) Der schwedische Feldherr Bannér selbst gestand: „Es wäre kein Wunder, wenn sich die Erde öffnete und durch Gottes gerechtes Verhängniß solche ehrvergessene Frevel verschlänge.“ Dittmar, a. a. O.

erzeugte schädliche Ausdünstungen, durch welche die Krankheiten und Seuchen vermehrt wurden, welche die Menschen in Massen dahinrafften, sodaß an manchen Orten die Menschen haufenweise in große Gruben geworfen wurden. Die Hungersnoth war in manchen Gegenden, besonders Sachsens und Hessens, so groß, daß man Kirchhöfe umwühlte, um Leichname zur Stillung des Hungers zu bekommen, und da und dort „der Bruder die Leiche der Schwester, die Tochter die der Mutter verzehrte; daß Aeltern ihre Kinder schlachteten, und ganze Banden sich zusammenthaten, um Jagd auf Menschen wie auf wilde Thiere zu machen. Schlimmer noch als diese durch die Noth erzeugten unnatürlichen Greuel waren die Schändlichkeiten, ja Teufeleien, welche die durch langjähriges Kriegshandwerk verwilderten Soldatenhorden an armen Bewohnern von Dörfern und offenen Städten verübten. Daß viele dieser Unglücklichen lebendig gebraten, oder verstümmelt, oder sonst auf gräßliche Weise zu Tode gemartert wurden; daß man ihnen z. B. die Augen ausgestochen, Nasen, Ohren, Arme, Beine, Brüste abgeschnitten, Schwefel in alle Körperöffnungen gesteckt und angezündet, die Fußsohlen aufgeschnitten und mit Salz bestreut, Jauche in den Mund bis zum Zerplatzen geschüttet; daß man Kinder in Stücke gehauen, oder an die Wand geschmettert oder gebraten, ganz besonders aber das weibliche Geschlecht auf die unmenschlichste Weise zu Tode mishandelt hat — das sind nur einige wenige Andeutungen von den gen Himmel schreienden Unthaten, welche besonders in dem letzten Jahrzehnd dieses schrecklichen Krieges an der Tagesordnung waren."

So entsetzlich dazu noch das Bild ist, welches der ausgezeichnete Sittenmaler jener Zeit, Moscheroſch, im „sechsten Gesichte", Bd. 2, seiner „Wunderlichen und wahrhaftigen Geschichte Philanders von Sittewald", gibt, so geneigt ist man doch, den Blick von diesem Gemälde wie von einer bloßen kunstgeschaffenen Idee wegzuwenden, um sich an der frischen Lebenswahrheit zu erholen. Aber jenes Bild findet überall und namentlich in der Darstellung des Arztes und Historikers Lotichius, welcher den ganzen Dreißigjährigen Krieg durchlebte, einen erschütternden Commentar, wenn

er in seinen „Res Germaniae", Thl. 2, sagt: „Was sonst den väterlichen Boden werth macht, der eigene Herd, fruchtbare Aecker, reiche Wiesen, ergiebige Gärten, Freunde und Verwandte, was aus der Vergangenheit erfreut und die Gegenwart erheitert, Alles war verschwunden und vernichtet! Selbst den Armen und Verarmten blieb keine Sicherheit: sie wurden, um Andere zu verrathen und Schätze anzuzeigen, oder aus bloßer Grausamkeit nicht minder gepeinigt. Religion, Tugend, Frömmigkeit, Scham, Verdienst war nirgends geachtet; und so gab man sich nur zu vielen Lüsten und Lastern hin, und Deutschland frevelte zuletzt am ärgsten wider Deutschland. Des Friedens und der Ordnung hatten sich die meisten so entwöhnt, daß sie sich in Krieg, Aufruhr und Ungehorsam wohl befanden, und des Lebens Zweck darin suchten, dafür das Leben auf das Spiel zu setzen. Jedes Geschlecht hatte sonst gesammelt und der Nachkommen vorsorglich gedacht; jetzt lag Staat, Kirche, Familie, Kunst, Wissenschaft, Handel, Gewerbe — alles gleichmäßig danieder, und wild ward verschleudert, was Jahrhunderte erbaut und geschaffen hatten. Selbst Geistliche, welche trösten, Richter, welche schützen sollten, wurden hartherzig und eigennützig, bis sich sogar die Obrigkeit ganz offen den Freveln hingab."

Das Räuberthum hatte im Dreißigjährigen Kriege eine so fürchterliche Einsetzung und Weihe erhalten, daß ihm die richterliche Gewalt noch lange nicht über den Schutt nachzuklettern wagte, den es bei seinem Schwelgen im sittlichen und materiellen Ruin überall hingeworfen hatte. Erst gegen den Anfang des 18. Jahrhunderts konnte man den ernstlichen Kampf gegen die Räuberbanden des Dreißigjährigen Kriegs beginnen [1]) und ihn erst nach

1) Nur im Lande des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, obschon es im Kriege am meisten gelitten hatte, kehrte, dank der Weisheit und Sorgfalt des herrlichen Fürsten, Ordnung und Wohlstand zuerst zurück durch Regelung der Verwaltung und namentlich einer kräftigen und verständigen Polizeieinrichtung. (Dittmar, a. a. O., S. 864.) Leider blieb der Entwurf der 1663 vom Kurfürsten eingesetzten Commission „auf was weise es mit den Inquisitionibus anzustellen, damit inskünftige die delicta

mehr als hundert Jahren beendigen. Die ungeheuere ungebändigte wüste Praxis war eine vollendete Lehrschule geworden, aus welcher vollendete Meister hervorgegangen waren. So vollständig war der Sieg des Gaunerthums, so sicher sein Versteck mitten im bunten bürgerlichen Leben, daß nun sogar auch weibliche Gaunerkoryphäen auftauchen, wie die großartige Gaunerin Anna Sophie Meyers, Falsette genannt, welche die erfahrensten Rechtsanwalte zu hintergehen wußte, und mit dem rostocker Brandmark auf dem Rücken sogar eine Ehe mit einem Patriciersohn in Lübeck einging; die Frau von Sienen, Concubine des Nicol List (Herrn von der Mosel); Katharine Ilsabe Buncks; die 1673 zu London gehenkte „deutsche Prinzessin", Frau des Schusters Stedmann, die in Köln und Spaa eine so große Rolle spielte. In steter Beziehung mit den berüchtigtesten englischen und französischen Gaunern und in häufig sichtbarem Zuge nach Holland[1]), welches wie eine mystische unheimliche Gaunerhochschule erscheint, findet man Nicol List, Pant, Löbl, Hoscheneck, Lips Tullian und seine Genossen; ferner den gaunerischen Alchymisten Giovanno Graf von Cajetani, der am kurbairischen und preußischen Hofe eine so große Rolle spielte; St.-Jacoo (Müller), den Grafen della Torre, Ernst von Werth und den Kapitän Hinrich Giesecke, die namentlich in Lübeck und Hamburg in großartiger Weise auftraten und betrogen; den stattlichen du Val, der mit dem Concept einer frivolen Rede an die Damen in London am Galgen starb und nach seinem Tode feierlich ausgestellt wurde, und jene zahllosen, zum Theil mit Deutschland namentlich durch Holland verbundenen englischen und französischen Gauner, unter denen Tom Sharp, der zwei mal (1686 u. 1689) gehenkte Patrik O'Brien[2]), John Shep-

---

nicht ungestraft bleiben und zwar aufs schleunigste, doch den Rechten gemäß, verfahren werde" unter ihm und König Friedrich I. unausgeführt liegen.

1) So trieb der bei der Belagerung von Mastricht desertirte englische Gauner John Bind in Holland sein Wesen, und wurde sogar in Amsterdam wegen eines Ladendiebstahls ertappt und in das Zuchthaus gesperrt, worauf er nach London zurückkehrte und 1690 gehenkt wurde.

2) Nur ein einziger Mensch entging diesem verwegenen und verschlagenen

pard, der bewunderte Held der Damenwelt, an dessen Hinrichtungstage der Pöbel das Haus des Wechslers, den er zuletzt bestohlen hatte, stürmte, John Stanley, und der großartige Cartouche, der gegen vierzig seiner Genossen beiderlei Geschlechts in die Umgebung und Dienste der Prinzessin von Montpensier und der Herzogin von Ventadour zu bringen wußte, mit seinen Genossen à la Charité, Abbé de la Mothe, Pelissier und Durand, einzig in ihrer Art dastehen. [1])

Die Gewalt, welche das Gaunerthum in allen social-politischen Kreisen erlangt hatte, wurde aber noch im höchsten Grade verstärkt durch den Triumph, den es über das sittliche Gefühl davontrug. Bei aller Roheit des Räubers und Mörders wußte eine Unzahl verkappter Gauner sich mit großer Unbefangenheit und Feinheit im bürgerlichen Leben zu bewegen und sogar in die höchsten Kreise sich zu drängen. Ihr Fall und ihre Entlarvung galt darum nicht allein als der gewünschte Sieg der Justiz über das Verbrechen, dem Gauner und Mörder wurden überall auch im Gefängniß und auf dem Schaffot die unverhohlensten Kundgebungen des lebhaftesten Interesses zu Theil. Zwar gab die deutsche Sitte noch nicht zu, daß, wie in Frankreich und England, Damen aus den höchsten Kreisen, wenn auch zum Theil verlarvt, den

---

Gauner, und das war der Jongleur (Posture-master) Clark, der in Pall-Mall wohnte und eines Abends im Zwielicht auf dem Wege von Primrose-Hill von O'Brien angehalten ward. Clark verlor die Geistesgegenwart nicht und „machte alsbald eine seltsame Metamorphosin seines Leibes, indem er sich in allerhand entsetzliche Gestalten und Posituren verwandelte und den Kopff bald zwischen den Beinen hatte, bald die Füße in die Höhe reckte, bald zwei Köpfe und drei Beine, und bald gar keinen Kopff zu haben schiene", sodaß O'Brien den Teufel vor sich zu haben wähnte und schreiend davonlief. Vgl. Smith, „Englische Straßenräuber", S. 363 fg.

1) Ueber die große Menge Gaunernamen, Gaunerstreiche und Gaunerbiographien vgl. in der Literatur des zwölften Kapitels: „Der Beutelschneider", (3 Thle.); „Der große Schauplatz jämmerlicher Mordgeschichten"; „Der bösen Geister und Gespenster wunderseltzame Historien", (3 Thle.); „Der Schauplatz der Betrieger"; „Der neueröffnete Schauplatz der Betrieger"; Smith, „Leben und Thaten der berühmtesten Straßenräuber, Mörder und Spitzbuben in England", u. s. w.

Gaunern Besuche im Gefängnisse abstatteten und ihnen reiche Spenden zuwandten, oder sich mit der auffälligsten Manifestation unwerther Theilnahme in Menge an ihren Todesweg oder um das Schaffot drängten: der gemeine Dieb und Mörder ward aber doch als der Held eines unglücklichen Romans betrachtet und sein Verbrechen zur gefeierten Heldenthat erhoben, sodaß bei jener schon lange begonnenen trübseligen Nachahmungssucht der Deutschen, in der das Gute vom Schlechten nicht immer gehörig erkannt und gesondert wurde, jene eigenthümlichen, den in Spanien zuerst aufgekommenen picarischen Romanen [1]) nachgeahmten Schelmenromane [2]) aufkommen konnten, welche die beliebteste Lectüre ihrer Zeit bildeten, lange Zeit vorhielten und trotz des strengen Ernstes, tiefer Sinnigkeit und rügender Satire einem Johann Balthasar Schuppe, Hans Michael Moscherosch u. A. vielfachen Stoff zu ihren schätzbaren Schriften lieferten, und als die Hauptquellen der Flut von Anekdotensammlungen jener Zeit gelten müssen. So erscheint es zweifelhaft, ob der materielle Schade, den das Gaunerthum anrichtete, größer war, oder der sittliche Schade, der dadurch entstand, daß eine falsche Sentimentalität aus gemeinen Verbrechern ritterliche Kämpen schuf, an denen nicht allein die schöne mittelalterliche Romantik, sondern auch das wahre Gefühl für Recht, Zucht und Sitte verloren ging.

Mit dem 18. Jahrhundert beginnt ein furchtbar blutiger Kampf der sich allmählich aufraffenden Polizei und der

---

1) Vgl. z. B. Francisco de Quevedo Villegas, „Geschichte und Leben des Erzschelmes genannt Don Paul", in der trefflichen neuern Uebersetzung von J. G. Keil (Leipzig, Brockhaus 1826).

2) Unter denen die 1669 erschienenen „Abentheur des Simplicius Simplicissimus" obenan stehen, in denen mit Lebendigkeit, Laune und Witz die Begebenheiten eines Abenteurers in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs geschildert werden. Diese Schelmenromane erscheinen als Sittenschilderungen sehr wichtig, obschon sie in Anlage und Durchführung lediglich dichterische Compositionen sind. Für den Polizeimann ist noch besonders lehrreich: Nicolaus Ulenhart, „Sonderlich-Curieuse Historia von Isaac Winckelfelder und Jobst von der Schneidt: Wie es diesen Beyden Gesellen in der Weltberühmten Stadt Prag Ergangen" (neue Auflage 1724).

Criminalrechtspflege mit dem Gaunerthum. Die Schaffote trieften vom Blute ganzer Banden, welche der Justiz in die Hände fielen und oft nach kaum verantwortlich kurzer Procedur abgethan wurden. [1]) Zu keiner andern Zeit drängen sich die gedruckten Relationen über abgeurtheilte Verbrecherbanden [2]) so sehr als in den zwei oder drei ersten Decennien des vorigen Jahrhunderts. Wäre man auch geneigt, diesen literarischen Erscheinungen, die meistens von theologischer Redaction sind, den vollen juristischen Werth abzusprechen, so sind sie doch mindestens in polizei-statistischer Hinsicht sehr merkwürdig, da man nicht nur aus der Gesammtheit dieser Literatur, sondern auch aus den meisten einzelnen Processen deutlich die ungeheuere Ausbreitung des Gaunerthums durch Deutschland und über Deutschland hinaus nach Frankrich, Holland, Italien, Böhmen, Ungarn u. s. w., und den zähen Zusammenhang der einzelnen flüchtigen Gruppen zu einem verderb-

1) So wurden am 14. und 15. Nov. 1726 zu Gießen von den Mitgliedern einer Gaunerbande fünf Männer gerädert, neun Männer gehenkt, drei Männer und acht Weiber mit dem Schwerte hingerichtet. Vgl. Weissenbruch, „Ausführliche Relation von den famosen Zigeuner-, Diebs-, Mord- und Räuberbanden". S. d. Literatur.

2) Die meisten Druckschriften erlebten mehrere, einige sogar fünf bis sechs Auflagen, und waren der buchhändlerischen Speculation umsomehr ein willkommenes Unternehmen, als die Hinrichtungen mit großer Feierlichkeit und grausamer Langsamkeit vollzogen und zu einer Volksfestivität gemacht wurden, bei der vom Volke die ärgsten Excesse begangen und die Absichten der Justiz, exemplarisch auf die Menge einzuwirken, eludirt wurden. Zu den fratzenhaften Porträts der Inquisiten fehlen denn auch nicht die Kupferstiche, auf denen mit abstoßender Gründlichkeit die Torturalinstrumente, Fesseln, Gefängnisse, die scheußlichen Hinrichtungen und sogar der ganze perspectivisch schlangenförmig gewundene Hinrichtungszug dargestellt und nach beigefügten Nummern erklärt wird. Auch die Raths- und Amtshäuser, worin die Inquisiten verhört und abgeurtheilt sind, fehlen nicht, und auf einigen Kupferplatten findet man weiter nichts als ein viereckiges schweigsames Gebäude, das einem Kuhstall gleich sieht, und an dem ein vergittertes Fenster und eine einsame stattlich staffirte Schildwache die ganze ethische Satisfaction ausdrückt, daß hier die Justiz den Verbrecher gefangen hält, der vielleicht schon den andern Tag den Kerker durchbrach, oder sogar mit offener Gewalt durch seine Kameraden von außen her befreit wurde. S. die Literatur aus diesem Zeitraume, im dreizehnten Kapitel.

lichen großen Ganzen erkennt. [1]) Diese Wahrnehmung konnte auch den damaligen Justiz- und Polizeibehörden nicht entgehen. Allein der ungelenke und feierlich förmliche Gang der erstern, dem durch die beginnende theoretische Bearbeitung und Systematisirung des peinlichen Rechts [2]) noch wenig Behendigkeit verliehen werden konnte, und die Rathlosigkeit und Unbeweglichkeit der letztern, waren die Haupturſachen, warum die ungeheuere Gegnerschaft, kaum berührt und beirrt durch den blutigen Kampf, ihren Wucher forttreiben konnte. [3]) Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts

---

1) Vgl. die Literatur a. a. O. Für die allgemeine objective Auffassung des Gaunerthums erscheinen die „Gründliche Nachricht von entsetzlichen und erbärmlichen Mordthaten", sowie ganz besonders das treffliche „Betrugs-Lexikon" des wackern Hönn, und auch die Noten zum „Jüdischen Baldower" bemerkenswerth.

2) Durch Ch. Fr. Holland, Kemmerich, J. S. F. Böhmer, Engau, Ch. J. G. Meister u. A. Vgl. Wächter, „Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechtes", I, 10 u. 11. Trotz diesen und andern Hülfsmitteln findet man selbst noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts eine so arge Unwissenheit und Taktlosigkeit der Criminalbehörden, daß man kaum seinen Augen trauen mag, wenn man Actenfascikel aus jener Zeit in die Hand nimmt. Ein solcher, Staunen und Unwillen erregender Fall ist die noch nicht viermonatliche Procedur gegen die am 9. Jan. 1776 zu Gotha wegen angeblicher Ermordung ihres neunjährigen Knabens (in puncto infanticidii suspecti, sic!) so elend mit sieben Schwerthieben hingerichteten wahnsinnigen Katharina Trotz. Es ist keine einzige Person, vom Oberbeamten, Amtscommissär, Gerichtsarzt und Defensor an bis zum Amtsdiener, der Amtsdienerin und dem Scharfrichter hinab, in dieser unseligen Procedur thätig gewesen, die nicht jede in ihrer Sphäre auf das ärgste und unverantwortlichste gefehlt und ohne weiteres mindestens Amtsentsetzung verdient hätte. Bezeichnend für den Standpunkt der Wissenschaft und Rechtspflege überhaupt ist, daß der Schöppenstuhl zu Jena, ungeachtet der vielen und argen Gebrechen der Procedur, die unglückliche Inquisitin dennoch zum Tode verurtheilte. Der Fall ist mit kritischer Schärfe erzählt in Max Roderich, „Verbrechen und Strafe" (Jena 1850), S. 281—330.

3) Wie weit die Rathlosigkeit ging, sich des dicht gedrängten Gaunergesindels zu erwehren, davon gibt eine Polemik den Beweis, die als solche eigentlich noch wunderbarer ist, als der Vorschlag, welcher sie veranlaßte. Ein „deutscher Patriot" machte in der „Hannöverischen nützlichen Sammlung vom Jahre 1758", St. 72, Col. 1146, den Vorschlag, „daß man alles, was man von solchem Gesindel bekommen könne, durch Zersprengung des Trommelfells

werden die gedruckten Relationen sparsamer, aber auch besser und werthvoller, da nun meistens sachkundige Juristen diese Arbeiten übernehmen, seitdem die Gerichte einigermaßen spärlicher mit Hinrichtungen umgingen und somit den Geistlichen die Gelegenheit genommen war, ihre Bemühungen um bußfertige arme Sünder öffentlich darzulegen. [1]) Neben dem verwegenen Auftreten der bewaffneten

---

in den Ohren taub, und mithin zur weitern Communication unter sich untüchtig mache; dann müsse sich das Diebsgesindel aus den Schlupfwinkeln herausbegeben, und in der übrigen menschlichen Gesellschaft ihre Nahrung und Unterhalt auf eine ehrliche Weise und durch allerhand Arbeit suchen." Dieser Vorschlag wurde in den „Stuttgarter phys. ökon. Auszügen" (1760), Bd. 2, St. 4, S. 514, angegriffen. Jene Stuttgarter Einwürfe, die richtig bemerkten, daß man 1) erst die Diebe haben müsse und 2) sie besser in Zucht- und Werkhäusern einsperren könne, wurden im „Hannöverischen Magazin vom Jahre 1767", St. 5, Col. 69, erörtert, und diese Erörterung von Aristipp in St. 26 der „Gelehrten Beyträge zu den Braunschweiger Anzeigen" (1767) beantwortet. Zwei andere Aufsätze in St. 21 und 36 des „Hannöverischen Magazins vom Jahre 1767" traten gegen den deutschen Patrioten auf, der in St. 40 u. 41 des „Hannöverischen Magazins vom Jahre 1771" sich und seinen Vorschlag nochmals zu vertheidigen suchte. Das Für und Wider dieser dreizehn Jahre lang geführten Polemik über den sonderbaren Vorschlag findet man in J. G. Krünitz, „Oekonomisch-technologische Encyklopädie", IX, 237. Auch berührt Malblank, a. a. O., S. 227, den Vorschlag mit flüchtigem Spott.

1) Bezeichnend für die Unbestimmtheit der Justizbehörden in der Uebergangszeit zu einer humanern Richtung und für das ethische Zürnen der Geistlichkeit über die Menge und Scheußlichkeit der Verbrechen, ist eine 1752 schon in zweiter Auflage erschienene, sehr merkwürdige und jedenfalls als eine Apologie des massiven Hinrichtungssystems zu betrachtende Schrift: „Das von der Welt verachtete, bei Gott angenehme Völcklein; das ist Unterschidliche Geschichten von allerhand heiligen Gerichtsdienern, Schärganten, Kerckerhüttern und Wächtern, wie auch Stock- und Eisen-Meistern, desgleichen von allerhand heiligen Scharpfrichtern und Henkersknechten, welche vor Zeiten auf diser Welt veracht, nunmehro in dem Himmel herrliche Glory genüssen, Allen denen, die sich gleichen Stands befinden, zum Nutzen und Beyspihl vorgestellt von P. Jacob Schmid, der Ges. Jesu Priestern" (Augsburg und Würzburg 1752). Die „dem heiligen Blut-Zeugen Apollinaris, vormahls geweßten Scharpffrichter, Anjetzo Glorreichen Himmels-Fürsten" gewidmete Schrift enthält eine sieben Seiten lange Dedication, dann eine acht Seiten lange Anrede an den Leser, und vier Seiten „Anmerckungen Und nothwendiger Vorbericht". Sodann werden von S. 1—82 die Biographien einer großen An-

Banden nimmt man nun aber auch wahr, wie raſtlos das Gaunerthum immer mehr und mehr in alle ſocial-politiſche Schichten dringt, und ſichtlich an intenſiver Kunſt und Gewandtheit gewinnt, und die Methode und Schule im Gaunerthum ſich auszubilden anfängt, wobei auch gerade in methodiſcher Hinſicht, um des bloßen Ruhms willen, ein ſchulmäßiger Wettkampf der einzelnen Gruppen unter ſich beginnt, der von ebenſo viel Sicherheit als Frechheit des Gaunerthums Zeugniß gibt.[1]) Die humanere Richtung, der Ueberdruß an den maſſenhaften Hinrichtungen und vor allem die ſichtlich vortretende Unmöglichkeit, die infolge geſchärfterer Polizeivigilanz ſcharenweiſe aufgefangenen Landſtreicher und Gauner in bisheriger Weiſe abzuthun, hatte die Einrichtung von Armen-, Arbeits- und Zuchthäuſern, ſowie die Verwendung der ſchwerſten Verbrecher zu Feſtungs- und öffentlichen Bauten zur Folge. Das auch noch heute trotz der eifrigſten Sorge noch nicht gelöſte Problem der richtigen Behandlung der Verbrecher in den Gefangenanſtalten konnte in jener erſten Kindheit dieſer Inſtitute, wo es nur galt, die Verbrecher von der Außenwelt abzuſperren, gewiß noch nicht genügend gelöſt werden. So kam in den Gefängniſſen ein wüſter Hauſe von Individualitäten aus allen ſocial-politiſchen Schichten[2]) zuſammen, von denen jede die Verderbniß ihres

---

zahl Perſonen von obengenannter Beſchäftigung gegeben, welche ſämmtlich als Märtyrer geſtorben ſind, unter denen ſich auch die heilige Candida, Paulina und Salluſtia befinden. Das Buch iſt übrigens mit warmem chriſtlichem Eifer geſchrieben und beſonders intereſſant durch die gewiſſenhafte Anführung der vielfachen Quellen, aus denen der Verfaſſer die Daten zu ſeinen Biographien geſchöpft hat.

1) So theilte ſich z. B. die Bande des Krummfinger-Balthaſar in zwei Theile, die Franken und die Thüringer. Letztere waren der Zahl nach überwiegend; die erſtern waren aber die beherztern, ſodaß die Thüringer gewöhnlich aus Reſpect vor den Franken ehrfurchtsvoll aufſtanden und dieſen das Terrain überließen, ſogar auch dann, wenn ſie ſich zu einem von ihnen ausgekundſchafteten Diebſtahl ſchon angeſchickt hatten. Vgl. die Literatur: „Actenmäßige Nachricht" (Hildburghauſen 1753).

2) Wenn je, ſo war in dieſer Periode eine arge Entſittlichung in die höhern Stände gedrungen. Das üppige Leben des unwiſſenden Ludwig XIV. hatte die höhern Stände in Frankreich ſo verdorben, daß unter Ludwig XV.

Standes repräsentirte und ihre Theorie gegen die furchtbare Belehrung der andern verworfenen Subjecte austauschte. In jenen Anstalten fehlte es an allen glücklichen Einwirkungen auf das Gemüth und somit auf die geistige Hebung und Besserung der Häuslinge [1]), die kaum nach den Geschlechtern nothdürftig geschieden waren und bei der mangelhaften Aufsicht vielfache Gelegenheit zum Entweichen gewannen. Bei dem nicht minder entsittlichenden Werbesystem fanden die Flüchtlinge leicht Gelegenheit, sich in dem ersten besten Regimente als Soldat zu verstecken, bis sie wieder andere Gelegenheit fanden, zu desertiren und entweder geradewegs zum Feinde überzugehen, oder bei dem mangelhaften

---

nicht einmal der Adel mehr in Frankreich recht anständig war. Was wäre nicht von Frankreich aus Verderbliches nach Deutschland gedrungen, namentlich wenn ein Voltaire, der auf den Ruinen des von ihm niedergetretenen Christenthums triumphirte, der Vermittler war, „der die Seichten und Vornehmen aller Länder entzückte, wohin nur die französische Sprache drang. Und wohin drang sie nicht durch Prinzenerzieher und Gouvernanten, durch Kammerdiener, Parfumeurs, Schauspieler, Intendanten aller Art?" u. s. w. (Bensen, „Die Proletarier" Stuttgart 1847, S. 257). Einen tiefen Blick in das damalige deutsche Familienleben, aus dem Anstand und Ehrbarkeit gewichen schien, gewinnt man, wenn man die Menge schlüpfriger und schmuziger Gelegenheitsgedichte aus jener Zeit liest, die leider sogar auch von Geistlichen gedichtet wurden, und mit denen man heute den schamlosen Dichter für immer von der guten Gesellschaft ausschließen würde.

1) Die hauptsächlichste Einwirkung auf die Züchtlinge waren die bis zur Ueberschwenglichkeit freigebig ausgetheilten Prügel, die statutenmäßig jeder neue Ankömmling als „Willkommen" an der Strafsäule erhielt. Auf der sechstheiligen Kupfertafel, welche der in mehr als einer Hinsicht merkwürdigen „Beschreibung des 1716 eingerichteten Chur-Sächsischen allgemeinen Zucht-, Waysen- und Armen-Hauses zu Waldheim" als „Eigentliche Abbildung aller Gebräuche" angefügt ist, findet man sogar bei der Kirchen- und bei der Leichenparade die Aufseher mit ihren Prügeln ebenso in Thätigkeit, wie in den Speisesälen für beide Geschlechter. Ueber den auch unter den Beamten der Anstalt herrschenden Aberglauben und über den sittlichen Gehalt der Züchtlinge und Beamten geben die Nachrichten merkwürdige Auskunft. Weitere Nachrichten über diese in neuerer Zeit so ausgezeichnet verwaltete „Mutteranstalt" gibt H. B. Wagnitz in seinem trefflichen und noch immer sehr beherzigenswerthen Werke: „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland" (2 Bde., Halle 1791 u. 1792), I, 228.

Paßweſen, ungekannt und ungeſtört, das alte Treiben unter veränderten Namen von neuem zu beginnen. Das Werbenlaſſen und Deſertiren iſt in der Geſchichte faſt jedes Verbrechers im vorigen Jahrhundert eine ſich ſtets wiederholende Begebenheit und ein praktiſcher Behelf, ſich vor den gerichtlichen Verfolgungen zu ſichern [1]), bis Zeit und Gelegenheit wieder günſtiger wurde. Ebenſo wenig läßt ſich verkennen, daß, trotz den tüchtigſten Polizeimaßregeln gegen die Vaganten und Gauner, die Sicherheitsbehörden ſeit der allmählichen Beſchränkung und Aufhebung der Landesverweiſungen, mindeſtens an den Landesgrenzen, weniger ſorgſam wurden, weshalb denn nun auch die Grenzen von dem früher auf Schub gebrachten und entgegengenommenen Geſindel heimlich und zu jeder beliebigen Zeit überſchritten wurden. Die unaufhörlichen Kriegsbewegungen in Deutſchland begünſtigten den Zug und Verſteck des Gaunerthums außerordentlich, und wenn auch die Einrichtung berittener Sicherheitsbeamten, ſowie die Anlagen von Chauſſeen, den zahlreichen frechen Poſtberaubungen einigermaßen Abbruch thaten und den Reiſenden größern Schutz als zuvor gewährten, ſo war damit der ganze übrige Verkehr

---

1) Obgleich die militäriſche Disciplin und Juſtiz äußerſt ſtreng war, und jedes Regiment ſeinen eigenen Regimentshenker hatte, ſo fehlte es doch an Geſchick und Willen, den flüchtigen Verbrecher zu entlarven und zu beſtrafen. Es galt meiſtens nur, des Deſerteurs habhaft zu werden, um ihn, nachdem er Spießruthen gelaufen hatte, wieder in das Regiment einzureihen. So ſcheuten Verbrecher, die wußten, daß ſie in den Händen der Juſtiz dem Tode verfallen waren, es durchaus nicht, ſich als Deſerteur zu bekennen und lieber bei ihrem verlaſſenen Regimente eine ſchwere körperliche Strafe zu erdulden, als einer peinlichen Unterſuchung zu verfallen, deren ſichtliches Ende der Tod durch Henkershand war. Somit kam es vor, daß Verbrecher auf dem Transport durch anderer Herren Länder geradezu an der Grenze den Transporteurs durch ein Militärpiket ohne Umſtände als Deſerteurs abgenommen wurden, nachdem die Genoſſen der Transportaten ihnen den Liebesdienſt erwieſen hatten, ſie vorher als Deſerteurs zu bezeichnen. Von der barbariſchen Strenge des im vorigen Jahrhundert üblichen Kriegsrechts gibt unter andern Generalauditeur J. A. Dölſſer in dem „Processus juris militaris informativus“ (Leipzig 1702), dem auch der „Fürſtlich Braunſchweig-Lüneb. Artickels-Brieff vom 26. Nov. 1673“ angehängt iſt, ein grelles Bild.

auf dem Lande und in den Städten durchaus noch nicht hinreichend geschützt, und selbst die sehr strengen Kreisschlüsse [1]) in Franken, Schwaben und am Rhein gegen die Gauner und Vaganten reichten bei weitem zu diesem Schutze nicht aus. Auch machte die allmählich beginnende Abschaffung der Tortur das Gaunerthum nur noch dreister und zuversichtlicher, da die Inquisiten bei hartnäckigem Leugnen um so sicherer auf eine Entbindung von der Instanz rechnen konnten.

Durch alle diese Umstände wurde dem Gaunerthum in seiner äußern Verbreitung und intensiven Ausbildung ein sehr bedeutsamer Vorschub geleistet, und dadurch erklärt sich der immer massenhafter anschwellende numerische Inhalt der allmählich aufgekommenen Gaunerlisten [2]) und die weitverbreitete, sorgsam gepflegte Kunst des Gaunerthums [3]), die man überall mit staunender

---

1) Vgl. Malblank, a. a. O., S. 227, und dort die in Note c citirte Abhandlung Malblank's. Vgl. ferner in der Literatur: Steigerwald, „Res furciferorum."

2) Eine der ältesten gedruckten Gaunerlisten, nach der schon erwähnten Nürnberger Liste von 1593, findet sich in den „Gründlichen Nachrichten von entsetzlichen und erbärmlichen Mordthaten" (1715); vgl. die Literatur. Auch erschien 1728 zu Ludwigsburg ein Gaunerverzeichniß, dessen Schäffer in seinem „Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben" (1793), S. 303, Erwähnung thut. Eine der interessantesten Listen enthält die „Actenmäßige Nachricht von einer zahlreichen Diebsbande", nach den Angaben des Johann Andreas Mahr (Hildburghausen 1753). Andere Listen, namentlich schwäbischer Gauner, findet man bei Schäffer, a. a. O., S. 471 fg. und S. 596 fg. Noch zahlreichere Listen seit 1758 führt Pfister an im „Nachtrag zu der actenmäßigen Geschichte der Räuberbanden" (Heidelberg 1812), S. 75 fg. Eine der neuesten ist die Badische, auf Verfügung des Ministeriums zu Karlsruhe 1827 gedruckte und 129 Personalbeschreibungen enthaltende Gaunerliste. Vgl. die Literatur auch in Beziehung auf die neuern Gaunerverzeichnisse bei Grolman, Christensen, Schwencken, Thiele u. s. w. Von dem nur sehr relativen Nutzen solcher Gaunerlisten sagt Pfister, a. a. O., S. 140 u. 141, ein treffendes Wort, das noch mehr an Bedeutsamkeit gewinnt, wenn man damit in Verbindung bringt, was er S. 203 über den Vagantenschub sagt. Wie fehlt auch noch heute der wahre feste Zusammenhalt der Sicherheitsbehörden!

3) Nach den Geständnissen des 1745 zu Hildburghausen hingerichteten

Ahnung durchblicken sieht, bis man den ganzen Organismus zum ersten mal in der ausführlichen und klaren Darstellung des sulzer Oberamtmanns Georg Jakob Schäffer im „Konstanzer Hans" (Stuttgart 1789) und im „Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben" (Stuttgart 1793) [1]) in seiner ganzen innern Mächtigkeit kennen lernt. Aber noch eine traurige Wahrnehmung drängt sich dabei hervor. Es ist die furchtbare sittliche Verschlechterung der Gaunerkoryphäen, die in diesem ganzen Zeitabschnitt grell vor die Augen tritt, und in dieser Beziehung selbst die Verworfenheit der Räuber in und nach dem Dreißigjährigen Kriege erreicht, ja in gewisser Beziehung übertrifft. Trotz der Fühllosigkeit und Roheit, mit welcher die Banden im Dreißigjährigen Kriege raubten und mordeten, findet man doch häufig noch einen Zug von räuberischer Romantik, den vorwiegenden Hang nach Abenteuern und räuberische Tapferkeit hervortreten, wobei auch noch manche Züge von Menschlichkeit durchblicken, sobald es keinen Widerstand mehr gab; in den schleichenden Gruppen des vorigen Jahrhunderts erkennt man aber die bedachte Schule des Verbrechens, den leisen Tritt des tückisch lauernden Bösewichts, der mit ganzer Verbissenheit, mit dem tiefsten Groll gegen die sich zu seinem Widerstande immer mächtiger heranbildenden [2]) Sicherheitsbehörden, die Gelegenheit erschleicht, zur

---

Gauners, Hans Georg Schwarzmüller, war seine schon seit funfzig Jahren bestehende Bande in der Stärke von 150 Mitgliedern durch Schwaben, Baiern, Sachsen, Hannover und Hessen ausgebreitet, und stand unter der Anführung des Krummfinger-Balthasar, der sogar ein eigenes Siegel führte, die Chargen eines Hofraths, Oberamtmanns, Regierungsraths, ja sogar den Adel in der Bande ertheilte, und nach einem geschriebenen Rechte, dem „Plattenrechte", die Ordnung handhabte und Strafen verhängte, auch ein geschriebenes Verzeichniß der bei allen Versammlungen cultivirten und vermehrten „Plattensprache" führte. Vgl. die vorgehende Note und die dort citirten hildburgh. Acten in der Literatur.

1) Vgl. die Literatur unter den angeführten Titeln.

2) Ein Beweis von dieser allmählich zunehmenden Kraft der Sicherheitsbehörden ist der Umstand, daß während des Oesterreichischen Erbfolgekriegs (der beiden Schlesischen Kriege), des Siebenjährigen Kriegs und des Bairischen Erbfolgekriegs, die in ihrem Gefolge Unheil und Elend genug brachten, das

Nachtzeit den Schläfer überfällt, beraubt, unter scheußlichen Mishandlungen langsam hinschlachtet oder mit Kissen erstickt, und zuletzt in Brand steckt, was er nicht mit sich schleppen kann. Wüthende Rachsucht, boshafte Tücke, hämische Freude am Elend Anderer, selbst der Kameraden, blutige Grausamkeit und ruchlose Liederlichkeit charakterisiren Erscheinungen wie Hannikel, Wenzel Nottele, Duli, Postel, Bastardi, den Hundssattler, den bairischen Hiesel, das Sonnenwirthle, die Mantua, Christine Schattinger, das Schleiferbärbele u. A., von denen die Untersuchungsacten haarsträubende Thatsachen enthalten. [1])

---

kaum geringer erscheint als das vom Dreißigjährigen Kriege herbeigeführte, dennoch die offene Zusammenrottirung größerer Räuberbanden viel seltener vorkommt. Nur in der Mitte des vorigen Jahrhunderts trat die Kunz'sche (Böhmischer Hans), Mehnert'sche und Hessische Bande, von denen mehrere Mitglieder 1763 u. 1764 zu Leipzig hingerichtet wurden (s. d. Literatur), später namentlich von 1758—68 die fränkische und thüringische Bande, mit großer Kühnheit auf. Rehmann, von der hessischen Bande, stürmte sogar mit 20 Kameraden die Frohnfeste zu Brehna und befreite seinen Genossen Christels Schmied aus derselben. Ebenso stürmte der Scheele Abraham von der thüringischen Bande am 3. Mai 1759 das Gefängniß zu Großen-Furra und befreite den Genossen Mahler Gustel aus demselben. Während des achten Jahrzehnds hauste noch im Hannöverischen die Bande des Braden, in Hessen die des Philipp Schlemming. Vgl. Schwencken, „Actenmäßige Nachrichten", S. 10. Dagegen erscheint der 1748 zu lebenswieriger Gefangenschaft nach Stettin abgelieferte, später aber wieder auf freien Fuß gestellte Andreas Christian Käsebier weit weniger durch seine Gaunerthaten als durch seine Bekanntschaft mit den meisten deutschen Gaunern bemerkenswerth. Die ihm beigemessene einzige pikante Gaunerthat, daß er einmal einem Bauer eine Kuh, einem Müller ein Pferd gestohlen und letzteres dem Bauer, die Kuh dem Müller verkauft und dem Bauer angezeigt habe, daß seine Kuh sich auf der Mühle befinde, ist ihm gar nicht nachgewiesen, sondern gehört seinem Zeitgenossen, dem berüchtigten pommerschen Pferdedieb Burmeister, der auch vor dem Stadtgericht zu Stettin den Namen des Müllers und des Bauern genannt hat. Vgl. „Nachr. von merkw. Verbr.", S. 119 fg.

1) Vgl. die Literatur: „Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle aus dem Gebiete des peinlichen Rechts" (Nürnberg 1794); Schäffer, „Der Konstanzer Hans"; Derselbe, „Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben"; „Der Baiersche Hiesel"; „Hannikel"; „Beiträge zur Geschichte der Menschheit", u. s. w. Ganz vortreffliche psychologische Schilderungen über eine Reihe sehr interessanter Verbrecher gibt der Zuchthausprediger zu Zwickau

So war der deutsche Boden von dem Miasma sittlicher Verdorbenheit überzogen. Den Sicherheitsbehörden fehlte Blick und Kraft, durch den finstern Nebel hindurch zu dringen und die verderblichen Elemente zu bewältigen und zu bannen. Es bedurfte nur einer Erschütteruug, um die verderblichen Stoffe in Bewegung zu bringen und zum furchtbaren Ungewitter zusammenzuballen. Die Französische Revolution[1]) brachte diese Erschütterung hervor, und wie durch einen Zauberschlag stand über das in seinen Grundfesten erschütterte Frankreich, über ganz Holland und Deutschland und weit über dasselbe hinaus, eine freche verbrecherische Verbrüderung da, wie sie die Geschichte nicht weiter aufzuweisen hat, in einem großen Ganzen und in einer fast zahllosen Vertheilung über das weite Territorium verbreitet, in sich geschlossen und beweglich, hartnäckig und flüchtig, mit roher Gewalt und mit der feinsten Kunst und Berechnung agirend, mit dem Muth der Verzweiflung um das Leben kämpfend und der Lebensluft bis auf die Hefe und bis zur eigenen Vernichtung fröhnend, Reichthümer zusammenraubend und in wahnsinnigem Genuß verschleudernd, mit der Armuth unzufrieden und selbst den eigenen Besitz verachtend, kein Ziel und Ende wissend und in rasender Thatenlust unmenschliche Handlungen begehend, das geächtete Leben hundertfach in die Schanze schlagend und aus Angst vor Kerker und Schaffot um jeden Preis für das Leben kämpfend, raubend und mordend!

M. L. Ch. G. Schmid, in seinen „Nachrichten von den Lebensumständen einiger merkwürdiger Zuchthausgefangenen" (Leipzig 1797). Einzelnes Beachtenswerthes enthalten die freilich ziemlich breit gehaltenen „Schutzreden in peinlichen Fällen von Kirchhof, mit einer Vorrede von Prof. Manzel" (4 Bde., Bützow u. Wismar 1764—70).

1) Trotz den ungeheuern sittlichen Verirrungen, welche während der Französischen Revolution hervortreten, thut man ihr unrecht, wenn man ihr aufbürdet, daß sie die unlautern Elemente geschaffen hätte, welche sie in der That nur heraufbeschworen und denen sie zu den verderblichsten Vereinigungen Vorschub geleistet hat. Vor und nach ihr, bei jeder wilden Bewegung, ist jenen immer zum Auftauchen bereiten Elementen stets dieselbe Gelegenheit gegeben und derselbe Vorschub geleistet worden.

So furchtbar dieses grelle Bild rasender Vernichtung ist, so wenig unbegreiflich erscheint es demjenigen, der den bisherigen Gang und den Lebenswucher des Verbrechens beobachtet hat, das immer mit dem Siechthum der social-politischen Verhältnisse gleichen Schritt hielt und als historische Erscheinung nicht wegzuleugnen ist, obwol es immer im Finstern geschlichen hatte und nur von einem grellen Lichtstrahl beleuchtet wurde, wenn es gelegentlich der Justiz gelang, den Schleier wegzuziehen und das Verbrechen bloßzulegen. Das aber war und blieb die allgemein verbreitete Schwäche und Muthlosigkeit, daß man nicht an das Ganze der Erscheinung, sondern nur an die vom grellen Schlaglichte der Entdeckung beleuchtete Einzelgruppe glaubte, deren einzelne Figuren man mit ebenso viel orthodoxer sittlicher Entrüstung wie mit barbarischer Strenge vom Erdboden vertilgte, und sich damit beruhigte, als ob das Werk der rechtlichen und sittlichen Restitution vollständig abgethan sei. Eine Eigenthümlichkeit des deutschen Räuberthums darf jedoch hier nicht unerwähnt bleiben, die ein wesentliches Kriterium für das Räuberthum und für die Schwierigkeit seiner Bewältigung abgibt; es ist der Umstand, daß es von jeher den allerdings organisirten Räuberbanden in Deutschland an bestimmten Führern gefehlt hat, denen eine beständige Disciplin und Obergewalt über die Untergebenen zugestanden hätte [1]), wie das in Italien und in dem südöstlichen Europa immer, minder häufig jedoch in Frankreich [2]) und Eng-

---

1) Vgl. Pfister a. a. O., S. 199. Die mit dem Auftreten der Räuber zugleich beginnende, außerordentlich fruchtbare Räuberromanschreiberei hat freilich gls Helden des Romans immer einen Räuberhauptmann an der Spitze, dessen Zeichnung meistens sehr wunderlich ausfällt. Wer aber jemals als Inquirent wirkliche Räuber vor sich gehabt hat, der wird, wenn es auch gerade keine Hauptmänner gewesen sind, unwillkürlich an Goethe's „Götter, Helden und Wieland" erinnert, sobald ihm irgendeiner jener Romane einfällt.

2) In Frankreich war die Bande der Rougets und Grisons, namentlich unter ihrem Anführer de la Chesnay, in den Jahren 1621—23, gerade durch ihre feste Organisation und strenge Disciplin besonders furchtbar.

land [1]) der Fall gewesen ist. Das für den dauernden Versteck einer und derselben constanten großen Masse ungünstige Terrain und die vielen kleinen Bezirke scheinen in Deutschland der permanenten Räuberhauptmannschaft ein beständiges wirksames Hinderniß entgegengestellt zu haben [2]), wenngleich zu allen Zeiten und in jeder Bande die Mehrzahl der Bandegenossen sich zum voll-

---

1) Eine der wenigen förmlichen und vollständigen Räubercontracte, die man aufgezeichnet findet, ist der, mit welchem der berüchtigte, später 1670 im achtunddreißigsten Lebensjahre hingerichtete englische Gauner Tom Wilmot, als er aus dem westlichen England wegziehen mußte und im Norden eine Bande organisirte, die Bandemitglieder verpflichtete. Er lautet bei Smith, a. a. O., S. 428 fg. (s. d. Literatur), folgendermaßen: 1) Ich .... schwöre bei dem Haupt und der Seele unsers Kapitäns, daß ich allen seinen Befehlen gehorsam sein will; 2) daß ich meinen Compagnons in allen ihren Vorhaben und Unternehmungen getreu sein will; 3) daß ich mich bei solchen Zusammenkünften, die der Kapitän hier oder an andern Orten bestimmen wird, allezeit will gegenwärtig finden lassen, es müßte mir denn selbiger das Gegentheil erlaubt haben; 4) daß ich zu allen Stunden, bei Tag und Nacht, auf Berufung und Anzeigung, mich bereitwillig finden lassen werde; 5) daß ich meine Kameraden niemals in einiger Gefahr verlassen, sondern bis auf den letzten Blutstropfen bei ihnen aushalten will; 6) daß ich niemals vor einer gleichen Anzahl meiner Gegner fliehen, sondern lieber tapfer fechten, und todt auf der Wahlstatt bleiben will; 7) daß wir einer dem andern, er mag gefangen, krank, oder in einem andern Unfall sein, hülfreiche und beförderliche Hand bieten wollen; 8) daß ich niemals einigen von meinen Compagnonskörpern, wenn ich solchen davonbringen kann, verwundet oder todt hinter mir lassen und in der Feinde Hände zu gerathen verstatten will; 9) daß, wenn ich gefangen werden sollte, ich nichts bekennen, vielweniger den Aufenthalt und die Läger meiner Bundesgenossen, wenn es mich auch mein Leben kostete, entdecken oder verrathen will. Und woferne ich diesen Eid breche oder den geringsten Titel davon nicht beachtete, so sollen mich auch die größten Plagen, ja die grausamsten Strafen in dieser und jener Welt überfallen und betreffen. Aehnliche Verpflichtungen hatte der berüchtigte William Hollyday, welcher 1693 zu London gehenkt wurde, den Mitgliedern seiner Bande, der „schwarzen Garde", aufgelegt. Vgl. Smith, a. a. O., S. 853 fg.

2) Man darf aber auch nicht vergessen, wie viel Gauner bei den wüthenden Hexenverfolgungen beseitigt worden sind. Ein Räuber oder Partirer ohne Bündniß mit dem Teufel war namentlich vom 16. Jahrhundert an undenkbar, und auch bis in die neueste Zeit hinein spielt der Teufel in der Dogmatik der Räuber die erste Rolle.

endeten Räuberhauptmann qualificirte. Namentlich findet man unter den rheinischen Banden seit 1790 kaum ein Mitglied, das nicht solche Eigenschaften im vollsten Maße entwickelt hätte. Der „Hauhns" (der Anfänger, Aengstliche, Unentschlossene) wurde so lange verhöhnt und gemishandelt, bis er ein würdiges Mitglied wurde, oder er ward weggejagt oder sonst beseitigt. Die Banden hielten sich zwar zusammen, sie wählten aber für jedes einzelne Unternehmen einen Bahnherrn, Balmassematten, den kühnsten und unterrichtetsten, dem unbedingter Gehorsam geleistet wurde, bis das Unternehmen vollendet und die Beute getheilt war. Rasch ging die Bande auseinander, um in neuer Gruppirung an andern Orten andere Unternehmungen zu beginnen. Insofern kann man nur von der Bande eines Nicol List, Lips Tullian, Krummfinger-Balthasar, Schinderhannes, Picard, Bosbeck, Damian Hessel u. s. w., und von einer Giessener, Hessischen, Bairischen, Niederländischen, Brabanter Bande u. s. w. reden, wobei noch zu bemerken ist, daß diese Bezeichnungen selten oder gar nicht von den Räubern [1]), unter denen jeder einzelne seinen eigenen Bandennamen und jeder Hauptverkehrsort seine eigene gaunerische Bezeichnung hatte, wie z. B. Köln Kuf, Leipzig Lommed, Hamburg Godel Mokum Hey u. s. w., sondern von den Behörden und vom Volke ausgingen, je nachdem bei einem oder mehreren Verbrechen der Name irgendeines Räubers besonders ausgezeichnet oder auch ein bestimmter Landstrich besonders von den Räubern heimgesucht wurde, oder ihnen einen besondern Zufluchtsort bot.

Aus eben dem Grunde mag sich erklären, daß man von eigentlichen Gaunerschulen in Deutschland nicht reden kann, wie man solche in andern Ländern, namentlich in England und Frankreich findet [2]), obwol man die feinste schulmäßige Ausbildung

---

1) Nur den Namen Mersener, Crevelder und Neußer Bande legten die Räuber selbst ihren Genossenschaften bei. Vgl. „Actenmäßige Geschichte der Rheinischen Räuberbanden", II, 9.

2) Ueber diese Schulen, ihre Organisation und Methode in Frankreich gibt schon „Der Beutelschneider", I, 40 fg., namentlich im Betreff der

auch überall in Deutschland aus der Praxis erkennen kann. [1]) Nur die praktischen Formen sind, charakteristisch, ein Gemeingut des deutschen Gaunerthums geworden; eine schulmäßige disciplinarische Organisation wie in England und Frankreich ist nicht zu erkennen. [2]) Kaum findet man irgendeinmal die Spur einer Classification, die aber auch immer nur roh und bedeutungslos ist. So erhob, wie schon oben erwähnt, Krummfinger-Balthasar einzelne Mitglieder in den Adelstand, machte sie zu Regierungsräthen, Hofräthen, Amtmännern u. s. w., was jedoch wol nur eine bloße Nachahmung der Zigeuner war, die ihre Herzoge, Grafen u. s. w. hatten. Auch die Niederländische Bande hatte eine Classification, von der es in der „Geschichte der Rheinischen Räuberbanden", II, 10, heißt: „Zur ersten Klasse gehören die Chefs, die Anführer, die bei dem Raube zum Zeichen ihrer Würde [3]) das

---

Rougets und Grisons, sowie die sehr merkwürdige Vorrede zum „Schauplatz der Betrüger" (1687) interessante Auskunft.

1) Auch das erschwert die Verfolgung des Gaunerthums in Deutschland außerordentlich. Man unterscheidet meistens auf den ersten Blick an den Spuren des Verbrechens die Thätigkeit des geübten Gauners von der des „Wittschen" Verbrechers. Aber auf eine bestimmte farbige Schule und Manier, von der man auf die Eigenthümlichkeit einer bestimmten bekannten Gruppe schließen könnte, wird man selten oder gar nicht geleitet, es sei denn, daß fremdländische Gauner Spuren ihrer Eigenthümlichkeit bei dem verübten Verbrechen hinterlassen und sich dadurch gekennzeichnet hätten. Aus dieser letztern Hinsicht werden aber auch häufig von geübten Gaunern jene Formen gewählt, um den Verdacht von sich auf fremde Berufsgenossen zu lenken.

2) Es ist merkwürdig, daß seit dem Auftreten der Rothen und Schwarzen gegen das Ende des 14. Jahrhunderts und der dadurch veranlaßten Bekanntmachung des Raths zu Basel keine Andeutung von einer Organisation oder von Gaunermaximen gegeben wird, als nur die, welche jene Bekanntmachung enthält. Hundert Jahre später gibt Johannes Knebel, Sebastian Brant und der Liber vagatorum immer nur dasselbe wieder, was der baseler Rath publicirt hat, und der Liber vagatorum mit seinem Plagiat der rotwelschen Grammatik bleibt die beschränkte Stereotype der Gaunerkunst bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, obschon das Gaunerthum durch das Auftreten der umherschweifenden Zigeuner seit 1417 ungemein an Beweglichkeit, Ausbreitung und innerer Kunst gewonnen hatte.

3) Diese Auffassung ist nicht richtig. Das Brecheisen in den Händen der Balmassematten oder Bahnherrn ist kein epitheton ornans, sondern das

Brecheisen als den Commandostab in Händen haben. Zur zweiten Klasse gehören die Baldowerer. So nennen sie nämlich diejenigen, die einen reichen zu bestehlenden Mann auswittern, ihn dem Chef anbringen, und ob gleich sie nicht mit in die Affaire ziehen, doch einen beträchtlichen Theil des Raubes erhalten. Zur dritten Klasse gehören die Veteranen, Räuber, die fast im nämlichen Rang mit dem Chef stehen und mit ihm zu Pferde oder in Chaisen an den zum Raube bestimmten oft sehr entlegenen Ort reisen, der Kern, die tüchtigsten, kühnsten, schlausten der Banden. Zur letzten Klasse gehören die Jungens. Diese sind junge liederliche Bursche, die sich in oder um den zu bestehlenden Ort aufhalten, und von dem Chef oder den Veteranen nur zur Ausführung des einzelnen Raubes angeworben und nachher wieder zurückgeschickt werden." Nirgends aber findet man in der Geschichte der Niederländischen Bande, daß diese Eintheilung consequent und deutlich durchgeführt wurde. Jedenfalls war sie nur dieser Bande eigenthümlich und wurde sehr bald obsolet.

Begünstigt durch die revolutionären Bewegungen in Brabant und Flandern erhob sich zunächst in Holland um 1790 das Räuberthum in jener furchtbaren Vereinigung, der man den Namen der Niederländischen Bande beilegte, und die sich in steter Beweglichkeit bald in den größern Gruppirungen der Brabantischen, Holländischen und Mersener Bande, bald in kleinern Rotten zusammenthat, im steten Kampfe mit den Sicherheitsbehörden bald hier, bald dort hauste, an einem Orte verschwand, um an einem andern weit entfernten Orte desto unerwarteter wieder aufzutauchen, bei energischen Verfolgungen auseinander flog und sich bald von neuem wieder zusammenthat in dieser oder jener Gruppirung, von der nördlichsten Spitze Frieslands bis nach Baiern, von der Seine bis über die Elbe hinüber, bald in Paris und Arras, bald in Nimwegen und Aurich, bald in Hamm und Köln, bald in Ansbach und Donauwörth alles in Schrecken ver-

praktische Handwerkszeug, mit welchem der Bahnherr die Bahn bricht in die zur Beraubung auserkorenen Gebäude.

setzend durch die unglaublichste Kunst und Verwegenheit, mit der sie die kühnsten Pläne entwarf und ausführte, und ungeheuere Schätze zusammenhäufte. Gerade die intensive Gewalt und die numerische weite Ausbreitung dieser wie mit einem Zauberschlage fertig dastehenden Bande gibt ein Zeugniß von der geschichtlichen Fortbildung des Räuberthums, und macht jenen mystischen Volksglauben begreiflich, der die Unthaten des Räuberthums seit Jahrhunderten begleitete und in unheimlicher Weise zu interpretiren anfing, wo die Justiz außer Stande war Licht zu verbreiten und die finstere Masse zu bewältigen. Auf dem rechten Ufer der Maas — so erzählt der verdienstvolle Darsteller der „Actenmäßigen Geschichte der Rheinischen Räuberbanden“ [1]) — anderthalb Stunden von Mastricht, nordostwärts am Fuße eines Berges, der mit dichtem wildem Gesträuche überwachsen hoch über das romantische Maasthal emporragt, liegt, vom Geulflüßchen durchströmt, ein eben nicht großes aber volkreiches Dorf, von dem ein Canton den Namen führt, Mersen.[2]) Seit hundert Jahren und noch länger hatte mitten unter friedlichen frommen Landbewohnern ein heilloses verworfenes Räubergesindel hier seinen Wohnplatz aufgeschlagen. Was dazu beitrug, daß es just diesen Ort und keinen andern sich erkor, war einestheils die Nähe des holländischen, brabantischen, des lütticher, des jülichschen und aachener Gebiets, die Leichtigkeit, womit es von einem Districte in den andern wandern und so sich dem nachschleichenden Auge der Justiz entziehen konnte, anderntheils aber der Zusammenfluß einer Menge in dem Lande umherstreichender Handelsjuden, die den Verkauf des

1) Becker, a. a. O., II, 51.

2) Vergeblich habe ich mich bemüht, in dem für die Geschichte des Räuberthums so sehr wichtigen Orte, der jetzt von 2198 Römischkatholiken, 58 Reformirten und nur 74 Israeliten, zusammen von 2330 Personen, wovon 1224 männliche und 1106 weibliche, bewohnt wird, directe Erkundigungen einzuziehen. Ueber das frühere Räuberleben, welches diesen Ort so merkwürdig auszeichnet, habe ich nichts bestimmtes in Erfahrung bringen können; aber die unheimlichen Erzählungen aus früherer Zeit finden sich auch jetzt noch immer im Munde des Volks.

Gestohlenen beförderten. Die Räuber, die in den ersten Zeiten sich dort niederließen, waren nicht nur ein ganz anderer Schlag Leute als die Räuber in neuern Zeiten, sondern hatten auch eine eigene Raubmethode, die von jener der Räuber unserer Epoche ganz unterschieden war. Die alten Mersener stürmten so zum Beispiel nicht wie die jüngern die Thüren der Beraubten mit Gewalt, sie griffen diese nicht persönlich an, sie mishandelten sie nicht. Ihr System war just das entgegengesetzte, sie schlichen so leise, als sie nur konnten, bei schweigender Nacht, vor die Läden und Stuben reicher isolirt wohnender Landbewohner, brachen unvermerkt ein, und entsprangen mit dem Gestohlenen, oft ohne die geringste Spur von sich zurückzulassen. [1]) Diebstähle dieser Art geschahen in damaliger Zeit so häufig, mehrten sich mit jedem Tage, und blieben dabei in so einem geheimnißvollen Schleier verhüllt, daß allabendlich der gemeine Mann, der in der dortigen Gegend ohnehin in der tiefsten Finsterniß lebt, und wie überall seinen Geist so gerne mit Wundern nährt, auf den Gedanken kam, sie könnten nicht anders als mit unrechten Dingen verübt worden sein, der Böse müsse mit den Spitzbuben gemeinsame Sache gemacht und ihnen in Ausführung des Raubes geholfen haben. Zur unumstößlichsten Gewißheit wurde ihm diese Idee, als man ihm erzählte, daß gleich nach dem verübten Raube, schon am andern Morgen, die gestohlenen Effecten in einer großen Entfernung, nämlich in dem Dorfe Mersen, bei diesem oder jenem erblickt worden. Unbegreiflich war ihm die Geschwindigkeit, und er glaubte nunmehr fest und steif an Satans Mitwirkung. Traf nun der Fall ein, daß irgendwo ein Raub verübt worden, so machten sich die Bestohlenen auf der Stelle auf und reisten, ohne sich weiter umzusehen oder sich die Mühe zu geben, weiteres nachzuforschen, so schnell sie nur konnten, nach dem verrufenen Mersen,

---

1) Dieselbe Schule des Cartouche, des du Val, des Nicol List, Lips Tullian und anderer Gaunerkoryphäen jener Zeit ist unverkennbar, namentlich wenn man die sehr merkwürdige Vorrede des „Schauplatz der Betrüger" (1687) vergleicht.

wohin die Hexenmeister, wie es hieß, ihren Zug zu nehmen pflegten. Waren sie so glücklich, ihr Eigenthum wieder zu finden — was dann auf die natürlichste Art von der Welt zuging —, so diente die Geschichte davon nur zu einem neuen Beweis über das Spiel des Teufels. Da war niemand, der nicht, um dem bei ihm geschehenen Diebstahl ein gewisses Ansehen, etwas Außerordentliches zu geben, das eine oder das andere hinzugedichtet, und so das seinige beigetragen hatte, das Märchen vollständig zu machen. Bald hatte die erhitzte Phantasie ein ausführliches Gemälde der Teufeleien entworfen. Ueber einem blutigen ermordeten Körper, so hieß es, verbänden sich die Räuber mit gräßlichem Eide. Belial selbst führe dabei das Präsidium, mustere die Glieder, gebe die Diebstähle an, und helfe sie ausführen. Einem jeden der Räuberbande, so fabelte man weiter, stehe ein schwarzer zottiger Ziegenbock zu Gebote, mit dem er durch die Luft zu reiten pflege, um seinen Raub weit, weit herzuholen. Von dieser sonderbaren Reiterei bekamen denn allgemach die Räuber den Namen der **Bocksreiter**. In langen Winterabenden wurden von nun an tausend und tausend Geschichten von dem Leben, den Thaten und dem schauerlichen Ende der Bocksreiter erzählt und weit umher verbreitet. Begünstigt durch den Aberglauben und die Furcht des Volks, die sie weit entfernt waren zu verscheuchen, hörten die Räuber viele Jahrzehnde nicht auf, ihr Schandgewerbe zu treiben, vielmehr vermehrte sich ihre Kühnheit mit jedem Tage. Endlich erwachte die Justiz, und suchte durch vermehrte Strenge[1]) — wie das fast jedes mal nach Epochen zu

---

1) Wirft man einen Blick hinüber nach Frankreich, so findet man, daß dort das Räuberthum zu Anfang dieses Jahrhunderts in einer Weise hauste, welche alle menschliche Begriffe übersteigt. Die Bande von Orgères namentlich, welche ihre bestimmten Anführer, Districte, Disciplin, Justiz, ihre eigenen Henker und sogar ihre eigenen Priester hatte, verübte eine zahllose Menge gewaltthätiger Einbrüche, Straßenräubereien, Mordthaten, Nothzüchtigungen, und fügte den Unglücklichen, welche in ihre Hände fielen, mit satanischer Lust die ausgedachtesten Martern zu, bis endlich 21 dieser Bande von Teufeln zum Tode und 32 zur Galeere verurtheilt wurden. Aus ihren Trümmern

großer Gelindigkeit und Milde der Fall ist — wieder gut zu machen, was sie, oder vielmehr ihre schläfrigen Beamten, verdorben hatten. Nun ging es ans Einziehen und Verhaften, ans Foltern und Hinrichten, mit Strang und Rad. Schrecklich wurde unter den armen Bocksreitern gehaust, und das Blutvergießen nahm kein Ende, bis der rächende Arm der Themis erlahmt, der zauberische Räuberverein völlig zerschmolzen schien, bis eine ganze Reihe von Häusern in Beck durchs Schaffot verödet wurde, und ein großer Theil von Mersen den entsetzlichen Tod der Missethäter gestorben war."

Je weniger die Justiz im Stande war, jenes mystische Dunkel aufzuklären, desto weniger kann man eine deutliche zusammenhängende Geschichte dieser Räubergruppe geben. Jene dunkle Darstellung ist die einzige Nachricht, die es außerhalb der schweigsamen Archive gibt. Desto lebhafter treten aber jene einzelnen Untersuchungen als lichte Episoden hervor. Nicht minder interessant ist die zuweilen deutlich auftauchende Erscheinung einzelner Koryphäen, die unter der Aegide schlichter Bürgerlichkeit als Depositare der Gaunerkunst und als Centralpunkte des Räuberthums erscheinen. Ein solcher gaunerischer Stammhalter und Altmeister war der in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zu Winoshoot bei Gröningen, später zu Antwerpen, Gent, Brüssel und Courtray lebende Jakob Moyses, der weniger durch seine

---

entstand die Bande im Indre- und Loiredepartement, die nicht minder schrecklich hauste. Im Vardepartement existirte eine Räuberbande die keine Macht zu vertilgen im Stande war. Entsetzlich und unvergeßlich in den Annalen der Justiz und des Räuberthums bleibt es, zu welchen Mitteln die oberste Staatsgewalt ihre Zuflucht nahm, um die Räuber zu vernichten. Der Präfect des Vardepartements hatte einen entschlossenen Vertrauten gewonnen, welcher scheinbar gemeinsame Sache mit den Räubern machte und, unter dem Vorwande, ihnen einen guten Fang zu verschaffen, sie sämmtlich in ein abgelegenes Haus bei der Gemeinde Aups zu locken wußte, welches vorher unterminirt war. Nachdem die Räuber versammelt waren und der Vertraute sich entfernt hatte, wurde eine Lunte an die Mine gelegt und das Haus in die Luft gesprengt. Fünfundzwanzig Räuberleichen und funfzehn halbverbrannte Räuber fielen dabei in die Hände der — Justiz! Vgl. „Rheinische Räuberbanden", II, 322 fg.

wegen seines Alters schon beschränkte räuberische Thätigkeit, als durch intellectuelle Urheberschaft fast der gesammten Räuberthätigkeit der niederländischen Banden, als Patriarch derselben angesehen werden muß. Er war der Vater des berüchtigten Abraham Jakob, durch seine Tochter Dina der Schwiegervater des furchtbaren Picard, der wechselnd an der Spitze aller niederländischen Banden stand, und ferner durch seine Tochter Helena oder vielmehr Rebekka, die mit dem verrufenen Daniel Jakob verheirathet war, später aber die Concubine des entsetzlichen Franz Bosbeck wurde, mit den Koryphäen jener Banden auf das innigste verbunden. Durch diesen Vorschub und durch diese Verwandtschaft erklärt es sich, daß die von Abraham Jakob (auch Jakob Levi und Signetsnyder genannt), Picard Kotzo (Abraham Picard), Moses Ocker (Maschoker, Karl Granus), Jan Bosbeck (Adrian, Jan der Brabanter, auch Het Shippertje, auch Bosmann und Bonnie genannt) und Franz Bosbeck (auch Jehu, ebenfalls Het Shippertje genannt) abwechselnd und besonders geführte Brabantische Räuberbande zum größten Theil aus Juden bestand, und auch unter den übrigen niederländischen Banden viele, wenn auch nicht so zahlreiche Juden sich befanden. [1])

Die Berücksichtigung aller dieser Umstände macht es erklärlich, daß das Räuberthum mit solcher intensiven Gewalt und einer so rapiden Propaganda auftreten konnte, als Picard im Jahre 1790 an der Spitze der Brabantischen Bande [2]) hervorbrach und

---

1) Vgl. Becker, a. a. O., II, 36 fg., wo in dem Verzeichniß der brabanter Räuber unter 50 Räubern 32 Juden aufgeführt sind; ferner S. 48 das Verzeichniß der Holländischen Bande und S. 115 fg. das der Mersener Bande. Nicht zu leugnen ist, daß aber auch durch die Einverleibung eines großen Theils vom Königreich Polen zu Preußen einer wüsten Masse jüdischen Gesindels der Weg nach Deutschland und durch dasselbe nach Holland und Frankreich geöffnet wurde.

2) Außer Abraham Jakob, Picard Kotzo, Moses Ocker und den beiden Bosbeck traten besonders noch Aron Levi aus Hamburg, Jakob Kessel, die drei Singer, der Pariser Wolff, der Pariser Joniken, Jan der Brüsseler, Abraham Langnase, Moses Mainzer, Leon Levi, Süskind, Simon Gas u. A. in dieser Bande hervor.

mit Abraham Jakob, Franz und Jan Bosbeck (den damaligen Führern der Holländischen Bande) verbunden, bald in dieser bald in jener größern oder kleinern Gruppe, bald in der dritten großen Gruppe, der Mersener Bande,[1]), mit jenen in Gemeinschaft dem Räuberthum die offene Bahn brach, und die Herrschaft desselben weithin proclamirte. Mit jenen Banden zugleich und in inniger Verbindung mit ihnen trat die Crefelder[2]) und Neusser Bande auf, in denen die Namen des Scherenschleifers Friedrich (des Einäugigen) Fetzer, (Matthias Weber), Franz Gerards, Johann Bruckmann, Heinrich Pohr u. s. w. sich berüchtigt machten. Gleichzeitig trat mit den niederländischen Banden die Moselbande an der Mosel und auf dem Hundsrück auf, in welcher dem Jakob Moyses analoge Erscheinungen, besonders der Grobschmied Hans Bast Nicolai, der Teufelsbanner aus Krinkhof bei Bertrich am linken Moseluser, Philipp Ludwig Mosebach aus Lipshausen[3]), der Lehrmeister des Schinderhannes, und der ruchlose Johann Müller[4]) hervorragen. Endlich war mit dieser großen Räuber-

---

1) In dieser zeichneten sich außer Bosbeck und Picard noch besonders aus: Adolf Weyers, Damian Hessel, Karl Heckmann, der starke Joseph, Lang Leiser, Afrom May, Leibchen Schloß, Moses Mainzer, Mausche Polack, Falk Mottchen, Hampel hol mich (Johannes Vilmar), der Holländer Nathan, Augustin Overtusch und der dicke Matthies (Matthias Kamp).

2) Die besonders im Ruhrdepartement und im Bergischen hauste und anfangs nur scheu und unvermerkt auftrat, bald aber durch die Berührung mit den Mersener Bandenmitgliedern, namentlich mit Hampel hol mich, Leibchen Schloß und dem Holländer Nathan ganz mit derselben Verwegenheit und Ruchlosigkeit hauste, wie ihre Lehrmeister.

3) Auf dem Hundsrück im damaligen Canton Bacharach, (Rhein- und Moseldepartement). Schon zur Zeit des Siebenjährigen Krieges war hier Gesindel aller Art zusammengezogen, das besonders vom Pferdediebstahl lebte und von diesem zum offenen Räuberthum überging.

4) Johann Müller, dessen Kopf erst am 17. Nov. 1802 auf dem Schaffot fiel, ist eine der ungeheuersten Räubererscheinungen. Er war der Sohn wohlhabender Aeltern in Schönau (Canton Rheinbach im Rhein- und Moseldepartement) machte seine Studien bei den Ex-Jesuiten in Münstereifel, bekam schon im vierzehnten Jahre einen Antheil seines älterlichen Vermögens und heirathete im neunzehnten Jahre. Die Verführung seiner Frau durch einige französische Dragoner brachte ihn zum tödlichsten Haß gegen alle Franzosen

gruppe die Bande des Schinderhannes (Johann Bückler) verbunden, welche im Anfange nur unbedeutende Buschkleppereien, besonders gegen reisende Juden verübte, und sich auf den kleinen Bezirk von Trier bis Frankfurt und Mannheim beschränkte, durch die Berührung und Vermischung mit den Niederländern aber bald sich furchtbar machte und die berüchtigten Namen des schwarzen Peter (Peter Petri), Johann Leiendecker, des schwarzen Jonas (Christian Reinhard), Johann Niclas Müller u. A. aufzuweisen hatte.

Mit diesen Banden, aus welchen und neben welchen noch eine Menge kleinerer ephemerer Banden in beständiger Connexität und Reciprocität und in immerwährendem Wechsel aus- und zurückliefen, ist jene große Räubergruppe geschlossen, welche ein ganzes Jahrzehnd und darüber besonders auf dem linken Rheinufer, in jenen durch Kriege und staatliche Umformungen bewegten Territorien, auf die Weise hauste, wie sie oben gezeichnet ist. In der That ist ihr Treiben furchtbar genug, um sie unter allen Räubergruppen, welche jemals die Ordnung und Sicherheit in Deutschland erschüttert haben, obenan zu stellen. Sie war die Erbnehmerin der in schauerlichem geheimem Erbgang fortschleichenden Gaunerkunst, und wußte mit der Erbschaft einen ungeheuern Wucher zu treiben. In den Tausenden von Verbrechen erkennt man überall das vollendete Räubergenie fast aller Genossen, die feinste List und Verschlagenheit und die größte Sicherheit und Verwegenheit [1]) in Ausführung der ausgedachten Pläne, die ungeachtet der Menge der Verbrechen und der Gleichartigkeit ihrer

---

und zu jener in den Annalen des Räuberthums nur selten vorkommenden scheußlichen und kaltblütigen Ermordung eines ganz unschuldigen französischen Fuhrknechts, die bei Becker, a. a. O., I, 59, in haarsträubender Weise erzählt wird und nur eine von den vielen Greuelthaten ist, deren Fluch auf seinem Andenken haftet.

1) Eine der verwegensten Räuberthaten ist z. B. das lärmende Einbrechen mit dem Rennbaum von seiten des Fetzer, Leiendecker, Vogel u. s. w. bei einem Juden in dem mit Soldaten reichbesetzten Nettesheim. Becker, „Rheinische Räuberbanden", II, 155.

künstlichen Formen, bei jedem neuen Verbrechen neues Erstaunen erregt. Empörend ist dabei der durchgreifende Zug herzloser kannibalischer Barbarei, mit der die Räuber häufig aus bloßem schändlichen Muthwillen die entsetzlichsten Greuel verübten, entkleidete junge Weiber mit Ruthen halbtodt peitschten [1]), oder mit glühenden Zangen zwickten, abgelebte wehrlose Greise aufhenkten, flehenden Kindern die Ohren herunterhieben oder sie sonst schwer mishandelten und verwundeten, um durch ihr Wimmern die mit Licht und Schwefel vergeblich gebrannten Aeltern zum Nachweis ihres Geldes zu zwingen [2]) u. s. w. In jener Zeit des beginnenden weit und breit gepriesenen modernen Humanismus fällt dieser Gegensatz um so mehr auf, als eine nicht geringe Zahl jener Räuber Anspruch auf Erziehung machen, ja zum Theil zur gebildeten und einzeln sogar zur gelehrten Klasse sich zählen durfte. Allein jene Räuberweise, welche man wol nicht ungeeignet mit dem Ausdruck Bestialität bezeichnen kann, findet ihre Erklärung in einem andern durchgreifenden Zug, den man durchwegs bei allen diesen Räuberbanden findet, nämlich in einem thierisch wilden Hange zur Wollust und in einer Geschlechtsausschweifung ohne Gleichen. Fast ohne Ausnahme trugen alle gefangenen Räuber arge Spuren der Syphilis an sich. Unter ihnen lebte eine Menge Concubinen, die sich bald an einen, bald an den andern hingen, von den Räubern ausgetauscht wurden, und sich gleich zu einem andern hielten, wenn sie auch einen oder sogar auch mehrere ihrer Beischläfer auf dem Schaffot hatten enden sehen. [3]) In allen Ge-

---

1) Wie z. B. bei dem Einbruche zu Seven-Eyken. Vgl. Becker, a. a. O., II, 29.

2) Vgl. Becker, a. a. O., II, 19 u. 126.

3) Vgl. z. B. die scheußliche Werbung des nackten Plackenklos um die Buzliese-Amie (Amie Schäfer) bei Becker, a. a. O., I, 2, S. 9; ferner den fürchterlichen Mord, den Iltis Jakob an seiner Frau auf der Kindtaufe des schwarzen Peter verübte (ebendaselbst S. 7, und I, 1, S. 40); den Mord des schwarzen Peter darauf an den Seibersbacher Juden (ebendaselbst S. 8); die Ermordung des Schnullenpeter (ebendaselbst S. 5), und das Benehmen der jungen Elise Werner dabei.

nüssen, so auch in dem geschlechtlichen Umgange bis zum Ekel und zur selbsteigenen Vernichtung roh, war auch die Völlerei, der Branntweingenuß, ein bezeichnendes Laster der meisten Bandenmitglieder, sodaß dadurch mehr als einmal Verrath und die blutigsten Händel unter ihnen ausbrachen, ja sogar manche Räuber im Rausche unversehens arretirt und auf das Schaffot geliefert wurden. [1])

Jene Kunstsicherheit und jener Hang zur Wollust und Schwelgerei gab den Räubern den Muth, furchtlos in das gedrängte Leben der Städte zu dringen und inmitten des städtischen Treibens in den Freudenhäusern ein Asyl zu suchen, das auch noch heutigen Tags bei der nur auf eine sanitätspolizeiliche und eine Art zuchtpolizeilicher Controle beschränkten polizeilichen Aufsicht dem Verbrecher ein sicherer Zufluchtsort bleibt. In der Geschichte der rheinischen Räuberbanden spielen die Freudenhäuser fortlaufend eine sehr wichtige Rolle. Nur aus ihrer Existenz und Einrichtung kann man es begreiflich finden, wie frei und ungebunden der räuberische Verkehr mitten im bürgerlichen Leben und Treiben sich bewegen, und wie verwegene Unternehmungen angefangen werden und glücken konnten. Die Bordellwirthe waren vertraute Genossen [2]) der Räuber, von denen sie durch Verkauf

---

1) So wurden auch später, 5. Aug. 1809, die Mitglieder der Wetterauer Bande, Hölzerlips, Bielmetter und Kleebach, auf dem Kronauerhof, nachdem sie in einer Küche einen Krug voll Branntwein gefunden und ausgetrunken hatten, in sinnloser Trunkenheit von Streifern überfallen und arretirt. Grolman, „Actenmäßige Geschichte der Wetterauer und Vogelsberger Räuberbanden", S. 250. Ebenso wurde der berüchtigte Mordbrenner Horst in Trunkenheit auf dem Wege nach Berlin, in der Nacht vom 29. zum 30. Sept. 1810, arretirt und auf den Scheiterhaufen geliefert. Auch schon der gewaltige du Val wurde 1670 in einem Wirthshause zu London betrunken zur Haft gebracht und bald darauf hingerichtet.

2) Jan Bosbeck selbst etablirte sich im Jahre 1800, während sein Bruder Franz im Haag gehenkt wurde, er selbst aber aus Herzogenbusch eiligst entflohen und nach Hamburg gekommen war, in der Vorstadt St.-Pauli zu Hamburg als Bordellwirth mit vielem Glück, wurde jedoch nach anderthalb Jahren entlarvt und von Hamburg nach den Niederlanden dirigirt. Auf dem Transport dorthin entsprang er jedoch. Vgl. Schwencken, „Notizen über die

der gestohlenen Sachen und durch ihre maßlose Völlerei unglaublichen Geldgewinn zogen. Das Treiben in diesen Höhlen des Lasters war aber der Art, daß man zweifelhaft wird, ob die Roheit der Räuber ärger war bei ihren Räubereien oder bei dem Verthun des Geraubten. Darüber bleibt man aber nicht zweifelhaft, daß das wilde Treiben vor, bei und nach den Räubereien keinen Moment der Ruhe herbeiließ, um den Räuber zum Nachdenken zu bringen und an das Ende glauben zu lassen.

Beinahe zehn Jahre hatten diese Banden in den Ländern auf dem linken Rheinufer in der entsetzlichsten Weise gehaust, als endlich, nach jenem mehrjährigen anarchischen Tumult in diesen Ländern, mit der consistent gewordenen neuen französischen Verwaltung im März 1798, auch nun, unter eifrigem Beistand der französischen Gensdarmerie, der gewaltige Kampf der Sicherheitsbehörden gegen die Räuber begonnen wurde. Die treffliche preußische Justiz hatte die Initiative mit dem rühmlichsten Eifer und Erfolg ergriffen. Die meistens schon nach Neuß übergesiedelte Crefelder Bande wurde 1797 und 1798 durch Ergreifung und Verurtheilung einer beträchtlichen Mitgliederzahl, wie z. B. Nicolas Rauen, Jakob Dahmen oder Dohm, Johann Hammel, Heinrich und Johann Friedrich Kurz, Diedrich Kampmann, Klostermann u. A., zersprengt. Am 10. Sept. 1799 wurden zu Koblenz sechs Hauptmitglieder der Moselbande, Bruttig, Krämer, Dohm, Esuk, Schwarz und Simonis [1]), zur Guillotine, sechs andere Mitglieder zu schwerer und langer Freiheitsstrafe verurtheilt. Am 21. Nov. 1803 wurde Schinderhannes mit 19. Mitgliedern seiner Bande zu Mainz guillotinirt; 21 andere Mitglieder wurden zu Kettenstrafe oder Zuchthaus verurtheilt.

---

berüchtigtsten jüdischen Gauner und Spitzbuben", S. 88. Die furchtbarste Darstellung von der verderblichen Gewalt der Bordelle waren Fetzer's letzte Worte vor der Guillotine an das versammelte Publikum. Vgl. Becker, a. a. O., II, 406. Ebenso verfluchte Heckmann in seiner Rede an das Volk vom Schaffot herab die Bordelle als die Ursache seines Unglücks (ebendaselbst S. 354 u. 355.)

1) Ihr Hauptgenosse Hans Bast Nicolai wurde erst 1801, Tuchhannes (Joh. Schiffmann) und Johann Müller erst 1802 hingerichtet.

Schon im Jahre 1796 wurde die Brabanter Bande gesprengt. Die Hauptanführer wurden bei einem beabsichtigten und der Polizei verrathenen Raube in der Nähe von Brüssel überfallen und nach heldenmüthigem Widerstande von einem Volontärcommando überwältigt. Marcus David mit mehreren Genossen fiel in die Hände der Justiz. Ebenso der fürchterliche Picard Kotzo, der jedoch aus dem Gefängniß zu Tournay entsprang. Moses Mainzer entfloh ebenfalls. Abraham Jakob, Lion Levi, Maschoker entkamen nach Paris. Die Brüder Bosbeck zogen sich nach Holland und Deutschland zurück. Mit Picard's Gefangennahme war aber die ganze Bande vollständig auseinandergesprengt.

Zwei Jahre später ging die Mersener Bande auseinander. Die zehn verruchtesten Mitglieder der Bande, Picard, Franz Bosbeck, Afrom May, Jonas Lichtinger, Kaufmann, Overtüsch, Salomon Bacharach, Kessel und Clemens von Köln hatten mit zehn andern Räubern am 18. April 1798 zu Eupen bei dem Wechsler Acken einen verwegenen Raub begangen, bei welchem der Wechsler Acken 60,000 Francs einbüßte. Der Raub, bei welchem die lärmenden Räuber mit Waffen in der Hand inmitten eines volkreichen Städtchens das Haus des Wechslers im Sturm forcirt hatten, erregte ungeheures Aufsehen. Das Departement der untern Maas wurde mit streifenden Gensdarmen überfüllt und eine große Strenge gegen alle Fremde und Reisende geübt. Die Bande wußte sich nicht mehr sicher und vertheilte sich daher nach Holland, Neuwied und Essen, wie später gezeigt werden wird. [1])

Die Holländische Bande war inzwischen ebenfalls mit großem Eifer und Aufwande verfolgt worden. Der Unermüdlichkeit des Generalprocurators van Maanen besonders gelang es, einer Anzahl Mitglieder der Bande habhaft zu werden. Franz

---

1) Der mörderische Kessel wurde einige Zeit darauf wegen des Eupener Raubes in Brabant (an seinem Hochzeitstage) ergriffen und guillotinirt. Ebenso Overtüsch in Lüttich.

Bosbeck wurde im Mai 1800 mit sieben Haupträubern im Haag gehenkt. Andere wurden zu lebenswierigem oder zeitigem Gefängnisse verurtheilt. Die übrigen Bandenmitglieder flogen auseinander, sodaß auch diese Bande um jene Zeit völlig gesprengt wurde. Endlich wurden noch andere einzelne Mitglieder aller genannten Banden in Jülich, Lüttich, Köln und Düsseldorf eingezogen und zum größten Theile hingerichtet.

Die strenge Verfolgung der Räuber auf dem linken Rheinufer hatte für die betreffenden Territorien, mindestens auf einige Zeit, sehr heilsame Folgen. Desto schlimmer ward es nun aber dadurch in den Ländern auf der rechten Seite des Rhein. Die Räuberbanden waren nicht vertilgt, sondern nur zersprengt, und fanden, da es ihnen am linken Rheinufer nicht mehr geheuer war, sich bald und rasch am rechten Rheinufer wieder zusammen, um aus den Rudimenten aller gesprengten Banden eine neue gefährliche Räubergruppe schon tiefer nach der Mitte Deutschlands hin zu bilden. Schon gleich nach dem obenerwähnten Eupener Raube im Frühling 1798 hatte der flüchtige Adolf Weyers sich in Neuwied niedergelassen. Bald fanden sich die berüchtigsten mersener Bandenmitglieder, z. B. Picard, Damian Hessel, Jan Bosbeck, Rouchet, Hampel hol mich u. s. w., zu ihm. Zur selben Zeit flüchteten andere Mersener, namentlich Leyser Pollack[1]), Meyer und Mausche Gas, Mergemes Joseph, Afrom May, Langleyser u. s. w. nach Essen und traten mit den Neuwiedern in die alte innige Verbindung, sodaß nun auch auf dem rechten Rheinufer das ganze Räuberthum Eine große gewaltige Masse bildete, welche sich über ganz Deutschland verbreitete, da sich zu ihr alle andern verbrecherischen Elemente aus dem gesammten Deutschland zu Einem großen beweglichen Ganzen vereinigten, deren Einzelgruppen nie eine Stabilität und Abgeschlossenheit besaßen, wenn ihnen auch eine Unzahl der verschiedensten Bandennamen beigelegt wurde, je nachdem dieser oder jener Ort einen längern

1) Vgl. Schwencken, Notizen, S. 257.

Zufluchtsort gewährte, oder irgendein ausgezeichneter Räuber der ephemeren Coalition seinen Namen lieh. [1])

Diese Räubermasse wurde aber noch gefährlich verstärkt durch den Ausbruch einer bedeutenden Anzahl Haupträuber, welche im Mai 1798 bei Gelegenheit eines zu Daden im Dillenburgischen unternommenen Raubes gefangen [2]) und nach Wesel verurtheilt waren, von dort aber im Januar und Juli 1800 entsprangen und sich zu ihren alten Kameraden wieder einfanden. Alle Greuel und Gewaltthaten, mit welchen im vorigen Jahrzehnd die Territorien des linken Rheinufers heimgesucht waren, wiederholten sich wenn möglich in noch furchtbarerer und zahlreicherer Weise auf dem rechten Ufer, sodaß das flache Land völlig preisgegeben und auch in den Städten keine Sicherheit mehr vorhanden war. [3]) Das

---

1) So sieht man den Picard, den Hampel hol mich als Hauptglieder bald der Essendischen, bald der Neuwieder Bande. Ebenso befand sich Schinderhannes bald unter den Neuwiedern, bald unter seiner eigenen Bande, ebenso Damian Hessel und die Gebrüder Harting; auch hatte Fetzer in Deutz und auf der Neußer Furt, Peter Sprung bei Aachen eine Räubergruppe, die alle immer wieder in die große Vereinigung zurücktraten und bald wieder in andere wechselnde Gruppirungen ausliefen.

2) Dies Räuberunternehmen ist in mehr als einer Hinsicht merkwürdig. Es war auf das Geld und die Kostbarkeiten des neuwieder Bankiers Bruckmann abgesehen, der in den Kriegsunruhen sein Vermögen zu seinem Schwiegervater Akts in Daden gebracht hatte. Die versuchtesten und gefährlichsten Neuwieder und die Crefelder von der Neußer Furt hatten sich zusammengethan, um unter Leitung des Adolf Weyers, Damian Hessel und Karl Heckmann den Raub zu vollbringen. Das gestürmte Haus des Akts fand sich leer. Ohne weiteres stürmten die Räuber das nächste beste Haus eines Einnehmers, der sich wacker vertheidigte, jedoch endlich überwältigt und beraubt wurde. Gegen Morgen begann der Rückzug, und bei Tagesanbruch fand sich, daß die Räuber bei einem dicken Nebel den Weg verfehlt hatten und in einem Walde nahe bei Daden von tausend Bauern und französischem Militär umzingelt waren. Nach einem zweistündigen heldenmüthigen Kampfe wurden die Räuber entwaffnet, gefangen und ihrer zwanzig nach Dillenburg und später zur lebenslänglichen Festungsarbeit nach Wesel geführt, von wo sie, wie oben erzählt, später entsprangen.

3) Eine Unzahl der frechsten Einbrüche werden im zweiten Theile der „Actenmäßigen Geschichte der Rheinischen Räuberbanden" erzählt, worunter die merkwürdigsten sind: zu Hundsangen (S. 221); zu Rösrath (S. 222);

Auffallende des Umstandes, daß Neuwied gleich Eckeroth und Romsthal einen so langen und sichern Zufluchtsort bieten konnte, erklärt sich aus der Leichtfertigkeit, mit welcher Fremden aller Art ohne Legitimation das Recht der Niederlassung eingeräumt wurde, und daraus, daß pflichtvergessene Beamte, welche das Gesindel hätten verscheuchen oder einfangen sollen, geradezu gemeinschaftliche Sache mit ihm machten und von seinen Räubereien klingende Vortheile zogen. [1]) Als endlich von außen her in Neuwied ernstliche Anstalt zur Verfolgung der Räuber gemacht und Picard nebst Aumüller, Wolf und Ruben Simon gefangen war, zog die Bande sich aus Neuwied und dessen Umgebung weg, theils gesellte sie sich zur Essendischen Bande, theils zu der des Schinderhannes [2]), theils zerstreute sie sich tiefer nach dem Innern Deutschlands hinein. Lange Zeit blieben jedoch die Räuber mit Neuwied noch in Verbindung. [3]) Von der so vervollständigten Essendischen Bande wurden wieder eine Menge Räubereien [4]) ausgeübt,

---

bei Puderbach (S. 225), unweit Kassel, wo in das Zimmer einer Leichenwache eingebrochen wurde (S. 229); bei St.-Goarshausen (S. 232); im Posthause zu Langenfelde, wobei der Postwagen zwischen Deutz und Elberfeld um 50,000 Livres beraubt wurde (S. 262); zu Sasserhof (S. 264); auf dem Düdeling, wo der schändlichste Mordbrand verübt wurde (S. 271); zu Nieder-Seelheim (S. 302); zu Breitenau (S. 309): zu Hilscheid (S. 319); im Posthause zu Würges, in Gemeinschaft mit der Bande des Schinderhannes (S. 325); auf der Klincke bei Köln (S. 331), u. s. w.

1) Vgl. „Actenmäßige Geschichte der Rheinischen Räuberbanden", II, 189, 295 fg.

2) a. a. O., S. 355.

3) Eine der merkwürdigsten Räuberthaten ist der a. a. O., S. 357, erzählte Streich, den Picard, Fetzer und Ruben Simon dem Essender Langleyser und Consorten spielte, die jene nicht Antheil an einem Raube bei einem Bankier im Münsterschen nehmen lassen wollten, und denen zum Aerger Picard mit seinen Gesellen vorher eine Reihe übermüthiger Räubereien in derselben Gegend beging, um die ganze Gegend zu alarmiren, was jene wieder mit gleicher Münze bezahlten, unbekümmert um die Gefahr, in welche beide rivalisirende Parteien einander brachten. Kaum mag wol irgendetwas die Verwegenheit und Sicherheit der Räuber treffender charakterisiren, als dieser vermessene Uebermuth.

4) Die merkwürdigsten sind der Raub zu Hukum bei Kaiserswerth,

bis die Behörden sich ernstlicher zusammenthaten [1]) und gemeinsame Beschlüsse zur energischen Verfolgung des Raubgesindels fasten und ausführten. Die Essendische Bande zog sich mehr nordöstlich in Deutschland hinein, ihren Weg überall durch die frechsten Räubereien [2]) bezeichnend, und verschwand, indem sie sich nunmehr nach Hannover, Holstein, Hamburg, Lübeck und Mecklenburg und östlich nach Preußen und Polen vertheilte. [3])

---

vgl. Becker, a. a. O., II, 360; zu Schwerten (ebendaselbst); bei Obladen (S. 361); bei Mühlheim an der Ruhr (S. 362); zu Velbert (S. 363), bei welchem Raube Ruben Simon, Nagels Peterchen und Peter Haas der preußischen Justiz in die Hände geriethen und zu Düsseldorf gehenkt wurden (S. 367); der zu Viersen (S. 374), bei welchem Anton Häuser erschossen und Michel Meyer gefangen und zu Köln guillotinirt wurde; der in der Begau bei Jülich (S. 377), welcher dem Wilhelm Meyers, Heinrich Dols und Joh. Weyers das Leben, acht andern Complicen vierundzwanzigjährige Kerkerhaft kostete.

1) Am 28. Januar 1801 traten die Deputirten der bedrohten Territorien auf eine Einladung der kurtrierschen Regierung zusammen. Auch von Seiten Preußens wurde am 9. Nov. 1801 die neue immediate Militär- und Civil-Sicherheitscommission zu Bockum eingesetzt und der Generalcommissar des neuen Rheindepartements, Jean Bon St. André, vereinigte seine eifrige Thätigkeit mit jenen Regierungen. Vgl. a. a. O., S. 387 fg.

2) z. B. zu Nienkirchen in Osnabrückischen, auf der Westendorfer Landwehr, Amts Schaumburg. A. a. O., S. 398.

3) Von welcher großen Menge Gesindel aller Art in den beiden ersten Decennien dieses Jahrhunderts auch unser deutscher Norden überschwemmt war, und wie tief das Gesindel in alle social-politische Kreise zu bringen wußte, davon bekommt man einen Begriff, wenn man die Nachrichten und Verzeichnisse von Schwencken, Christensen u. s. w. durchsieht. In der Beschreibung der in Schleswig, Holstein, Hamburg, Lübeck, dem benachbarten Theil Hannovers und Mecklenburgs von 1802—17 bestraften und steckbrieflich verfolgten Verbrecher führt Christensen 3172 Individuen auf, unter denen man viele alte Mitglieder der Rheinischen Bande findet. Wie schon erwähnt, lebte Adrian Bosbeck anderthalb Jahre lang als Bordellwirth in der Vorstadt St.-Pauli zu Hamburg. Anton Heinze lebte während der französischen Occupation mit seiner Bande in Lübeck, von der infolge des am 21. zum 26. Febr. 1811 in den nahen Stockelsdorf bei dem Erbpächter Hardt verübten Raubes sieben Mitglieder von der französischen Polizei zu Lübeck arretirt und nach Holstein ausgeliefert wurden. Es befanden sich darunter Samuel Moses, Johann Ludw. Dümont, Herz Michel, Marcus Philipp Isaack u. s. w. Vgl. Christensen, „Alphabetisches Verzeichniß". Ja noch mehr, der berüchtigte niederländer und

Von der Neuwieder Bande zog sich aber noch ein Theil, namentlich das mersener Contingent, durch den Spessart in die Gegend um Ansbach, und dann nach Schwaben, wo ihnen die verschiedenen sich durchkreuzenden kleinen Territorien einen sichern Aufenthalt versprachen. Die berüchtigtesten Brabanter stießen zu ihnen, von denen der Major (Matthias Rouchet, auch la Roche, Dubois, Keil, Pyndray und Stalder genannt) und Johann Müller (Daumen genannt) eine große Bande um sich versammelte, von welcher die Banden des Jakob Waldmann, des Süskind Bockenheim, des Picard und Damian Hessel[1]) (das Studentchen, Bocherle, Dahl, Beutel, Corneli und Cordula genannt) kleinere Bestandtheile bildeten. Zahllose Diebstähle wurden von diesen Räubern in Franken und Schwaben verübt. Im damaligen Departement des Donnersberges und in den benachbarten Gegenden zu beiden Seiten des Rhein hauste die meistens aus Scherenschleifern bestehende Bande des Anton Keil aus Quirnheim bei Grünstadt (auch Barthel Bartsch, Anton Reiter und J. Schmidt genannt). Die schon seit vielen Jahren existirende gefährliche Bande des berüchtigten großen Jainkof trieb ihr Unwesen ungestört im westlichen Deutschland fort. An den beiden Ufern des Main, im Spessart und im Odenwalde hauste eine große aus den Rudimenten der Schinderhannesbande zusammengezogene Räuberhorde, in welcher Veit Krämer, Manne Friedrich (Philipp Friedr. Schütz), Hölzerlips (Georg Philipp Lang), Krämer Matthes (Matthias Oesterlein) insbesondere als Straßenräuber und Raubmörder sich

---

neuwieder Räuber Serves Joseph (auch Cerf Levi, Serves Polack, Jainkef, Joseph Defries, Gefries und Hormel genannt), der einmal in einem Wirthshause zu Salzburg 60—80,000 Gulden in Banknoten stahl, und das Geld in Dresden verthat, lebte 1812 in Lübeck sogar als — Douanier! Vgl. Schwencken, Notizen, Nr. 605, und Stuhlmüller, Nr. 130. Ebenso fungirte der berüchtigte Räuber Johannes Lehn, vulgo Spielhannes oder Musikantenhannes, von 1810—13 als Nachtwächter und uniformirter Gemeindediener in seinem Geburtsorte Zimmern, Amts Rodenfels, im Großherzogthum Baden, obwol er als Räuber signalisirt und steckbrieflich verfolgt war. Vgl. Brill, „Actenmäßige Nachrichten", S. 466 fg.

1) Vgl. Rebmann, a. a. O.

auszeichneten. [1]) Eine bei weitem größere und wenn möglich gefährlichere Räubermasse bildete die Bande auf dem Vogelsberg, deren Hauptmitglieder Jonas Hoos, der lange Friedrich (Friedr. Adam Thomas), der jüngste Feldscher Jung (Joh. Heinr. Ritter), der schwarze Balser (Joh. Balth. Pfeiffer), das getaufte Jüdchen (Abraham Moses), Pohlengängers Michel (Michael Borgener), Weisbrods Hann Görg (Johann Georg Pfeiffer), der tolle Hann Adam oder ältester Feldscher Jung (Joh. Adam Frank) u. A. waren; sowie die große Bande in der Wetterau, in welcher sich der Pohlengänger Hannes (Joh. Borgener), der alte Jakob Heinrich (Jakob Heinrich Vielmetter), der schwarze Christel oder Löffelhannes (Joh. Val. Christ. Oberländer), der schwarze Jung oder Veltens Heinrich (Joh. Georg Gottschalck), der Selnröder Ludwig (Ludwig Funk), Konrad Anschuh, der Lumpen-Jost (Johann Justus Dietz), der Heidenpeter (Peter Görzel oder Gärtner) u. A. auszeichneten. [2]) In Niedersachsen, namentlich an den Elbufern, trieb Theodor Unger (der schöne, der große oder Magdeburger Karl) mit seiner Bande umher, im Braunschweigischen Heinrich Zacharias Erdmann mit seiner Bande, sowie Joseph Rammelsberg und Jakob Lehmann (Jakob Bockenheim); im Nieder-

---

1) Vgl. L. Pfister, „Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Main, im Spessart und im Odenwalde" (Heidelberg 1812).

2) Vgl. Grolman, „Actenmäßige Geschichte der Wetterauer und Vogelsberger Räuberbanden", mit den Bildnissen von 16 Haupträubern (Gießen 1813), und Schwencken, „Actenmäßige Nachrichten von dem Gauner- und Vagabundengesindel u. s. w. zwischen dem Rhein und der Elbe" (Kassel 1822). Als ergänzende Fortsetzung der angeführten Darstellungen von Pfister und Grolmann ist von Wichtigkeit: Brill, „Actenmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel in den Maingegenden, dem Odenwald und den angrenzenden Ländern, besonders in Bezug auf die in Darmstadt befindlichen Glieder desselben" (Darmstadt 1814). Diesem Werke sind die Bildnisse von den acht Haupträubern Heusner, Grasmann, Rupprecht, Kintzinger, Erbeldinger, Tascher, Wehner und Lehn beigegeben, wie man bei Grolman und Pfister ebenfalls solche Porträts findet. Vgl. auch noch „Anklageurkunde gegen einen Theil der großen Räuberbande, welche bei dem Königl. Criminalgerichtshof des Werradepartements in Untersuchung gewesen ist" (Marburg 1812).

heſſiſchen, Paderbornſchen und Lippeſchen Itzig Muck (der alte Muck, auch Itzig Schnut) und Leyſer Polack, beide alte Niederländer und Neuwieder; ebenfalls im Heſſiſchen Mendel Polack, im Hanauiſchen und Fuldaiſchen Süskind Bockenheim, der ſchon bei den Niederländern eine große Rolle ſpielte; in Oberheſſen und Niederheſſen, Schwarzburgiſchen, Sachſen, Baiern, Fuldaiſchen, Hannöveriſchen die große Bande unter den Gebrüdern Nikolaus und Georg Harting; im Braunſchweigiſchen, Paderborniſchen und Fuldaiſchen, in Kurheſſen, im Darmſtädtiſchen und Weſtfäliſchen die Diemelbande, gewöhnlich die Niederheſſiſche genannt, unter Liborius Pollmann [1]); im Heſſiſchen und Waldeckiſchen die Bande des Konrad Koch (Eyer Heinrichs Konrad, auch Schinderhannes genannt); ebendaſelbſt die Lumpenſammlerbande unter Anton Röttcher und Bartel von der Velde; im Hannöveriſchen die kleine, aber furchtbare Bande des Joh. Konrad Dominicus Klapproth, und die Hadeler Bande unter den Gebrüdern Heinrich und Dietrich Hilgen und Joh. Heinr. Köſter [2]); in der Kurmark hauſte die Räuber- und Mordbrennerbande des Johann Chriſtoph Peter Horſt. [3])

Mit einem beinahe verzweifelten Eifer wurde der Kampf gegen das freche Räubergeſindel aufgenommen, und der Energie und Ausdauer, welche die Behörden bewieſen, gelang es, dem Unweſen einigermaßen Einhalt zu thun. Vor allem waren die Gerichtshöfe zu Marburg, woſelbſt innerhalb ſechs Jahren die Hauptführer von fünf großen Räuberbanden verurtheilt wurden, ſowie die zu Kaſſel, Heiligenſtadt, Hannover, Darmſtadt, Gießen, Heidelberg und in den ehemaligen franzöſiſchen Rheindepartements thätig, wo unter anderm in Mainz die Unterſuchungen gegen

1) Vgl. die in der vorige Note citirte „Anklageurkunde u. ſ. w.“

2) Vgl. Bauer, „Strafrechtsfälle“, I, 459 fg.

3) Fünfundvierzig Städte und Dörfer wurden von Horſt mit Brandſtiftung heimgeſucht; zehn Menſchen büßten dabei ihr Leben ein. Vgl. Hermann, „Kurze Geſchichte des Criminalproceſſes wider den Brandſtifter J. Ch. P. Horſt und deſſen Geliebte, die unverehelichte Friederike Luiſe Chriſtiane Delitz“ (Berlin 1818).

Damian Hessel und Anton Keil fünf Hauptführer auf die Guillotine und gegen hundert Räuber in die Strafanstalten brachten. Kaum war jedoch eine leidliche Sicherheit hergestellt, so brachten die neuen Kriegsbewegungen auch wieder die alte Unsicherheit hervor. Mit der Bekämpfung der französischen Zwingherrschaft 1813 brach auch das durch die allgemeine Bewegung ermuthigte und namentlich durch die Beseitigung der französischen Gensdarmerie verwegen gewordene Gesindel aller Orten wieder hervor. Unter anderm entsprangen in Kassel allein bei der Besetzung durch russische Truppen im September 1813 nicht weniger als 171 Sträflinge, unter ihnen viele verwegene Räuber; ebenso in Heiligenstadt 88 Sträflinge. Es gab kaum irgendeinen von den französischen Truppen geräumten Ort, wo nicht ähnliche Entweichungen stattgefunden hätten. Das Gesindel fand sich leicht wieder zusammen, und bot den Sicherheitsbehörden um so mehr die Spitze, als bei der Besetzung der Verwaltungen allerdings den neuangestellten, von dem besten Willen beseelten Beamten die ausreichenden Personal- und andern zur wirksamen Bekämpfung des Gaunerthums nöthigen Kenntnisse abgingen. Erst allmählich gelang es, das zufolge der alsbald wieder eingeführten Gensdarmerie [1]) zwar nicht mehr zu offenen Räuberbanden, so doch zu organisirten Diebsbanden zusammengerottete, aber unter dem Schein einfacher Bürgerlichkeit in allen social-politischen Verhältnissen sich versteckt haltende Gesindel zu Paaren zu treiben. Unter den einzelnen resultatreichen Untersuchungen zeichnen sich besonders aus: die 1815 zu Liegnitz in Schlesien und 1816 zu Memel geführten Untersuchungen gegen jüdische Gauner; die 1815—17 in Hannover von einer eigenen Commission geführte Untersuchung gegen Joh. Sippel, Anton Vogel, Chr. Dietrich, den schwarzen Konrad u. s. w.; die zu Kassel im Frühjahr 1816 begonnene Untersuchung gegen Benjamin Joseph, Michel Heinemann, Marcus Jonas Keßler und ihre übrigen Genossen, welche durch ganz Deutschland Gaunereien verübt hatten; die von 1818—20 zu Kassel gegen die

1) Vgl. Kamptz, „Allgemeiner Codex der Gensdarmerie" (Berlin 1815).

Gaunerbande des Johann Stelzner und Johann Müller (der kleine Husar) und deren Genossen (worunter acht Frauenspersonen) geführte Untersuchung; die gleichzeitig 1820 zu Frankfurt a. d. O. und zu Magdeburg gegen eine weitverzweigte meistens aus Juden bestehende Gaunerbande geführte Untersuchung; die bei dem Polizeicommissariat Plassenburg im Obermainkreise seit 1822 geführte Untersuchung, über welche Stuhlmüller in seinem trefflichen Buche überraschende Mittheilungen macht; die 1823 und sodann vorzüglich 1826 vom Polizeiamte zu Frankfurt a. M. gegen eine Bande von mehr als 60 Gaunern, ebenso die 1824 von dem herzoglich nassauischen Criminalgerichte zu Wiesbaden angestellte Untersuchung; die von der eigens eingesetzten Commission zu Celle 1824 und 1825 gegen eine bedeutende Gaunerbande geführte Untersuchung. Endlich sind in Oesterreich seit 1830 bis auf die neueste Zeit unablässig viele Gaunerbanden zur Untersuchung gezogen worden, von denen besonders die Windmichel'sche, Löschenkohl'sche und Graßl'sche Bande Erwähnung verdienen. [1])

Die großartigste Gaunerunterſuchung, die bisjetzt geführt worden ist und die in ihrer Gründlichkeit, sowie den Resultaten nach, als ein Glanzpunkt in der Geschichte der preußischen Criminalrechtspflege erscheint, ist die im Januar 1831 zu Berlin gegen den Handelsmann Moses Levin Löwenthal und Consorten begonnene Untersuchung, bei welcher 520 Personen implicirten, 204 Personen zur Untersuchung gezogen wurden, über 800 Verbrechen zur Sprache kamen und 549 näher erörtert wurden, unter denen 506 als Raub oder gewaltsamer oder beträchtlicher Diebstahl, durch welche 46 öffentliche Kassen und 460 Privatpersonen um mehr als 210,000 Thlr. bestohlen waren. Es wurde zusammen in erster Instanz auf 1264 Jahre Zuchthaus und 1380 Hiebe, in zweiter Instanz auf 858 Jahre und 1060 Hiebe erkannt. Die erstaunlichen Resultate der Untersuchung und die Menge pikanter Individuen und Gaunerstreiche, die in ihr zur Sprache gekommen sind, haben dem bekannten vom Criminalactuar

1) Vgl. „Oesterr. Centralpolizeiblatt", 1854, Nr. 10.

A. F. Thiele 1840 herausgegebenen Werke gewissermaßen eine Popularität gegeben, weshalb hier um so eher auf dies Buch verwiesen werden darf. Wichtig ist aber vor allem diese Untersuchung als ein offenkundiger Beweis von der historischen Propaganda des Gaunerthums, das mitten im tiefsten langjährigen Frieden und bei dem Bestande einer scharfsichtigen Polizei dennoch in allen social-politischen Schichten so geheim und mächtig fortwuchern konnte, daß es sich zu solcher Gewalt zu erheben vermochte. So sehr auch diese großartige Erfahrung das Gefühl der Sicherheit bei allen tieferblickenden Polizeimännern geschwächt und dafür ihren Eifer belebt hat, so wenig ist und bleibt doch das Gaunerthum durch diesen und manchen andern großartigen Schlag besiegt. Seit dem wilden Sturmjahre 1848 hat es sogar kecker als je wieder sein Haupt erhoben und aller Orten die Behörden zum schweren hartnäckigen Kampf provocirt. Die unter anderm seit mehreren Jahren eifrig thätig gewesene Criminaluntersuchungscommission in Holstein unter Leitung des wackern Matthiessen zu Glückstadt hat erst im Sommer des Jahres 1856 ihre riesige Arbeit vollenden können, und hat dabei, wie die große berliner Untersuchung und alle die vielen neuern Untersuchungen, die bis auf den heutigen Tag geführt sind, denselben Beweis über die Propaganda des Gaunerthums geliefert. Die offene Gewalt des Verbrechens hat nur insoweit aufgehört, als der gegnerische Widerdruck seine Kraft zum Niederhalten behauptet und an den Tag legt. Die Polizei und das Gaunerthum halten einander im Schach und stehen einander beobachtend gegenüber. Die tiefe Einbürgerung des Gaunerthums in das ganze social-politische Leben kann dabei so wenig zweifelhaft sein, wie die Ueberzeugung, daß es mit diesem fortleben und bei seiner zunehmenden Verkünstelung ebenfalls immermehr an Künstlichkeit gewinnen wird. Mag auch die Polizei niemals ohne Arg und ohne Verdacht gegen die Existenz und den verderblichen Wucher des Gaunerthums geblieben sein, mag sie, aus Achtung vor dem Recht der freien bürgerlichen Bewegung, und aus Achtung vor dem Recht des Familienhauses, die Analyse des so überaus künstlich und buntfarbig

gewordenen bürgerlichen Verkehrs zur Sonderung der unlautern und gefährlichen Eindringlingschaft von dem baren Wesen des Bürgerthums vernachlässigt haben: gewiß steht fest, daß das Gaunerthum wie ein Parasitengewächs mit dem bürgerlichen Leben verwachsen ist und einen bedeutenden und edeln Theil seiner Kraft absorbirt, während die Polizei dem gefährlichen Feinde gegenüber im Nachtheil erscheint. Das Gelingen des Gaunerthums und das Mislingen der Polizei hat der gaunerischen Kunst einen Nimbus verliehen, der von dem frühern festen Glauben an Hexerei zwar jetzt doch schon auf die Ueberzeugung von bloßer verwegener Kunstfertigkeit reducirt ist. Immer wird jedoch auch noch diese Kunstfertigkeit als solche zu hoch angeschlagen, weil man meistens die überraschenden Erfolge der Gaunerthaten, nicht aber Mittel und Weise der That besonders scharf ins Auge gefaßt hat. Eine genaue rationelle Darstellung der praktischen Gaunerkunst ist daher das nächste und nothwendigste Mittel, um das Gaunerthum erkennen und den schon Jahrhunderte lang währenden Kampf gegen dasselbe mit Erfolg fortsetzen zu können.

Zweiter Abschnitt.

Literatur des Gaunerthums.

Achtes Kapitel.

A. Einleitung und Uebersicht.

Aus dem bisherigen Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung des Gaunerthums erkennt man, daß bis zum Schluß des Mittelalters und noch bedeutend darüber hinaus das geschichtliche Material weithin zerstreut ist und aus den verschiedenartigsten Quellen nur in einzelnen, kaum zu einem bündigen Ganzen zu verbindenden Aphorismen zusammengetragen werden, und daß mithin von einer eigenen Gaunerliteratur bis zum Ende des Mittelalters nicht die Rede sein kann. Der Scholasticismus des Mittelalters bannte das vorhandene geistige und literarische Leben überhaupt in so starre dürre Formen, daß der objective frische Blick auf Leben und Wesen überall fast ganz verloren ging. Wie viel weniger konnte die feine Eindringlingschaft des von jeher sich versteckt haltenden Gaunerthums in die vielfachen Abschichtungen des social-politischen Lebens bemerkt und objectiv aufgefaßt und analysirt werden. Nur durch den sich immer mehr manifestirenden sittlichen Verfall und durch die verbrecherische That fand man die Urkunde vom Dasein des Gaunerthums, und that den einzelnen Verbrecher ab, ohne an das Ganze des Gaunerthums zu glauben, so deutlich auch stets im einzelnen die Züge des Ganzen hervortraten. Als

von Italien her mit dem 15. Jahrhundert das Studium der alten classischen Literatur in Deutschland Eingang fand, wurde auch der große Unterschied zwischen der Freiheit und Frische der antiken Lebensanschauung und der mittelalterlichen Anschauung, welche die Bekämpfung der sinnlichen Natur im Menschen zu einer Hauptaufgabe gemacht hatte, recht deutlich, und das deutsche Volk, welches trotz aller Gegenwirkungen niemals seine gesunde frische und kräftige Natur ganz verloren hatte, wurde sich dieser seiner Natur jetzt wieder recht lebendig bewußt, und fing an, sich zum eigensten Volke zu constituiren und zu einem wahren freien Volksleben überzugehen, als dessen deutlichste und kräftigste Manifestation die Volkspoesie erscheint, in welche die ganze deutsche Poesie sogar völlig aufgehen zu wollen schien. Zu dieser Regung kam auch die schon lange vorbereitete freiere religiöse und humanistische Richtung, welche sich mit jener nach einem Ziele hinbewegte und gegen das Ende des 15. Jahrhunderts auch äußerlich mit ihr verbunden wurde. Zu den merkwürdigsten Erscheinungen dieser Zeit zählt Sebastian Brant (auch Titio genannt, 1458—1520) und Geiler von Kaisersberg (Johann Geiler 1445—1510), beide akademische Lehrer, beide Männer von tiefer classischer Bildung, von klarer Natürlichkeit und gesunder Weisheit, die mit scharfem objectiven Blick in das Volk auf das entschiedenste die volksmäßige Richtung ihrer Zeit begünstigten, in derbem volksmäßigen Tone die Thorheit der Zeit lächerlich machten und alle ihre Gebrechen, namentlich die versunkenen kirchlichen Zustände, schonungslos bloßlegten.

Jener mit dem 15. Jahrhundert beginnenden Regung ist auch die Gaunerliteratur gefolgt, die mit der merkwürdigen Bekanntmachung des baseler Raths wegen „der Gilen und Lamen" beginnend durch den Schreiber des Ebener'schen Manuscripts und durch den Chronikenschreiber Johannes Knebel, Kaplan am Münster zu Basel, gewissermaßen ihre ersten Vertreter fand, bis der Verfasser des Liber Vagatorum den Stoff systematischer bearbeitete, und gleichzeitig Sebastian Brant in seinem „Narrenschiff" und nach ihm Pamphilus Gengenbach zu Basel den Stoff poetisch

auffaßte und wiedergab. Alles was vor dem 15. Jahrhundert in jenen vielen, aber zerstreuten, chronistischen und archivalen Aphorismen vorhanden ist, muß als spärliche literarische Ausbeute dahingestellt bleiben, so sehr diese Aphorismen auch beurkunden, wie früh und wie tief das Gaunerthum in das Volk gedrungen war. Sie sind zum Theil jedoch in gaunersprachlicher Hinsicht von Wichtigkeit, und bieten in ihrer Bezüglichkeit auf die althochdeutsche und niederdeutsche Sprache, sowie auch auf das sogenannte Jüdisch-Deutsche, großes Interesse. In letzterer Hinsicht sind es vor allem die lombardischen Noten bei Vulcanius [1]), die ein eigenthümliches flüchtiges Streiflicht auf die jüdisch-deutsche Currentschrift werfen, so höchst fragmentarisch diese Noten auch sind, weshalb sie denn auch leider keine eigentliche historische und literargeschichtliche Ausbeute liefern, sondern nur in specifisch-linguistischer Rücksicht in Betracht kommen können.

Sieht man wie die Literatur von den dürren chronistischen Aphorismen zu Ende des 15. Jahrhunderts auf den überraschend rationell gehaltenen Liber Vagatorum übergeht, und wie dann trotz dieser seiner viel verheißenden Haltung das Buch nur nach seinem ethischen Gehalte von Theologen gewürdigt und erst viel später in linguistischer Hinsicht, in polizeilicher Hinsicht aber gar nicht berücksichtigt wird, so sieht man doch auch, wie trotz aller richterlichen Befangenheit und trotz dem wirren Schwall der fanatischen, fast alle andern Verbrechen vor dem befangenen Blicke des Richters absorbirenden Hexenprocesse immer doch das Gaunerthum mit seinen Thaten und Erfolgen sich so unverkennbar hindurchdrängte, daß es nicht verleugnet werden konnte, und daß die Wahrnehmung und Erzählung des Volks erst vom Volke her auf eine unbefangenere richterliche Auffassung zurück wirkte. Das Gau-

---

1) „De literis et lingua Getarum sive Gothorum, item de notis Lombardicis. Quibus accesserunt specimina variarum linguarum etc. editore Bon. Vulcanio Brugensi (Leyden 1597), ein sehr selten gewordenes, in vieler Hinsicht merkwürdiges und wichtiges Werk, von welchem später ausführlicher die Rede sein wird.

nerthum und mit ihm seine Literatur ist deshalb, zum großen Nachtheil des Ganzen, viel eher populär geworden, als die Justiz das Uebel ganz begriff und sich zu seiner Verfolgung anschickte. Insofern haben die gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts hervorkommenden, zunächst kaum anders als in Anekdotenform erscheinenden, jedoch bald zu Biographien übergehenden und vielfach zu den sogenannten Schelmenromanen ausgebeuteten Sammlungen von Mittheilungen über Gauner und Gaunerthaten einen größern Werth, als das auf den ersten Anblick scheint. Diese Literatur ging sodann bei der beginnenden rationellen Behandlung des Criminalrechts mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts ebenfalls in die Form der ausführlichen Relation über, bei welcher sich, neben sehr schätzbarer Aufmerksamkeit auf das Linguistische, wiederum, aber freilich auch nur gelegentlich und schüchtern, in aphoristischen Noten die rationelle Behandlung des Gaunerthums bemerkbar macht, bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in freierer Bearbeitung der Acten ausführliche biographische Darstellungen einzelner Gaunerkoryphäen und Gaunergruppen, wie z. B. die des Sonnenwirthles, des Baitischen Hiesel, des Hannikel und seiner Kameraden, des Konstanzer Hans u. A. erscheinen, und dann, durch manche schätzenswerthe Abhandlungen in den zahlreich zum Vorschein kommenden Zeitschriften vorbereitet, durch Schäffer's trefflichen „Abriß des Jauner- und Bettelwesens in Schwaben" das Gebiet der rationellen Bearbeitung vollständig geöffnet wird. Demungeachtet wird dies Gebiet sehr bald darauf wieder verlassen. Bei dem ungeheuern Aufbruch des Räuberthums am Schlusse des vorigen Jahrhunderts tritt ersichtlich, im Interesse und nach dem praktischen Bedürfniß der Polizei, die Gruppen- und Personenskizze in den Vordergrund, und das actenmäßige und biographische Material wird nur als Staffage um die Person des Verbrechers geordnet, gerade um die Person als solche recht deutlich hervortreten zu lassen und ihre sofortige Erkennung zu ermöglichen. Dieser dem gegenwärtigen Jahrhundert eigenthümlichen und der Polizei vielen praktischen Nutzen gewährenden Weise ist die gesammte neuere Gaunerliteratur so sehr

gefolgt, daß sie zuletzt beinahe ganz in die heutigen polizeilichen Zeitschriften aufgegangen ist, aber gerade in der Häufung dieser Zeitschriften und aus ihrem immer massenhafter anschwellenden Inhalt erkennen läßt, daß diese Weise, neben welcher die rationelle Bearbeitung allzu sehr in den Hintergrund getreten ist, für die ganze Aufgabe der Polizei, dem Gaunerthum gegenüber, nicht ausreicht. Wie sehr aber immer dabei die Nothwendigkeit der rationellen Bearbeitung empfunden ist, erhellt daraus, daß in allen Werken, welche im Laufe dieses Jahrhunderts geschrieben sind, mehr oder minder Andeutungen und Versuche dazu, und manche sehr zu beherzigende Vorschläge zur Erkennung und Bekämpfung des Gaunerthums gemacht worden sind. Trotzdem sind Darstellungen, wie namentlich Falkenberg und Wenmohs versucht haben, nicht weiter cultivirt worden, und selbst in neuester Zeit sind diese Versuche, wie sie z. B. von Thiele in seinen „Jüdischen Gaunern" unternommen sind, immer nur auf specielle Gruppen beschränkt und dabei lückenhaft geblieben, wenn sie auch den Namen einer allgemeinen Darstellung tragen. Andere Versuche beschränken sich planmäßig auf das Gaunerthum einer bestimmten großen Stadt, wie z. B. auf Wien, Berlin. Erst in neuester Zeit hat Hirt einen rühmlichen Anfang gemacht in seinem Werke „Der Diebstahl", obschon auch diese kleine treffliche Schrift keineswegs nach allen Seiten hin ausreicht.

Ein schlagender Beweis, aber auch eine nothwendige Folge der Vernachlässigung einer rationellen Darstellung des Gaunerthums ist die unglaubliche Kümmerlichkeit der Gaunerlinguistik, die eigentlich ganz brach danieder liegt, obschon es eine Unzahl Gaunerwörterbücher gibt, von denen aber die meisten unkritische Copien älterer und gerade der mangelhaftesten Wörterbücher sind. Und doch hat die mit Recht von Pott eine conventionelle genannte Sprache des Gaunerthums, obschon das buntscheckigste, von der Hefe fast aller Nationen zusammengetragene Aggregat verwegener Sprachformen, seine weit zurückreichende charakteristische Geschichte, und ist ebenso gut wie die Sprache eines geschichtlichen Volks ein getreues Abbild der Zusammensetzung, des Geistes,

Lebens und Fortschreitens, und somit der magische Schlüssel des Gaunerthums. Diese Vernachlässigung der Linguistik erforderte eine gründlichere und gesonderte Bearbeitung, weshalb denn auch die Anführung und Kritik der vorhandenen linguistischen und lexikographischen Werke von der nachstehenden Literatur ausgeschlossen und in den besondern Abschnitt von der Gaunersprache und Lexikographie verwiesen ist.

Neuntes Kapitel.

B. Das baseler Rathsmandat. Brant's „Narrenschiff" und Geiler's „Predigten".

Es ist schon der Bekanntmachung des baseler Raths erwähnt worden, mit welcher die eigentliche Gaunerliteratur insofern beginnt, als jene Bekanntmachung die unleugbare Grundlage zu der merkwürdigen Erscheinung des Liber Vagatorum geworden, und jedenfalls auch von Sebastian Brant in seinem „Narrenschiff", Kap. 63, benutzt worden ist.

Bei Daniel Brückner [1]) wird, nachdem er, wie schon angeführt, des Bündnisses der Stadt Basel gegen die Roten und Schwarzen von 1391 und der Erscheinung der Zigeuner unter dem Herzog Michael 1422 Erwähnung gethan, die Bekanntmachung S. 853 a. a. O. abgedruckt, ohne daß er die Quelle anführt, woher er sie genommen hat. Ehe sie hier mitgetheilt wird, bedarf es einer kurzen kritischen Erläuterung über Alter und Ursprung der Bekanntmachung, zumal da Hoffmann von Fallersleben im „Weimarschen Jahrbuch für deutsche Sprache, Literatur und Kunst", 1856, Bd. 4, Heft 1, S. 65 fg., in seiner Abhandlung Nr. 5, über den Liber Vagatorum offenbar irrige Ansichten ausgesprochen hat.

---

1) „Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" (1752).

Die baseler Bekanntmachung ist in drei verschiedenen Hauptdrucken vorhanden. Der älteste Druck ist der bei Joh. Heumann in seinen „Exercitationes juris universi praecipue Germanici etc." (Altorff 1749) in der ziemlich dürren und unfruchtbaren Abhandlung „De lingua occulta", Nr. 13, S. 174—180. Der zweite befindet sich bei Daniel Brückner, a. a. O., Stück 8. Der dritte ist in dem von Dr. Heinr. Schreiber herausgegebenen „Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland" (Freiburg im Breisgau 1839), S. 330—343, enthalten. Dieser Druck bei Schreiber ist der erste Abdruck der Bekanntmachung, wie solche in der auf der Stadt- und Universitätsbibliothek zu Basel aufbewahrten handschriftlichen „Chronik" des Johannes Knebel, Kaplan am Münster zu Basel, vom Jahre 1475, sich befindet. [1]) Brückner hat nicht angegeben, woher er die Bekanntmachung hat. Er scheint sie mit dem Auftreten der Zigeuner in Basel 1422 in Zusammenhang zu setzen[2]), sodaß man nach ihm die Bekanntmachung mindestens in das erste Viertel des 15. Jahrhunderts setzen darf. Damit stimmt auch Heumann überein, der die Bekanntmachung, S. 173, mit den Worten einleitet: „Dabimus specimina ex Codice quodam initio Seculi XV manu exarato, nunc Illustr. D. Hieron. Guil. Ebeneri, primarii inclutae reipublicae Noricae moderatoris, toti literatorum choro venerabilis, bibliothecae magnificae addicto, quo inter alia, in primis Argentoratensia, jus feudale Alemannicum continetur, cui subnectuntur sequentia etc." Da der Heumann'sche (von Hoffmann von Fallersleben der Ebener'sche genannte) Abdruck

1) Nach brieflicher Mittheilung des Dr. L. A. Burckhardt zu Basel, welcher den bei Schreiber befindlichen Abdruck mit der Handschrift des Knebel für mich zu vergleichen die Güte gehabt hat, ist der Abdruck diplomatisch genau und vom Professor Jakob Burckhardt zu Zürich besorgt.

2) Mindestens fügt er, nachdem er S. 853 die obenangeführte Nachricht von der Ankunft des Zigeunerherzogs Michael mitgetheilt hat, unmittelbar hinzu: „die Stadt Basel ließ daher denen Ihren folgendes kund machen, darmit weniger Almosen mochte gegeben und dardurch dises Gesind von denen Grenzen abgehalten werde", worauf dann die Bekanntmachung folgt.

nur bis auf kleine schreibartliche Abweichungen völlig mit dem Brückner'schen übereinstimmend ist, so läßt sich annehmen, daß beide aus derselben Quelle geschöpft haben, und daß Brückner, welcher Archivar zu Basel und ein sehr gewissenhafter und zuverlässiger Geschichtsforscher war, das ihm so nahe gegebene Knebel'sche Manuscript als unzuverlässig und incorrect verschmähte und eine zuverlässigere Quelle wählte. Die baseler Rathsprotokolle selbst reichen nicht so weit hinauf. Gewöhnlich pflegten alle Publicationen des baseler Raths, welche nach der alten Kanzleisprache Mandate genannt wurden und fast niemals ein Datum hatten, den funfzehn Zünften schriftlich mitgetheilt zu werden. Die Zünfte existiren noch und haben auch noch jetzt, wenigstens zum Theil, ihre eigenen Archive. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Brückner aus einem solchen Zunftarchiv die Bekanntmachung abdrucken ließ, und in gleicher Weise mag auch Ebener aus einem solchen Archiv geschöpft haben.

Johannes Knebel ist aber überhaupt eine nicht zuverlässige Quelle. Er war auf alle Stadtgeschichten äußerst erpicht und trug in seinen Annalen alles, was er hörte und sah, bunt durcheinander zusammen, wobei er, wie ja auch der Abdruck bei Schreiber zeigt, sehr incorrect schrieb, und namentlich in jener Bekanntmachung viele Wörter bis zur Unkenntlichkeit verunstaltete. Jenes Mandat mag ihm zufällig unter dem Jahre 1475 bekannt geworden sein. Er leitet es mit den bei Brückner und Heumann fehlenden Worten ein: „Zu den Zeiten giengent vil Buben im Land umb, und mürten vil Lüten. Deren wurden etlich gefangen, die seitend Unterscheid der Buben, und wenn sy zusammen komend wie sy hießent, gabend sy in Rotwelsch für, als hie noch stat." Daraus läßt sich jedoch schwerlich folgern, daß um das Jahr 1475 zu Basel mit eingefangenen Geilern und Blinden, wie Hoffmann, a. a. O., S. 65 sagt, Verhöre angestellt seien.[1]) Auch ergibt sich aus den jetzigen Nachforschungen in den baseler Archiven, daß

1) Vgl. auch Hoffmann von Fallersleben im „Weimarschen Jahrbuch", Bd. 1, Heft 2, 1854, S. 332.

um jene Zeit durchaus keine solche Untersuchung angestellt worden ist. Ebenso wenig findet sich eine Spur bei andern baseler Chronisten oder in den Quellen, welche Dr. L. A. Burckhardt zu Basel in seiner schätzbaren Abhandlung über den „Kolenberg bei Basel" in Sträuber's „Baseler Taschenbuch von 1851" ausgebeutet hat. Hoffmann von Fallersleben hat nun den Heumann-Ebener'schen Text mit dem Schreiber-Burckhardt'schen (nach Knebel) zusammen verschmolzen und verhochdeutscht „da — wie er sagt — in beiden Texten die Schreibung sehr ungleich, mundartlich und verwildert ist, wobei er den Lesarten folgt, welche ihm die bessern zu sein scheinen, und zugleich die bedeutendern unter dem Texte anmerkt, worunter freilich sehr viele Lesefehler sind." Ob und wieviel bei diesem Verfahren gewonnen ist, mag dahingestellt sein. Jedenfalls wird es aber auch schon bei der Vergleichung mit den andern beiden Drucken interessant sein, die Bekanntmachung nach dem seltenern sehr wenig bekannten Brückner'schen Druck, welcher alle Spuren des unmittelbaren Ausflusses aus der ältesten Quelle an sich trägt, hier zu geben:

„Diß ist die Betrügnisse, damitte die Gilen und die Lamen umbe gand und besunder von allen Nahrungen, wil sie die nennent, damite sie sich begant.

Grautener.

Zu dem ersten die Grautener die mit dem Sprung umbegant, wenne die sehent, das man den Segen in der Kirchen gibt, es sye Abends oder Morgens, so man gesungen hat, so nemmen sie Seyffen in den Mund und stechent sich mit eim Halm in die Naßlöcher das sy bluten, und schumit werdent und vallent den vor den Lüten nider, als ob si den Siechtagen haben.

So sint ein teil, die mit der Letschen und mit der Schwinen umbegand, die nemment ein blutig Tuch und bindent das umbe die Stirnen, als ob si gevallen wären, darnach so walgerent si sich in dem Bache glich als werent sie von den Siechtagen wegen also gevallen.

So nemment ein teil Salb, die machent sy uß meigewunne

und bestrichent sich under dem Anlitz damitte, so werden sie geschaffen, als werent si in ein Füre gefallen und daz heisset under inen ein scheffin Anlitz.

Item es sint etlich die heissent die Schweiger, die nemment Pferd Mist und mengent den mit Wasser und bestrichent, Bein, Arm und Hende damit, so werden sie geschaffen; als ob si die Gilwe oder ander grosse Siechtagen hettent.

Valkentreiger.

Item es sint ouch ein teil, die nement Salb die si selber machen können, und streichent si an einen Arm gleich vornen an der Hande, so wird es geschaffen, als ob einer gefangen in Ringen were gelegen, und hengkent den den Arm in einen Schleyer; dis sprechent sie uf klant geheischen.

Brasseln.

Item, es sint etlich machent inen selbs Brasseln an den Beinen, als ob si in Stöcken wären gelegen; ꝛc.

Klant.

Es sint auch etlich, die tragend wächsin Stöcke, mit ihnen und sprechent si sient in Gefengnüsse gelegen und habe inen St. Nicolaus ußgeholffent, und heischent zu einem Opfer.

Sumewerger.

Es sint auch etlich starck gerad Knecht, gond mit langen Messern in den Landen, und sprechent si haben einen Libloß geton, und sient aber damit irs Leibs Notwere gewesen, und nennent den ein Summe Gelz, daß si uf ein Zil haben müssen, und mögend si das Gelt uf das Zile nit usbringen, so wolle man inen das Houpt abschlahen, dazu so hand dieselben etlicher under in ein Knecht mit inen gon, mit isenen Kettenen beschlossen und mit Ringen, der sprichet er sie Bürg für in worden umbe die Summe Geltes, die er den nennet und habe er das Gelt nit uf das Zil, so müssen sie bede verderben ꝛc.

Sumewergerin.

Die vorgenanten Knecht hand ouch ire elichen Wiber oder ein teil unelige, die da offter Lande louffent, und sprechent, si sient in dem offenen Leben gewesen und wollent sich bekehren von Sünden und bittent das Allmussen durch St. Marien Magdalenen willen und betriegent die Lüte damite.

Bille.

Es sint ouch etliche Frowen, die bindent alte Wammetsch und Bletz über die Lip under de Cleider, das man wennen solle sy gangen mit Kinden und das heisset mit der Billen gegangen.

Jungfrowe.

Es sint ouch ein teil die kleffeleten tragent, als ob si ussätzig wären, daß doch nit ist, und das heisset mit der Jungfrowen gangen.

Munische.

Es sint ouch etlich die in dem Schine der Beghart gent, das doch nit ist, und dieselben hand ire Wiber an heimlichen Enden sitzende, die mit Kauffmannschaft und anderen Dingen umbe gond und das heissent si in der Munische gegangen.

Kusche Narunge.

Es sint ouch etlich die sprechent, sy sient edel und sient Krieges, Brandes und Gefängnisse vertriben und verherigt, und ziehent sich gar süfferlich damitte, als ob sie edel werent, wie wol es nit ist, und heissen si die kusche Narunge.

Badune.

Es sint ouch ein teil die tund sich uß, wie sy Koufflüte sient gewesen und überkomment Briefe mit Beschiß, oder wie sy inen werden möget, daß sy beraubet sin sollent, und doch nit ist, daz heissent sy die Badune.

Vermerin.

Es sint ouch ein teil besunder allermeist Frowen, die sprechent sy sient getoffet Juden und sient Christen worden und sagent den Lüten ob ir Vatter oder Mutter in der Helle sient oder nit, gelte ihnen glich, und gilent den Lüten Stücke und cleider damitte abe und ander Dinge, daz heissent si Vermerin.

Theweser.

Es sint ouch etlich die kuntschaft habent, zu etlichen Bitteren, und die lichent inen ire Briefe und Monstrantzen mit dem Heiltum und die farend after Lande, da si ir kundschaft wissent, und tund sich us, wie daz si Priester sient, und tund inen ein Blatten scheren, wie wol sie ungewihet und ungelert sind, und geben den, den Bitteren den dritten Pfennig davon und heissent den Theweser und vint man ir ouch allermeist unter andern Gileren.

Kammerierer.

Es sint ouch etlich die da Zeichen an iren Hüten und Kugelhüten tragend, besunder römische Fronecken, Muschelen und ander Zeichen und gibt je ein dem anderen Zeichen ze kouffende das man wenen solle, si sient an den Stetten gewessen, davon si die Zeichen tragend, wie wol sie doch nie dar kommen, und betriegen die Lüte damitte und das heisset Kammerierer.

Gutzbeterin.

Es sint ouch Frowen, die in dem Lande sich umbe und umbe für die Kilchen niderlegen, und spreitent ein Lilachen über sich und setzent Wachs und Eiger für sich, als ob si kindbetteren weren, und sprechent ir etlich, ihn sien in 14 Tagen ein Kint gestorben, wie wol ir etlich in zehen Jaren nie Kint gemacht; und das heisset Gutzbetterin.

Sefer.

Es sint ouch etlich die strichent Salb an, heisset Abend, und

legent sich für die Kilchen; so werden sie geschaffen, als ob si lange Zit Siech oder in einem Spittal werent gelegen und wer inen das Antlitz und der Munt ußgebrochen, und wen si nach dryen Tagen in die Badstuben gond, so ist es wieder abe.

Blochard.

Es sint ouch etliche Blinde, die von Gottes Gewalte blint sint, die heissent si Blochard, das sint die so da uf den Getzfehrten gahnd, wie die in ein Statt koment, so verbergent si ire Kigelhüt und sprechen zu den Lüten sie sien in verstolen worden, oder habent si verloren in den Schüren da si gelegen sint, und samlen etlich damitte zehen oder zwentzig Kugelhüth und verkoufsent si den.

Handblinden.

Es sint ouch etlich blinden, die geblendet sind von ir Missethat oder Boßheit wegen, die in den Landen wandelent, und die gemelten Tafelen vor den Kilchen zeigent, und thun sich us wie si ze Rome ze St. Jacob und andern vernen Stetten gewesen sient, und sagen von grossen Zeichen die da beschehen, daß das alles ein Betrügnüsse und ein Beschiß ist.

Die mit dem Bruch wandelent.

Es sint ouch der etlicher, so vor zehen Jaren erblendet ist oder me; der nimt Buwollen und machet die blutig und nimt ein Tüchlein und bindet das über die Ougen und sprichet, er si ein Koufman oder ein Kremer gewesen und sie in einem Walde erblendet worden, von bösen Lüten und wurde an ein Baum gebunden, und sie daran drey Tag oder vier gebunden gestanden, und went nit ungefehr Lüte dazu kommen, er müßte daran verdorben sin; und das heisset man den Bruch gewandelt.

Spanfelder.

Es sint ouch etlich, wo die in Stette koment, so lond si die Cleider an den Herbergen, und sitzent für die Kilchen by nackent, und zitterent jemerlich vor den Lüten, daß man solle wenen sy

liden groſſe Froſt; ſo hand ſi ſich vor beſtrichen, mit Neſſeln Somen und mit anderen Dingen, daz ſi ſchnucklen werden und nit früret, und daz tun ſi darumbe daß man Klabet gebe, daz heiſſent ſi Cleider.

Vopper.

Es ſint ouch etlich Frouen und ouch Man die laſſen ſich an yſern Ketten füren als ob ſi unſinnig wären und zerzerrent die Cleyder und Schleyer von irem Leibe, umbe daz ſi die Lüte betriegent.

Vopper die über ſitzent.

Es ſint ouch etlich der über ſin Wib oder über ein anderen Menſchen ſtatt, und dem heiſchet und ſprichet er ſie beſeſſen, mit dem böſen Geiſt, das doch nit iſt, und er habe in gelobet zu eim Heiligen den er den nempt und müſſe haben zwölff Pfund Wachſes oder ander Dinge, durch das der Menſche erlöſet werde, von dem böſen Geiſt und das heiſſet Vopper die da ſitzent.

Die Glatten.

Es ſint ouch etlich ein wenig gelert und doch nit gewichet ſint, und ſprechent ſi ſient Prieſter und tun inen ein Blatten ſcheren als ein Prieſter, und wandelent umbe und umbe, in den Landen und ſprechent ſi habent verne heym, zu iren Landen, und ſient von Rome oder anderſt woher kommen, und ſient beraubet, und nement ein Buch in die Hand als ob ſi ihre Zyt betent, und wer inen das Allmoſen gibt, ſo ſprechent ſy, wollent inen St. Johans Evangelium oder ander Gebett fürderlich ſprechen und betriegent die Lüte damite und das heiſſet die Glatten.

Krachere.

Es ſint ouch etlich die Hengker ſint geweſſen und dan ein Jare oder zwey davon gand und ſprechen, ſi wollen von den Sünden kehren, und wollen Buß und Gottsferte für ir Sünde thun, und ergilent den etwie viel Guts, damitte, und wan ſi das ein Wile getriben, und die Lüte betriegent, ſo werdent ſi widerumbe Hengker.

Es sint ouch etlich Frowen, die tund sich us, wie das inen an den Brüsten wee sie, und die nemment ein Miltze und schellent das ze einer Siten und legent das über die Brüste und kerent das geschelte Ende uß, und bestrichent das mit Blut, daz man wenen solle, es sient die Brüste.

Es sint ouch etlich Blinde und Krüppel, die ire Kint desto härter haltent mit Frost und mit andern Dingen, so si junge sint daz sie ouch lamme und blind werden, daß man ihnen desto eh das Allmosen gebe.

Es ist ouch etlicher die stoffet sin Hand in ein Handschu und henckent die an den Hals und sprichet, er habe St. Antonien Buß;

Und dise die da andeigent, das ist gegangen uf dem Terich, das ist uf dem Lande mit dem Klant und mit dem Lume, daß ist mit Eisenhaltungen, als ob sie gefangen weren gewessen; und wen die zusammen kommen in die Pöse daz ist die Herberg, so wollent si haben ein Breitfus, das ist ein Gans und Flughart das sint Hüner und Johanns gnug, das ist der Wein; wen si den verschechent werdent, daß ist so si truncken werdent, so hebet sich ein Innen daß ist ein Spilen mit den Rüblingen daß sint Würffel, wen den etliche verinnet, daß ist verspielet, daß er nit me hat, so wil er ein Narunge anfachen, damitte so wird er wercken daß ist, veretscht, daß es die schuder sichent gewar werdent, das sint die Ambtlüte daselbs, so wird er gebrukt in der Gabel, daz ist gefangen, in der Statt, ist es daz es umtich narung ist, daß ist bös, so wirt er geflösselt oder gemögen daz ist ertrenckt, ist es aber klein gefüge narunge die nit vast bösse ist, so schnidet man ime die Lüselinge ab, daß sind die Oren.

Diß ist ir Rottwelsche.

Lem ist Brott.
Johann, Wein.
Boßhart, Fleisch.
Laberte, Eyer.
Ein Ruheling, ein Verbun, ein Breitfus, ist eine Gans.
Ein Flughart, ein Hun.

Flöſſeling, Viſche.
Wenderich, Käß.
Senfterich, Bettwerck.
Ruſchant, Strohſack.
Klabet, Kleider.
Flur der andeiget nach dem Johann; iſt ein Knabe ſo der Wein holet." [1])

So ſtark nun auch das Vaganten- und Räuberweſen während des ganzen 15. Jahrhunderts in Deutſchland zunahm, ſo ſcheint doch überall dieſe Bekanntmachung, ungeachtet ihrer innern Tüchtigkeit und ihres praktiſchen Werths, auch ſelbſt in Baſel unerwartet geringe Berückſichtigung gefunden zu haben, bis Sebaſtian Brant 1494 in ſeinem trefflichen „Weltſpiegel oder Narrenſchiff" [2]), Kap. 63, mit nicht zu verkennender Berückſichtigung der in jener Bekanntmachung dargelegten Gaunerpolitik und Sprache, die Aufmerkſamkeit auch auf das von ihm ſo ſcharf gerügte Bettelweſen zog und dadurch den Anfang zur Gaunerliteratur machte, die trotzdem, daß ſie neben dem wuchernden Gaunerthum durch vier Jahrhunderte ſich nur ſpärlich hingefriſtet

---

1) Am Schluſſe hat das Manuſcript des Johannes Knebel noch den (in den andern beiden Hauptdrucken fehlenden) Zuſatz: „Der Gewaltigiſt ſtend uff von üwerm Lieberich, tretten von üwerm Senfterich, ſtoßen üwer Sparfüß an; wenn Mattliged hat Arſchitz empfangen, und iſt Hochmattis angangen." Vgl. Schreiber „Taſchenbuch für Geſchichte und Alterthum in Süddeutſchland" (1839), S. 343.

2) Ausführliches ſagt Gervinus über Brant und Geiler in ſeiner „Geſchichte der poetiſchen Nationalliteratur (Leipzig 1842), II, 394 fg.; vortreffliches Hagen in ſeinem vorzüglichen Werke: „Deutſchlands literariſche und religiöſe Verhältniſſe im Reformationszeitalter" (Erlangen 1841), I, 122 u. 379 fg. Ueber die Ausgaben des „Narrenſchiffes" vgl. Herzog „Geſchichte der deutſchen Nationalliteratur" (Jena 1831), S. 204, und Wachler „Vorleſungen über die Geſchichte der teutſchen Nationalliteratur" (Frankfurt 1834), S. 149; beſonders aber Panzer's „Annalen der ältern deutſchen Literatur (Nürnberg 1788), S. 214–217.

hat, dennoch bis auf die neueste Zeit niemals ganz abgebrochen ist. Das dreiundsechzigste Kapitel des Narrenschiffes hat eine zu große Wichtigkeit für die Gaunerliteratur, als daß es hier fehlen dürfte. Es folgt hier nach der von J. Scheible in dessen „Kloster" (Stuttgart 1845) neuveranstalteten Ausgabe des „Nikolaus Höniger von Tauber Königshoffen" (Basel 1574), welche den eigenthümlichen Vorzug hat, daß sie hinter jedem „Narren" des Brant sogleich die Erläuterung Geiler's hinzufügt.[1])

Der LXIII Narr.

Ich förcht mir gieng an Narren ab,
Vnd hab durchsucht den bettelstab,
Klein weißheit ich da funden hab.

Von Bettlern.

Der Bettel hat ouch Narren viel,
All Welt die richt sich jetzt auffs ziel,
Vnd wil mit bettlen nehren sich,
Pfaffen, Mönchsorden sind fast rich,
Vnd klagen sich als wern sie arm
Zu bettel das es Gott erbarm,
Du bist zu notturft ouch erdacht
Vnd hast groß hauffen zamen bracht,
Noch schreit der Prior, trag her Plus,
Dem sack ist der boden ouß,
Deßgleichen thun die Heilthumbfürer,
Stirnenstosser, Stationirer
Die niemand kein Kirchweih verleihen,
Auff der sie nicht öffilich außschreien,

1) Der vollständige Titel dieser Ausgabe ist: „Welt Spiegel, oder / Narren Schiff, / darin aller Ständt schandt vnd laster, / vppiges leben, grobe Narrechte sitten, vnd / der Weltlauff, gleich als in einem Spiegel gesehen / vnd gestrafft werden: alles auf Sebastian Brands / Reimme gerichtet. / Aber, / Mit vil andern herrlichen, Christlichen, auch / nutzlichen Lehren, Exempeln vnd vermanungen zu einem / Ehrbaren vnd Christlichen Leben. Sampt gewisser Schel / len abtheilungen, dardurch eines jeden Standes / laster zu erkennen. / Weilandt / Durch den hochgelerten JOHAN GEYLER, / Doctoren der h. Schrifft, in Lateinischer sprach beschrie / ben, jetzt aber mit sonderm fleiß auß dem Latein inn das / recht hoch Teutsch gebracht, vnnd erstmals im / Truck außgangen, / Durch, / Nicolaum Höniger von Tauber / Königshoffen. / Mit Key. May. Gnadt vnd freyheit. / Getruckt zu Basel, durch Sebastian / Heinricpetri. / MDLXXIIII.

Wie das sie führen in dem Sack,
Das Heuw das tieff vergraben lag,
Vnder der Krippen zu Bethleheim,
Das sey von Balams Eselbein,
Ein Feder von Sant Michaels Flügel
Auch von Sant Jörgen Roß ein zügel,
Oder die Bundschuh von Sant klaren,
Manicher thut bettlen bey den jaren,
So er wol wercken möcht vnd kundt,
Vnd er jung, stark ist vnd gesund,
Wenn das er sich nicht wol mag bucken,
Im steckt ein Schelmenbein im rucken,
Sein Kind die müssend jung daran,
On vnderlaß zum bettel gan,
Vnd lehren wol des Bettel gschrey,
Er brech jn eh ein arm entzwey,
Oder letzt jn viel bletzer beulen,
Damit sie kündten schreyen vnd heulen,
Der sitzen vier vnd zwentzig noch
Zu Straßburg in dem Dummenloch,
On die man sezt in weisen Kasten,
Aber Bettler thun selten fasten,
Zu Basel auff dem Kolenberg
Da treiben sie viel Bubenwerck,
Ir Rothwelsch sie im brauch hand,
Ir gfüge narung durch die Land,
Jeder steblein hörn Leuten hat,
Die Foppen, Ferben, Ditzend, gaht
Wie sie dem Prediger gelt gewinn,
Der lug, wo sey der Johan Grimm,
Durch alle schechel bloß er lauff,
Mit Rübling jnen ist sein kauff,
Biß er beseuelt hie vnd do,
So schwentz er sich denn anders wo,
Verlachend vber den breithar,
Stilet er all breitfüß vnd Flughart,
Der sie flößelt, vnd lüßling abschnitt,
Grantner, Klant, Fetzer, führen mit,
Ein wilt beganschafft der Welt
Ist, wie man stelt jezt auff das gelt,
Herolden, sprecher, Partzisan,
Die strafften etwann öffelich schand,
Vnd hetten dardurch ehren viel,
Ein jeder Narr jezt sprechen wil,

Vnd tragen Steblin rauch und glatt,
Das er ward von dem Bettel satt,
Eim wer leid, das gantz war sein gwand,
Bettler bescheissen alle Land,
Einer ein silbern Kelch muß han,
Da all tag siben Maß eingahn,
Der geht auff Krücken, so mans sicht,
Wenn er allein ist, darff ers nicht,
Dieser kan fallen vor den Leuten,
Das jedermann thu auff in deuten,
Der lehnet andern jr Kinder ab,
Das er ein groffen hauffen hab,
Mit Körb ein Esel thut bewaren,
Als wolt er zu Sanct Jacob faren,
Der geht hincken, der geht bucken,
Der bindet ein Bein auff ein Krucken,
Oder ein gerner Bein in die schlucken,
Wenn man jm recht lugt zu den Wunden,
So seh man, wie er war gebunden.
Zum Bettel laß ich mir der wiel,
Denn es seind leider Bettler viel,
Vnd werden stets je mehr je meh,
Denn bettelen das thut niemand weh,
On dem, der es zu not muß treiben,
Sonst ist gar gut ein Bettler bleiben,
Den bettlens des verdirbt man nit,
Viel begehn sich wol zu Weißbrot mit,
Die trincken nicht den schlechten Wein,
Es muß Rheinfal, Elsasser sein,
Mancher verleßt auff bettlen sich,
Der spielt, bult, helt sich üppiglich,
Denn so er schon verschlempt sein haab,
Schlecht man jm bettlen doch nicht ab,
Im ist erlaubt der Bettlerstab,
Vil nehren auß dem Bettel sich,
Die meh Gelts han denn du vnd ich.

Weniger tief in das betrügerische Wesen der Bettler dringt hierzu Geiler in seiner commentirenden Predigt „Vom Bettel Narren" (das drey vnd sechtzigst Narren Geschwarm) ein. In der ersten „Schelle" spricht er „von Armen, die tragen jr armut mit grosser vngedult vnd gemürmel wider Gott den Allmechtigen"; in der zweiten „von denen die betteln, weil sie fürchten, es werde

jnen vor jrem letzten endt zerrinnen vnd manglen"; in der dritten „vom Bettlen von wegen des müssiggangs vnd faulkeit"; in der vierten „vom Bettlen auß wolluſt vnd mutwillen". „Die fünfft Schell der Bettel narren iſt Bettlen auß gleißnerey vnd heucheley. Deren findt man vil vnder den Geiſtlichen, die geben für, wie ſie zu S. Jacob oder Compoſtel zum finſtern Stern, oder zu Jeruſalem, oder an andern heiligen örtern ſein geweſen, vnnd ein groß gelübdt außgericht, ſo ſie doch manchmal nicht recht für ein thor, ich wil geſchweigen in frembde Landt ſein kommen: vnd ob ſie ſchon da weren geweſen, ſollen ſie ſich doch nit mit dem Bettel wöllen ernehren. Darnach ſein auch die Ablaßkrämer vnd Heiligthumbführer, oder die Stirnſtöſſer vnd Stationirer, die verheißen groß ablaß, vnd geben für, wie ſie der Heiligen gebein vnd vberbliebene heiligthumb haben. Nemlich das Häw, darvon die Eſelin zu Bethlehem geſſen haben, oder ein feder von S. Michaels flügel, oder von S. Jörgen Roſß ein zügel, oder S. Johans haupt, oder Chriſti Rock, der zu Trier ſol ligen, oder die Kron Chriſti, die zu Rhodis ſolt verwart ſein, vnd deren Ding gar vil, ſo es doch alles erlogen iſt, vnd treiben ſie ſolche gleißnerey allein darumb, damit ſie gelt mögen bekommen. Doch lehrt man ſolche leichtlich erkennen, dann man ſihet baldt an den Federn, wz es für ein vogel iſt." In der ſechsten „Schell" tadelt Geiler „die Fahrleſſigkeit der Oberkeit die in ſolcher ſach kein einſehen thut und leſt jedermann bettlen wer nur luſt hat zu bettlen." In der ſiebenten „Schell" werden die Almoſengeber mit ihrem tactloſen Ausforſchen der Bettler, Geben und Verſagen der Gaben u. ſ. w. getadelt.

Zehntes Kapitel.

C. Der Liber Vagatorum und die Rotwelſche Grammatik.

Der in der That ungeheuere Erfolg, den wie weiter kein Volksbuch vor und nach Brant das „Narrenſchiff" hatte, gab

Anlaß zu einer Menge ähnlicher poetischer und prosaischer Volksschriften, unter denen der unmittelbar nach dem „Narrenschiff" in dem Zeitraum von 1494—99 zuerst erschienene Liber Vagatorum, welcher die baseler Bekanntmachung vollständig zu Grunde legte, systematisch redigirte und mit Zusätzen und Exempeln sowie mit einem alphabetisch geordneten Vocabular versah, sich vor allem auszeichnet und daher die vollste Aufmerksamkeit verdient. Leider ist diese aber dem Liber Vagatorum von Anfang an nicht geworden, so sehr auch die Theologen des 16. Jahrhunderts seine Bedeutsamkeit erkannt und das Buch begünstigt haben. Bei seinem hohen sittlichen Ernst, bei seiner klaren Objectivität, mit welcher es den Betrug in den verschiedenartigsten Formen darlegt, und sich bemüht, das bürgerliche Leben und gerade auch das Haus vor dem Eindringen des Betrugs zu schützen, hat das Buch geradezu den Weg zu einer gesunden deutsch-eigenthümlichen Polizei gezeigt, und hätte die Grundlage zu dieser deutschen Polizei werden und eine analoge Bedeutsamkeit für die Polizei, wie die Peinliche Halsgerichtsordnung für die Criminalrechtspflege, finden müssen, sobald die Polizei jener Zeiten nur bessere Notiz davon genommen hätte. Leider ist das nicht geschehen, und auch selbst bei dem herrlichen wissenschaftlichen Streben der neuern Zeit ist der Liber Vagatorum noch nicht genügend beachtet, bei der neuesten Wiedereinführung durch Hoffmann von Fallersleben und Karl Gödeke aber, namentlich von letzterm, in mehrfacher Weise irrthümlich beurtheilt worden. Vulcanius im angeführten Werke, „De lingua Getarum", sagt S. 106, es existire ein „libellus Teutonica lingua ante annos quinquaginta (Vulcanius schrieb 1597) conscriptus, qui errones hosce in XXVIII classes sive sectas distribuit", womit er offenbar den Liber Vagatorum meint, den er jedoch, wie er überall verräth, nicht selbst gekannt hat. Jobus Ludolfus (Leut-holff dictus) in seinen „Commentationes ad historiam Aethiopicam" (Frankfurt a. M. 1691), S. 215, unterscheidet von den Zigeunern die „ratio et sermo nebulonum mendicantium — — Ista (vocabula) congesta sunt in libellum, cui titulus" vom „Barlen der Wanderschaft", und führt hierauf den Titel der

Rotwelschen Grammatik nach der Ausgabe von 1601 an, spricht aber so wenig weiter von der Grammatik, als er irgendwie des Liber Vagatorum erwähnt. Erheblicher ist die Notiz bei Malblank, „Geschichte der Peinlichen Halsgerichtsordnung", S. 41, wo Malblank, freilich sehr nachlässig und flüchtig, die dürren und zum Theil corrumpirten Kapitelüberschriften mittheilt und Luther als den Autor des Liber Vagatorum unter dem Titel „Von der falschen Bettler-Büberey" bezeichnet. Hagen a. a. O. schweigt gänzlich vom Liber Vagatorum. Gervinus erwähnt nur vorübergehend des Bettlerordens als Beispiel einer Nachbildung des „Narrenschiffs". Auch Pott („Die Zigeuner") widmet dem Liber Vagatorum keine Aufmerksamkeit, soviel Beruf und Gelegenheit er dazu hatte im Anfang des zweiten Theils, wo er den Charakter der Gaunersprache mit treffender Auffassung und Beurtheilung abhandelt. H. W. Riehl bezeichnet in seiner „Naturgeschichte des Volks", I, 8, so flüchtig wie geistvoll den Liber Vagatorum als „einen ersten kindischen (?) Versuch zu einer Naturgeschichte der Gesellschaft". Seit 1668 ist aber Hoffmann von Fallersleben der erste gewesen, der im „Weimarischen Jahrbuch" IV, 64, (78), den namentlich in den alten Ausgaben vor der Luther'schen äußerst selten gewordenen Liber Vagatorum wieder zum Abdruck gebracht und somit sich um die Erhaltung dieses sehr merkwürdigen Buchs ein Verdienst erworben hat, das jedoch größer gewesen wäre, wenn er nicht auch hier wieder aus zwei verschiedenen alten Ausgaben eine neue gemacht und das Buch nicht mit manchen Irrthümern eingeführt hätte.

Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich annehmen, daß die erste Ausgabe des Liber Vagatorum in den Zeitraum von 1494—99 fällt und zu Basel gedruckt ist, obschon neuerlich noch kein Exemplar dieser alten Ausgabe zum Vorschein gebracht ist, wozu man jedoch bei dem erwachenden Interesse für den Liber Vagatorum nicht die Hoffnung aufgeben darf. Die Ausgabe, welche Hain in seinem „Repertorium bibliographicum in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum MD typis expressi recensentur", unter Nr. 3016, als erste (und

einzig von ihm selbst gesehene) anführt und welche mit dem Druckfehler „Lieber" beginnt, scheint offenbar, gleich den übrigen bisjetzt bekannten ältesten Ausgaben des Liber Vagatorum, ein Abdruck jener ersten und ältesten baseler Ausgabe zu sein. Das Schlußmotto „Nichts an vrsach" [1]) ist nämlich dem Buchdrucker Johann Bergmann de Olpe eigenthümlich, welcher in der oben gedachten Zeit von 1494—99 zu Basel eine bedeutende Anzahl Werke druckte, die in den „Beiträgen zur Baseler Buchdruckergeschichte" von Immanuel Stockmeyer und Balthasar Reber (Basel, bei Schweighäuser, 1840) S. 128—133, aufgeführt sind, worunter jedoch der Liber Vagatorum nicht genannt wird. Luther, dessen Ausgabe (1528) ebenfalls das Bergmann'sche Motto am Schlusse des Vocabulars hat, bezieht sich gleich in der Vorrede ausdrücklich auf einen ältern Druck, indem er sagt: „Dis büchlin von der Betlerbüberey hat zuvor einer lassen yn den druck ausgehen, der sich nennet Expertum in truffis" u. s. w. Auch der Lieber Vagatorum (Hain 3016), vgl. Nr. 2, hat das Bergmann'sche Motto am Schluß, und wie die Luther'sche Ausgabe genau dieselbe Unordnung im Vocabular unter dem Buchstaben H. Luther hat also entweder nach dem Lieber Vagatorum drucken lassen, oder mit diesem eine gemeinschaftliche Quelle benutzt. Aber auch der Lieber Vagatorum bezieht sich, gleich der evident ältern, jedoch nicht mit dem Bergmann'schen Motto versehenen, pforzheimer Ausgabe (vgl. Nr. 1) auf den ältern Verfasser des Liber Vagatorum, von dem er sagt, er sei „dictiert von einem hochwürdigen maister nomine expertus in trufis." Mit diesem hochwürdigen maister konnte aber schwerlich der Herausgeber des Lieber Vagatorum (der ohnehin nach 1509 gedruckt ist, weil er Kap. 15 das Beispiel der pforzheimer Dutzbetterin enthält), sich selbst bezeichnen wollen. Dabei liegt immer noch das Motto vor, das nur Bergmann und seinen Drucken von

1) Auch „nüt on vrsach" wie z. B. in der von Bergmann gedruckten Ausgabe des „Narrenschiffes" von 1494 vor dem Namen Jo. B. von Olpe sich befindet. Vgl. Panzer, a. a. O., S. 214.

1494—99 eigen ist. Es ist daher kaum zu bezweifeln, daß Bergmann die erste Ausgabe des Liber Vagatorum druckte. Wahrscheinlich ist er denn auch der Verfasser des Liber Vagatorum, wenn nicht, wozu noch mehr Wahrscheinlichkeit vorliegt, etwa gar selbst Sebastian Brant, der im „Narrenschiff", Kap. 63, eine so genaue Bekanntschaft mit dem baseler Rathsmandat zeigt und dieselben Gaunerausdrücke gebraucht, die man in diesem und dem Liber Vagatorum findet, der „hochwürdige maister" und Verfasser des Liber Vagatorum ist.

In Kap. 15 des Liber Vagatorum wird zwar unter ausdrücklicher Anführung der Jahreszahl 1509 das schon erwähnte Beispiel der pforzheimer Dutzbetterin angeführt, welche angab, daß sie eine Kröte geboren habe. Diese Jahreszahl läßt aber immer zu, daß die als bloßes Beispiel angeführte Anekdote bei dem spätern Abdruck eingeschaltet ist, wie denn ja auch in der ältesten niederdeutschen Ausgabe in Kap. 13, „Von den Vopperen vnde Vopperin", unter dem Jahre 1510 das nirgends anders vorkommende Beispiel der besessenen Sakramentschänderin eingeschaltet wird, welche mit „twei menen in der weken vor Jacobi int landt to Cleue in ein stadt Santen genomet by burik gekommen" ist.[1]). Diese Beispiele erscheinen als bloße erläuternde Zuthaten, die sehr füglich von dem laufenden überall im docirenden Tone gehaltenen Text des Liber Vagatorum gleich allen andern Beispielen, wie z. B. des Bettlers bei dem Priester Hans Ziegler, Kap. 4, und in demselben Kapitel des ganz ausdrücklich als „Exempel" aufgeführten Betrugs des Vtz von Lindau zu Ulm u. s. w. ohne Störung getrennt werden können, wie ja denn auch Luther in seiner Ausgabe 1528 sogar in dem Texte selbst sich einzelne kleine Zusätze erlaubt hat. Sehr bemerkenswerth ist aber noch im Liber Vagatorum die mit Kap. 14 desselben beginnende völlig veränderte Redaction. Während in den dreizehn ersten

1) Diese niederdeutsche Ausgabe schaltet sogar noch 62 neue Vocabeln im Vocabular ein, welche man in keiner andern Ausgabe des Liber Vagatorum findet,

Kapiteln am Schluß eines jeden derselben ausdrücklich eine „Conclusio" angehängt ist, fallen diese Conclusionen von Kap. 14. und 15 an weg, und der Text beschränkt sich, nachdem in Kap. 15 das Beispiel der pforzheimer Dutzbetterin angeführt ist, lediglich auf den dürren docirenden Ton, den man zu Anfang aller vorhergehenden Kapitel und in der baseler Rathsbekanntmachung findet. Es ist nicht unmöglich, daß der Liber Vagatorum gleich dem „Narrenschiff" nicht gleich zuerst vollständig erschienen ist; daß seine erste Redaction sich nur auf die dreizehn ersten Kapitel beschränkt hat, und daß die spätern Kapitel mit den „Notabilien, die offenbar als aus der baseler Rathsbekanntmachung gezogenen Notizen zu einer weitern Ausarbeitung erscheinen, erst in der jener ersten Originalausgabe unmittelbar folgenden pforzheimer Ausgabe oder in dem Lieber Vagatorum zum Vorschein gekommen sind. Auch der „Vocabular", der dritte Theil des Liber Vagatorum, ist völlig unabhängig von dem ersten Theil und von den „Notabilien" und erscheint durchaus als selbständige Arbeit, die dem Liber Vagatorum nur beigegeben ist. Die meisten Vocabeln kommen im Text des Liber Vagatorum, namentlich im ersten und zweiten Theil gar nicht vor, und die im Texte vorkommenden Gaunerkunstausdrücke werden in diesem selbst stets erläutert. Am Schlusse der „Notabilien" drängen sich die Gaunerausdrücke mehr; sie scheinen lediglich nach dem Vorbild der baseler Bekanntmachung, die am Schluß den rohen Anfang zu einem Vocabular macht, zu einem entsprechenden Zweck zusammengestellt zu sein, was die Ansicht bestärkt, daß der Vocabular ganz unabhängig vom Liber Vagatorum gearbeitet und zur Erläuterung der damals überhaupt gängigen Gaunerausdrücke demselben angehängt ist.

Ein Kriterium für die außerordentliche Aufnahme, welche der Liber Vagatorum bei seinem ersten Erscheinen fand, ist der Umstand, daß von 1510—29 nicht weniger als acht verschiedene Ausgaben erschienen sind, wozu noch die erste niederdeutsche Uebersetzung kommt. Die in Betracht so kurzer Zeit erstaunlich zu nennende Anzahl von verschiedenen Auflagen bestärkt die Ansicht, daß die erste baseler Ausgabe rasch vergriffen und vielleicht auch

jetzt in dem letzten Exemplare verloren gegangen ist. Jedenfalls ist der Umstand von Wichtigkeit, daß das Material zum Liber Vagatorum zunächst in Basel und einzig und allein in der Rathsbekanntmachung vorhanden war, und daß diese, wie schon ein flüchtiger Vergleich zeigt, vollständig dem Liber Vagatorum zu Grunde gelegt worden ist. Auch darf nicht übersehen werden, daß alle topischen Bezeichnungen und Anführungen im Liber Vagatorum sich auf süddeutsche von Basel nicht weit entfernte Ortschaften beziehen.

Die verschiedenen mir bekannt gewordenen Ausgaben des Liber Vagatorum sind folgende:

1. „Liber Vagatorum / der Bettlerorden. / (Mit einem zwiegetheilten fünf Zoll breiten Holzschnitt. Auf der rechten Seite ein Bettler mit seinem Weibe bei einem Bette stehend und mit dieser ein nacktes Kind haltend.[1]) Auf der linken Seite ein Esel mit einem Tragkorbe, aus dem ein Bettler ein nacktes Kind hebt.) Darunter: „Hie nach volgt ein hubsch buchlin genant Liber Vagatorum dictirt / von einem Hochwirdigen meister nomine expertus in trufis dem Adone / zu lob und ere, sibi in refrigerium et solatium allen menschen zu einer / vnderweisung vnd lere, vnd den jhenen die diese stuck brauchen, zu einer / besserung vnd bekerung: Vnd wirt dis buchlin geteilt jn drei teil. Das / erst teil sag von allen narungen die, die Betler oder Landtfarer brauchen, vnd wird geteilt jn ꝛc. Capitel et paulo plus, denn es sind ꝛc. / narungen et vltra do durch der mensch betrogen vnd vberfurt wirt, / das ander teil sagt etlich notabilia die zu den vorgenannten narungen / gehoren das drit sagt von eim vocabularj rotwelsch zu teutsch genannt.“ Quart. 9 Fol. Auf der herzoglichen Bibliothek zu Wolffenbüttel.

Diese Ausgabe, bei Hain a. a. O. unter Nr. 3018, ist, wie ich aus eigener genauer Vergleichung gefunden habe, das Original, welches der ersten niederdeutschen Uebersetzung zur Grund-

1) Dem Anschein nach im Begriff, das Kind zu lähmen. Vgl. Gödeke, „Pamphilus Gengenbach“, S. 516.

lage gedient hat. Diese merkwürdige niederdeutsche Uebersetzung, welche neuerdings noch gar nicht bekannt geworden ist und sich in dem vielleicht noch einzig vorhandenen Exemplare auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen befindet, gibt eine überraschende Auskunft über jene Ausgabe, welche, wenn man durchaus nicht an die Existenz der alten baseler Ausgabe glauben will, nach diesem Zeugniß die älteste Ausgabe des Liber Vagatorum sein dürfte. Der „Vocabular" der niederdeutschen Uebersetzung wird nämlich mit der Ueberschrift eingeführt: „Dat dridde deil dusses boks is de vocabularius des rotwelschen so de bedeler ok welke andre to bedregen de lude gebruken, vp dath seck malck dar vor huden vnd ör schalckheit verstan mag, so is de vtleging hir in gedruckt souil des ein Spitalmeister vp dem Ryn geweten hefft de dan dit bock to Pforzen int erste heft drucken laten dem meinen beste vnd aller werlt to gude." Somit wäre nicht allein der Druckort dieser Ausgabe festgestellt, sondern auch in der Bezeichnung des Spitalmeisters eine Bürgschaft dafür gegeben, daß der „Vocabular" einen Verfasser gehabt hat, der bei seinem täglichen Verkehr mit den seiner Obhut anvertrauten Verbrechern reiche Gelegenheit hatte, aus der ersten und besten Quelle zu schöpfen. Die pforzheimer Ausgabe selbst wird man aus dem später folgenden Abdrucke näher kennen lernen. [1])

2. „Die bei Hain unter Nr. 3016 aufgeführte Ausgabe: Lîeber (sic) Vagatorum / Der Betler orden / Hie nach volgt ein hübschs büchlein genannt Lieber vagatorum dictiert von ein hochwirdigen maister. nomine expertus in tru / sis dem Adone zu lob vnd ere, sibi in refrigerium et solaciū ꝛc. Infra icon xyl. F. b. / Das erst deyl dis buchleins / Von den bregern. In fine Nichts on vrsach. s. l. a. et typ. n. 4 g. ch. e 38 l. 10 ff." Diese bei Panzer nicht aufgeführte Ausgabe will Hain selbst gesehen haben. Hoffmann von Fallersleben hat sie seinem Abdruck im „Weimarischen Jahrbuch", a. a. O., mit zu Grunde gelegt. Auch

1) Panzer führt diese Ausgabe in seinen „Zusätzen zu den Annalen" (Leipzig 1802), S. 26, unter Nr. 104, g., ohne alle weitere Bemerkung an.

sie scheint, da sie ebenfalls das Beispiel der pforzheimer Dutzbetterin von 1509 enthält, ein späterer Abdruck der ältesten baseler Ausgabe und vielleicht auch von Luther, der ebenfalls das Motto „Nichts on vrsach" am Schlusse seiner Ausgabe hat abdrucken lassen, benutzt worden zu sein. Im „Vocabular" sind unter Lit. H. vierzehn Vocabeln durcheinander eingeschoben, welche unter Lit. G. gehören. Sie befindet sich in der königlichen Bibliothek zu Berlin.

3. Die bei Hain unter Nr. 3017 angeführte Ausgabe: „Liber vagatorum. Der Betlerorden. Infra icon mendicantis. In fine Got Sey Lob. s. l. a. et typ. n. 4. 12 ff." Panzer beschreibt in den Zusätzen, S. 26, Nr. 104 fg., die mir nicht zu Gesicht gekommene Ausgabe so: „Liber Vagatorum. Der Betler orden. Am Ende: Got Sey Lob. In Quart. Unter diesem schwarz gedruckten Titel steht der nämliche Holzschnitt wie auf dem Titel der Oeglin'schen (Augsburger) Ausgabe. Auf der Rückseite eine kurze Vorrede und Anzeige des Inhalts. Ist 12 Blätter stark." Es ist auffallend, daß der Holzschnitt dieser Ausgabe, nicht nur mit dem Oeglin'schen, sondern auch mit dem des versificirten Liber Vagatorum des Pamphilus Gengenbach gleich ist. [1]) Alle drei Holzschnitte stellen in der Mitte einen Bettler dar, dessen linker Fuß auf eine Krücke gebunden ist. Vor ihm geht ein Knabe mit weggebundenem rechten Arm und hinter ihm ein Weib, das mit der linken Hand ein Bündel auf dem Kopfe hält. — Das Motto „Got Sey Lob" findet sich in niederdeutscher Mundart „Gode sy loff" unter den Drucken des rostocker Buchdruckers Ludwig Diez, und namentlich, wie ich aus eigener Anschauung gesehen habe, unter einer alten in Quart gedruckten, höchst selten gewordenen und nur in dem einzigen Exemplar auf der lübecker Stadtbibliothek vorhandenen Ausgabe des Lübeckischen Rechtes von 1509 die auch bei Panzer, a. a. O., S. 311, Nr. 649, angeführt ist: „Das Lübeckische Recht. Am Ende: Gode sy loff. Dusent vyff hundert vnde neghen." Auch in des

1) Sogar die Luther'sche Ausgabe von 1529 hat denselben Holzschnitt. S. unter Nr. 8.

Rectors von Seelen „Nachrichten von der Buchdruckerkunst in Lübeck" ist als Drucker jenes Lübeckischen Rechts der rostocker Buchdrucker Ludwig Diez aus Speier genannt, der später, wahrscheinlich schon 1524, nach Lübeck übersiedelte. Nach jenem Motto, welches sich freilich unter manchen spätern Drucken findet, könnte die in Rede stehende Ausgabe des Liber Vagatorum, der in der That seit seinem ersten Erscheinen besonders im nördlichen Deutschland viel Anklang fand, wie das auch die lübecker niederdeutsche Uebersetzung von 1560 beweist, in Rostock gedruckt sein. Die große Vorliebe des Ludwig Diez für den „Reinike Fuchs", den er 1517, und für das „Narrenschiff", das er 1519 in das Niederdeutsche übertrug und druckte, machte es sehr wahrscheinlich, daß er auch den mit dem letztern in so naher Beziehung stehenden Liber Vagatorum kannte, abdruckte und — wie er mit Hülfe eines ausgezeichneten eigenen Holzschneiders fast alle seine Werke mit den vorzüglichsten Holzschnitten versah — mit jenem Holzschnitte ausstattete, den nach ihm Erhart Öglin und Pamphilus Gengenbach in ihren Ausgaben benutzten oder copirten. Diez kam schon 1504 von Speier nach Rostock als Drucker in der Privatdruckerei des Stadtsecretärs Barckhusen, mit dessen Erlaubniß er seit 1510 auch für Andere drucken durfte.[1]) Keineswegs hat Diez, so sehr verdient er sich auch um die Verbreitung des Niederdeutschen als Schriftsprache gemacht hat, nur niederdeutsche Sachen gedruckt. Jenes ihm eigenthümliche Motto macht es wahrscheinlich, daß die angeführte hochdeutsche Ausgabe auch von ihm gedruckt ist. Ein Exemplar derselben befindet sich in der königlichen Bibliothek zu Berlin.

4. Die bei Hain gar nicht, bei Panzer, „Zusätze", S. 26, Nr. 104 e, sehr uncorrect und nachlässig aufgeführte, von Hoff-

1) Vgl. Lisch, „Geschichte der Buchdruckerkunst in Mecklenburg bis 1540", S. 134 fg., in den „Jahrbüchern des Vereins für Mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde", vierter Jahrgang (Schwerin 1839). Da nach Hoffmann, a. a. O., S. 64, der Öglin'sche Druck zwischen 1512—16 fällt, so kann Öglin sehr füglich den Diez'schen Druck, der etwa 1510 oder gleich darauf gedruckt wurde, benutzt haben.

mann von Fallersleben, a. a. O., genau beschriebene und seinem Abdruck mit zu Grunde gelegte Ausgabe: „Liber Vagatorum Der Betlerorden. (Roth gedruckt. Am Ende): Getruckt Zu Augspurg Durch Erhart öglin." Zwölf Blätter in Quart. Auf dem Titelblatte ein Holzschnitt: ein Bettler mit aufgebundenem rechten Beine u. s. w. wie auf der Ausgabe unter Nr. 3. Bemerkenswerth ist die Note bei Hoffmann, a. a. O., in welcher er richtig folgert, daß diese Ausgabe nur zwischen 1512—16 gedruckt sein kann. [1])

5. „Der bedeler ordē [2]) / vnd or vocabular / in rotwelsch." Darunter ein vier Zoll breiter und viereinhalb Zoll hoher Holzschnitt, einen Narren mit Narrenkappe, zu Pferde, vorstellend, der von einem jubelnden Haufen, mit Narrenkappen, umgeben ist und dem eine Standarte vorgetragen wird, auf welcher eine Narrenkappe angebracht ist. Der obere Theil des Holzschnittes ist von einem Rundbögen umschlossen, der an den Enden auf zwei Statuen herabreicht, die ebenfalls Narrenkappen haben. Rechts von dem reitenden Narren hängt vom Bogen ein Topf oder eine runde Tasche herab. Quartformat. 14 Blätter. Ohne Jahr, Druckort, Drucker und Druckzeichen. Der Anfang ist auf der zweiten Seite des ersten Blattes (Titelblattes). Auf dem 14. Blatt ist jedoch nur die erste Seite halb bedruckt. Sie befindet sich auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen Nr. 77, 193.

Diese bisher einzig von Hoffmann von Fallersleben, a. a. O., S. 68, erwähnte, jedoch auch nur dem Titel nach aufgeführte Ausgabe scheint bis auf das erwähnte Exemplar ganz verloren ge-

1) Hoffmann berichtet, a. a. O., S. 65, in der Note, a. E., daß nach einer ihm von Dr. Kelle in München gewordenen Mittheilung auf der münchener Bibliothek noch eine Ausgabe des Liber Vagatorum von Erh. Öglin ohne Angabe des Druckjahres sich befindet. Es wäre sehr erwünscht und erfreulich, wenn die in München vorhandenen Drucke leichter zugänglich gemacht würden, als sie bisher gemacht zu sein scheinen. Vgl. Karl Gödeke, Vorrede, S. VIII, Nt. 1 u., im Pamphilus Gengenbach.

2) Auf dem kopenhagener Exemplar steht sehr deutlich auch über dem o ein Strich, wie über dem e (ōrdē), und scheint absichtlich gesetzt zu sein, obschon im Niederdeutschen das Wort Orden völlig gleichlautend ist mit dem Hochdeutschen.

gangen zu sein. Sie ist genau nach der obenerwähnten pforzheimer Ausgabe [1]) in die niederdeutsche Sprache und zwar, wie schon der erste Ueberblick zeigt, in die niederdeutsche Mundart übersetzt, wie solche noch heute im Magdeburgischen und Braunschweigischen gesprochen wird. Bezeichnend ist hierfür noch die Reduction der Münze „plapphart“ [2]), Kap. 9, auf „ein Brunswigische ofte grote Meydburgische pennynck“ und die Vertauschung des süddeutschen Namens „Jörg keßler“, Kap. 10, mit dem sehr häufig in Norddeutschland (z. B. in Lübeck als Schiffername) vorkommenden Namen („Gerdt wéstuelink [uth Schotlande“]) u. s. w. Nicht minder bezeichnend ist das schon erwähnte, in Kap. 13 eingeschaltete Beispiel der Sakramentsschänderin, welche 1510 „int Land to Cleve gekommen“ ist. Ebenso sind die 62 Vocabeln, welche der „Vocabular“ hinzufügt und nach alphabetischer Ordnung einreiht, ganz specifisch magdeburgische und braunschweigische Ausdrücke, die weiter nach Norden hin mehr und mehr verändert geschrieben und ausgesprochen werden, z. B. „bestepen“, betrügen, in lübecker oder hol-

1) Sie hat sogar im „Vocabular“ dieselbe auffallende Unordnung, daß mitten zwischen den Vocabeln unter S das Wort „Floß“ Sup, aufgeführt wird. Uebrigens führt sie die „Conclusionen“ bis zu Kap. 26 durch, mit Ausnahme der Kap. 13, 15 u. 22.

2) Plapphart, Blapphart, Plappert, Blappert, Blaffert' von Blav, Blaf, planus, aequus et amplus, superficie plana (Richey, a. a. O., S. 378). — Vielleicht, mit Wandlung der tenuis oder media in die adspirata, zusammenhängend mit Fleb, Flab, Flabbe, Flappe (vgl. dritter Abschnitt, Kap. 88, Note 1); davon auch das französische blafard, und Blaffaert, eine kleine, ebene, glatte Münze ohne Gepräge. Davon Blafferſemmel oder Blaffer, glatte, nicht überschnittene runde Semmel, welche noch jetzt, besonders während der Fasten, in Lübeck, Hamburg und andern Orten gebacken werden. Blafferkringel und Blaffernägel ebenso nach dem Verkaufswerth genannt. Im Niederdeutschen ist noch: Blaf Aenſicht ein glattes, breites Gesicht; Blaf von Voorhoeft, die Gesichtsfläche, Stirn. Blaffnut, ebenso Gesicht, besonders Mund. Ferner Plaveien, mit Steinen pflastern; Een plaveide Weg, ein gepflasterter Weg. Plauel, ein hölzerner Schlägel zum Ebenen des Estrichs, Waschholz. Vgl. außer Richey, a. a. O., auch Schottelius, a. a. O., S. 1378, von Stieler, a. a. O., S. 192, und Kramer, a. a. O., S. 295.

steiniſcher Mundart „beſtöven", „diſſen" ſchlagen, lübecker und holſteiner Mundart „diſen" oder „verdiſen", „verſoken" weggehen; lübecker und holſteiner Mundart „affucken" u. ſ. w. [1]) Es kann kaum Zweifel darüber ſein, daß dieſe Ueberſetzung in Magdeburg oder Braunſchweig gedruckt iſt. Das Buch iſt übrigens mit ſehr ſchlechten Lettern, auch unordentlich und uncorrect gedruckt, ſodaß eine ſehr genaue Kenntniß des Niederdeutſchen dazu gehört, es vollſtändig zu verſtehen.

6. Die bei Hain unter Nr. 3019 angeführte verſificirte Ausgabe:

Liber vagatorum.

Den Bettler orden man mich nendt
Durch mich ein jeder lert, merckt vnd erkent
Was groſſen btrugs iſt vff erſtanden
Von mancherley bettler jn bütſchen landē
Durch ire ſprach die mā nempt Rot
Btriegens die menſchen frü vnd ſpot.

Darunter derſelbe Holzſchnitt, wie unter den obenangeführten roſtocker und augsburger Ausgaben. Sie iſt in Quart gedruckt, mit einer 77 Verſe langen Vorrede, in welcher ſich der Dichter ausdrücklich auf Sebaſtian Brant's „Narrenſchiff", Kap. 62 (63), bezieht, und die Abſicht ausſpricht

Ein ieden bettler ſunder znennē
Vff das man in mög wol erkennen
An ſiner gſtalt, auch ſinem weſen
So bald eir hat diß büchlin gleſen u. ſ. w.

Am Schluſſe befindet ſich: „Das dryt theil diß Büchlins iſt der Vocabularis in Rotwelſch", der ſämmtliche Vocabeln der proſaiſchen Ausgaben in derſelben alphabetiſchen Ordnung, aber auch mit manchen von Hoffmann, a. a. O., S. 67, mit Recht gerügten Verdrehungen und Entſtellungen enthält, während ſchon meiſtens bei den einzelnen Verſen ſelbſt die rotwelſchen Wörter in Marginalüberſetzungen erläutert ſind. Durch die am Schluß

1) Die merkwürdige Ueberſchrift des dritten Theils oder „Vocabulars", iſt oben ſchon erwähnt worden.

befindlichen Initialen SRF des Mottos Semper Recte Faciendo ist, wie Karl Gödeke beweist, der sich durch die herrliche Ausgabe des Pamphilus Gengenbach (Hannover 1856) ein nicht geringes Verdienst erworben hat, der baseler Buchdrucker Pamphilus Gengenbach bezeichnet, der auch für den Dichter selbst gelten muß. Die Dichtung selbst ist aber weiter nichts als der in schlechten Knittelversen wiedergegebene Liber Vagatorum, und scheint auf denselben Effect berechnet gewesen zu sein, den das originelle „Narrenschiff" hatte, ist aber ein verunglückter und wenig beachteter Versuch geblieben, und hat nur die einmalige Auflage erlebt. Gödeke hat sie, a. a. O., S. 343, unter Nr. XIX, in sehr schöner und correcter Ausstattung wieder abdrucken lassen, und S. 515 fg. und S. 678 fg. mit Anmerkungen versehen, in denen er mit Recht die flüchtigen und unzuverlässigen Anführungen Panzer's rügt, dabei aber S. 516 den bei seiner sonst überall hervortretenden Sachkenntniß unbegreiflichen Irrthum begeht, die drei von Panzer erwähnten Ausgaben des Liber Vagatorum für in Prosa aufgelöste Drucke der Gengenbach'schen Dichtung zu erklären, obschon nach seiner eigenen Darstellung Gengenbach erst seit 1517 zu drucken anfing. Dagegen müssen die von Hoffmann a. a. O., S. 66 u. 67, gemachten Bemerkungen als zutreffend gelten. Exemplare dieser Ausgabe befinden sich auf den königlichen Bibliotheken in Berlin, Kopenhagen und (unvollständig) Göttingen.

7. „Von der falschen Betler / bubereh, / Mit einer Vorrede / Martini Luther. / Vnd hinden an ein Rotwelsch / Vocabularius, daraus man die wörter, / so yn diesem büchlin gebraucht, / verstehen kan." (Wittemberg M.D.XXIII), ohne Angabe des Druckers. Am Schlusse des „Vocabulars" befindet sich das Motto des baseler Joh. Bergmann de Olpe: „Nichts on vrsach." Sie ist in Quart auf zwölf Blättern mit großer (Schwabacher) Schrift sauber gedruckt, jedoch nicht ohne manche Druckfehler. Sie enthält eine treffliche Vorrede von Luther selbst und im Texte hier und da kleine Zusätze, wie z. B. in den „Notabilien" bei Aufzählung der vier Botschaften, „die von dem stul zu Rom bestetiget sind",

den unmittelbaren scharfen Zusatz Luther's: „Aber itzt ists auch aus mit yhn“ [1]); ebenso aber auch einige Verschlechterungen des Urtextes, wie z. B. Kap. 6, „von den Kammesierern“, Zeile 17, wo Luther mit dem (hebräischen) Gaunerwort „sonebeth“, das schon an und für sich ein Bordell bedeutet, das Wort „bos“ (Haus) verbindet und das ungeheuerliche Wort „sonebethbos“ daraus macht, ein Fehler, welcher in keiner frühern Ausgabe des Liber Vagatorum vorkommt, wol aber in alle nach Luther's Ausgabe veranstaltete übergegangen ist und deren Benutzung kennzeichnet. Im „Vocabular“ sind, wie im Lieber Vagatorum (oben Nr. 2) der Fall ist, unter dem Buchstaben H die vierzehn Vocabeln durcheinander eingeschoben, welche unter G gehören, ein Umstand, der namentlich in Hinblick auf das gleiche Motto „Nichts on vrsach“ schließen läßt, daß Luther den Text des Lieber Vagatorum, oder dessen baseler Vorgänger, seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat. [2])

Darf man die Luther'sche Ausgabe keineswegs für die correcteste halten, so ist doch die Aufmerksamkeit, welche er dem Buche geschenkt hat, und vor allem seine treffliche Vorrede ein lebendiges Zeugniß von dem großen Werth, den auch er diesem Buche beigelegt hat. Die Vorrede lautet:

„Dis büchlin von der Betler büberey, hat zuvor einer lassen ym druck ausgehen, der sich nennet, Expertum in truffis, das ist, ein recht erfarner gesell ynn büberey, Welchs auch dis büchlin wol beweiset, ob er sich gleich nicht also genennet hette. Ich habs aber für gut angesehen, das solch büchlin nicht alleine am tage bliebe, sondern auch fast vberall gemein wurde, damit man doch sehe und greiffe, wie der teuffel so gewaltig ynn der welt regiere,

---

1) Dieser Zusatz ist ohne weiteres in die eislebener, lübecker und in die Ausgabe von 1616 übergegangen, welche letztere dazu noch den parentheſirten Zusatz hat: „Dann sie eben so wol die Leute betrogen haben, vnd verführet dazu in grewliche Irrthumb.“

2) Exemplare dieser Ausgaben befinden sich in den Bibliotheken zu Wolfenbüttel und in der Kirchenbibliothek zu Arnstadt. Vgl. Dr. Martin Luther's „Sämmtliche Werke“ (Frankfurt a. M. und Erlangen 1854), LXIII, 269.

obs helffen wolte, das man klug würde, vnd sich für yhm ein mal fursehen wolte. Es ist freilich solch rottwelsche sprache von den Juden komen, denn viel Ebreischer wort drynnen sind, wie denn wol mercken werden, die sich auff Ebreisch verstehen.

„Aber die glose vnd rechter verstand, dazu die trewe warnung dieses büchlins ist freylich diese, das Furſten, Herrn, Rethe ynn Stedten, vnd yderman solle klug sein, vnd auff die betler sehen, vnd wissen, das, wo man nicht wil hausarmen vnd dürfftigen nachbarn geben vnd helffen, wie Gott gepotten hat, das man dafur aus des teuffels anreitzunge, durch Gottes rechts vrteil, gebe solchen verlauffenen, verzweiffelten buben zehen mal so viel, gleich wie wir bisher an die Stifft, klöster, kirchen, kapellen, bettel mönchen auch haben gethan, da wir die rechten armen verliessen. Darumb solt billich eine igliche Stad vnd dorff yhr eigen armen wissen vnd kennen, als ym register verfasset, das sie yhn helffen möchten, Was aber auslendische odder frembde betler weren, nicht on brieffe odder zeugnis leyden. Denn es geschicht allzu grosse buberey darvnter, wie dis büchlin meldet. Vnd wo ein igliche stad yhrer armen also wahrnehme, were solcher buberey balde gesteuret vnd gewehret. Ich bin selbs diese iar her also beschissen vnd versucht von solchen landstreichern vnd zungendresschern, mehr denn ich bekennen wil. Darumb sey gewarnet wer gewarnet sein will, vnd thue seinem nehisten gutes, nach Christlicher liebe art vnd gepot. Das helff vns Gott. Amen."

8. „Von der falschen Bet/ler büeberey, Mit Vorrede / Martini Luther. Vnd hinden an ein Rotwelsch / Vocabularius, darauß man die wort/ter, so in dysem büchlein ge/braucht, verstehen kan. / Wittemberg / M M (sic) XXVIII." Zwölf Quartblätter. Ohne Angabe des Druckers. Befindet sich in der königl. Bibliothek zu München, Nr. 3779, und in der großherzogl. Bibliothek zu Weimar, Nr. 16.

9. „Von der falschē bet/ler büeberey, Mit einer Vorrede. / Martini Luther. / Vnd hindē an ein Rotwelsch Vocabula/rius, darauß man die worter so in disem buchlein / gebraucht, versteen kan. / Wittemberg 1529." Zwölf Quartblätter. Mit

einem Holzschnitt, der denselben Bettler mit Weib und Kind vorstellt, den man auf dem Titel der unter Nr. 3, 4 u. 6 obenerwähnten Ausgaben findet. Ein Exemplar dieses bloßen Abdrucks der Ausgabe von 1528 befindet sich in der Kirchenbibliothek zu Arnstadt. [1])

10. „Von der fal/schen Betler büberey, / mit einer Vorrede Mar/tini Luther. Vnd hinden an ein Rot/welsch Vocabularius, daraus / man die worter, so in diesem / Büchlin gebraucht, / verstehen kan. / Gedruckt zu Eisleben, / bey Vrban Gau / bisch. / Anno / M.D.LX." Octav. Ein, wie die Vorrede auch sagt, bloßer Abdruck der Luther'schen Ausgabe, von dem als Theolog und Historiker bekannten Magister Cyriacus Spangenberg (1528—1604), Stadt- und Schloßprediger wie auch Generaldekan zu Mansfeld, veranstaltet, und hinter der Luther'schen Vorrede mit einer trefflichen Ansprache „An alle Christliche gemeinen in der löblichen Herrschafft Mansfeldt" versehen. Das Buch ist sauber gedruckt; besonders schön ist der Druck des „Vocabular". Nach den beiden Vorreden beginnt fol. 6 a der „Erste teil dis Büchleins". Die 28 Kapitel nehmen die folgenden 11 Blätter ein. Auf Blatt 16 b beginnt „Das Ander teil"; die „Notabilien" füllen Blatt 17 u. 18, und der „Vocabular" ist von Blatt 19—23 b abgedruckt. Unter dem Buchstaben H finden sich, wie in der Luther'schen Ausgabe, die 14 Vocabeln, die unter G gehören, eingeschoben. Die Ausgabe enthält auch noch alle andern Fehler und kleinen Zusätze der Luther'schen Ausgabe. Das Motto „Nichts on vrsach" ist jedoch hier weggelassen. Ein Exemplar dieser sehr seltenen und schönen Ausgabe befindet sich in der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

11. „Van der valschen / Bedelerboverye mit einer Vorrede Martini Luthers / Vnd hinden an ein Rodt/welsch Vocabularius, daruth men / de wörde, de in dessem Böke/lin gebruket werden, / versteen kann. Gedrücket tho Lübeck dorch

1) Beide spätern Luther'schen Ausgaben unter 8 und 9 habe ich nicht selbst zu sehen bekommen.

Johan Balhorn im yare MDLX." Vierundzwanzig Octavblätter. Dieſe ſchöne, meines Wiſſens noch in keinem bibliographiſchen Repertorium erwähnte und anſcheinend faſt ganz verloren gegangene niederdeutſche Ausgabe iſt von dem verdienſtvollen Bibliothekar der lübeckiſchen Stadtbibliothek, Profeſſor Dr. Deecke, in einem Miſchbande dieſer Bibliothek aufgefunden worden. Sie iſt hinter das in Druck und Format völlig gleichgehaltene Werk des ſaalfelder Superintendenten M. Kaspar Adler (Aquila 1488—1560) „Von Almiſſen geven" (gedr. von Balhorn zu Lübeck 1561) angebunden, und eine vortreffliche, wortgetreue Ueberſetzung der vorhin erwähnten Ausgabe des Spangenberg, deſſen Anſprache nebſt der Luther'ſchen Vorrede gleichfalls voran gedruckt iſt und mit dieſer die drei erſten Blätter bis auf die erſte Seite des vierten Blattes ausfüllt, woſelbſt „dat erſte deel deſſes Bökelins" beginnt. Auf Seite 1 des ſiebzehnten Blattes beginnt: „Dat ander deel, Dit is dat ander deel deſſes Bökelins vnd ſacht van etliken Notabilia, de tho der vörgenömeden neringe gehören; mit korten wörden begrepen." Die fünf letzten Blätter enthalten: „Dat drüdde deel deſſes Bökelins, ys de Vocabularius". [1])

Auch die Spangenberg'ſche Anſprache an die Gemeinden zu Mansfeld iſt ein bedeutſames Zeugniß für den Liber Vagatorum und für die außerordentliche Aufnahme, welche er im 16. Jahrhundert gefunden hat. Sie folgt deshalb hier im Abdruck, und zwar in der niederdeutſchen Ueberſetzung der lübecker Ausgabe, um zugleich eine Probe von der großen Ausbildung und Fügigkeit dieſer, jetzt bei der gezierten Verkünſtelung der neuern Zeit leider immer mehr verdrängten Mundart im 16. Jahrhundert zu geben:

„Idt hefft gelevede Chriſten, de hillige düre man Gades vnd werde Prophete D. Martinus Luther ſeliger gedechteniſſe vor 30

1) Da das Exemplar auf der lübecker Stadtbibliothek das einzig bekannte, (vielleicht das einzig vorhandene) zu ſein ſcheint, werde ich für ſeinen Wiederabdruck, der im vorliegenden Werke nicht thunlich iſt, anderweitig Sorge tragen.

yaren, dit volgende Bökelin, vth hochwichtigen orſaken, alſo men in ſyner Vörrede mach ſeen, in den Drück gegeven, nu överſt de Exemplaria dermaten vorrücket, dat to deſſer tidt weinich Lüde derſülvigen eine geſeen hebben, Vnd doch gelikewol de valſche bedelye vnd böverye, ſo ſeer averhandt nimpt, dat ſick ſchir nemandt vor bedregerye höden kan, ſünderlick, wo men um Gades bevele vnd willen, dennoch den Armen, nicht allene de vns bekandt vnd bewuſt ſyn, ſonder ock den, de van andern örden, biwilen vth hochdringender nodt, tho vns kamen, de Allmiſſen gern mitdelen, wolde vnd billick ock ſcholde. Darunder doch billick grötter böſer boven vnd ſchelcke mit vnderlopen. Hebbe ick vor gudt angeſeen, ſülkes Bökelin von der Bedelerböverye vppet nye dörch den Drück, anderen gudthertigen Chriſten mittodelen, twivel derhalven nicht, efft men ſick lyekwol vor allem bedrage nicht hoden kan, Wente de rechtſchapen Chriſtlike leve öfftmals bedragen wert, men werde doch thom ringeſten etlike böverye der vnbenödigen Bedelers vermiden können.

„Idt is nicht tho ſeggen, wo ſchendtliken vel Chriſtliker gemenen bedragen werden, dörch valſche vnerſindtlike breve, de vaken vnder valſchen Segel der Stede, Hövetlüde vnd Beveelhebbern vmmegedragen werden, mit welckeren de Landlöpers vp brandt, ſchipbröke vnd andere ſchaden bedelen, vnd mit veler armer lüde ſchaden de allmiſſen ſammelen. Wente men hefft tho wethen kregen, wo ſülcke Landtſtrikers, deſülven ingeſammelden allmiſſen ſo böſslick vordaen vnd togebracht, vorſaken, vorſpelet vnd vorhoret, dat ydt nicht tho ſeggen is, darümme in deſſer ſak vpſeent groth van nöden is, welckeres ock allen Overicheiden wil gebören, darmit ern armen vnderſaten, de ſüs der ſwinden tydt halven, mit eren eigen Hußarmen, Raberen vnd bekanden armen genochſam tho dönde hebben, nicht tho hoch beſwert werden.

Nu thor tydt ervindet ſick ein nye Bedelerorden, der Geſellen, de vp ere vnkoſten wor ein hundert Latiniſcher Verſche vpt meiſte mit kummer toſamen gedragen, edder noch wol vth andern Schrifften de helffte gebedelt, edder etlike bleder vngerimeder Rime drücken laten, vnd deſülvigen vngeferlick 10 edder 20 ehrliken lüden,

Graven, Junckeren, Doctoren edder Steden toſchriven, mit voranderinge des Titels, dat ein yder meinet, ydt ſy em allene dediceert, darmede ſe allenthalven geldt vpbringen mögen. Wen men en den na erem gefallen nicht giſſt, ſo vel alſe ſe ſick vortröſtet hebben, ſo werden ſe awer de mate vndüldich, dregen de, welckere ene unverdechtiger Sake friwillich ere gave mitdelet hebben, vpt ergeſte vth, reden en övel na, ſchriven en ok noch wol biwilen böſe breve tho, welcker ock yo ein vnlidtlick Bedelerhandel is, Sünderlick, dewile dardörch vnder andern de olde ehrlike vnd nodtwendige gewanheit des Dedicerens, edder Böke tho toſchriven an ehrlike, Gadeslevende Lüde, in einen ſchendlich vordacht gebracht wert, Vnd wol werth, wat de vörwitz mehr vp de Banen bringen wert, daraver des armen nodtrofftigen yo vorgeten wert, vnd de vulen Leddichgengers vnd Landtlöpers in erm modtwillen geſtercket werden. Wol an, wol ſick will warnen laten, mach dit bökelin vnd ſlitſch vpſeent gebruken, Wem nicht tho raden is, dem is ock nicht tho helpen. Wo man ſick överſt allenthalven holden möge vnd ſchöle, leret Paulus 2. Theſſal. 3. Wi hören dat etlike manck yuw vnordich wandern vnd arbeiden nichtes, ſondern driven vorwitſichkeit. Sülcken överſt gebeden wi vnd vormanen ſe, dorch vnſen HERRN Jeſum Chriſtum, dat ſe mit ſtillem weſende arbeiden, vnd er egen brodt ethen. Gy överſt, leven Bröder, werdet nicht averdrötich wat gudes tho dönde. Godt ſy mit vns allen, tröſte vnd helpe allen nodtrofftigen, vmme ſynes leven Söns Chriſti Jeſu willen. Amen."

12. Der von Superintendent Nikolaus Selnecker (1530—92) zu Leipzig 1580 nach Luther's Ausgabe von 1528 veranſtaltete Abdruck, welcher mit drei Predigten des Selnecker vom reichen Manne und armen Lazarus verbunden ſein, auch denſelben Titel führen ſoll, iſt mir völlig unbekannt geblieben. Einer Erwähnung dieſes Abdruckes geſchieht in der frankfurt-erlanger Ausgabe von Dr. Martin Luther's „Sämmtlichen Werken" (1854), LXIII, 269.

13. „Bericht / Von der falſchen / Betler Büberey: / Erſtlich in einem anmüthigen Geſpräch / zweyer Landſtreicher, deren einer ein Ertzbetler der / ander ein Alchimiſtiſcher Leym-

ſtängler, auß den / Colloquiis Des. Erasmi Roterodami / Ptochologia genant, verdeutſcht: / Darnach in einem ausführlichen Tractat, Exper / tus in truphis genant, von allerhand Gattungen / vnd Bubenſtücken der Betler, ſo vor der Zeit Herr D. / Martin Luther wider zum Truck verfertiget / vnd mit einer Vorrede gezieret. / Sampt eingeführten kurtzen Erjinnerung auß / Gottes Wort, die Betler belangend: / Auch angehengter Rohtwälſchen Grammatic darin / mehrertheils jhre Spraach erkläret wirt: / Jetzo jedermänniglich zur Nachrichtung vnd War / nung an Tag geben vnd vor Augen geſtellt. / Nichts ohne Vrſach. / Mit Begnadigung deß Betler Königs / auff zwölff Jahr nicht nachzudrucken. / Gedruckt im Jahr MDCXVI."

Dieſe Ausgabe, von der ſich ein Exemplar in der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, ein anderes in der hamburger Stadtbibliothek befindet, iſt in Octav auf 50 paginirten Seiten gedruckt. „Ein boſſierlich doch bedenklich Geſpräch Von der Betkeley vnd Alchimyſterey, auß den Colloquiis deß hochberühmten Herrn Erasmi von Roterdam, da es genannt wird Ptochologia", füllt Seite 3—15: dann folgt auf S. 16 u. 17 die Luther'ſche Vorrede und darauf die 28 Kapitel des Liber Vagatorum auf Seite 18—42, hier und da mit parentheſirten kurzen Erläuterungen im Texte ſelbſt. Die „Notabilien" nehmen S. 43—47 und der „Vocabular" S. 48—50 ein. Auch dieſe Ausgabe iſt offenkundig unter theologiſcher Redaction entſtanden. Das ungelenk überſetzte Geſpräch[1]) zwiſchen den beiden Gaunern Melchior und Schewdenkarſt, mit welchen das Buch eingeleitet wird, geht nach dem Schluß des Erasmiſchen Originaltextes, ſonderbarerweiſe, in eine mit zahlreichen Marginalallegaten aus dem Alten und Neuen Teſtamente verſehene Discuſſion auf durch-

1) Es iſt das Geſpräch zwiſchen Iribes und Miſoponus in den „Colloq. famil." des Erasmus von Rotterdam, „πτωχολογια" überſchrieben, S. 338 fg., der antwerpener Ausgabe von 1543. Das Geſpräch iſt, wie alle übrigen, für die Geſchichte des Gaunerthums beherzigenswerth, da ſie einen tiefen Blick in das ſittliche Leben der damaligen Zeit gewähren.

aus theologiſches Gebiet über, und verräth überall den proteſtantiſchen Theologen. Die parentheſirten Erläuterungen im Texte zeugen von dem Intereſſe, welches der Verfaſſer an dem Gegenſtande genommen hat. Auch hat ſeine Gelehrſamkeit ſich nicht entbrechen können, über die Vorrede Luther's noch die Ueberſchrift: „Expertus in truphis" und dazu erläuternd hinzuſetzen: „τρυφή, luxus, mollicies, ludibrium, fraus". Der Text enthält alle Zuſätze und Fehler der Luther'ſchen Ausgabe, nur nicht die Unordnungen im „Vocabular", und iſt auf ſchlechtem Papier mit ſchlechten Lettern, übrigens leidlich correct, gedruckt.

14. Die letzte Ausgabe des Liber Vagatorum iſt endlich die auch von Hoffmann, a. a. O., S. 68 u. 69, allegirte: „Expertus in Truphis". Von den Falſchen Bettlern und ihrer Büberey. Ein artiges, vor mehr als anderthalbhundert Jahren gemachtes, Büchlein, nebſt einem Regiſter über etliche alte rotwelſche Wörter ſo in demſelbigen fürkommen, wieder aufgelegt ꝛc. Im Jahre 1668." Duodez (160 pag.). Leider habe ich dieſe Ausgabe, ungeachtet aller Mühe, nicht zu ſehen bekommen.

Noch verdient Erwähnung das bei Gödeke, a. a. O., S. 678, nach Panzer, a. a. O., II, 188, Nr. 1908, erwähnte Buch:

„Diß biechlin ſagt von den falſchen Kameſierern, die ſich austhund vil gutes mit faſten, peten, meßleſen für anndre, auff das jn der ſack, taſch vol werd, achten nit wo die ſeelen hinfahren. Jr bauch jr got ſpricht Paulus. Anno 1523." Fünf Blätter. Quart;

welches mit dem Liber Vagatorum in unmittelbarer Beziehung, vielleicht gar eine weitere Bearbeitung des Kap. 6 deſſelben zu ſein ſcheint. Leider iſt jede Nachfrage nach dem Buche vergeblich geweſen, von dem auch Gödeke nichts weiter als den dürren Titel zu kennen ſcheint, da er, gegen ſeine ſonſtige lobenswerthe Weiſe, die Bibliothek nicht genannt hat, woſelbſt ſich das Buch befindet.

Mit den bisjetzt aufgeführten Ausgaben iſt jedoch die Zahl der Ausgaben des Liber Vagatorum keineswegs geſchloſſen. Es iſt vielmehr noch ein Cyklus von Ausgaben unter dem Titel der

„Rotwelschen Grammatik" vorhanden. Die „Rotwelsche Grammatik" ist weiter nichts als ein dreistes Plagiat des Liber Vagatorum, in welchem der „Vocabular" desselben vorangestellt, dann der zweite Theil desselben (die „Notabilien") angefügt und zuletzt der erste Theil desselben (die achtundzwanzig Kapitel) abgedruckt wird, durch welche Umstellung die freilich sehr rohe Andeutung zu einer grammatischen Anordnung gegeben wird. In der letzten Ausgabe der „Rotwelschen Grammatik" von 1755 erscheint der eigentliche Liber Vagatorum (S. 67) nur noch als ein dürftiger Anhang in verkümmerter, jedoch noch deutlich kennbarer, Gestalt, während der vorangestellte „Vocabular" durch eine Menge neuhinzugefügter Vocabeln bereichert und auch als Doppellexikon bearbeitet ist.

Die älteste Ausgabe der „Rotwelschen Grammatik" ist:

„Die Rotwelsch Gram / matic, vnnd barlen der Wanderschaft. / Dardurch den Weißhulmen geuopt, die / Hautzin besefelt, vnnd die horcken vermonet, Damit / mann stettinger vnd speltling vberkompt, im / Schrefenboß Joham zu schöcheren, / vñ mit Riblingen zu rürn hab. / Der Camesierer an die Gleicher. / Verkneistets also, das jrs recht vermenckelt, es gibt / sunnst lang hans walter, so es die bschiderich vnnd Iltis / verlunschen, da volgte den linsmarckt an dolmanschni / eren, oder im rantz ins flossart megen. / Das wolt der loe Ganhart, da alch dich übern glentz." Ohne Jahr, Druckort, Drucker und Druckzeichen. Unten auf dem Titel ein Holzschnitt ohne Rand, ein schreitender Bettler mit einem schreitenden Bettelweibe, beide mit Pilgerhüten und kurzen Mänteln bekleidet, mit gefaltenen Händen, und lange Pilgerstöcke in den Armen haltend. Derselbe Holzschnitt findet sich auf Blatt 6a, unter der Ueberschrift des dritten Theils (der achtundzwanzig Kapitel) wieder. Sie ist auf 14 Quartblättern gedruckt, von denen jedoch das Titelblatt und das letzte Blatt nur auf der ersten Seite bedruckt ist. Auf der ersten Seite des zweiten Blattes beginnt: „Erst theyl disses Buchs / Innhaltende das Elemental vnd Voca / bulari der Rotwelschen Gramatic vnd sprach, Von / den Hochelerten Cammesierern in der Wander / schafft beschribenn, Das nit ein ieder Hautz / verlunschen vnd barlen mög. / Ja ein

dart vff ſein giel." Auf Blatt 4a kommt: „Ander theil diſes Buchs, Von vilerlei Or / den vnd Geſchlechten der Wanderſchafft vnd Landtbe / ſcheiſſer, zu Latin genant, Welche hernach erklärt / vnnd außgelegt werden." Unmittelbar danach folgt das Verzeichniß der Kapitel nach den Ueberſchriften, mit der Ueberſetzung der gaunertechniſchen Ausdrücke. Auf Blatt 4b folgen: „Ettlich Notabilia[1]), zu diſer / Narung dienſtlich." Auf Blatt 6a: Volgt hernach das Drittheil dieſer / Grammatic, Inhaltend die haupt Artickel, Meiſter / ſtuck vnd Regulas Grammaticales des Bettler or / dens, von aller narung, ſo die Betler vnd landtfarer / brauchen, dardurch alle Welt beſcheiſſen vnd betriegen, / Idermann zur warnung an tag bracht." Nach dem hier wiederholten Holzſchnitt des Titelblattes folgen die 28 Kapitel des Liber Vagatorum bis Blatt 14a. Der Druck iſt hübſch, deutlich und correct. Sie befindet ſich in dem vielleicht noch einzig vorhandenen Exemplar[2]) auf der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

Die Ausgabe der „Rotwelſchen Grammatik" von 1583 iſt bisjetzt für die älteſte gehalten und der vorſtehend angeführten bei keinem Bibliographen Erwähnung gethan worden. Aus der Vergleichung des Vocabulars der obenangeführten Ausgabe mit dem ſtets als apokryph angeſehenen Vocabular, welchen Konrad Gesner in ſeinem „Mithridates"[3]), S. 81b fg., fälſchlich als „vocabula linguae fictitiae Zigarorum" anführt, ergibt ſich aber nun die vollkommenſte Concordanz beider

1) Allerdings aber in etwas verkürzter Geſtalt, indem z. B. zu Notab. 4 das „Exemplum", in Notab. 8 die Anführung der vier Botſchaften und Notab. 10 die Anführung des jüdiſchen Convertiten Hans von Straßburg fehlt.

2) Doch ſcheint 1844 noch ein Exemplar aus der Bibliothek des Schulvorſtehers W. A. Blenz zu Berlin verkauft worden zu ſein. Vgl. Pott, a. a. O., (zweiter Bericht, und Nachträge, S. 524), der dieſe Ausgabe wol ſo wenig wie die von 1583 ſelbſt geſehen hat.

3) Mithridates Gesneri exprimens differentias linguarum tum veterum, tum quae hodie, per totum terrarum orbem in usu sunt. Caspar Waserus recensuit et libello commentario illustravit. (Zweite Ausgabe, Zürich 1610).

Vocabulare, sodaß der von Gesner, a. a. O., S. 81, als Drucker des „Libellus teutonice publicatus" (aus welchem Gesner seinen Vocabular entlehnt hat), angeführte baseler Buchdrucker Rodolphus Dekk als Drucker dieser „Rotwelschen Grammatik" gelten muß[1]), und somit diese Ausgabe bei weitem älter als die von 1583 und unstreitig die erste und älteste ist.

Die zweite Ausgabe der „Rotwelschen Grammatik" erschien 1583 zu Frankfurt a. M. unter dem weitläufigen Titel: „Die Rotwelsche Grammatic[2]) / das ist: / Vom barlen der Wan / derschafft, dadurch den Weißhulmen ge / vopt, die Häutzin besefelt vnd die Horcken vermo / net, damit man Stetinger vnd Speltling vberkompt, / im Schresen Boß Joham zu schöchern, vnd mit / Riblingen zu rüren hab. / Das ist: / Eine anleytung vnnd bericht der Landt / fahrer vnd Bettler Sprach, die sie Rotwelsch heis / sen, dadurch die einfeltigen Leute belogen, die Bäwrin beschis / sen vnd die Bawren betrogen werden: Damit man Gülden / vnd Heller vberkompt, im Hurnhauß Wein zu trincken / vnd mit Würffeln zu spilen hab. / Der Camesierer an die Gleicher. Verkneistets also, daß jrs recht vermenckelt, es gibt / sonst lang Hanß Walter, so es die Bschiderich vnd Iltiß ver / lunschen, da volget denn Linßmarckt an Dolman schnieren, oder / im Rantz ins Flossart megen. Das wolt der loe Gan / hart, da alch dich vber den Glentz. Der verlauffen Schüler an seine / Mitgesellen. Verstehets also, daß jhrs recht behaltet, es gibt / sonst lange Leuß, so es die Amptleut vnd Stattknecht verstehn, da / folget denn hernach das Hencken mit dem Kopff an Galgen, / oder im Sack das ertränken im Wasser. Das wolt der / leydige Teuffel, da

---

1) „Memini videre", sagt Gesner S. 81 a, „libellum Germanice publicatum Basiliae apud Rodolphum Dekk typographum, de mendicis et variis eorum differentiis, in quo linguae etiam fictitiae vocabula plurima exponuntur, quae mox recitabimus." Somit ist auch die Unbestimmtheit bei Karl Gödeke, a. a. O., S. 517 U., beseitigt und die Entstehung der „Rotwelschen Grammatik" nachgewiesen.

2) Die mit gesperrten Lettern gedruckten Wörter sind roth gedruckt.

mache dich vber / das weite Feld. / Gedruckt zu Franckfort am Mayn. / MDLXXXIII." In Quart auf 42 paginirten Seiten gedruckt. Voran steht eine drei Seiten füllende unbedeutende Vorrede, in welcher der mit W. H. B. Z. F. unterzeichnete Herausgeber vor dem Müßiggang und dem Wirthshausleben warnt, und sich verwahrt, daß er „nicht etwan einem durch solche edition Anlaß vnd gelegenheit geben will, diſe Sprach zu lernen, vnnd sich in dergleichen Büberey zu üben" u. s. w. Dann folgt die Grammatik in derselben Anordnung und in demselben Wortlaut wie die alte Dekk'sche Ausgabe. Nur sind die „Notabilien" meistens mit Ueberschriften versehen, nämlich Not. 2: Von Pflügern; Not. 4: Von Gansßscherern; Not. 5: Von Sefelgräbern; Not. 7: Von Wiltnern; Not. 8: Von Quäſtionirern; Not. 9: Tiriackskrämern; Not. 11: Von den Jonern; Not. 13: Von den Mengen und Spenglern. „Zum Beschluß" (S. 41) warnt der Herausgeber nochmals vor den „von Tag zu Tag zunehmenden fünd vnd Rencken der Landtfarer", und ermahnt die „frommen Obrigkeiten, fleißige achtung zu geben auf solche Gesellen" u. s. w. Auf der ersten Seite des letzten Blattes befindet sich zwischen den Worten „Gedruckt zu Franck / furt am Mayn, durch Wen / del Humm" und der Jahreszahl MDLXXXIII ein 3 Zoll breiter und 2½ Zoll hoher Holzschnitt, im Vordergrund den Simson darstellend, wie er dem Löwen den Rachen auseinanderreißt. Im Hintergrunde eine Stadt mit einer Feste. Rechts vor der Stadt sieht man den Simson noch einmal, wie er vom Löwen angefallen wird. Der Druck ist bei weitem nicht so sauber und correct wie bei der Dekk'schen Ausgabe.

Die „Rotwelsche Grammatik" erschien ganz unter demselben Titel wie die Wendel Humm'sche Ausgabe noch einmal im Jahre 1601. Sie ist angeführt bei Krünitz, „Encyklopädie", CXXVIII, 34, und bei Pott, a. a. O., I, 7, nach Puchmayer Románi Czib., (Prag 1821), S. VII, sowie bei Thiele, a. a. O., S. 201, woselbst die Jahreszahl 1620 aber wol ein Druckfehler ist, wie S. 200 die Jahreszahl 1520 bei der Luther'schen Ausgabe des Liber

Vagatorum von 1528. Diese Ausgabe von 1601 ist mir unbekannt geblieben, sowie eine spätere Ausgabe, deren ohnehin verkürzten Titel ich nur aus Stargardt's „Catalogue de librairie ancienne" (Berlin 1855), Nr. XXIII, kennen gelernt habe, woselbst sie auf S. 115, unter Nr. 2147, als „Rotwelsche Grammatica oder Anweisung, wie man diese Sprach erlernen" (Frankfurt a. M. 1704) angeführt ist.

Endlich ist die rotwelsche Grammatik im Jahre 1755 zu Frankfurt a. M. unter folgendem Titel erschienen: „Rotwellsche Gramatik / oder / Sprachkunst, / Das ist: / Anweisung / wie man diese Sprache in wenig Stunden / erlernen, reden, und verstehen möge; / Absonderlich denenjenigen zum Nutzen und / Vortheil, die sich auf Reisen, in Wirthshäu / sern und andern Gesellschafften befinden, / das daselbst einschleichende Spitzbuben-Gesindel, / die sich dieser Sprache befleißigen, zu erkennen, um / ihren diebischen Anschlägen dadurch zu / entgehen; / Nebst einigen / historischen Nachahmungen, / durch welche ein Anfänger desto eher zur / Vollkommenheit gelangen kan. / Auf der zweiten Seite des Titelblattes: „Der Camesirer an die Gleicher. Verkneistets also" u. s. w., mit der gegenüberstehenden Uebersetzung.

Nach einer vier Seiten langen unbedeutenden Vorrede kommt auf einem einzelnen Blatte ein schlechter Holzschnitt, eine graphische Aufgabe: in einem Oval zwölf oben, unten, mitten und an beiden Seiten angedeutete Punkte mit Linien innerhalb des Ovals zu verbinden, ohne daß die Linien sich schneiden; mit der graphischen Auflösung und zwei Versen darunter.

Dann folgt: „Rothwelsch-Deutsch und Deutsch-Rothwelsches Wörter-Buch Der Rothwelschen Sprachkunst", welches schon 878 Gaunervocabeln (S. 1—28) enthält und die jüdischen Ausdrücke besonders bezeichnet. Leider hat dies Wörterbuch viele arge Druckfehler. Nachdem jener „Vocabular" auch in deutsch-rotwelscher Folge (S. 29—50) gegeben wird, kommt S. 51—66 die „Dritte Abhandlung", welche „die historischen Nachahmungen" als Uebungsstücke in der Gaunersprache enthält und den „reisenden Kaufmannsdiener Philander" in eine Gaunerherberge einführt, wo

er die Erzählungen einer Gaunerbande in der Gaunersprache anhört. Als „vierte Abhandlung“ folgt S. 67 der erste Theil des Liber Vagatorum, sowol der Kapitelzahl (20 oder eigentlich nur 18 Kapitel), als dem Inhalte nach, sehr verkümmert. In den Kapiteln ist nur die Rede von den Bregern, Stabulern, Loßnern, Klencknern, Debissern, Camesirern, Vagirern, Grantnern, Dutzern, Zickischen, Schwanfeldern, Voppern, Pillenträgerinnen, Sessern, Schweigern, Gänßscherern, Sesselgräbern und Pflügern. Deswegen ist diese Abhandlung der schwächste Theil, während das Wörterbuch, trotz vieler arger Entstellungen, Druckfehler und Mängel doch Beachtung verdient. Das ganze Buch verräth den Juristen, der ersichtlich sowol aus eigener praktischer Erfahrung schöpfte, als auch die damals schon etwas ergiebiger fließenden literarischen Quellen, wenn auch nur sehr leicht und obenhin, ausbeutete. Der gegen die frühern Vocabulare auffallend größere Reichthum des Vocabulars mag die Ursache gewesen sein, daß später jeder, der sich berufen fühlte, ein Gaunerlexikon zu schreiben, diese unzuverlässige und bedenkliche Quelle benutzte, und dabei das Studium älterer Ausgaben, wie anderer linguistischer Arbeiten und Untersuchungen vernachlässigte. Insofern ist diese „Rotwellsche Grammatik“ der Anlaß zu sehr argen gaunerlinguistischen Verirrungen geworden.

Offenbar von demselben Verfasser, wie auch Pott, a. a. O., I, 12, überzeugend darthut, rührt noch ein Zigeunerwörterbuch her, das, wenn es auch nur specifisch zigeunerische Vocabeln nach alphabetischer Ordnung enthält, doch hier mindestens eine Erwähnung verdient, da es vom Verfasser selbst bezeichnet wird als „Beytrag zur Rotwellischen Gramatik, Oder: Wörter-Buch Von der Zigeuner-Sprache, Nebst einem Schreiben eines Zigeuners an seine Frau, darinnen er ihr von seinem elenden Zustande, in welchem er sich befindet, Nachricht ertheilet“ (Frankfurt und Leipzig 1755). Das Wörterbuch ist, wie Pott, a. a. O., nachweist, eine Originalarbeit, welche indessen von Grammatik gar nichts enthält. Der kurze Brief des Zigeuners an seine Frau (S. 17 u. 18) ist völlig unbedeutend.

Mit der Ausgabe der „Rotwellschen Grammatik von 1755" schließt die Reihe der Ausgaben des Liber Vagatorum. So wenig auch derselbe in der beträchtlichen Reihe seiner Ausgaben seit Anfang des 16. Jahrhunderts der Form und dem Inhalte nach aus seiner Ursprünglichkeit herausgegangen ist, wenn man die Bereicherung des Vocabulars bis zur Ausgabe der „Rotwellschen Grammatik von 1755" abrechnet, so sieht man doch in seiner durch Jahrhunderte hindurch immer wieder auftauchenden Erscheinung, daß sein Werth doch in gewisser Beziehung Anerkennung gefunden hat, und daß mindestens seine ethische Bedeutsamkeit, besonders seit Luther, den Theologen durchaus nicht entgangen ist. Selbst bei der Rotwelschen Grammatik, welche, völlig unabhängig von der Luther'schen Ausgabe, sich durchaus an die ältesten Ausgaben des Liber Vagatorum hielt, verräth keine Spur, daß irgendein Jurist, oder auch ein Linguist sich mit der Redaction einer Ausgabe bis 1755 befaßt hätte. Nur in der sorgfältigen Bearbeitung bei Moscherosch (1642), der im „sechsten Gesichte", Thl. 2, seiner „Wunderlichen und Wahrhafftigen Gesichte" das Rotwelsche Wörterbuch (Feldsprach) zuerst als Doppellexikon herausgab, und in dem freilich sehr nachlässigen und fehlerhaften Abdruck des „Rotwelschen Vocabular" bei Schottelius (1665) trifft man auf die erste juristische und linguistische Berücksichtigung überhaupt, die man in der waldheimer Beschreibung 1726, in der koburger Untersuchung 1734, und in den hildburghausischen Untersuchungsacten 1753, in bei weitem schätzbarerer Weise findet, woran sich denn die Rotwellsche Grammatik von 1755 anschließt.

Es folgt jetzt der wortgetreue Abdruck der pforzheimer Ausgabe des Liber Vagatorum nach dem wolfenbütteler Exemplar, woran sich ihre niederdeutsche Uebersetzung nach dem Exemplar der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen anschließt.

Die große Wichtigkeit der niederdeutschen Uebersetzung in linguistischer Hinsicht wird erst völlig klar werden, wenn man den großen Einfluß des Niederdeutschen auf die deutsche Gaunersprache überhaupt im Abschnitte von der Linguistik dargestellt findet.

Liber Vagatorum
Der Bettler orden

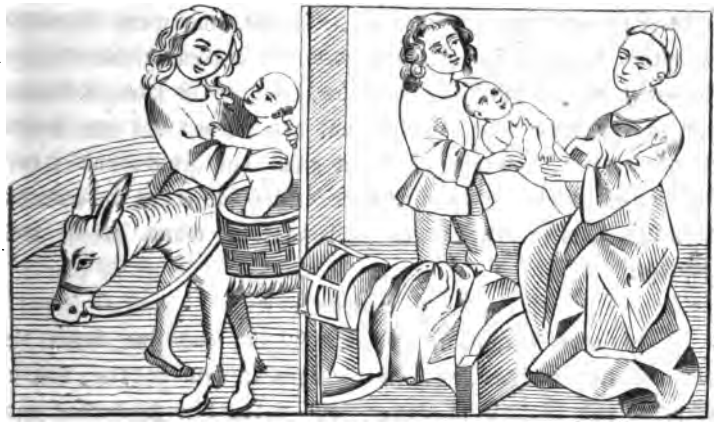

Hie nach volgt ein hubſch buchlin genant Liber vagatorum dictirt von eim Hochwirdigen meiſter nomine expertus in trufis dem Adone zu lob vnd ere, ſibi in refrigerium et ſolatium, allen menſchen zu einer vnderweiſung vnd lere, vnd den jhenen die dieſe ſtuck brauchen zu einer beſſerung vnd bekerung: Vnd wirt diß buchlin geteilt jn drej teil. Das erſt teil ſagt von allen narungen die, die Betler oder Landtfarer brauchen, vnd wird geteilt jn .xx. Capitel et paulo plus, dann es ſind .xx. narungen et vltra do durch der menſch betrogen vnd vberfurt wirt, Das ander teil ſagt etlich notabilia die zu den vorgenanten narungen gehoren Das drit ſagt von eim vocabularj rotwelſch zu teutſch genant.

Das erſt teil diß buchlins, Von den Bregern

DAs erſt Capitel iſt von den Bregern, das ſind Betler die kein zeichen von den heiligen oder weinig an jnen haben hanngen, vnd komen ſchlecht vnd einfeltigklich für die lewt geen vnd heiſchen das Almuſen vmb gots vnd vnſer lieben frawen willen, Etlich einem haußarmen man mit kleinen kinden, der erkant iſt jn der Stat oder jn dem Dorf do er heiſcht, vnd wann ſie mochten weiter komen mit jrer arbeit oder mit andern erlichen dingen So lieſſen ſie on zweiffel vom betlen, dann es iſt manger fromer man der da betlet mit vnwillen, vnd ſich ſchemet vor den jhenen die jne kennen, das er vor zeiten gnug hat gehabt vnd jtzund betlen muß, mocht er furbaß komen er ließ das betlen vnderwegen (Concluſio) diſen Betlern iſt wol zugeben wann es iſt wol angelegt.

Von Stabulern

Das ander Capitel iſt von Stabulern, das ſind betler die alle land auß ſtreichen, von eim heiligen zu dem andern, vnd jr Krenerin vnd Gatzam jn Alchen, vnd haben den Wetterhan vnd den Wintfang vol zeichen hangen von allen heiligen, vnd iſt der Wintfang geſetzt von allen ſtucken, vnd haben dann die Hutzin die jhne den Lehem Dippen, vnd hat jr einer ſechs oder ſiben Seck der iſt keiner lere, ſein Schuſſel, ſein Teller ſein Loffel ſein Flaſch vnd aller Haußrat der zu der wanderſchafft gehort dregt er mit jm, Dieſelben Stabuler laſſen nummer mer von dem Betlen, vnd jre kinder von jugent auff biß jn das alter, dann der Betelſtab iſt jnen erwarmt jn den Grifflingen, mogen vnd konnen nit arbeiten, vnd werden Gleiden vnd Gleidenfetzer auß jren gatzam vnd zwickman vnd Caveller Auch wo diſe Stabuler hin kommen jn Stet oder Dorffer So heiſchen ſie vor eim Hawß vmb gottes willen, vor dem andern granten ſie vmb ſant Valentins willen, vor dem dritten vmb ſant Kurins willen, Sic de alijs. je nach dem ſie getrawen das man jnen geb, vnd bleiben vff keiner narung allein (Concluſio) du magſt jnen geben ob du wilt dann ſie ſind halbs boß halbs gut nit al boß, aber der mererteil.

Von den Loßnern

Das .iij. Capitel ist von Loßnern: das sind Betler die sprechen sie sein .vj. oder .vij. jar gefangen gelegen, vnd dragen die ketten mit jne darin sie gefangen sind gelegen, jn den vnglaubigen. id est jn der Sonnenboß vmb Cristen glaubens willen: Item vff dem mere in den Galleen oder Schiffen mit Eisen verschmidt. Item vmb vnschuld in eim Thurn, vnd haben das Loe Bsaffot auß fremden landen von dem fursten, vnd von dem hern von dem Kielam das es also sej So es gevopt vnd geferbt ist, dann man findt gesellen jn der wanderschafft die alle Sigel setzen kunden, als man sie haben wil, vnd sprechen sie haben sich gelobt zu unser lieben frawen zum Einsideln, jn des Dallingers Boß, oder zu einem andern heiligen jn das Schocher boß, je darnach sie jn eim landt sindt, mit eim pfundt wachs, mit eim Silbrin Creutz, mit eim meßgewandt Vnd ist jnen geholffen worden durch die gelubt, als sie sich verheißen haben do sind die ketten auffgangen vnd zerbrochen vnd sind vnversert darvon ganngen vnd komen. Item Etlich dragen Bantzer an. Et sic de alijs. Nota die Ketten haben sie etwan Kimmert etwan lassen setzen oder etwan gegenfft jn einer Difftel vor sant Linhart (Conclusio) Disen betlern soltu nichts geben dann sie geen mit Voppen vnd ferben vmb, vnder Tausent sagt einer nit war,

Von den Klenckern

Das .iiij. Capitel ist von den Klenckern, das sind Betler die vor den Kirchen auch vff Sitzen vff allen Meßtagen oder Kirchweihungen, mit den bosen zerbrochen Schenckeln, einer hat kein Fuß der ander hat kein Schenckel, der drit kein Hant oder Arm: Item etlich haben keten bei jnen liegen vnd sprechen sie sind gefangen gelegen vmb vnschuld, vnd haben gewonlich einen heiligen sant Sebastian oder sant Linhart bej jne steen vmb der willen sie mit grosser jemerlicher clagender stim bitten vnd heischen, vnd ist das drit gevopt das sie Barlen, vnd wirt der mensch dardurch Besefelt, dann dem sein Schenckel sein Fuß jn der gefenckнuß oder jn den blochern ist abgefeult worden vmb boser sach

willen. Item dem ist sein handt abgehawen in dem krieg, ob dem spil vmb der metzen willen: Item mancher verbint ein schenckel, ein arm mit heilenden vnd geet vff krucken, im gebricht als wenig als andern menschen. Item zu Vtenheim ist gesessen ein Priester mit namen her Hans Ziegler ist itzund Kirchherr zu Roßheim der het sein Mumen bei im, Es kam einer vff krucken fur sein Haus, die Mume bracht im ein stuck brot, er sprach wiltu mir sunst nichts geben, sie sprach ich hab nit anders er sprach du alte pfaffen hur wiltu den pfaffen reich machen vnd flucht ir allerlei fluch so er erdencken kunt, sie weinet vnd kam in die Stuben vnd sagt es dem herren, der her herauß vnd lieff im nach, diser ließ sein krucken fallen vnd floch das in der priester nit erlauffen mocht, darnach kurtz ward dem pfarhern sein haus verbrent er meint der klencker het es gethan Item ein ander warlich exempel, zu Schletstat saß einer vor der Kirchen derselb het einem dieb einen Schennckel an dem Galgen abgehawen vnd het in fur sich gelegt, vnd het seinen guten schenckel auff gebunden, derselb wardt mit einem andern Betler vneins, der lieff baldt vnd sagt das einem Statknecht, alsbald er den Statboten ersehen hat, wuscht er auff vnd ließ den bosen schenckel ligen, vnd lieff zu der Stat hinaus ein pferd mocht in kaum erloffen haben, Er ward darnach bald zu Achern an den Galgen gehenckt, vnd der durr schenckel hangt neben im, vnd hat geheissen Peter von Kreutznach. Item es sind die aller grosten gots lesterer so man sie finden mag die solchs vnd anders des gleichen thun, sie haben auch die aller schonsten gleiden, sie sind die aller ersten vff den meßtagen oder kirchweyhen vnd die letzten herab (Concluſio) Gib inen vff das minst so du kanst, dann es sindt nit anders dann besesler der Houtzen vnd aller menschen. Exempel, Einer hieß Vtz von Lindaw der was zu Vlm in dem spital bei .xiiij. tagen, vnd vff sant Sebastians tag lag er fur ein kirch und verbandt die schenckel vnd hendt, vnd kunt die fuß vnd hend verwenden, der wardt den statknechten verraten, do er die sahe kommen in zu besehen, flohe er zu der stat auß, ein Roß het in nit mogen erlauffen.

Von Debissern oder Dopfern

Das v. Capitel ist von den Debissern, das sind Betler die Stirnstosser die hostiatim von hauß zu hauß geen und bestreichen die Houtzen vnd Hutzin mit vnser frawen oder mit eim andern heiligen, vnd sprechen es sej vnser liebe fraw von der Capellen vnd sie, sein Bruder jn derselben Capellen Item die Capel sei arm, vnd heischen flachs garn zu einem altar tuch, der Schresen zu einem Claffot. Item Bruchsilber zu einem kelch, zu verschochern oder zu verionen. Item handtzweheln das die Priester die Hend daran drucknen zu verkimmern. Item das sind auch Debisser die kirchen Betler do einer brief vnd Sigel hat vnd an eine zerbrochene Disstel Breget oder an eine newe Kirchen zu bawen sie samlen an ein gotshauß leit nit fern vnter der nasen heißt maulbrun (Conclusio) disen Debissern gib allen nichts dann sie liegen vnd betriegen dich, An ein Kirch, die jn .ij. oder .iij. meilen vmb dich leg, wann da frum lewt kemen vnd hieschen, den sol man geben zu der notdorft was man wil oder mag.

Von Kammesierern

Das .vj. Capitel ist von Kammesierern, das sind Betler, idem junge Scolares, jung Studenten die Vater vnd Muter nit volgen vnd jren meistern nit gehorsam wollen sein, vnd Apostatieren vnd komen hinder boß gesellschaft die auch gelert sind jn der wanderschafft, die helffen jne das jr verjonen versencken vnd verkimmern verschochern. vnd wan sie nit mer haben so lern sie betlen oder kammesirn, vnd die houtzen besefeln vnd kammesieren alsa. Item sie komen von Rome, auß der Sonnenboß vnd wollen Priester werden am Dolman. Item einer ist Acolitus, der ander Epistler, der drit Ewangelier, der vierd ein galch vnd haben niemand dann frembd lewt die jm helffen mit jrem almusen dann sein freund sind jm abgangen von todes noten Item sie heischen Flachs zu einem Chorhemd ja einer Gleiden zu einer Hanffstawden. Item gelt das sie zu einer andern Fronfasten furbaß geweihet mogen werden jn der Sonnenboß, vnd was sie vberkomen vnd erbetlen das verjonen sie verschocherns vnd verbulens Item sie schern kronen vnd sind nit ordinirt vnd haben auch kein for-

mat wiewol ſie ſprechen ſie habens, vnd iſt ein loe boſe falſche vot. (Concluſio) diſen Kammiſirern gib nit, dann ſo man jnen minder gibt ſo ſie baß geraten vnd ehe darvon laſſen, ſie haben auch loe formaten.

Von Vagierern

Das vij. Capitel von Vagierern, das ſind Betler oder obentewrer die, die gelben garn antragen, vnd auß fraw Venus berg komen vnd die Swartzen kunſt konnen vnd werden genant faren ſchuler dieſelben wo ſie jn ein hauß komen ſo fahen ſie an zu ſprechen, Hie kumbt ein farnder ſchuler der Siben freien kunſt ein meiſter (die Houtzen zu beſeſſen) ein beſchwerer der Teufel fur Hagel fur Wetter vnd fur als vngeheur, darnach ſpricht etlich Caracter vnd macht ij. oder iij. Creutz vnd ſpricht wo diſe wort werden geſprochen, do wirt nieman erſtochen es geet auch niemant vngluck zuhanden hie vnd jn allen landen, vnd vil andere koſtliche wort, So wenen dann die Houtzen es ſej alſo, vnd ſind fro das er komen iſt, vnd ſie haben nie kein farnden Schuler geſehen, vnd ſprechen zu dem Vagierer das iſt mir begegnet oder das, konnt jr mir helffen ich wolt euch ein guldin oder. ij. geben, ſo ſpricht er ja vnd beſefelt den Houtzen, vmbs Meß, mit den experimenten begeen ſie ſich, die Houtzen meinen darumb das ſie ſprechen ſie konnen den Teufel beſwern, ſo konnen ſie eim helffen alles das jne anligend iſt, dann du kanſt ſie nichts fragen ſie konnen dir ein experiment dar vber legen, das iſt ſie konnen dich beſcheiſſen vnd betriegen vmb dein gelt (Concluſio) Vor diſen Vagierern hut dich, dann womit ſie vmbgeen iſt als erlogen.

Von den Grantnern

Das .viij. Capitel iſt von den Grantnern, das ſind die Betler, die ſprechen jn des Houtzen boß, Ach lieber freund ſehent an ich bin beſchwert mit dem fallenden ſiechtagen ſant Valentin, ſant Kurin ſant Veits ſant Anthonius, vnd hab mich gelobt zu dem lieben heiligen (vt ſupra) mit .vj. pfundt wachs, mit eim altartuch, mit eim ſilbrin opfer (et cetera) vnd mus das ſamlen mit fromer lewt ſtewr vnd hilf, darvmb bit ich euch, das ir mir wolt ſteuren ein heller ein rauſchen flachs ein vnderbant garn

zu dem Altar das euch got vnd der lieb heilig wol behuten vor der plag oder siechtagen, Nota ein loe stuck, Item etlich fallen nider vor den Kirchen auch allenthalben vnd nemen Seiffen jn den mund das jnen der scheim einer sauft gros auff geet, vnd stechen sich mit eim halm jn die naßlocher das sie bluten werden, als ob sie den siechtagen hetten, vnd ist Buben teiding, das selb sind landstreicher die alle landt brauchen Item ir sind vil die sich vff dise meinung begeen, vnd Barlen also, Merckt lieben freundt, ich bin eins metzlers Sune ein Hantwercks man, Es hat sich auff ein zeit begeben das ein Betler ist komen sur meins Vaters hauß, vnd hat geheischen vmb sant Valentins willen, vnd mein Vater gab mir ein pfennig ich solt jn jm bringen ich sprach Vater es ist Buben ding, der Vater hieß mich jn jm geben vnd ich gab jn jm nit, von stund an kam mich die fallent sucht an vnd hab mich gelobt zu sant Valentin mit .iij. pfundt wachs vnd mit einer singenden meß vnd muß das heischen, vnd erbetlen mit former leut hilf, wann ich hab mich also verheissen, sunst het ich von mir selbs genug, darumb bit ich euch vmb stewr vnd hilf das euch der lieb heilig sant Valentin wol behuten vnd beschirmen, vnd was er sagt ist als gelogen. Item er hat mer dann .xx. jar zu den drej pfunden wachs vnd meß gebetlet vnd verjonets verschocherts vnd verbult das betelwerck Vnd der sind vil die annder subtiler wort prauchen wann hie gemelt wirt. Item etlich haben Bsaffot, das es also sej (Concluſio) Wer vnter den Grantnern kompt fur dein haws oder fur die Kirchen vnd schlechtlich heischt vmb gots willen, vnd nit vil geblumter wort braucht, den soltu geben, dann es ist manch mensch beswert mit den schweren siechtagen der heiligen, Aber die Grantner die vil wort brauchen vnd sagen von grossen wunderzeichen wie sie sich gelobt haben vnd konnen das maul wol brauchen, das ist ein wortzeichen das sie es lang getriben haben, die sind on zweifel falsch vnd nit gerecht, dann sie swatzen eim ein nuß von eim baum der jne glauben wil vor denselben hut dich vnd gib jnen nichts

Von Dutzern

Das .ix. Capitel ist von Dutzern, das sind Betler die sein

lang kranck gelegen, vnd haben ein schwere fart verheissen zu dem heilgen vnd zu dem, vt supra in prăcedenti Capitulo, alle tag mit drej gantzen almusen, also das sie den gantzen tag von hauß zu hauß wollen geen biß sie drej fromer menschen finden die jnen die drei almusen geben, So spricht dann ein from mensch was ist ein gantz almusen, der butzer spricht ein plaphart, der muß ich alle tag drej haben, vnd nim nit minder, dann die fart hilft mich sunst nit, Etlich vff drej pfennig, etlich vff ein pfennig, Et in toto nihil, vnd das almusen musen sie haben von eim unverlewmten menschen, So sind die frawen jn der hochfart ee das sie vnfrome geheissen wolten sein sie geben ee .ij. plaphart, vnd weist dann jn eine zu der andern, vnd brauchen vil andere wort die hie nit gemelt werden Item sie nemen der plaphart eins tag wol hundert der die jne geben wolt, vnd ist als gevopt was sie sagen. Item das heist auch gebutzt wann ein betler fur dein hauß kombt vnd spricht, liebe fraw ich wolt euch bitten vmb ein loffel vol mit Buttern ich hab vil kleiner kind das ich jnen ein suppen mecht Item vmb ein Betzam ich hab ein kintbeterin ist erst acht tag alt Item vmb ein trunck weins ich hab ein sieche frawen, Et sic de alijs, das heist butzen (Conclusio) den Butzern gib nit die sprechen sie haben gelobt des tags nit me dann .iij. oder iiij. almusen zu sameln, vt supra, Die anndern sind halb hund, halb lotsch, halb gut, halb boß, der merteil boß.

Von Schleppern

Das .x. Capitel ist von Schleppern, das sind die Kammesirer die sich außgeben sie sein Priester, sie komen jn die heuser gangen mit einem schuler der jne den Sack nachtregt vnd sprechen also, Hie kombt ein geweichte persone mit namen her jorg kesler von kitzbuhel (wie er sich dann wil nennen) vnd bin auß dem Dorff, von dem geschlecht, vnd nent ein geschlecht das sie dann wol kunden vnd will vff den tag mein erste meß singen jn dem Dorff, vnd bin geweihet vff den Altar jn dem Dorff oder jn der Kirchen, der hat kein Altartuch, hat auch kein meßbuch. et cetera, das mag ich nit vollbringen on sunder stewer vnd hilf aller menschen, dann welcher mensch sich befilhet in die Engelischen

dreissig messen mit eim opfer, oder als manchen pfennig als er gibt als manig seel wirt erlost auß seinem geschlecht. Item sie schreiben auch die Houtzen vnd die Hutzein jn ein Bruderschafft vnd sprechen es sei zugelassen von eim Bischof mit gnad vnd ablas, darüurch der Altar auff sol komen, So wirt dann der mensch bewegt eins gibt garn das ander Flachs oder Hanff, eins Dischtucher oder Hantzwéheln, oder Bruchsilber, vnd es sej nit ein Bruderschafft als die andern Questionierer haben, dann dieselben komen vber jar, er kum aber nit mer (dann keme er wider er wurde gestosselt) Item disse narung wirt fast gebraucht jm Swartzwald vnd jm Bregetzer wald, jn Kurwalen, vnd jn der Bar, jm Algew, jm Etschland, vnd jm Schweitzerland, do nit vil Priester sind, vnd die Kirchen weit von einander steen vnd auch die Hoff (Conclusio) Disen schleppern oder Buben gib nit, dann es ist vbel angelegt Exemplum, Einer hieß Mansuetus der lud vil bawern vff sein erste Messe gein sant Gallen, vnd do sie zu sant Gallen kamen do suchten sie jne jm Munster aber sie funden sein nit, nach dem essen funden sie jne jn der Sonnenboß aber entran den Bawern.

Von den Zickischen

Das .xj. Capitel ist von den Zickischen, das ist von Blinden, merck es sind dreierlej Blinden jn der wanderschafft, Etlich werden genant blocharten, das sein blinden die sind von gots gewalt blind, die geen vff den Gots ferten, vnd wann sie jn ein Stat komen so verbergen sie jre kugelhut vnd sprechen zu den leuten sie sein jn gestoln worden oder haben sie verlorn an den enden do sie gelegen sindt, vnd samelt jr einer .x. oder .xx. kappen domit verkauffen dann sie die kappen, Etlich werden genant Blinden die sein geblendt vmb mißtat oder boßheit wegen die jn den Landen wandern vnd gemalte Teselin tragen vnd vor der kirchen ziehen, vnd thun sich auß sie sein zu Rom, zu sant Jacob gewesen vnd an andern ferren Steten, vnd sagen dann von grossen zeichen die do sein geschehen, das als ein betrugnus ist vnd ein beschieß, Etlich blinden werden genant die mit dem gebrauch vmbgeen, das sein die do vor .x. jaren oder lenger ge-

blent sein worden, dieselben nemen dann Baumwollen vnd machen die Baumwollen blutig, vnd nemen dann ein tuchlin vnd binden das vber die augen, vnd sprechen dann sie sein Kaufleut oder Kremer gewesen sie sein jn eim wald von bosen leuten erblendt worden, vnd sein .iij. oder .iiij. tag gestanden an ein Baum vnd weren nit vngeverd leut dar komen sie musten do verdorben sein, und das heist mit dem Bruch gewandert, Conclusio, Erkenne sie wol ob du jnen geben wilt, mein radt ist den erkanten.

Von den Schwanfeldern oder Blickschlahern

Das .xij. Capitel ist von den Swanfeldern oder Blickschlaern das sein Betler wann sie jn ein Stat komen so lassen sie die Cleider in den Herberigen, vnd sitzen fur die Kirchen nackent vnd zittern jemerlich vor den leuten daß man wenen sol sie leiden grossen frost so haben sie sich gestochen mit Nesseln samen vnd mit andern Dingen das sie funckeln werden, etlich sprechen sie sind beraubt worden von bosen leuten. Etlich sagen sie sein siech gelegen vnd haben jr Cleider verzert, etlich sagen sie sein jne gestolen worden, vnd thun das darumb das jne die leut Cleider geben sollen, dan verkimmern sie es verbolens vnd verjonens (Conclusio) hut dich var disen Schwanfeldern, dan es ist buben ding vnd gib jne nichts es sej fraw oder man du kenst sie dan wol.

Von den Voppern vnd Vopperin

Das .xiij. Capitel ist von den Voppern das sein Betler vnd aller meist frawen die lassen sich an eisen ketten furen, als ob sie vnsinnig wern vnd zerzerren die Schleier vnd Cleider von jren leiben vmb das sie die leut betriegen, es sind auch etlich die dreiben vopperei vff dutzen das sind do einer vber sein weib oder vber ein andern menschen stehet heischen vnd sprechen es sei besessen mit dem bosem geist vnd doch nit ist, vnd sie haben jne gelobt zu einem heilgen den er dan nent vnd muß haben .xij. pfundt wachs oder ander ding durch das der mensch erlost werd von dem bosen geist, das heissen Vopper die da Dutzen (Conclusio) Es ist ein bose falsche narung, man singt, Welcher Breger nit

ein Exlatin hat die nit voppen vnd Ferben geet, eundem erschlagen sie mit eim schuch. Es sind auch etlich Vopperin mit namen frawen die thun sich auß wie das jnen we an den Brusten sej vnd nemen ein miltz vnd schelen das an einer setten vnd legen das vber die Brust, vnd keren das geschelt end herauß, vnd bestreichen das mit blut das man wenen sol es sej die Brust, die heissen Vopperin.

Von den Dallingern

Das .xiiij. Capitel ist von den Dallingern, Das sind die vor den Kirchen steen vnd sind Hencker gewesen, vnd haben ein jar oder .ij. darvon gelassen, schlagen sich selbs mit Ruten, vnd wollen bussen, vnd gots-fert vmb jr sund thun, vnd erbetlen etwan vil guts, wan sie das ein weil getreiben vnd die leut also betriegen so werden sie wider Hencker wie vor, gib jnen ob du wilt, es sein Buben die solchs thun

Von Dutzbetterin

Das .xv. Capitel von dutzbetterin das sein betlerin die sich jm land vmb vnd vmb fur die Kirchen legen, vnd preiten ein leilach vber sich vnd setzen wachs vnd eier fur sich als ob sie kintbeterin wern, vnd sprechen jnen sei in .xiiij. tagen ein kint tod, wie wol jr etliche jn .x. oder .xx. jaren nie keins hat gemacht. Vnd die heissen dutzbetterin Disen ist nit zu geben, vrsag, Es lag ein mal ein man zu Stroßburg vnter eim leilach vor dem Munster, vnd ward außgeben es were ein Kindtbetterin, der ward von der Statwegen auf gehebt vnd gefangen, vnd jn das halseisen gestelt, darnach ward jm das Landt verbotten Es sind auch etlich Weiber die nemen sich an wie das sie seltzam figur getragen vnd an die welt geboren haben, Als kurtzlich in dem Tausent funfhundert vnd in dem neunden jare gen Pfartzheim ein fraw kam dieselbig sagt wie das sie jn einer kurtz het an die welt geboren ein kindt vnd ein lebendige Kroten dieselben Kroten het sie getragen zu vnser lieben frawen zum Einsideln, doselbst were sie noch lebendig, der must man alle tag ein pfund fleisch haben, die hielt man zun Einsidlen fur ein wunder. Vnd betlet also wie sie jetz vff dem weg were gein Ach zu vnser lieben fra-

wen, het auch Brif vnd Sigel die ließ sie vff der Cantzel verkunden. Dieselbig frawe het ein starcken Buben in der Vorstat in des wirtes hauß sitzen der vff sie wartet, den sie ernert mit solcher Buberei Do ward man des do durch den Thorwart innen vnd wolt nach inen gegriffen haben, aber sie waren gewarnet worden vnd machten sich darvon. Vnd was alles Buberej vnd erlogen wo mit sie vmb warn gangen

Von Sundfegern

Das .xvj. Capitel ist von Sundfegern, das sind stark Knecht die geen mit langen messern in den lannden vnd sprechen sie haben einen leibloß gethan, vnd sej aber doch domit irs leibs notwer gewesen, vnd nennen dann ein grosse Summ gelts die sie haben mussen, vnd mogen sie das gelt nit auf das zil außbringen, so wol man ine das haupt abschlahen. Darzu haben dieselben vnter ine etlicher ein knecht mit im geen vff seinen angster der geet in eisen Ketten vnd Banden beschlossen mit Ringen, der spricht dan er sej fur ine vmb sein Summ gelts die er dann nent burg vor den leuten, vnd hab er das gelt nit vff das zil so mussen sie beid verderben.

Von den Sundfegerin

Das .xvij. Capitel von Sundfegerin, das sind der vorgenanten knecht krenerin, oder ein teil ir Gleiden, die lauffen im land vmb vnd sprechen sie sein in dem offen leben gewesen vnd wollen sich bekeren von den sunden, vnd betlen das almusen vmb sant Marie magdalene willen vnd betriegen die leut domit

Von den Biltregerin

Das .xviij. Capitel ist von den Biltregerin, das sind die frawen die binten alte wammes oder Bletz oder Kussen vber den leib vnder die Cleider, vmb das man wenen sol sie geen mit Kindern, vnd haben in .xx. jaren oder mer nie keins gemacht, dasselbig heist mit der Billen gangen

Von der Jungfrawen

Das .xix. Capitel ist von den jungfrawen, das sind betle die klopperlin tragen als ob sie auffetzig weren vnd doch nit sind, das heist mit der Jungfrawen gangen

Von Mumsen

Das .xx. Capitel ist von Mumsen, das sind betler die jn dem schein der Beghart geen, vnd doch nit ist, als die jn den Kutten der Nolbruder geen vnd sprechen sie sind die willigen armen, dieselben haben jr Weiber an heimlichen enden sitzen, vnd geen mit jrem gewerb vmb, das heist jn der mumsen gangen.

Von Vbern Sontzen gangen

Das .xxi. Capitel ist von den vbern sontzen gangen, das sind die betler oder landtfarer die sprechen sie sind Edel vnd sind kriegs brant vnd gefengknus halb vertriben vnd verhert, vnd ziehen sich gar seuberlich als ob sie Edel weren, wiewol es nit ist vnd haben das loe Bsaffot, das heist vbern Sontzen gangen

Von den Kandierern

Das .xxij. Capitel ist von den Kandierern, das sind Betler seuberlich gekleidt die thun sich auß wie das sie kaufleut gewesen sein vber mer, vnd haben das Loe Bsaffot von Bischouen als der gemein man went, aber es ist als jn dem dritten Capitel wol erzelt als von Losern wie man falsch brief vberkumbt vnd sprechen dan sie sein beraubt vnd doch nit ist, die geen vbern Clant

Von den Veranerin

Das .xxiij. Capitel ist von den die vff keimen geen, das sind frawen die sprechen sie sein getaufft Judin vnd sind Christin worden, vnd sagen den leuten ob jr vater vnd muter in der Helle sein oder nit, vnd betlen den leuten Rock vnd Cleider, vnd ander ding ab, vnd haben auch des falsch Brief vnd Sigel, dieselben heissen Veranerin

Von Christianern oder Calmierern

Das .xxiiij. Capitel ist von Christianern oder Calmierer, das sind Betler die zeichen an den huten tragen besunder Romisch Veronica, vnd Muscheln vnd ander zeichen, vnd gibt je einer dem andern zeichen zu kauffen, das man wenen sol sie sein an den stetten vnd enden gewesen darvon sie die zeichen tragen, wie wol sie doch nie dar komen sein vnd betriegen die leut domit, die heissen Calmierer

Von den Seffern

Das .xxv. Capitel ist von Seffern, das sind betler die streichen ein Salb an die heist oben vnd oben, vnd legen sich dann fur die Kirchen so werden sie geschaffen als ob sie lang Siech weren gewesen, vnd jne das antlitz vnd der mund wer außgebrochen, vnd wan sie nach dreien tagen jn das Bad geen so ist es wider abgangen

Von den Schweigern

Das .xxvj. Capitel ist von den Sweigern das sind betler die nemen pferds mist vnd mengen den mit wasser vnd bestreichen die bein, hend vnd arm, domit werden sie geschaffen als ob sie die gelsucht hetten, oder ander gros siechtagen vnd doch nit ist, vnd betriegen die leut do mit, dieselben heissen Schweiger

Vom Burckhart

Das .xxvij. Capitel ist vom Burckart, das sind die jre hend jn ein Hantschuch stossen vnd henckens jn ein Binden an den Hals vnd sprechen Sie haben sant Anthonius buß oder ein andére buß eins heiligen vnd doch nit ist, vnd betriegen die leut domit, das heist vff dem Burckhart gangen.

Von Platschierern

Das .xxviij. Capitel ist von Platschierern, das sind die blinden die vor den Kirchen vff die Stul steen vnd schlahen die Lauten vnd singen darzu mancherlei gesang von ferren landen do sie hin komen, vnd wann sie auß gesingen, so fahen sie an Voppen vnd ferben wie sie blind sein worden. Item die Hencken Platschieren auch vor den Diffteln wann sie sich auß ziehen nacket vnd sich selbs mit Ruten oder geiffeln schlahen vmb jr sund willen, vnd brauchen die Vopperei, dann der mensch wil betrogen sein, als du jn dem vorigen Capitel wol gehort hast, das heist Platschiert. Auch die, die vff den stulen steen vnd sich mit steinen oder ander dingen schlahen, vnd von den heiligen sagen, werden gemeinglich Hencker vnd Schinder.

Das ander teil

DJses ist das ander teil diß Buchlins und sagt von etlichen notabilia die zu der vorgenanten narung horen mit kurtzen worten begriffen:

Item Es sind etlich der vorgenanten die heischen vor keinem hauß nach vor keinem Thor, sunder sie geen jn die Heuser, jn die Stuben, es sej jeman darjn oder nit, ist nit gut vrsach die erkenne jn dir selbst.

Item Es sind auch etlich die geen jn den Kirchen ein seiten auff, die andern ab, vnd tragen ein Schusseln jn den Hennden, die haben sich darnach gerust mit kleidung, vnd geen swechlich als ob sie ser krank weren, vnd geen von einem zu dem andern vnd neigen sich gegen eim ob er jm etwas wolt geben, die heissen Pfluger.

Item Es sind auch etlich die entlehen kinder vff aller selen tag oder vff ander heilgen tag, vnd setzen sie fur die Kirchen als ob sie vil kind hetten, vnd sprechen es sein Mutterloße kindt oder Vaterloß vnd doch nit ist, das man jne dester mer oder lieber geb vmb des Adone willen

Exemplum Zu Schweitz jm Dorff ist ein ordenung, das man eim jeden Betler gibt .v.ß. Heller das er zum minsten jn eim fierden teil eins jars nit jn der selben gegent betel. Ein fraw hat vff ein zeit genomen dieselben .v.ß. Heller nit mer jn der gegent zu betlen, alsbald darnach schnidt sie ir har ab und betlet das Lannd hinauß wie vor, vnd kam wider gen Schweitz jn das Dorf vnd saß fur die kirchen, mit eim jungen kindt, do man das kindt auffdeckt do was es ein hund, do must sie entlauffen auß dem lande, dieselbig hat geheissen die Weissenburgerin saß zu Zurch jm Kratz.

Item Es sind etlich die legen gute Cleider an, vnd heischen vff den gassen, do bretten sie einen an es sej fraw oder man vnd sprechen sie sein lang kranck gelegen, vnd sein handtwercks knecht vnd haben das jr verzert vnd schemen sich zu betlen, das

man ſie ſtewr das ſie furbas mogen komen, die heiſſen Gens ſcherer.

Item es ſind auch etlich der vorgenanten die geben ſich auß ſie kunden ſchetz graben oder ſuchen, vnd wan ſie jeman finden der ſich laſt vber reden ſo ſprechen ſie ſie muſſen Gold vnd Silber haben vnd muſſen vil meſſen laſſen leſen darzu, et cetera, mit vil andern zugelegten worten, domit betriegen ſie den Adel, die Geiſtlichen, vnd auch die Weltlichen, dan es iſt nie gehort worden das ſolch Buben Schetz haben funden, ſunder ſie haben die lewt domit beſchiſſen, die heiſſen ſefel graber.

Item Es ſind etlich der vorgenanten die halten jre kindt deſter herter domit das ſie auch lam werden ſollen, jnen wer auch leidt das ſie gangheilig wurden, vff das ſie deſter toglicher wêrden die lewt zu beſcheiſſen mit jren boſen loen foten.

Item es ſind auch etlich vnder den vorgenanten, wann ſie jn die Dorffer komen ſo haben ſie Fingerlein von Kunterfej gemacht, vnd beſcheiſſen ein Fingerlein mit kot vnd ſprechen dan ſie habens funden ob einer das kauffen woll, ſo went dann ein einfeltige Hutzin es ſei Silber vnd kennen es nit vnd gibt jm .vj. pfennig oder mer darumb, domit wurt ſie dan betrogen, deſſelben gleichen Pater noſter oder andern zeichen die ſie vnder den Mentlen tragen, die heiſſen Wiltner.

Item es ſind auch etlich Queſtionirer die der heiligen gut das jnen wurt es ſej Flachs, Schleier, Bruchſilber oder anders vbel anlegen iſt gut zu verſteen den wiſſenden, wie aber jr beſſlerej iſt laß ich bleiben, dann der gemein man wil betrogen ſein.

Ich geb keinem Queſtionirer nit dann allein den vier Botſchafften das ſind die hernach ſteen geſchriben.

Sant Anthonius Sant Valentin Sant Bernhart vnd der heilig geiſt dieſelben ſind beſtetigt von dem Stul zu Rom.

Item Hut dich vor den Kremern die dich zu hawß ſuchen dann dū kaufſt nicht guts, eß ſej Silber krom Wurtz oder ander gattung.

Hut dich deßgleichen auch vor den Artzten die durch die land

ziehen vnd Tiriack vnd Wurtzlen feil tragen, vnd thun sich grosser ding auß vnd besunder sind etlich Blinden, einer genant Hans von Straßburg ist gewesen ein jud vnd ist zu Straßburg getaufft worden jn den pfingsten vor etlichen jaren, vnd sind jm sein augen auß gestochen worden zu Worms, vnd der ist jtzunt ein Artzet vnd sagt den leuten war vnd zeucht durch die landt vnd bescheist alle menschen, wie, ist nit not ich kent es wol sagen.

Item Hut dich vor den Jonern, die mit beseslerej vmb geen vff dem Brieff, mit abheben einer dem andern, mit dem boglin, mit dem spieß mit dem gefetzten Brieff, vbern Boden, mit dem Andres teil, vbern Schranck, Vff dem Reger mit dem vberlangten, mit dem Herten, mit dem Geburften, mit dem Abgezogen, mit den Metzen, mit den Steben, mit Gumnes, mit Prissen, mit den vier knechten voten, mit loem Meß oder loen Stetinger, vnd vil andern voten die ich laß bleiben, vber den Rot, vbern außug, vber den Holtzhauffen, vmb des besten willen.

Vnd dieselben Knaben zeren alwegen bej den Wirten die zu dem Stecken heissen, das ist als vil das sie kein Wirt bezaln was sie jm schuldig sein, vnd am abscheiden laufft gewonlich etwas mit jnen.

Item noch ist ein begangnus vnder den Landfarern das sind die Mengen oder Spengler die jn dem land umb ziehen, die haben weiber die vorhin vmb geen Breien vnd Leiren, Etlich geen mit mutwillen vmb vnd doch nit all, vnd so man jnen nit gibt, so getar eine ein loch mit eim Stecken oder Messer jn ein Kessel stoßen vff das jr Meng zu arbeiten hab, Et sic de alijs. Dieselben mengen beschuden die horchen Girig vmb die Wengel, so sie komen jn des Ostermans Gisch, das sie den Garle mogen Girig Schwachen als ewer ans gelauten mag.

Das drit teil. ist der Vocabularius

A		Alch dich	geen hin
Adone	got	Alch dich vbern Breithart	mach dich vber die Witwen [1]
Acheln	essen		
Alchen	geen	Alch dich vbern glentz	Eben so vil

1) Wide, wite, wytin, weite, Weide, Feld.

	B
Breithart	Witwen (Weide)
Boß	hauß
Boßhart	fleiſch
Boßhartfetzer	metzler
Betzam	ein ey
Barlen	reden
Breger	betler
Bregen	betlen
Brieff	ein kart
Briefen	kgrten
Briſſen	zutragen
Breſem	bruch
Breuß	auſſetziger
Blechlein	kreutzer
Blech	blaphart
Bſaffot	brieff
Briefelfetzer	ſchreiber
Boppen	liegen
Bolen	helfen
Beſchocher	trunken
Breitfuß	ganß oder endt
Butzelman	zagel
Boß dich	ſchweig
Bſchuderulm	edel folck
Bſchiderich	amptman
	C
Cabeller	ſchinder
Claffot	cleidt
Claffotfetzer	ſchneider
Chriſtian	Jacobßbruder
Caval	ein roß
	D
Derling	wurffel
Dritling	ſchuch
Diern	ſehen
Difftel	kirch
Dallinger	hencker
Dolman	galg
Du ein har	fleuch
Dotſch	fudt
Doul	pfennig
Dierling	aug
Dippen	geben
	E
Ems	gut
Erlat	meiſter
Erlatin	meiſterin
Erſercken	retſchen
	F
Funckart	fewer
Floßhart	waſſer
Floßling	Fiſch
Funckeln	ſieden oder braten
Floſſen	bruntzen
Flader	badſtub
Fladerfetzer	bader
Fladerfetzerin	baderin
Fluckhart	hun oder fogel
Flick	knab
Floſſelt	ertrenckt
Funckarthol	kachelofen
Feling	kremerej
Fetzen	arbeiten oder machen
	G
Glentz	felt
Glathart	diſch
Griſling	finger
Genſſen	ſtelen
Gatzam	kindt
Gleidt	hur
Gleidenfetzerin	hurnwirtin
Gleidenboß	hurhauß
Goſſen	ſchlahen
Ganhart	teuffel
Gebicken	faheun
Gallen	ſtatt
Gfar	dorff
Gackenſcherr	hun
Gurgeln	lantzknecht betlin
Glis	milch
Galch	pfaff
Galle	pfaff

Galchenboß	pfaffenhaus
Giel	mund
Gitzlin	ſtucklin brot
Grim	gut
Grunharf	felbt
Gleſterich	glas
Gugelfrantz	munch
Gugelfrentzin	nun

H

Hanfſtaubt	hemd
Herterich	meſſer oder thegen
Himelſteig	pater noſter
Houtz	bawr
Hutzin	bawrin
Hornbock	ku
Holderkautz	hun
Horck	bawr
Hellerrichtiger	guldin
Hans walter	lawß
Har	fluch
Hegiß	ſpital
Hocken	ligen
Hans von geller	grob brot

I

Joham	wein
Jonen	ſpilen
Joner	ſpiler
Juverbaſſen	fluchen
Iltis	ſtatknecht
Juſſart	der rot iſt oder freiheit

K

Kammefirer	ein gelerter betler
Keris	wein
Kimmern	kauffen
Kroner	emann
Kronerin	efraw
Kielam	ſtat
Krar	cloſter
Klebiß	pferdt
Klems	geſencknus
Klemſen	fahen
Kaſpim	jacobsbrüder
Kleckſtein	verreter
Klingen	leirer
Klingenſetzerin	leirerin
Krachling	ein nuß
Kabas	haupt

L

Lehem	brot
Loe	boß oder falſch
Lefrantz	prieſter
Lißmarkt	kopff
Luſling	orn
Lefrentzin	pfaffen hur
Limbruſchel	die korn ſameln
Loe otlein	teufel

M

Meß	gelt oder muntz
Mencklen	eſſen
Meng	keßler
Megen	ertrencken
Molſamer	verreter
Mackum	ſtat

N

Narung thun	ſpeiß ſuchen

O

P

Plickſchlaher	einer der nackent vmb laufft
Platſchierer	die vff den beucken predigen
Platſchen	daſſelbig ampt
Polender	ſchlos oder burg
Pfluger	die jn der kirchen mit ſchuſſelin vmbgeen

Q

Quien	hundt
Quiengoſſer	hundſchlaher

R	
Reger	wurffel
Ribling	wurffel
Ruren	ſpilen
Richtig	gerecht
Rubolt	freiheit
Ranſchart	ſtrofack
Rippart	ſeckel
Rot boß	betler herberig
Rieling	ſaw
Regenwurm	wurſt
Reel	ſchwer ſiechtag
Runtzen	vermiſchen oder beſcheiſſen
Rantz	ſack
Roll	mul
Rollſetzer	muller
Rauling	gantz jung kindt
Rumpfling	ſeuff
S	
Schochern	brincken
Schocherſetzer	wirt
Spranckart	ſaltz
Schling	flachs
Schreiling	kint
Schieß	zagel
Schoſa	fudt
Schref	hur
Schrefenboß	hurhauß
Strom	hurhauß
Sonnenboß	hurhauß
Senfftrich	beth
Schnieren	hencken
Schwertz	nacht
Sefel	dreck
Sefeln	ſcheiſſen
Sefelboß	ſcheißhaus
Sontzin	edelfraw
Sontz	edelman
Schmunck	ſchmaltz
Floß	ſup
Speltling	heller
Stettinger	guldin
Schlun	ſchlaffen
Stolffen	ſteen
Stefung	zil
Stabuler	brot ſamler
Stupart	mel
Spitzling	habern
Schmalkachel	vbel redner
Schrentz	ſtub
Schmaln	vbel reden oder ſehen
Stroborer	gans
Schurnbrant	bier
Streifling	hoſen
Stronbart	waldt
Schwentzen	geen
T	
Terich	land
V	
Verkimmern	verkauffen
Verſencken	verſetzen
Voppen	liegen
Vermonen	betriegen
Voppart	nar
Verlunſchen	verſteen
W	
Wetterhan	hut
Wintfang	mantel
Wißulm	einfeltig volck
Wendrich	keß
Wunnenberg	hubſch jungfraw
Z	
Zwirling	aug
Zickuß	ein blinder
Zwicker	hencker
Zwengering	wammes.

Der bedeler ordē vnd or vocabular in rotwelſch

¶ Hyr na volget ein ſchön böck, geheyten Liber vagatorum dictiert oder gemaket van einem hochwerdigen meiſter nomine erpertus in truſis dem Adone to loue vnd ere ſibi in refrigerium et ſolacium, allen menſchen to einer vnderwiſinge vnd lere, vnd dem de duſſe ſtücke bruken to eüner beterung vnd bekerung Vnd wirt dit bock gedeilt in dren delen Dat erſte del ſacht van allen nerungen de de bedler oder lantfarer bruken, und wart gedelet in xx capitel et paulo plus, dan et ſint xx nerungen et ultra dadorch de menſche bedrogen vnd overfürt ward, Dat ander deil ſacht ſun enige notabilia de to dem vorgenömeden nerungen hören Dat drit ſecht van eim vocabulari rotwelſch to dude genömet.

Der bedler orden vnde or ſprack.

Dat Erſte del duſſes bokes

Van den ho Bregern

DAt erſte capitel is van den bregern dat ſind bedeler de nein teiken van den hilligen oder wenig an ön hebben hangen, vnd kommen ſchlechtlick vnd einfaltiglick för de lude gan vnde eſchen de almiſſen vmme godes vnde vnſer leven frowen willen, Welcke eim huß armen man mit klenen kinderen, de bekant is in der ſtad oder in dem dorpe dar he eſket, vnd wann ſe mochten wider kommen mit ören arbeide odr mit anderen erliken dingen

so leiten se an twivel van dem bedelen, Went et is mennich from man de dar bedlet mit vnwillen vnd seck schempt vor dene de ön kennen, dat he vor tyden genog heft gehat vnd nu bedlen müt, möcht he fürd kommen he leit dat bedlen vnderwegen, Conclusio, dennen bedlern ist wol to geven went et ys wal angelecht

Van Stabuleren

H Dat ander capitel ys vann stabuleren, dat sind bedler die alle land vth striken van dem einen hilligen tom anderen, vnd ör krenerin vnd gatzan in alchm̃, vnd hebben den wetterhan vnd den wintuanck vol teiken hangen van allen hilligen, vnd ys de wintfanck gevetzs vann allen stucken, vnd hebben dan de hutzen de yn den lehem dippen, vnd heft de ein vj oder vij secke der is nein ledig, sin schötel sin teller sin lepel flasche vnd alle hußrat dat to der wanderschaft hört drecht he mit seck De sölven stabulere laten nummer mer van dem betlen, vnd ör kinder vann jögent vp bet in dat older, went de bedelstaff ys öne erwarmt in den grifflingen, se mögen vnd kunnen nicht arbeiden, vnd werden glyden vnd glydes vetzer vnd öre gatzann vnn zwickman vnn kaueller, Ock war düsse stabuler hen kommen in stede oder dörpe so eschen se vor enem huße vm godes willen, vor den anderen granten vmm sant Valentins willen, vor dem dritten vmme sant kurins willen, sic de aliis je nach dem sie getruwen dat men ynen geve, vnd bliven vp neiner nerung allene (Conclusio) du magst öne geuen off du wult dann se sint halff böße halff güt nit al böße mer den mesten del.

Van den Loßnern

H Dat iij capitel ys van loßnern, dat sind bedler de sprekenn se sint vi oder vij jar gefangen gelegen, vnd dragen de keden mit öne dar in se gefangen sind gelegen, in den vngelövigen id est inn der sonnenboß vmme den cristen geloven willen, Item vp dem meer in den galleen oder schepen mit ysern versmedet. Iten vmme vnschult in ein toren, vnd heft dat loebsaffot ut fremden Landen van den örsten vnd van dem heren van dem kilam dat

et alſo ſy, ſo gevopt vnde geferbt is, dann men vint geſellen in der wanderſchaft die alle ſegel vetzen künnen als man ſe hebben wil vnd ſprecken ſe hebben ſick gelovet to vnſer leuen frowen to den einſedele in des ballingers boß, oder to eim anderen hilligen inn die ſchöcherboß, ye dar na ſie inn einem lande ſind mit eim punt waſſes mit ein ſulueren crüce mit einem mißgewand. Vnd ys önen geholpen worden durch de gelüfte als ſe ſick verheiten hebben do ſind die keden vpgangen vnd to broken vnd ſind vnvorſeret dar van gangen vnd kommen. Item Welke dragen pantzer an, et ſic de aliis Nota, die keden hebben ſie etwann kummert, etwan laten vetzen oder etwan ge ienfft in einer difftel vor ſant Lenhart. Concluſio, duſſen bedlern ſchaltu nicht geven want ſe gan mit voppen vnd verben vmme, vnd^{r} duſent ſecht ein nicht war.

Von den Klencknern

Dat iiij capitel is van den klencknern, dat ſind bedler de vor den kerken ock vp ſitten vp allen feſtdagen oder kerckwigingen mit den böſen tobroken ſchenen, de ein het nein ſot de and^{r} het nein ſchene, de dritt nein hant oder nein arm Item welke hebben keden by öne liggen vnd ſpreken ſie ſind gefangen gelegen vmme vnſchvlt, vnd hefft gewönlik einen hilligen ſanct Sebaſtian oder ſant Lenhart by önen ſtan vmm deren willen ſie mit groter iemerliken clagender ſtemme bidden vnd eiſchen, vnd is dat drit gevopt dat ſe barlen, vnd wart de menſche dardurch bedrogen, dann den ſin ſchene ſin voet in der geuencknuß oder in den plöchern ys afgevult worden vmm böſer ſaken willen. Item dem is ſyn hant afgehaven in dem krieg oder vp den ſpil, vmme der meſſen willen, Item mannich verbint ein ſchene ein arm mit helenden vnd gat vp krucken, em gebrickt alſo wenig als andern mynſchen. Ein exempel Item to Vtenheim is geſeten ein preiſter mit namen her hans ziegler kerckher to Roßheim de hefft ſin moimen bi ſek, et kam ein vp krucken fur ſyn hus, die möm bracht em ein ſtück brots, he ſprack wittu meck ſunſt nicht anders geven, ſie ſprack ick heb nit anders, he ſprack du olde papen hur wiltu den papen

vnd liep öm na, diß liet syn krucken fallen vnd floch dat in die pap nicht erlopen mochte, dar na korts wart dem pape sien huß verbrant he meind de klenckner had et gedan. ℌ Item ein ander warlick exempel, ℌ To Schletstat sat ein vor dr kerken die selue hadde einem dief ein beyn an dem galgen afgehawen vnd had en fur sick gelecht vnd had sin gude beyn vpgebunden, de sölve wort mit einen andern bedler vneins, die liep bald vnn sede dat einem stadknecht also baldt disse den statdboden ersein had, stont he vp vnn liet dat böse beyn liggen vnde leip to der stad hen wo ein pert mocht ön naw erlopen hebben, He wart dar na baltd to Achern an den Galgen gehangen vnd dat dürr beyn hangt neuen öm, vnd had geheiten Peter van Kreutznach. ℌ Item sind die aller gröften gotslesterer so man sie finden mag die sölcks vnd andere des gelyk dön, sie hebben ock die aller schönsten gliden sie sind die allererstен vp den meßdagen oder kerckwigen vnd die lesten dar aff, Concluſio, giff öm vp dat minst so du kanst wan et sind nicht dann besesler der houtzen vnd aller menschen ℌ „Ein exempel

ℌ Ein heit Vtz van Lindau die was to Vlm in den spital by xiiij dagen, vnd vp sant Sebastians dag lag he fur ein kerck vnd verbant die schene vnd hende vnd kund de fote vnd hend verwenden, die wart den stadknechten verraden do he den sach kommen ön to besein, floch her ter stad wt, ein pert had in nicht mögen erlopen.

Von dem Debissern oder Dopfern

ℌ Dat v capitel is van debissern, dat sint bedler de sternen stöter de hostiatim van huß to huß gahn vnd bestriken de hutzen vnd hutzin mit vnser leven frowen oder mit einem anderen hilligen, vnd spreken et sy vnse leve frowe van der capellen vnde se sint broder in der solven capellen. Item de capelle st arm vnd eschen flas garn to einem alter doke der schrefen to einem claffot. Item bruch siluers to einem kelck to verschöchern oder to verjonen. rike maken, vnd flokde ör allerlei flök so he denken kunt, st weinde vnde kam in den dorntzen vnd sede et dem heren, die her hyr wt

Item hantdwelen dat de preſter de hende dar an droge to verkimern. Item dat ſint ock bebiſſer de kerken bedlers dar ein brief vnd ſegel heft vn an ene to brokene difftel breget, oder an ein nige kerck to bowen, ſie ſamlen an ein gotshuß dat licht nich ſer vnder der neſen geheten maulbrun, Concluſio, duſſen bebiſſern gif allen nicht wann ſe legen vnd bedregen deck, Ann ein kerck die in ij oder iij mylen vmme deck licht wann dar frome lude komen vnd eſchen, den ſchal men geuen to der nottruſt wat men wil oder mach

Von Kemmeſerern

H Dat vi capitel is van Kammeſerern, dat ſint bedler idem ioge ſcholares iunge ſtudenten, de vader vnd moder nicht volgen vnd ören meſtern nicht gehorſam wolden ſyn, vnd apoſtateren vnd komen hinder böß geſelſchap de ock gelert ſint in der wanderſchaft, de helpen ön dat ör verionen verſencken vnd verkumern verſchöchern. vnd wann ſe nit mer hebben leren ſe bedlen oder kammeſiern vnd de houtzen beſeſlen vnd kammeſiern alſo Item ſe komen van Rome, wt der ſonenboß, vnd wollen prieſter werden am dolmar. Item ein is accolitus, de ander epiſtoler de drit ewangelier, de verde en galge, vnd hebben nemant dann frome lude de öm helpen mit örem almiſſen, went ſyn frende ſin ön afgangen van dots nöden.

Item ſe heſchen flas to einem rocheln einer gliden to einer hampſtuden. Item gelt dat ſie to einer andern fronfaſten furbet gewyget mögen werden in einer ſonneboß, vnd wat ſe ouerkomen vnd erbetlen dat verionen ſe verſchöcherns vn verbölens. Item ſe ſcheren kronen vnn ſin nicht geordinert vnn hebben ock nein format wo wal ſe ſpreken ſe hebbent, vnn is ein löß falſche rot, Concluſio, duſſe kammiſerern gif nicht dann ſo men ön min gifft ſo ſe bet geraden, vnn eer dar van laten, ſe hebben, ock loſe formaten.

Von Vagerern

H Dat vij capitel is van vagerern, dat ſint bedler oder auenturer de de gelen garn an dragen vnd wt frow Venus berch

komen vnn de swarten kunst kunnen vnn werden geheiten saren schöler, de solven war de in ein huß komen so heuen se an to spreken, Hir kumpt ein farnder schöler der sowen frien kunsten ein meister (de houtzen to beseslen) ein beswerer der duuel för hagel för weder vnn för all vngehur, dar na spreckt he etlick karacter vnn maket ij oder iij cruce, vnn sprickt war dusse word werden gesproken dar wirt nemant erstoken, et geit ock nemant vngeluck to handen hir vnd in allen landen, vnd vel ander köstlike wort, so meinen den de houtzen et si also, vnn sind fro dat he komen is vnn se hebben nie nen verfaren schöler gesein, vnd spreken to dem vagerer dat is meck begegnet oder dat, kunden gy meck helpen ick wold iw j gulden oder ij geven, so spreckt he ia vnd besefelt den houtzen vm et meß, Mit den experimenten begond se seck, de houtzen meinen vmm dat sie spreken sie kunnen den duvel beswern, so konnen se öm helpen alles dat öm angelegen is, went du kanst se nicht fragen se konnen deck en experiment dar ouerleggen, dat is se konnen deck beschyten vnn bedregen vmme dyn geldt, Conclusio, Vor dusen vagerern höt deck, went warmede se vmme gan is al gelogen.

Van den Grantnern

H Dat viij capitel is van den grantnern, dat sint bedler de spreken in des houtzen boß, Ach leven frunde seit an eck bin beschwert mit den vallenden süken sunte Valentin sant Kurin sant Vits sant Anthonius, vnn heb meck gelouet to dem leuen hilligen (vt supra) mitt vi punt wasses mit eim alterdock mit ein sulveren opper (et cetera) vnn mot dat sammelen mit fromer lude hulpe, der vmme bid ick iuw dat gi meck wollen geven ein heller ein risten flasses ein vnderbant garn to dem altar dat juw god vnd de leue hillige wöl behöde, vor de plage oder sickdagen, Nota ein loß stuck, Item etlick fallen neder for de kercken ock allenthalben vnd nemen sepen in den munt dat önen de schum ein fust grot vp gat, vnd steken sick mit eim halm in de naßlöcher dat se blodden werden, als off se de siekdagen hadden vnd is houendeding, de suluen sind landstriker de alle land bruken. Item et sint

vil de ſiek vp de meinung began vnd barlen alſo, merket leuen frunde, ick bin ein ſchlechters ſon ein hantwercks man, et heft ſick vp en tid begeuen, dat ein bedler iſt gekomen vor min vaders huß vnn heft geeſchet vmme ſant Valentins willen, vnn min vader gaff meck einen penninck ick ſchol en öm brengen ick ſprack vader et is bouen ding, de vader het meck en öm geuen vnd ik gaff in em nicht, van ſtund an kam meck de fallen ſucke an, vnn heb meck gelouet to ſant Valentin mit iij punt waſſes vnd mit einer ſingenden miß vnn mot dat eſchen, vnn erbedlen mit frommer lude hulpe, wente eck hebbe dat alſo gelouet, ſunſt hedde ick van meck ſeluen gnoch, darvmm bit ick iu vmm hulp dat iuw de leue hillig ſant Valentin wol behöden vnn beſchermen, vnn wat ſe ſecht is al erlogen. Item heft mer dan xx iar to den dren punden waſſes vnn miſſe gebedlet vnn verionets vnn verſchöchertz verbölt dat bedel werck, vnde deren ſint vil die ander ſubtiler wort bruken wan he gemeldet werdet, Item etlick hebben bſaffot dat et alſo ſi, Concluſio, We under den grantnern kumpt för din huß oder för de kerken vnn ſlechtlick heiſcht vmme godes willen, vnd nit vil geblumter wort bruckt, den ſoltu geuen, wann et is manch menſche beſchwert mit dem ſwaren ſeckdage der hilligen, mer de grantner de vil wort bruken und ſeggen van groten wunderteken wo ſe ſeck gelouet hebben vnde kont dat mul wal brucken, dat is ein war teken dat ſe id lange gebreuen hebben, de ſind one twiuel falſch vnd vngerecht, dan ſe ſpreken eynen wol ein fell van eym oge de öne louen will, vor den ſulften hude dy vnde giff öne nit.

Van den Dutzeren

☞ Dat ix capitel ys van den dutzeren dat ſind bedeler de ſin lange cranck gelegen als ſe ſeggen vnde hebben eine ſware fart gelouet to dem hilligen vnde to dem etc. (als bouen ſteyt) alle dage mit dren helen allmiſſen Alſo dat ſe ſo lange alle dage van huß to huß willen gan wente dat ſe dre frommer mynſchen finden de öne de dre helen almiſſen geuen So ſprickt dan ein from mynſche wat is ein hele allmiſſe De dutzer ſprickt eyn Brun-

ſwigiſche ofte grote Meydburgiſche pennynck der mot ick alle dage dre hebben, vnd neme nit myn, dan de fart hulpe my anderſt. nit Welke vp einen ſcherf, et in toto nichil Vnde de allmiſſe moten ſe hebben van einem vnvorſprokenen mynſchen So ſind de frowen der hoffart ehr ſe vnfrom wolden geheten ſyn, ſe geue ehr twey pennig, vnd wiſet öne de eine frow to der anderen Se bruket ock vell andrer worde de hyr nit gemeldet werden Item ſe nemen den pennyg eins dages wal hundert de öne de geuen wolde, vnd is al gevopt wat ſe ſeggen Item dat heit gedutzt wan ein bedeler vor dyn huß kompt vnd ſpreckt leue frowe ick wolde iw bidden vmme einen lepel vol botteren ick hebbe vel kleiner kinder dat ick öne wekebrot makete Item vmm eyn betzam ick hebbe ein ſeßwekerin de is erſten achte dage old Item vmm eyne flaſchen bers ick hebbe eine crancke frowen et ſic de aliis, dat hetet dutzen, Concluſio, den dutzeren gif nit de do ſpreken ſe. hebben ſe heuen gelouet des dages nit mer dan iij oder iiij heler almyſzen to bidden, vt ſupra, de anderen ſind halff hund halff rued halff gued halff böß Auer de meyſten böß.

Van Schleppern de kammeſerer heiten

H Das x capitel is van Schleppern dat ſind de kammeſerer de ſeck vthgeuen dat ſe preſter ſin Se gath in de hüſe mit einem ſchuler de öme den ſack nachtreyt, vnd ſprekt ſus, Hyr kommet eine gewyhde perſon mit namen her Gerdt weſtueliyk uth Schoth lande (woe he ſeck dan nomen will) vnd bin vth dem dorpe, van dem geſchlechte Vnd nemet dan ein geſlechte dat ſe wol kennen, vnd wil vp den dage myn erſte miſſen ſingen, in dem dorpe vnd bin gewiget vp den altar in dem dorpe oder in der kercken de heft nein altar dock dar is ock nein meßbock, et cetera, dat mach ick nicht volbrengen ſunder frommer lude hulpe vnd ſtwr, dan welkor mynſche ſeck empfelcht in do engelſchen drittig miſſen mit einem opper oder ſo mannigen ſchilling als he gift ſo manige zele wort verloſet vth dem fegefüre vth ſynem ſchlechte H Item ſe ſchriuet ock de buren burin in ein broderſchop vnd ſpreken et ſi togelathen van dem biſchop mit gnade vnde aflate da dorch de

altar vp schal kommen So werden dan de weckmödigen frowen beweget, de eine gift garn de ander flaß aber hemp de dridde ein tischlaken oder handtweheln efte brucken suluer aber alde kroschen, vnd id si nit ein broderschop als de anderen questionerer hebben dan desulften kommen alle iare he kam auer niche mer, dan kem he weder he wurde gesloffelt Item dusse nerunge wert fast gebruket in Swartwald vnd in dem Sassenlande in dem wend landt vnd in dem landen dar weinig prester sind vnde de kerken wide van einonder liggen ock de höffe, Conclusio, dussen sleppern kammeserern eder bouen giff nit dan et is öuel angeleyt. ℌ Ein exempel ℌ Ein hete Manswetus de lüd ock buren to siner ersten miſſe geyn-sunte Gallen, vnd do se quemen to sunte Gallen do sochten se öne in den munster, auer se funden öne nit Nae der maltid funden se öne in der sonnenboß auer he entlep öne.

ℌ Van den zickissen aber blinden

ℌ Dat .xj. capitel is van zickissen dat is van blinden merck id sind dryerley blinden in der wanderschop welck werden plöckharden, dat sind blinden de van godes gewalt blind sind de gath vp den gades wegen pilgrimacien, vnd wan se in ein stad kommen so verbergen se öre kogel vnn höde vnn spreken to den luden se sind öne gestölen worden aber se hebben se verloren an den herbergn dar se gelegen syn vnd biddet ör ein teyn oder twintich kogeln vnde höde nachen hebben se neyne dan se verkopen de Welke werden genomet blinden den syn de ogen vth gebroken vmme mißdat vnn bösheit willen, de in den landen wanderen vnd gemaltefeles dregen vnd vor den kerken sitten, vnde seggen se sind to Rom to sunte Jacob geweßen vnde an anderen fernen steden vnde seggen van groten miraculen de do beschehen sind dat all ein bedroch vnde falscheit is ℌ Welke blinden werden genömet Luntscher dat sin de den vor teyan iaren aber mer de ogen vthbroken sind de sulften nemen dan bawmwollen vnd maken de blodch vnde nemen dan ein bock vnd binden dat ouer de ogen, vnd spreken se syn koplude este kremer geweßt, vnde in em wolde

van quaden luden geblindet worden vnde vor .iij. oder .iiij. dagen geſtan an einem bom, vnd werende lude nit van vngeſchicht darto kommen ſe moſten ſe dar geſtoruen ſyn, vnde dat het mit dem bruch gewanderrt, Concluſio. bekenn de wal ſo du önen gewen wult myn rat is den bekandene.

ℌ Van den Swanfeldern oder blickſchlagerna

ℌ Dat .xij. capitel is van ſchwanfeldern oder blickſchlagern dat ſind bedeler wan ſe in ein ſtad komen ſo lathen ſe de cleider in der herberg, vnd ſitten gar nakent vor de kerken, vnd zeteren yemerlick vor den luden, dat men gedenken ſchall dat ſe groten froſt lyden. So hebben ſe ſeck geſmeret mit netelſamen vnde mitt anderen dingen dat ſe warm werden, welke ſprekeñ ſe ſind berouet van böſen Welke ſeggen ſe ſyn cranck gelegen vnd hebben öre cleider verteret, welke ſeggen ſe ſind öne geſtolen worden vnde dat darvmme dat öne de lude cleider geuen ſchollen, dann verkommern ſe de verbölens vnd verianens, Concluſio, hut deck vor duſſen ſwanfeldern dan id ſin bouen, gif öne nit et ſy frow oder man du kenneſt ſe dan wall.

ℌ Van den Vopperen vnde Vopperin

ℌ Dat .xiij. capitel is van voppern dat ſind bedeler vnde alder meiſt frowen de laten ſeck an yſeren keden furen als eſt ſe nit by ſynne ſyn, vnde toriten de houetdöke vnd cleder van ören liuen, vmme dat ſe de lude bedregen, id ſind ock welke de driven voppery vp dutzen, dat is dar eyn auer ſyn wyff ader auer einen anderen mynſchen ſteyt vnde biddet ſprekende de mynſche ſy beſeten mit dem böſen geiſte vnde doch nicht en is, ſe hebben öne gelouet to dem hilligen, den he dan nomet vnd mot hebben rij punt waſſes oder ander dinck dorch dat de menſche verloſet werde van dem böſen fyend, dat heten vopper de dar dutzen, Concluſio id is ein böſe falſche nerunge Exempel ℌ Anno 1510 ſin int landt to Cleue in ein ſtadt Santen genomet by burik in der weken vor Jacobi gekommen twei menne mit einer frowen de in yſren ſtarken keeden gebunden geweßt de hebben ſe dar ſuluenſt vor de kerck engelecht vnd allem volk geiſtlick vnde werntlick to

verſtan geuen dat de ſulſte frow meth den böſen geiſten beſwart vnd beſeten ſy, ſe heft ock ein grulick geſichte und geſchrey dar na gehat, dat al de gene de de frowen ſegen anders nit gelofden dan id were alſo, vnde leten ſeck horen ſe hedden de frowen to ſunt Annen to duren gelouet. Alſo gaf in al man, manck welken luden de vor ouer gingen was ein preſter wal gelert verſtändig vnde from de hadde medelident mit der frowen den ſolſten heren hete ſe pletener vnde ſchendede ön mit worden de gaf den rad dat man dat hillige hochwerdige ſacrament vor de fruwen brengen ſcholde were id dan ſake dat ſe warachtigen beſeten were dat wolde ſeck van ſtund an vth wyſen, dat geſchach alſo, vnd ſo baldt dat ſacrament vor ſe gebracht wardt ſpyet ſe dar an, do ſprack de preſter id is buferie dar ſe mede vmme gath Alle duuel in der helle vermögen dat nicht dat ſe dat hillich ſacrament alſo vneren ſcholden da dat de eine ſchalck de dat geldt vp nam horde de flete ſek oueren brethart de ander mit der frowen wurden gegrepen gepiniget, vnd bekandt de man dat he mit ſinen kumpen ſeuen mord hedde gedan to ſambt der bouerie de wort vp dat rat gerichtet vnde drey dage leuendig darvp lach, de frow bekande der ſchalckeit auer ſe wer dato gedwungen wurden vnde hedde de ſmaheit an gode nicht gedan ſe were loß worden, vmm de ſulſten ön ſind ſchand vnde ldſter warde ſe in den Rine geſloſſelt vnde is warachtich geſchen ℌ Men ſingt Welker breger ein erlatin hat, de nit voppen ferben gat de ſulſten to ſchlagen mit einem ſchuhe Id ſind ok Welke vopperin mit namen frowen de ſeggen wo dat öne wee an den borſten ſy, vne nemen ein miltz vnde ſchellen dat an ener ſiden vnd leggen dat ouer de borſt, vnde keren dat geſchlede ende hervth vnde beſtriken dat mit blode dat men giſſen ſchal id ſy de borſt, dat heten vopperin

ℌ Van den dallingern.

ℌ Dat .xiiij. capitel is van dallingern dat ſind de vor den kerken ſtan vnde ſind bödels vnd henger weßt vnd heben by twen iaren dar van gelaten, ſchlan ſeck ſuluen mit roden vnde willen ör leuen beteren vnd pilgrimatzien vor öre ſunde gan, vnde bebelen

vel gudes dat mede wan se dat ein wile driven vnde de lude alſo bedregen, ſo werden ſe wederymme bodels vnde henger woe vor, Concluſio, gif öne eft du wilt ſind buuen de ſoliches don

ℌ Van den Dutzbetterin

ℌ Dat .xv. capitel is van Dutzbetterin dat ſind bedlerin dē ſeck ym land vmme fur de kerken leggen vnde bedecken ſeck mit einem lynen laken vnd ſetten waß vnd eyer vor ſeck als eft ſe ein ſeßwekerin ſy, vnde ſpreken ön ſy in xiiij nachten ein kind geſtorven wo wal ör welke in .x. oder .xx. iaren nein kind heft getelet, vnd de heten dutzbetterin duſſen ißt nicht to geuen, Orſack, id lach vp enetid ein man to Straßburg vnder einem lynen laken vor dem munſter vnde de by öne ſeten, ſeden id were ein ſeßwekerin den leth de radt vpheuen vnde gripen vnde vp den kack lathen ſetten vnd dar na dat landt verbeden. ℌ Id ſind ock welke wiue de nemen ſeck an wo dat ſe ſelzam figur gedragen vnd an de werlt geboren hebben, als korts in dem duſenden vef hunderten vnd in dem negenden jar gein pforzheim ein frow gekommen is de ſulfte frowe ſede wo dat ſe in einer korten tyd ein kind geboren vnde einen leuendigen lorck den ſolften lorck heden ſe gedragen to vnßer leuen frowen to den eynſedelen dar ſulueſt were he noch leuendich den mot men alle dage ein punt hebben, beheldt men to den Einſedeln vor ein wunder vnd bath in dem namen dat ſe vp dem wege gein Aken were to vnßer leuen frowen hede ock breff vnde ſegel de lethe ſe vp der Cantzel verkunden, de ſulfte hedde einen ſtarcken buuen in der vorſtadt in des werdts huß ſitten de vp ſe warde den ſe fodet mit ſolickte buverye, do wart men ſe dorch den Thorwerder innen vnde wolde ſe gripen ſe wurden gewarſchuet vnde qumen dar van, vnn was al bouuerie dar mede ſe vmme gan

ℌ Van den Sundfegern

ℌ Dat xvj capitel is van den Sundfegern dat ſin ſtarke knechte de gat mit langen meſten in den landen vnde ſprecken ſe hebben einen dodt geſchlagen, auer ſe hebben ein notwere gedan

vnde nömen dan eynen ſummen geldes den ſe geuen möthen, vnde wö ſe dat geld vp eyn beſtimte tyd nie brengen, ſo moten ſe fare des liues ſtan, dartho ſo hebben de ſulſten vnder öne io welick ein knecht mit öne gar vp ſinen keſten de geit in iſeren keden vnde banden beſchloten mit ringen, de ſpreck he ſi vor de ſum geldes burg worden vnd heb he des geldes nit vp genante tid ſo mot he ock var ſines liues ſtan, Concluſio, den buven ſal men nit geuen man kenne ſe dan dat ör. bydeen warhaft ſy.

ℌ Van den ſundfegerin

ℌ Dat .xvij. capitel is van de ſundfegerin dat ſin der vorgenömeden knechte krönerin aber ein dell ör glyden de orpen in dem lande vnde ſpreken ſe ſyn in dem gemeynen open ſundigen leuen weßt, vnde willen ſeck beteren vnd bekeren, vnde bidden de almißen vmme ſunt Marie magdalene willen, Concluſio, woe ſe liegen ſo ſchal men öne nicht geuen.

ℌ Van den beld dregerin

ℌ Dat .xviij. capitel is van beldbregerin dat ſind frowen de binden alde plunden ouer dat lyff vmme dat man denken ſchal dat ſe ſwanger ſyn, vnd hebben in .xx. iaren neyn kint geboren dat ſulffte hett mit der billen gann, Concluſio, den giff nit id is ouel dan.

ℌ Van der iunckfrowen.

ℌ Dat .xix. capitel is van der iunckfrowen dat ſin bedeler de dregen ein klepperlin eft ſe ſpitaliſch ſin vnd doch nit ſin, dat het mit der iunckfrowen gan, Concluſio, wultu den geuen ſo ſu dat dat id wol angelecht ſy.

ℌ Van Mumſen.

ℌ Dat .xx. capitel is van Mumſen dat ſind bedeler de in den kledern der bedeler gath, vnd doch nit ſind, vnd hebben kogeln als nolbruder, vnde ſpreken ſe ſyn willige armen de ſolſten hebben öre wiue vnde glade iunge docken ann heimeliken ſtedenn ſitten, vnde gath vmme bidden drecht dat ſyner clötmos tho, Concluſio, den giff nit id is verloren, du kenneſt ön dan.

ℌ Van vbern ſontzen gangen.

ℌ Dat .xxj. capitel is ouern ſontzen gangen dat ſind de landſarer oder bedeler de ſpreken ſe ſind edel vnde ſind van örlog vnde veide verbrent vnd in gefencknuße vmm dat ör gekommen, vnd gar wol gekleidet als eſt ſe edel weren wowal dat nit is vnd hebben loe bſaffot oder falſche breue dat het ouern ſontzen gangen, Concluſio, de öne gift de ſterckt ör boßheit, ſe hebben dan ware bſaffot

ℌ Van den Kaderenn

ℌ Dat .xxij. capitel is van den Kandieren dat ſind bedeler de hebben gude kleider an de ſeggen woe ſe koplude geweſt ſin, vnde dat ör to water verloren, vnn ſind manck .xlviij. mannen nit meher als he vnd ſyn mitgeſell vth komen, vnde hebben des loe bſaffot van biſchopen als de ſchlechten fromen lude gelouen, de ſchalckheit is all im dridden capitel vertelt, aber ſeggen ſe ſind berouet, dat dan gelogen is, de gat ouern clant den gif nit du weteſt dan war beſcheit.

ℌ Van den veranerȳn

ℌ Dat .xxiij. capitel is van den veranerin de vp keimen gan dat ſind frowen de ſpreken ſe ſind gedofte iodin vnd ſin criſten worden vnde ſeggen den luden eſt ör vader vnde moder in der helle ſy aber nit vnd gylen den luden rock vnn andere kleider aff, vnd hebben den ock falſche breue vnn ſegel, de ſulſten heten veronerin, Concluſio, de alſo ſind den giff nit id is verloren

ℌ Van Chriſtianern aber Calmierern.

ℌ Dat .xxiiij. capitel is van chriſtianern aber calmier dat ſyn bedeler de teken an den huden dragen beſunder Romiſche veronica vnde muſchal vnde andere teken, vnn ör ein verkoft dem anderen teken dat men giſſen ſchal dat ſe an den enden vnde ſteden weſt ſin dar van ſe de teken dragen wo wol ſe dar nit weßt hebben, vnde bedregend dende dar mede vnd het calmierer, Concluſio, den is nit to geuen.

ℌ Van den ſeffern

ℌ Dat .xxv. capitel is van den ſeffern dat ſind bedler de ſtri-

ken em ſalue an de heit ouen vnde ouen vnd leggen ſeck dan vor de kercken, ſo werden ſe geſchapen als eſt ſe lange kranck weßt hadden, vnd önen dat angeſicht vnn munt wer vthgebroken, vnde wan ſe nach dryen dagen in den ſtouen gath ſo geyt dat hynweg, Concluſio, den giff nicht id is ouel angelecht.

ℌ Van den Swygeren.

ℌ Dat .xxvj. capitel is van den ſwigeren dath ſin bedeler de nemet perdes meß vnde vermengen den mit water vnn beſtriken de bein hende vnde arm dar mede, ſo werden ſe geſchapen als eſt ſe de gelen ſocht ader ander grote krankheit hedden, vnd is dar nicht an dan dat ſe de lude bedregen vnd heten ſwiger, Concluſio, de alſo ſin den gif nit id ſin buuen vnd is ouel angelecht.

ℌ Vam burckhart

ℌ Dat .xxvij. capitel is vam burckart dat ſind, de öre hende in hantſcho ſtotten vnde henckent in ein binden in den hals vnde ſpreken ſe hebben ſunte Antonius plage ader ein ander plage eines anderen hilligen dath doch nit warte, vnd bedregen de lude darmede, dat heit vp dem borckhart gan.

ℌ Van platſchieren

ℌ Dat .xxviij. capitel is van platſchieren dat ſin de blinden de vor den kerken vp bencken ſtann vnd ſlahen vp der drumpen vnde ſingen dar tho mangerley geſang van fernen landen dar ſe ne hen quemen, vnd wanner ſe vth geſungen hebben ſo fahen ſe an to voppen vnd ſerben woe ſe blindt ſin worden Item de deſhengers platſchieren ock vor den diſſteln vnde tehen ſeck nackent vth vnd ſchlahen ſeck mit gerden vmme örer ſunde willen vnde gebruken de vopperey dan de lude willen bedrogen ſyn, dat het platſcheren Ock de dar vp den ſtulen ſtat vnde ſeck mit ſtenen oder anderen dingen ſchlan vnde van den hilligen ſeggen de werden gewonlick henger vnde ſchinder.

ℌ Dat ander dell.

ℌ Dyt is dat ander dell duſſes bokes vnd ſecht van welcke notabilia de to der vorgenomden nerung hort mit korten worden begrepen:

Item id ſind welke der vorgenomden de bidden vor neynem

huß noch dore Se gan in de hußer vnn in de dorntzen id sy iemant in oder nit, ist nit gud orsak de erken in deck suluen.

H Item id sin ock welke de gan in den kerken eine siden vp de ander aff vnde dregen einen nap in den henden de hebben seck dar vp gerußt mit quaden klederen vnd krenckliken als eft se ser krank syn, vnde gath van einen to dem anderen vnd negen seck depe eft öne yemand wat geuen will, de sulften heten pluger.

H Item id sind ock welke de entlehen kinder vp aller zelen dage eder vp ander hillige dage vnd setten seck vor de kercken als eft se vel kinder hebben, vnd spreken id sin moderloſe kinder eder vaderloſe, dath gelogen is, dat men öne mer geuen schal vmme adone willen. H Exempel.

H To Switz in dem dorpe is eine ordenung dat man einen iowelken bedeler gift v.ß heller dat he vp et weinigest in einem ferndel iars in der sulften iegemod bedelen nit sal Ein frow heft vp ein tyd genomen de sulften v.ß heller nit mer in der gegenod to bidden Alſo bald darna schnet se ör har aff vnd bedelet dat landt hinaf woe vor, vnn quam weder to Switz in dat dorp vnd sath vor de kerken mit einem kinde do man dat vpdecket do waß id ein hunt do möste se entlopen uth dem lande, de sulfte heft geheten de wysenborgerin vnde sath to zürck im kratz.

H Item id sind welke de leggen gude kleider an vnn bidden vp der straten dar gath se einen an id si frow eder man vnde spreken se sind lange kranck gelegen vnde sind hantwerks knecht vnde hebben dat ör vertert vnde schemen seck to bedelen dat men öne to hulpe kome dat se furder kommen mogen de heten goßropfer

H Item id sind ok welke der vorgenomden de geuen sek vth dat se verborgen geldt aber hemlik schete grauen konnen vnde wann se iemant finden de seck lath ouerreden so spreken se mothen goldt vnd suluer heuen vnde mothen vel missen lathen leßen ꝛc. mit vel anderen gelogenen worden, dar mede bedregen se den adel de geystliken vnde ock de werntliken dan it is nit gehort worden dat solke buuen schette hebben funden bysunder se hebben de lude dar mede bedrogen, vnde heiten sesel grauer.

H Item id ſind ock welke der vorgenomeden de holden öre kinder deſte harder, dar mede dat ſe ok lam werden ſchollen In wer ock leid dat ſe ſonder gebrek bliuen vp dat ſe deſte beter werden mit ören boſen loen foten de lude to bedregen.

H Item id ſind ock welk vnder den vorgenomden wann ſe in dorper komen ſo hebben ſe fingerlyn van kunterfey gel gemackt vnde maken ein fingerlin mit koet vnrein vnde ſprecken dan ſi hebben id funden eſt dat weh kopen wolle. So meind dan ein einfaltige houtzin id ſy ſuluer vnn kennet des nit vnd gift em vj pennyg oder mer dar vor, dar mede wort ſe dan bedrogen, des geliken ack pater noſter oder andre teken de ſe vnder den wintſangen dragen de heten wiltner.

H Id ſind ock welke queſtionerer de der hilligen gud dat ön gegeuen wirth id ſy flas aber ſchleyr aber bruck ſuluer aber anders öuel anlegen is gud to verſtan dem wetten woe auer ör beſeſſlerei is lath ik bliuen dan de gemeyne man will bedrogen ſyn.

H Ik geue neinen queſtionerer nichts dan allein den vier botſchopen de hir na geſchreuen ſtan, Sunthe Anthonis Sunte Valentius Sunte Bernts vnn des hilligen geſtes de ſulſten ſind beſtediget van dem ſtol to Rom.

H Item hude dek vor den kremern de dek to huß ſoken dan du kopeſt nicht gudes van ön id ſi ſuluer gekrude eſt andre gadung.

H Hud dek deſgliken vor den artzten de im lande weder vnde vort tehen vnn Triakel, borſtkrude, vnd worteln feil dragen vnd don ſek groter dinge vth, vnd beſunder ſind welke blinden

H Ein genomt Hans van Straßburg is geweſt ein iude is to straßburg gedoft worden in den pingſten ver iaren, vnde ſind öme ſyn ogen vthgebroken to Worms, vnd de is intoln ein artzet vnde ſecht den luden war vnd tuht im lande weder vnde vort, vnn beſchit alle werck woe is nit van noden, vor den artzen hude dy.

H Item hud dy vor den ſpelern vnd ionern de mit beſeſlery vmme gan vp der karden vnde breff mit afheuen ein den andern mit dem boglin, mit dem ſpiet, mit der geſetzten karten ouern boden, mit dem anderen deil ouern ſchranck Vp dem reger aber

wurpel mit den ouerlengten, mit den herten, mit den gebrusten, mit den afgetogen, mit den metzen, mit den steben, mit gumnes, mit prissen, mit den vier knechten voten, mit loen meß oder loen stettinger, vnn vel anderen voten de ik late bliuen auer den rot ouern vthtog ouer den holt hupen vmme des besten willen Vnd desulven knaben de teren altid bi den werden de to dem kerfstock heten, dath is so vel se betalt neinen werth wat se öme schuldig syn, am affscheiden lopet altid wath mit öne

H Item noch is ein begangnuß vnder den lantfarern dath sin de mengen oder spengler de in dem lande vmme tehen de hebben wiue de vor hen vmme gath bregen vnde lyren Welke gath mit mutwillen vmme vnde doch nit all, vnd so man innen nit gift so steken se mit einem meßt eft anderm tug ein holl in ein ketel vp dat ör meinne to arbeiden heue, et sic de altjs de sulften menne de beschuden de horchen girig vmme de weygel so se komen in des ostermans gisch dat se dan garle mögen girig swachen als iuwer ans gelan mag.

H Dat dridde deil dusses boks is de vocabularius des rotwelschen so de bedeler ok welke andre to bedregen de lude gebruken, vp dath seck malck dar vor huden vnd ör schalckheit verstan mag, so is de vtleging hir in gedrukt souil des ein Spitalmeister vp dem Ryn geweten hefft de dan dit bock to Pforzen int erste heft drucken laten dem meinen beste vnn aller werlt to gude.

H VOCABVLARIVS.

	A	boß	ein huß
Adone	god	boßhart	fleisch
acheln	etten	boßhartvetzer	knokenhawer
alchen	gan	betzam	ein ey
alch deck	ga hen	barlen	reden
alch deck ouern bretharт	ga ouer de witten	breger	bedeler
		bregen	bedelen
alch deck overn glentz	is gelik so vel	Brisen	karden
		brieff	ein kardt
achterkatz	dar achter	brissen	todregen
		bresem	ein brock
	B	bruß	spitalsche
Breithart	wieten	bleklin	kortling

bleck
bſaffot
brefvetzer
boppen
bölen
bechöcher
breitfuet
butzelman
boß deck
beſchuderulin
bchiderich
bolt
bonus dies
binck
bollement
bedie den bucht
bult
bolten
benen
boeſen
botten
baeß
boltkas
beſtopen
beff

Caueller
claffot
claffotvetzer
criſtian
caual
caß
colt
clötmoß
clötkas
clems
crew
clötzen

Derlinck
dritling
diren

ein mathier
ein breff
ſchriue
legen
ſcheren
drunker
goß eſt ende
bint
ſwig
edel volk
amptman
ein breck
ein bonet
ein bur
houet
nemet ib gelt
ein bedde
ſchiten
ſpreken
drinken
ethen
ein mann
ein ſchithuß
bebregen
fudt.

C

ein ſchmit
ein cleit
ein ſchroder
jacobsbroder
ein roß
ein huß
ein meß
ein hor
ein horhuß
geuencknus
fleiſch
flan.

D

ein wurpel
ein ſchuh
ſehen

diftel
balunger
bolmar
du ein har
batſch
baul
birling
dippen
boß
buel
bißen

Ems
erlat
erlatin
Erſerken

Funckhart
floßhart
floſlink
funkeln
floſlen
flader
fladervetzer
fladervetzerin
fluckhart
flick
floſſelen
funckharthol
feiling
fetzen
focken
fleb
faſelen

Glentz
glathart
griſling
genffen
gatzam
glyd

kerck
henger
ein galg
fluch
ein kutle
penning
ein oge
geuen
ein rock
geld
ſchlan

G

gudt
meiſter
meſterin
erraden

F

fwr
water
viſch
ſeden aber braden
biſſen
batſtoue
ſtöuer
ſtöuerin
hon eder vogel
iunge
erdrenken
kachelouen
kremerige.
arbeiden
lopen
ein karten
maken

H

feldt
diſch
finger
ſtelen
kindt
huer

glidenvetzerin	hurnwertin
glidenboß	hurhuß
goffen	ſchlahen
gambart	duuel
gebicken	fahen
gallen	ſtadt
gfar	dorp
gackenſcher	hun
gurgeln	lantsknecht
gliß	melck
galch	pap
galle	pap
galchenboß	papenhuß
giel	munt
gitzlin	ſtuklin brots
grim	gud
grünhart	feld
gleſtrich	glaß
gügelfrantz	monik
gügelfrantzin	nun
grams	kind
geſantemoß	Efrow

H

Hempſtud	hempd
herttrik	degen eder meß
hemelſteg	paternoſter
houtz	bur
houtzin	burin
hornbok	kue
holderkautz	hun
hork	bur
hellerrichtiger	gulden
hanß walter	luß
har	fluck
hegis	ſpital
hocken	ligen
hans van geller	groſ brot
hoeff	brot

I

Joham	wyn
ionen	ſpelen
ioner	ſpeler
iuuerbaſſen	flucken
iltis	ſtadknecht aber bodel
iuffart	ein fryheit aber de rot is

K

Kammyſterer	ein gelert bedeler
keryß	wyn
kummern	kopen
kröner	eman
krönerin	efrow
kielam	ſtad
krax	kloſter
kiebiß	perd
klems	gefengniß
klemſen	fahen
koppun	iacopsbroder
klingen	lier
klingenvetzerin	lyrerin
krackling	ein nöt
kabas	haubt
knaßbart	knecht
klötenplyſten	vogeln
kybich	gued
kibige biel	ſchon magt
klöthöbel	getzy ein hund
köt	ein wit penning

L

lehem	brot
loe	quad eder falſch
lefrantz	prieſter
lüßmarkt	kaep
lußling	oer
lefrantzin	papen hur
lyms	hemd
lepgüt	quat ſchalck
lurman	keße
lymbruſchel	de korn bidden
loe ötlin	duuel

M

Meß	geltefte munte
menckeln	etent

meng
megen
malſamer
mackum
mens
meps
morf
michels
moel
minots verfokt

Narung dun

plickſlaher
platſchirer

platſchen
palender
pluger

primerſmoß
pig güt
pleuir

Quien
quiengoffer
quinckhart
quant
quabore

Reger
ribling
rüren
richtig
rubolt
rawſchart
rippart
rotboß

fetelbode
erdrencken
vorreder
ſtad
hundt
kleyn
mundt
ick
dot (dor)
ik ga wech

R

ſpeß ſucken

S

P

nakent bedeler
de vp den bencken predigen
dat fulſt ampt
ſlot eder borch
de in den kerken nit ſchötelen vmme gan
papenhur
ein beff
ein ſtuuer

D

hund
huntſchlager
oege
vel eſt grot
vere

R

wurpel
wurpel
ſpelen
gerecht
fryheit
ſtroe ſack
ſeckel
bedeler herberg

rueling
regenworm
reel
runtzen

rantz
roll
rollvetzer
raulinck
rumplinck
roy
reſbert
rottun
rotten

Schöchern
ſchöchervetzer
Sling
ſchreiling
ſchies
ſcheſa
ſchreff
ſchrefenboß
ſtrom
ſmix
ſummen
ſwis
ſinx
ſwiſtrums
ſonnenboß
ſlömkas
ſlöm
ſchnüren
ſchwertz
ſefel
ſefeln
ſefelboß
ſontz
ſontzin
ſchminck
ſloß
ſpeltling
ſtettinger

ſwe
wurſt
ſwar ſikdage
voruelſchen eder beſchiten
ſack
mull
muller
iung kind
ſennp
bier
ſtroe
bedeler
bedelen

S

drinken
werth
ſlaß
kint
pint
ſudt
hur
hurhuß
hurhuß
buteren
koppen
twey
ſiſſe
ſeſſe
hurhuß
ſlaphuß
ſchlapen
hengen
nacht
dreck
ſchiten
ſchythuß
edelman
edelfrow
ſchmaltz
ſup
heller
gulden

ſchlun	ſchlaffen
ſtolffen	ſton
ſtefung	zil
ſtabuler	brotſamler
ſtupart	mel
ſpitzling	hauern
ſprankhart	ſolt
ſmalkachel	öuelreden
ſmaln	öuel redner eder ſehen
ſchrentz	ſtuue
ſtroborer	gans
ſchurnbrant	bier
ſtreifling	hoßen
ſtronbart	wald
ſchwentzen	gon

T

Terich	land

V

Verkümmern	verkopen
verſencken	verſetten
voppen	liegen
vermonen	bedřegen
voppert	nar
vorlunſchen	vorſtan
vantis	kind

W

Weberhan	huet
wintfang	mantel
wißulm	einfältig volck
wendrick	keß
wunnenberg	ſuuerlik junkfrow

Z

Zwirling	oge
Zickůt	blind
Zwenker	henger
Zwengering	wammeß.

Elftes Kapitel.

D. Pamphilus Gengenbach und die poetiſche Gaunerliteratur.

Ehe in der Beſprechung der wichtigſten gaunerliterariſchen Erſcheinungen weitergegangen wird, bedarf es einiger Worte über die ſogenannte poetiſche Gaunerliteratur, von der allerdings einige Proben exiſtiren, welche aber auch noch in neueſter Zeit eine unrichtige Beurtheilung gefunden hat. Seitdem Sebaſtian Brant in ſeinem Narrenſchiff auch das Bettlerweſen ſcharf gegeißelt hatte, fand er in Pamphilus Gengenbach [1]) alsbald einen Nachahmer, indem dieſer den Liber Vagatorum verſificirte und nebenbei auch in ſeiner Gouchmat einzelne Gaunerausdrücke zum

1) Vgl. die herrliche Ausgabe ſeiner Werke: „Pamphilus-Gengenbach S.R.F. herausgegeben von Karl Gödeke" (Hannover 1856).

Vorschein brachte. So ladet der „Hoffmeister", V. 131—144 der Gouchmat, (Goed. S. 120 u. 121) ein:

Gbeüt auch dem fätzer [a] mit den glidē [b]
Das sie wellen vß beliben
Was täglich braucht den sonnenboß [c]
Sie syen klein, iung, alt oder groß,
Der Zwicker [d] auch mit sinem gsind
Vnd die die rübling [e] rüren sind.
Die breger [f] vff dem tärich [g].
Auch gugelfrantz [h] vff sinem strich,
Vnd all die in dem häkis [i] hucken
Die auch hans walter [k] stät thut trucken
Galle [l] mit dem jochim [m].
Dar zü auch gugelfräntzin [n].
Die söllen all vfft gouchmat keren
Vnd helffen de fraw Venus eren. u. s. w.

Wie Gengenbach sich in dem Erfolg verrechnete, ist schon oben gesagt worden. Seine Dichtung blieb unbeachtet und kam kaum über die Schweiz hinaus. Der Grund lag nicht in den holperichten Knittelversen, die zu jener Zeit kaum schlechter waren als andere, sondern in dem großen Unterschied zwischen Stoff und Form überhaupt. Das Bettlerthum und Gaunerthum an sich hat nichts Poetisches, weil es unbedingt an die Strafe als prosaische Consequenz seines Wesens glaubt und seine ganze Kunst vergeblich daran setzt, sich über diese Consequenz so lange als möglich hinwegzusetzen. Die Poesie des freien Umherstreifens als Bettler oder Räuber fließt nicht aus dem Wesen des Bettlerthums und Räuberthums, sondern liegt in derselben gelegentlichen Freiheit und Frische des Wanderlebens in freier Natur, in welcher auch der Jäger und Wandersmann durch Wald und Flur dahinstreift. Nie hat ein Bettler oder Gauner sein kaltes Elend soweit bekämpfen und vergessen können, daß in seiner Brust ein poetischer Gedanke lebendig gewuchert und sich zu poetischer Form gestaltet hätte. Es ist uns auch kein einziges echtes altes Gauner-

[a] Bordelwirth. [b] Liederliche Dirne. [c] Bordel. [d] Henker. [e] Würfel. [f] Bettler. [g] Land. [h] Mönch. [i] Spital. [k] Laus. [l] Pfaffe. [m] Wein. [n] Nonne.

lied überliefert. Der Liber Vagatorum hat Cap. 13 die einzige überaus dürre Redensart

> Welcher Breger kein Erlatin hat
> Die nicht foppen und ferben gat
> Eundem erſchlagen ſie mit eim ſchuch!

Das iſt die einzige originelle poetiſche Gaunertradition aus jener Zeit, zu welcher doch die ganze deutſche Volksliteratur in die Volkspoeſie überzugehen drohte. Trotzdem Hoffmann von Fallersleben, a. a. O., S. 69, bei Einführung der Knebel'ſchen Handſchrift, die Einleitung „als hübſche und willkommene Zugabe" wiedergibt, mit welcher Dr. Heinrich Schreiber, S. 330, in ſeinem Taſchenbuch [1]), die „Baſeler Rathsbekanntmachung" nach Johannes Knebel einführt, trotzdem kann der aufmerkſam in das damalige Volksleben blickende Hiſtoriker nicht ſagen, „daß ſich die Poeſie damals ſchon längſt von dem Adel, Bürger und ſogar von den Muſenſöhnen gewandt und ſich an die Bettler und Landſtreicher gehalten habe". Schon die trockene Thatſache, daß es keine Gedichte aus jener Zeit gibt, daß Gengenbach's Poeſie, in ſeinem Liber Vagatorum und in ſeiner „Gouchmat" unbeachtet dahinſtarb, daß bis zu Moſcheroſch kaum ein poetiſcher Verſuch gewagt wurde und daß die ſpäteren äußerſt ſparſamen Verſuche entſchieden keine aus dem Gaunerthum hervorgegangene, ſondern dem Gaunerthum *angedichtete* und höchſtens von ihm *aufgenommene* Poeſien ſind, bei denen es weſentlich galt, gauneriſche Terminologien in poetiſcher Form zu geben, um in dieſer Weiſe die Poeſie in das Gaunerthum einzuſchwärzen: Alles dies beweiſt zur Genüge das ſtarre kalte Elend des Gaunerthums und daß Gaunerthum und Poeſie in ihrem Weſen ſo wenig zuſammenpaſſen wie eine muſikaliſche Compoſition etwa für die peinliche Halsgerichtsordnung!

In jener Weiſe iſt das Gedicht: „Vf die löbliche Geſellſchafft Moſelſar", welches Moſcheroſch, II, 661 u. 662, ſeiner Geſichte ausdrücklich als „ſeinen der Lobwerthen Geſellſchaft zu

1) „Taſchenbuch für Geſchichte und Alterthum in Süddeutſchland" (Freiburg im Breisgau 1839).

Ehren gemachten Gesang" anführt; zu beurtheilen, wie auch des brieger Organisten und Dichters Wencel Scherffer († 1674) Dichtung in seinen „Geist- und Weltlichen Gedichten", I, 421—23 (zum Briege 1652), welche Hoffmann, a. a. O., S. 339, mittheilt, woselbst auch Hoffmann S. 341 eins seiner eigenen Lieder gibt, in welchem bei aller poetischer Frische des neuern Dichters die gesuchte ungelenke Einschaltung von Gaunerausdrücken aus den verschiedensten Jahrhunderten dem Kenner der Gaunersprache schon gleich in den ersten Versen auffällig entgegentritt. Das bei Grolman, a. a. O., S. 256 abgedruckte, von dem Vielmetter an Grolman mitgetheilte „Wetterauer Räuberlied" hat zwar ebenfalls Frische genug, auch mag es gang und gäbe in der Bande gewesen sein, sicherlich ist es aber nicht in der Bande gedichtet worden, da es mehrere zur Zeit der Bande schon durchaus obsolet gewordene Ausdrücke enthält. Die Gedichte des Manne Friedrich (Philipp Friedrich Schütz), welche Pfister, a. a. O., S. 33—40, mittheilt, sind nur platte schlechte Reime eines durch Kerkerhaft mürbe und verzagt gemachten rohen Verbrechers, wie man solche Reimereien vielfach bei zum Tode verurtheilten Verbrechern findet, und von denen auch ich mehrere Originalmanuscripte besitze. Mit den „echten von Kochemern selbst verfaßten Gesängen", wie dem „Bollerbayes-Schal", dem „Chessen-Schal", dem „Makel-Schal", „Kochemer-Schal" u. s. w., a. a. O., S. 380 fg., hat Pfister sich so sehr täuschen lassen, daß er sogar mit ihnen beweisen will, „die sogenannten Gauner seien nicht als bloße Vaganten, sondern als eine ganz besondere Menschenrasse zu betrachten!" Ohnehin ist er selbst nicht über den Ursprung der Lieder unterrichtet. Um so mehr sind auch diese Poesien nach dem Maßstabe zu beurtheilen, nach welchem alle diese Erscheinungen zu bemessen sind. Nicht anders ist es endlich auch mit dem von Hermann, a. a. O., S. 115, mitgetheilten matten Mordbrennerliede und Schottenfellerliede. Selbst das S. 117 mitgetheilte Kittenschieberlied, eine sehr misrathene Uebersetzung des Schiller'schen Räuberliedes in das Gaunerische, ist äußerst schlecht ausgefallen und nimmt dem Liede allen ursprünglichen poetischen Werth.

Noch werthloser in poetischer Hinsicht sind jene Bonmots, Verse und Parodien, die man auch jetzt noch vielfach von frechen Bettlern und Gaunern in undeutlichem Vortrag bei ihrem Eintritt in Häuser hört und in denen das aufmerksame Kennerohr leicht die freche Gaunerironie erkennt. Das Vogelsberger Vater-Unser, welches Grolman, a. a. O., S. 179, anführt, kann man in dieser Beziehung als eine echte Gaunerpoesie ansehen. Die Vogelsberger und Wetterauer Bettler und Baldower summten in den Häusern das Vater-Unser in Ton und Manier eines Betenden her, wenn die Bauern auf dem Felde oder in der Kirche sich befanden und im Hause nur Kinder und alte Mütterchen allein zurückgelassen waren. Es lautet bei Grolman:

„Guten Morgen Finckelmuß[a]!
Lebt der olmisch[b] Schmalfuß[c] noch?
Ja ja, er lebt noch.
Wo schest[d] er dann?
Im Ringeling.[e]
Butt[f] Schund[g] und Schäberling,[h]
Blattfuß;[i] Amen!"

Oder auch mit dem Ausgang:

„Schund und Schmunk[k] ist zweierley
Butt du den Schund und ich den Schmunk,
So bleiben wir alle beide gesund.
Blattfuß; Amen!"

Oder in anderer Gestalt:

„Ich war 'mal ins Tyrol gefockt[l]
Und hegt[m] mer 'n Kiß[n] voll Staubert[o] geschuppt;[p]
Da kam der Roller[q] nachgefockt[r]
Und hegt mer Koberment[s] gedockt,[t]
Und hegt mer den Staubert wieder gezuppt.[u]
Blattfuß; Amen!"

---

[a] Hexe. [b] alt. [c] Kater. [d] ist, steckt. [e] Garten. [f] friß. [g] Dreck. [h] Rübe. [i] Tanz. [k] Fett, Butter. [l] gezogen. [m] hatte. [n] Sack. [o] Mehl. [p] gestohlen. [q] Müller. [r] nachgelaufen. [s] Schläge. [t] gegeben. [u] genommen. Diese Uebersetzung von Grolman ist jedoch zum Theil nicht richtig. Ringeling ist nicht Garten, sondern Wurst, Finkelmuß ist Köchin, Küchenfrau.

Aehnliche Gebete existiren auch im Niederdeutschen. Ein mir bekanntes kann seines schmuzigen und lästerlichen Inhalts wegen nicht füglich zum Abdruck kommen.

Reducirt sich alles, was an sogenannter Gaunerpoesie vorhanden ist, auf eine dürre in Verse gekleidete unkritische Aufführung von Gaunervocabeln, die als poetische Form in das Gaunerleben eingeschwärzt ist, so vermißt man auch überall in diesen Producten die richtige Auffassung jenes Räubergeistes, von dem nur die Erfahrung des Polizeimannes und ein reiches Studium von Gaunerunterſuchungen den rechten Begriff geben kann.

Was die jüdisch-deutsche Literatur namentlich an romantischen Dichtungen in überraschender reicher Fülle darbietet, gehört nicht in die Literatur des Gaunerthums, sondern ist ein wichtiger und integrirender, wenn auch leider bislang so gut wie gar nicht beachteter Theil der deutschen Nationalliteratur. Jüdisch-deutsche Gaunerlieder habe ich, trotz aller genauesten Forschung, nicht finden können. Die am Ende des fünften Perek des ספר חלמיד צחקן מוסרי angeführten beiden Spielerlieder sind moralischen Inhaltes und werden besonders als „von einem vornemer gelernter gedicht" bezeichnet. Die achte und letzte Strophe des zweiten Liedes z. B. lautet in diplomatisch genauer Uebertragung:

„Dises is korz und schlecht.
des edele spilers recht.
wer sich in spilen stets übt.
der wert gelobt und gelibt."

Das weitere über diese jüdisch-deutsche Literatur wird im linguistischen Theile besprochen werden.

So reich nun endlich auch noch der Zigeuner an Liedern und familienhistorischen Sagen ist, in denen fast allein seine Geschichte und sein geschichtliches Gedächtniß besteht, so häufig man auch Räuberlieder von den wandernden zigeunerischen Musikanten zu hören bekommt, so wenig sind die Zigeuner selbst auch Dichter dieser Räuberlieder, welche besonders in der Walachei größtentheils von den Atamanen der Heiduken selbst herrühren. Vgl. Pott, a. a. O., II, S. 522 u. 523.

Zum Schluſſe mag, da ſich ſchwerlich weitere Gelegenheit findet, auf die ſpecifiſche Gaunerpoeſie zurückzukommen, das Gedicht von Moſcheroſch [1]) hier Platz finden, welches das älteſte und immer noch das beſte jener Gaunergedichte iſt, ſo wenig es auch überhaupt als Probe echter Gaunerausdrucksweiſe und Poeſie gelten darf.

Vff die Löbliche Geſellſchaft, Moſelſar.

1.

Die löbliche Gſellſchafft zwiſchen Rhein
Vnd der Moſel alzeit rüſtig ſein,
Nach Vnfall ſie nichts fragen,
Das Terich [a] hin und her,
Langes durch und die queer,
Zu Fuß vnd Pferd durchjagen,
Frlſch ſie es wagen
Kein ſchewen tragen.

2.

Vber hohe Berg, durch tieffe Thal,
Fallen ſie offtmal ein wie der Strahl,
All weg ohn Weg ſie ſuden
Zu duſter Nachtes-Zeit
Wann ſchlunen [b] ander Leut
Sie alles fein auffbinden
Ohn Liecht anzünden,
Bleibt nichts dahinden.

3.

Laffel der weiſt gar fein außzuſehn
Wo irgend in einem Gfar [c] Klebis [d] ſtehn
Wanns wer auff zwantzig Meylen,
Beim hellen Monde-Schein
Die Gleicher [e] insgemein
In einer kurtzen Weylen
Sie übereylen
Vnd redlich theilen.

---

1) Aus dem „ſechsten Geſichte" des zweiten Theils ſeiner „Wunderbahren Wahrhafftigen Geſichte" (Strasburg 1666), S. 661 fg.

[a] Land. [b] ſchlafen. [c] Dorf. [d] Pferd. [e] Gauneriſche Kameraden.

4.

Battrawitz der alcht[f] zur Hinder-Thür hinein,
Bobowitz setzt sich hinder ein hauffen Stein,
Mit den andern Gsellen
Den Quien[g] rufft er klug,
Vnd brockt ihn Lehem[h] gnug,
Daß sie nicht sollen bellen
Bis auß den Ställen
Die Klebis schnellen.

5.

Wann sie nun haben die Hautzen[i]-Roß
So reitten sie nach dem newen Schloß.
Ist jemand, der will kaufen?
Der Putziacala[k]
Ist müd und liget da,
Weil er sich lahm gelauffen,
Schier nicht kann schnauffen,
Drumb will er sauffen.

6.

Herr Würth, Nun so laß vns lustig sein,
Lang mir den Glestrich[l] vom besten Wein,
Vmb Doul[m] meß[n] darffst nicht sorgen,
Ein halbe gute Nacht,
Vns all zu Sontzen[o] macht,
Du kanst vns ja biß morgen,
Die Irtin[p] borgen
Der Hautz[q] muß sorgen.

7.

Ist das nicht wunderbarlich Gsind
Daß der Hautz sein Schuch mit Weiden bind
Vnd doch die Zech muß zahlen,
So lang er hat ein Kuh
Die Klebis auch dazu
Die Rappen mit den Fahlen
Wir alzumahlen
Durch Giel[r] vermahlen.

---

[f] geht. [g] Hund. [h] Brod. [i] Bauern. [k] Von Butz, Larve, Maske, der Vermummte. (Vgl. von Stieler, S. 206, 263, 1314 u. 1315.) [l] Glas. [m] Geld. [n] Münze. [o] Edelleute. [p] Zeche. [q] Bauer. [r] Mund.

E. Die Anekdoten, Biographien und Schelmenromane.

Der Schreibseligkeit der Gelehrten, namentlich der Theologen, des 16. u. 17. Jahrhunderts, welchen übrigens eine schätzbare Gelehrsamkeit und eiserner Fleiß durchaus nicht abzusprechen ist, hat man zu verdanken, daß eine Menge der mannichfachsten einzelnen Begebenheiten, welche aus den verschiedensten Zeiten in den vielen Chroniken und zahlreichen Werken aller Wissenschaften zerstreut liegen und sonst leicht verloren gegangen, mindestens aber nicht leicht aufzufinden gewesen wären, in voluminöse Sammlungen zusammengetragen ist, deren Brauchbarkeit und Werth man dann erkennt, wenn man den Muth hat, sich an das Studium dieser zum Theil erstaunlich umfangreichen Werke zu machen. Sie sind meistens von theologischer Redaction, Form und Behandlung. Aber es gibt keine Wissenschaft, die nicht aus diesen Sammlungen irgendeine brauchbare Notiz herausziehen könnte. Sogar auch für die Literatur des Gaunerthums gewinnt man aus diesen theologischen Arbeiten reiche Ausbeute, wie z. B. aus den 1638 erschienenen „Loci Theologici Historici" oder „Theologisches Exempelbuch des Magisters Caspar Titius zu Heckstedt in Mansfeld", worin aus 300 verschiedenen schriftstellerischen Werken auf 1344 Quartseiten viele tausend historische Anekdoten mitgetheilt werden, welche zum größten Theil beachtenswerth sind. Der gelehrte Fleiß jener Zeit hatte sich sogar aber auch speciell auf das Gaunerthum geworfen, jedoch seine Thaten weit mehr als pikante Begebenheiten hervorgehoben, als daß er den materiellen und sittlichen Nachtheil beleuchtet und verdammt, oder gar eine Paralyse dagegen zum Vorschlag gebracht hätte. Das Gaunerthum wuchert daher in diesen Sammlungen, wie eine Lustigkeit fort, und bei der Darstellung wird keineswegs Humor und Laune gespart. So sind sie eines Theils Grundlage der zahlreich entstandenen Schelmenromane[1]), theils aber auch ernsterer aus-

1) Als ältesten deutschen Schelmenroman kann man den Till Eulen-

führlicher Gaunerbiographien geworden. Unter den vielen Schelmenromanen mag gleich hier der bedeutendste erwähnt werden: es ist der mit vielem Geiste, wenn auch häufig mit niedrigem Witz geschriebene „Simplicius Simplicissimus, das ist: Ausführliche unerdichtete und sehr merkwürdige Lebensbeschreibung eines einfältigen und seltsamen Menschen, Melchior Sternfels von Fuchsheim, wie er seine Jugend im Spessart verlebt, dann im Dreißigjährigen Kriege gar denkwürdige und bunte Schicksale gehabt, vielerley Noth, Leiden und Lebensgefahr ausgestanden, aber endlich noch manchen frohen Tag genossen." Der Verfasser dieses zuerst 1669 (zuletzt bei Wigand in Leipzig 1848) erschienenen Romans ist „Samuel Greifenson von Hirschfeld" (Christoph von Grimmelshausen, strasburgischer Amtmann zu Renchen im heutigen Baden).

Als Rudiment eines Schelmenromans ist noch anzusehen das sechste Gesicht des zweiten Theils der „Wunderlichen wahrhafftigen Gesichte Philanders von Sittewald, das ist Strafschriften Hanß Michael Moscherosch von Wilstädt. Getruckt und verlegt zu Strasburg bey Josias Städele 1665" (2 Thle.). In dem bezeichneten Gesicht wird von dem geistreichen Sittenmaler Moscherosch das räuberische Leben und Parteigehen der Soldaten und Vaganten des Dreißigjährigen Kriegs mit lebhaften Farben geschildert. Neben dieser Schilderung werden auch gaunerische Kunstgriffe und Gebräuche dargestellt und sehr schätzbare Mittheilungen über die Gaunersprache (Feldsprach) gemacht. Obschon die ganze Darstellung ein Gesicht genannt wird, so ist das geschilderte Räuberleben in seiner vollendeten Roheit und Barbarei schauerliche Wahrheit, die überhaupt bei der Mehrzahl der in den sogenannten Schelmenromanen dargestellten Begebenheiten überall durchblickt.

---

spiegel betrachten, welcher, wahrscheinlich zuerst in niederdeutscher Sprache, gegen das Ende des 15. Jahrhunderts erschien und wahrscheinlich von Thomas Murner nur in das Hochdeutsche übertragen ist. Die erste hochdeutsche Ausgabe erschien 1519 in Quart zu Strasburg. Vgl. Dr. Thomas Murner, „Ulenspiegel", herausgegeben von J. M. Lappenberg (Leipzig 1854).

Für die specifische Gaunerliteratur sind aus dieser Periode von Wichtigkeit:

Beutelschneider, Oder Newe warhaffte vnd eygentliche Beschreibung der Diebs Historien, Darinnen der Beutelschneider, Diebe vnd Rauber Arglistigkeit, Verschlagenheit, Bossen, Rencke, vnd Tücke, auch was sie für wunderliche seltzame Diebsgriffe, Practicken, vnd Fündlein erdacht, gebraucht, vnd sonsten für erschreckliche Mordthaten in Frankreich gestifftet vnd begangen haben. In sonderlichen warhafften Historien vor Augen gestellet. Mit sonderbaren nützlichen Observationen, Erinnerungen vnd Warnungen der gestalt zugerichtet, daß sie menniglichen zu nothwendiger Warnung, vnd Lehr, auch zur Ergetzlichkeit vnd Lust zu lesen dienen. Auß dem Frantzösischen in die Hochdeutsche Sprache vbersetzt. Franckfurt. In Verlegung Johann Beyers 1641. Drei Theile.

Obwol das Buch nur eine Uebersetzung aus dem Französischen ist und besonders das verwegene Treiben der Gauner in Frankreich, namentlich in Paris, darstellt, so ist es doch für die Kenntniß des deutschen Gaunerthums im 16. u. 17. Jahrhundert von bedeutender Wichtigkeit, da die innige gegenseitige Verbindung und Beziehung des französischen und deutschen Gaunerthums und der gemeinsame Ausfluß aus einer und derselben Quelle evident in der Darstellung der zahlreichen Begebenheiten hervortritt. Diese Begebenheiten gehen tief in das 16. Jahrhundert zurück, drängen sich aber besonders seit den Hugenottenkriegen viel zahlreicher zusammen und sind ein erstaunliches Zeugniß von der großen Ausbildung der gaunerischen Kunst und Verwegenheit jener Zeit. Man gewinnt nicht nur ein lebendiges Bild von dem Treiben der einzelnen Gruppen, wie z. B. der Rougets und Grisons, sondern findet auch ausführlichere Biographien der einzelnen Koryphäen und eine interessante Darlegung der gaunerschulmäßigen Ausbildung und ihrer Ausbeutung des social-politischen Lebens. Besonders treten die Namen de la Chesnay, la Faverie, la Pointe und la Fontaine unter den Rougets und Grisons, ferner Carfour,

Rochetaille, la Fleur, de la Viegne, Poſtel, Grillon, Maillard, d'Eſcluſe, Garandin, Rapini, Palioly, le petit Jacques, Arpalin u. ſ. w. in furchtbarer Weiſe hervor. Uebrigens enthält das Werk eine Menge kurzer ethiſcher Einleitungen, und Betrachtungen, die von dem (wahrſcheinlich theologiſchen) Ueberſetzer herzurühren ſcheinen.

Schauplatz der Betrüger: Entworffen in vielen Liſt- und Luſtigen Welt-Händeln: Als in beſonder Dieberey: Kartenſpiel: Liebes-, Ränken-, Rechts-Sachen: Discurſen: Todtſchlägen: Heurathen: Kauffmannſchaften und andern unzählichen vielen Begebenheiten. Hamburg und Frankfurth bey Zacharias Herteln 1687.

Ein merkwürdiges Buch, das vielfach an Heinrich Bebel's „Facetien" erinnert, eine große Menge von meiſtens gauneriſchen Anekdoten und Intriguen aller Art mit Lebendigkeit erzählt und den Stoff zu vielen Erzählungen und Luſtſpielen [1]) ſpäterer Zeit hat hergeben müſſen. Von Wichtigkeit iſt die Vorrede, in der ſchon von den Gaunerſchulen und deren Lehrmeiſtern, Eintheilung, Leitung und Disciplin eine ziemlich ausführliche Darſtellung gegeben wird. Auch enthält das Buch im Anhange die erſte älteſte, 80 Seiten lange Biographie der berüchtigten Anna Sophie Meyers, Falſette genannt, ſowie die nicht minder intereſſante (96 Seiten lange) Biographie des „durchtriebenen Gaudiebes Du Val, der leichtſinnigen Jugend zur Warnung zuſammengetragen durch W. B. M." Beide Biographien ſind mit Lebendigkeit und ſtellenweiſe mit Humor und behaglicher Satire geſchrieben und geben Zeugniß von der außerordentlichen Schlauheit und Verwegenheit der Meyers und des du Val, die auch noch heutigen Tages unbeſtritten zu den erſten Gaunerkoryphäen gezählt werden müßen.

Der große Schau-Platz jämmerlicher Mord-Geſchichte, Beſtend in CC. traurigen Begebenheiten u. ſ. w. Durch ein Mitglied (G. H.

1) So iſt z. B. die ganze Intrigue zu dem jetzt ſo beliebten Vaudeville „Der reiſende Student" der Erzählung Nr. 254 „Der liſtige Soldat" (S. 558—568) entnommen.

P. der Spielende) der Hochlöblichen (24. Aug. 1617 zu Weimar gestifteten) Fruchtbringenden Gesellschaft (oder Palmenorden), zuerst 1648, und öfter, zuletzt in sechster Auflage zu Hamburg bei Joh. Naumann 1678 erschienen.

Es ist eine Uebersetzung und Nachbildung des Amphitheatre Sanglant des Bischofs Jean Pierre Camus zu Belley und für die Kenntniß des Räuber- und Gaunerwesens, namentlich des 16. Jahrhunderts nicht unwichtig, wenn schon die Geschichten in sehr dürrer und geschmackloser Weise erzählt und von unerträglich platten und spielenden Reimereien begleitet sind.

Nicolai Remigii Dämonolatria Oder Beschreibung von Zauberern und Zauberinnen. Mit wunderlichen Erzehlungen, vielen natürlichen Fragen und teuflis. Geheimnissen vermischet. Erster Theil. Der Ander Theil hält in sich: Wunderseltzame Historien von des Teuffels Hinterlist, Betrug, Falschheit und Verführungen, an, bey und umb den Menschen. Mit einem Anhange (Thl. 3). Hamburg bei Thomas Wiering 1693, auch Frankfurt und Leipzig bei Zacharias Herteln.

Der erste Theil enthält eine kümmerliche Uebersetzung der scheußlichen Dämonolatria des Remigius. Wie bekanntlich die Dämonolatria, so ist auch der zweite Theil dieses merkwürdigen Buches ein Durcheinander von Erzählungen bornirten Aberglaubens und toller Gespensterseherei, die in anekdotenförmiger Weise aus einer Unzahl „alter und neuer glaubwürdiger Scribenten und Geschichtsschreiber" zusammengelesen sind. Wie die Vorrede des zweiten Theils ausdrücklich sagt, ist das Buch zwei Jahre nach dem Erscheinen der „Bezauberten Welt" des Becker herausgegeben „um dem durch Becker entstandenen Unwesen und Streit" zu begegnen. Ohne Sichtung und Kritik wird die wüste leblose Masse jener verwirrten Anekdoten vorgeschoben, aus denen meistens statt des Gespenstes der Schalk hervorblickt, wie das ja ganz evident der Fall ist bei der famosen Annaberger Gespenstergeschichte im Hause des Magisters und Archidiakonen Enoch Zobel, der in gutmüthiger Treuherzigkeit sehr ausführlich selbst erzählt, wie „im abgelegten

1691 Jahr das Gespenst 2 Monath lang, viel Schrecken, Furcht und wunderseltzame Schau-Spiele angerichtet hat". Bei keinem Buche wird der Gedanke klarer als bei diesem Buche, daß ein großer Theil verurtheilter Hexen und Zauberer im Grunde ungeschickte Betrüger waren, die von dem Richter mit der Tortur zu Hexen und Zauberern gepreßt wurden. [1]) Ein schlagendes Kriterium für Ton und Haltung der beiden ersten Theile ist der dritte Theil, der in völlig unerwartetem humoristischen Tone, „viele seltzame so wohl betriegliche als list- und lustige und von Menschen erdachte und practisirte Gespenster und Erscheinungen" bringt, wie eine Darlegung besserer Einsicht und Unbefangenheit nach einer derben zurechtweisenden Kritik. Er enthält eine Reihe pikanter Gaunergeschichten, unter andern auch die aus Rollenhagen's „Hundstägigen Erquickstunden", II, 644, entlehnte Geschichte von den pariser Bauchrednern, namentlich auch von dem Euricles Verbanzon und seinen Betrügereien, wodurch man allerdings ein Bild der damaligen sittlichen Zustände bekommt.

Leben und Thaten der berühmtesten Straßen-Räuber Mörder und Spitzbuben, so in denen letzten funffzig Jahren in dem Königreich England sind hingerichtet worden, Worinnen Ihre seltsame Aventüren, listige Ränke, theils lustige Begebenheiten, theils erschreckliche und grausame Thaten, nebst ihrem traurigen Lebens-Ende mit historischer Feder beschrieben worden. [2]) Von Kapitän Alexander Smith. Aus dem Englischen übersetzet. Franckfurt und Leipzig 1720.

Dieses sehr wichtige und merkwürdige Buch behandelt, wie der Beutelschneider das französische, so das englische Gaunerthum, zeigt

1) Um sich in dieser Ansicht noch mehr zu bestärken, braucht man nur des wackern Johann Reiche, „Unterschiedliche Schrieften von Unfug des Hexenprocesses" (Halle 1703) und besonders seine „Acta magica", S. 585—774, zu lesen.

2) Die viel später 1787—90 in drei Bänden erschienene „Offenherzige Schilderung der Müßiggänger und Taugenichtse in London", ist meistens nur ein moralisches Räsonnement und liefert nur sehr geringe polizeigeschichtliche und psychologische Ausbeute.

aber noch deutlicher als jenes Werk, die innige Beziehung des englischen Gaunerthums mit dem deutschen und besonders die gegenseitige Vereinigung und Beziehung mit Holland und Frankreich. In conciser und deutlicher Darstellung werden die sehr interessanten Biographien von nahe an hundert Gaunern gegeben, unter denen auch mehrere ausgezeichnete deutsche und französische Gauner sich befinden. Dabei ist das Buch eine reiche Quelle von Nachweisungen über Kunst, Schule, Einrichtung und Sprache des englischen Gaunerthums, sodaß es nicht nur für den englischen, sondern auch für den deutschen Polizeimann sehr wichtig ist.

Dreizehntes Kapitel.

F. Die Relationen.

Mit dem 18. Jahrhundert beginnt der Kampf der Justiz und Polizei gegen das in und seit dem Dreißigjährigen Kriege zu furchtbarer Höhe hinaufgewucherte Gaunerthum. In dem blutigen Handgemenge der Justiz mit den verworfensten Elementen der social-politischen Massen sieht man auch die noch immer schreibselige Geistlichkeit nicht müßig. In zürnendem ethischen Eifer gebraucht sie nicht allein die geistlichen Waffen gegen die vielen armen Sünder zu ihrer Buße und Bekehrung, sondern auch die Feder, um durch ausführliche Darstellung der verübten Verbrechen und durch genaue Beschreibung des fürchterlichen Hinrichtungsceremoniels auf das Volk einzuwirken. So entstehen jene vielfach von Geistlichen redigirten sogenannten „Relationen" in denen, neben einer allerdings klaren thatsächlichen Darstellung, sehr viel christliche Dogmatik und gutgemeinte Ethik zum Vorschein kommt. Freilich betheiligen sich aber auch bald die Juristen an diesen Relationen, die nun dadurch an Stoff und Form gewinnen und somit in criminalrechtlicher und polizeilicher Hinsicht größere Ausbeute gewähren, bis die Relationen sich endlich

zu zwangslosen freien Biographien umgestalten. Von jenen Relationen sind besonders folgende bemerkenswerth:

Fürtreffliches Denck-Mahl der Göttlichen Regierung. Bewiesen an der uhralten höchst berühmten Antiquität des Klosters zu St.-Michaelis in Lüneburg, der in dem hohen Altar daselbst gestandenen Güldenen Taffel und anderer Kostbarkeiten u. s. w., von M. Sigismund Hosmann, Consistorial- und Stadtprediger. Frankfurt und Leipzig (Celle) 1700.

Dies von theologischer geschickter Hand geschriebene Werk gibt in 3 Theilen nicht nur eine interessante Darstellung des zu Celle 1698 gegen den berüchtigten Gauner Nicol List und seine Genossen, wegen der Beraubung der von Kaiser Otto II. zu Lüneburg (969) gestifteten goldenen Altartafel, geführten Criminalprocesses, sondern auch die Biographien der Hauptmitglieder dieser gefährlichen über ganz Deutschland verbreiteten und namentlich in Hamburg, Lübeck, Braunschweig und Hannover ihr Unwesen treibenden Bande, in welcher besonders, außer List, noch die Namen Schwancke, Jonas Meyer, Christoph Pant, Schwartze, Kramer, Müller, Kayser, Schmuel Löhl und Hoscheneck figuriren, und eine Darstellung der früher von der Bande verübten großen und gefährlichen Diebstähle, sodaß das Buch als ein sehr schätzenswerther Beitrag zur Kenntniß der Gaunerliteratur angesehen werden muß. Nicol List und seine Genossen erscheinen zumeist als zierliche Schränker und Makkener, wie sie denn meistens als adeliche Personen mit viel äußerm Glanz, und Nicol List namentlich als Herr von der Mosel, gereist sind. Der Ertrag ihrer Massematten ist ungeheuer gewesen. So stahl Nicol List im Jahre 1694 mit dem Juden Nathan Goldschmidt dem Kaufmann Hübens in Lübeck mittels nächtlichen Einsteigens mit einem male die bedeutende Summe von 24000 Mark lübisch Courant. Das Buch ist übrigens im folgenden Jahre in neuer und vervollständigter Ausgabe und später noch mehrere male, zuletzt 1733 in sechster Auflage erschienen. S. 61—71 enthält noch eine gegen Jakob Schaller's zu Strasburg: „Paradoxon de tortura in Christiana Republica

non exercenda" gerichtete, meistens auf biblische Sätze gestützte Vertheidigung der Tortur. Hosmann hat in einem eigenen Werke: „Das schwer zu bekehrende Judenherz" (Celle 1669) eine interessante, besondere Darstellung seiner Bemühungen zur Bekehrung des Juden Jonas Meyer gegeben, der wegen seiner Gotteslästerungen bei der Hinrichtung wieder vom Galgen genommen, als Leiche vor das Gericht gebracht und nach Ausreißung und Verbrennung der Zunge von neuem und zwar an den Füßen neben einem Hunde gehenkt wurde.

Gründliche Nachricht Von denen, von Einigen Räubern und Spitzbuben An dem Pfarrer zu Edderitz Herrn Alrico Plesken Und einem Schneider Hansen Lingen und dessen Eheweib u. s. w. ausgeübten Diebstahl, gebrauchten entsetzlichen Marter und resp. begangenen Mord. Auch von andern mit einlaufenden an vielen Orthen geschehene grosse Diebstähle u. s. w. (Köthen 1714).

Dies Buch (vier Theile oder 13 Kapitel) behandelt in der breiten Weise jener Zeit die Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung einer sehr gefährlichen Mörder- und Diebesbande zu Köthen, von der die verwegensten Anführer Homann, Richter, Hinsche und Friese am 4. Mai 1714 zu Köthen hingerichtet, ihre Concubinen Rose, Kerner und Förster u. s. w. gestäupt und landesverwiesen wurden. Die für jene Zeit tüchtig geführte Untersuchung gibt ein farbiges Bild von dem Treiben der verwegenen Bande, welche bei ihren nächtlichen Ueberfällen und Einbrüchen die Ueberwältigten mit Kissen zu bedecken und zu ersticken suchten. In ausgezeichneter Weise tritt in dieser Untersuchung die zugleich mit weiser Gerechtigkeitsliebe vereinigte Milde und Menschlichkeit der trefflichen Regentin Giesela Agnesa von Anhalt hervor, wovon die Acten mehr als ein ehrendes Zeugniß abgeben.

Gründliche Nachricht von Entsetzlichen und Erbärmlichen Mordthaten, Schändlichen Kirchen-Raub Und vielen gefährlichen Dieb-Stählen. Nebst beygefügtem Verzeichniß der Namen vieler Spitzbuben, Ihre Gesetze u. s. w. (1715).

Von diesem Buche, welches in den sechs ersten Kapiteln ein wunderliches Durcheinander von Mordberichten, Predigten, Gedichten u. dgl. enthält, während das siebente ein „Zuruf des Hölliſchen Fürſten Lucifers an alle Kipper, Wipper, Wucherer und Schinder u. ſ. w." gibt, iſt das achte Kapitel darum merkwürdig, weil es ein alphabetiſch geordnetes Namensverzeichniß von 140 Spitzbuben und Diebswirthen aufführt, welche vorzüglich in Sachſen ihr Unweſen trieben. Das zehnte Kapitel enthält ein Verzeichniß der Räubervorräthe [1]), welche im Gewölbe einer Diebesherberge auf einem Vorwerke gefunden waren, und das elfte die „Ceremonien" mit welchen ein Aſpirant in die Bande aufgenommen wird, den Eid, vor welchem der Aſpirant vier Stunden lang gefoltert wird, und die übrigen Geſetze und Einrichtungen.

Des bekannten Diebes, Mörders und Räubers Lips Tullians und ſeiner Complicen Leben und Uebelthaten (2 Thle., Waldenburg 1726).

Im erſten Theile dieſes werthvollen Buches wird eine Ueberſicht der in Sachſen von zahlreichen Gaunerbanden ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts verübten vielen Verbrechen, ſowie der gegen das Räubergeſindel erlaſſenen Mandate und Verordnungen gegeben und dann die von einer eigens am 2. Dec. 1713 eingeſetzten Unterſuchungscommiſſion gegen das Räubergeſindel, namentlich gegen den größten deutſchen Gauner des vorigen Jahrhunderts Lips Tullian (Philipp Mengſtein) und ſeine Genoſſen, Samuel Schickel, Joh. Gottfr.

1) Darunter 8 Faß Pulver, 6 eiſerne Mordkeulen, 40 Flinten, 30 Säbel, 16 Paar Piſtolen, 25 Paar Pufferte, 50 ſtarke Brechſtangen, 40 Pfund ſonderbare Art Lichte, 30 Blendlaternen, 200 falſche Bärte, 25 Holzärte, 22 Paar Filzſchuhe, 2 Schock Brandkugeln, 100 Masquen „von allerhand Farben", 400 Dietriche, 30 Pfund grober Hagel, 25 Pfund Schrot, Leitern, Beile, Stricke u. ſ. w. Ein Gegenſtück dazu iſt das „Verzeichniß derer verdächtig geſtohlenen Sachen, welche (nach dem Publikandum der Möllenvogtey zu Magdeburg 22. Sept. 1714) in einem Bauer-Hauſe zu Fermersleben bei Magdeburg in 100 Kornſäcken und 4 Laden gefunden worden", ein Verzeichniß, das zweiundzwanzig gedruckte Quartſeiten ausfüllt und eine unglaubliche Menge Geld, Gold-, Silber-, Kirchen- und Hausgeräthe u. dgl. ſpecificirt.

Sahrberg, Hans Schöneck, Christian Eckoldt, Gabriel Hoffmann, Daniel Lehmann und Michael Hentzschel geführte Untersuchung auszugsweise mitgetheilt. Diese unter dem Vorsitz des Hof- und Justizrathes Ritter in Dresden mit großer Tüchtigkeit und Umsicht geführte Untersuchung hat bedeutende Resultate geliefert. Ausgezeichnet ist, namentlich im Hinblick auf jene Zeit und auf die herrschende Strenge in der Procedur, der Umstand, daß von den Inquisiten neun Personen, darunter Lips Tullian selbst, ohne Anwendung der Tortur, vollständige Eingeständnisse machten, obschon mehrere von ihnen früher drei bis viermal die Tortur ausgehalten hatten, ohne zu irgendeinem Geständniß gebracht worden zu sein. [1]) Gleich achtungswerth ist die königliche Milde gegen den zum Rade verurtheilten Tullian, welcher am 8. März 1715 nebst seinen vier zuerst genannten Complicen mit dem Schwerte hingerichtet wurde. Im zweiten Theile werden ausführliche Biographien der acht vorzüglichsten Complicen gegeben, welche sehr interessant sind und für den Criminalisten und Polizeimann viel bedeutsame Winke enthalten, wie denn das ganze Buch eine wichtige Stelle in der Gaunerliteratur einnimmt. Lips Tullian mit seiner Genossenschaft erscheint meistens als ein höchst verwegener Schränker, dem bei seiner riesigen Körperstärke

1) Als Seelsorger neben dem Archidiakonus Becker fungirte in dieser Untersuchung auch der lutherische Prediger Herm. Joach. Hahn, welcher am 21. Mai 1726 von dem katholischen Trabanten Franz Laubler meuchelmörderisch erstochen wurde. Dieser Mord erregte die außerordentlichste Aufregung und gab Veranlassung zu sehr klugen polizeilichen Maßregeln von seiten des Gouverneurs Graf von Wackerbarth. Wenn schon die That ein fanatischer Meuchelmord war, so verdient doch der Proceß nebst der Reihe von Schriften, die über die schreckliche That erschienen, z. B. Das „über den blutigen Tod seines von einem Papisten ermordeten Lehrers Hahn in blutige Thränen schwimmende Dreßden", von Bellaminter, 1726; die „Ausführliche u. s. w. Nachricht vom Leben und Tode des Hahn", von Manzel (Dresden 1727); „Wahrhafftiger Bericht des dresdnischen Priestermordes 1726", und „Besonders curieuses Gespräche im Reiche derer Todten u. s. w. zwischen dem Schwedischen Obristlieutenant Joh. Koch von Gyllenstein (der seine Schwiegermutter ermordete) und Frantz Laubler" (Halle und Zerbst 1726), in vieler Hinsicht Beachtung.

kein Kirchenschloß oder Kaufmannsgewölbe zu fest war. Er verschmähte auch nicht den offenen Ueberfall auf der Landstraße und hat mehr als einmal seine Hand mit Mord befleckt, wie er ja denn wegen eines solchen am 19. Sept. 1710 zur Haft gekommen ist. Fünf seiner Genossen, namentlich Martin Eger (Mause-Merten) und Andreas Wesser wurden noch 1718 zur Untersuchung und Strafe gezogen.

Actenmäßige Relation von den beiden Schloß Dieben zu Berlin Valentin Runck, ehemaligen Castellan, und Daniel Stieff, gewesenen Hofschlösser u. s. w. Berlin 1719.

Diese auf königlichen Befehl herausgegebene Relation gibt eine Darstellung der von Runck und Stieff vier Jahre lang im königlichen Schloß mit großem Gaunertalent durch Nachschlüssel und Aufbruch verübten verwegenen und sehr bedeutenden Diebstähle und ihrer mit Umsicht und scharfer Gründlichkeit veranstalteten Ermittelung. Durch geschickt angebrachte Bemerkungen wird die Menge der Einzelheiten in klarem Zusammenhang gehalten und somit die ganze Darstellung lebendig und für den Polizeimann belehrend. Im Gegensatz zu der in der dresdener Untersuchung wider Lips Tullian und Genossen hervortretenden königlichen Milde sieht man hier das auf Grund der besondern kurfürstlich brandenb. Edicte vom 22. Jan. 1683, 12. Jan. 1684 und 16. Oct. 1696 vom Criminalcollegium am 2. Juni 1718 gefällte Todesurtheil (mittels des Stranges) vom erbitterten Könige umgestoßen und aus dem Cabinet die qualvolle Todesstrafe des Rades substituirt, die auch an beiden am 8. Juni vollzogen wurde. Der Relation ist noch ein „theologischer Bericht, von der Bekehrung und dem Ende des Runck durch das Reformirte Ministerium der Dom- und Parochialkirchen in Cölln und Berlin beigegeben." Auch hat der Prediger Andreas Schmid zu St.-Nicolai in einer eigenen Schrift sein hartes Bekehrungswerk an beiden Delinquenten unter dem Titel: „Die erwiesene göttliche Zornmacht in Offenbahrung und Heimsuchung heimlicher Sünden", weitläufig dargestellt.

Beide Schriften mit der Relation zusammen geben reichen Stoff zum Nachdenken über die geistlichen und sittlichen Zustände, sowie über die Gerechtigkeitspflege jener Zeit und verdienen mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden.

Des bekannten Kirchenräubers und Diebes Jacob Neumann Leben und Uebelthaten u. s. w. Von J. Ch. Wellmann, J. U. D. Secret. Jud. Francf. 1720.

Auch ein „denen Judicial-Actis genau extrahirtes" Werk. Neumann ist eine merkwürdige Erscheinung. Er hat zweiundvierzig Kirchendiebstähle und zwölf andere Diebstähle ganz allein, mehrere andere in Verbindung, namentlich mit dem aus der Untersuchungshaft entsprungenen Jürgen Kupke, verübt, bis er am 16. Jan. 1720 zu Frankfurt a. d. O. mit dem Rade hingerichtet wurde. Eigenthümlich ist, wie Neumann bei seinen Diebstählen mit dem Brunger Lewone zu legen und mit dem Krummkopf das Eisenwerk aus dem Mauerwerk zu lösen verstand. Fast alle seine Diebstähle sind in dieser Weise verübt, und Neumann hat zuerst den Diebsgenossen und Richtern die ungeheuren Erfolge des Bohrers gezeigt. Die Behandlung des reichen Actenstoffes ist klar und belehrend, aber doch auch gerade im wesentlichsten etwas zu mager gehalten [1]), während Wellmann wiederum mit behaglicher Breite seine ganze bei Aufrichtung des Rades gehaltene Rede, an die Gewerke, die Hegung des peinlichen Gerichts und die Execution vollständig mittheilt.

---

1) Eine bei weitem bessere und vollständigere Darstellung gab Wellmann später heraus: „Das von der göttlichen Regierung u. s. w. bewiesene Denck-Mahl" (Frankfurt a. d. O. 1725), worin die von Neumann's Witwe, deren Tochter und Sohn in Gemeinschaft mit der Witwe Sotmeyer und deren Sohn und mit andern Complicen verübte Ansteckung der Lebusser Vorstadt zu Frankfurt am 19. Mai 1723 dargestellt wird. Wenn schon die Darstellung dieses lediglich aus Rache verübten Verbrechens, bei welchem acht Personen des Leben verloren, nicht hierher gehört, so verdient doch das für jeden Criminalisten interessante Werk hier mindestens einer Erwähnung.

Historische Relation von dem Leben und Uebelthaten eines verstockten Diebes und Kirchenräubers Johann David Wagner's, sonst Mause-David genannt u. s. w. Leipzig 1722.

Auch der Mause-David ist eine merkwürdige Erscheinung, ein moralisches Ungeheuer, dessen Frechheit, Verstocktheit und Todesfeigheit kaum ihresgleichen findet. Er handelte meistens als verwegener Schränker, wurde auch des Raubmordes auf offener Landstraße bezichtigt und wandte bei seinen Einbrüchen fast beständig den Peiger zur Vergiftung der Hunde an, wie er denn auch stets die nux vomica bei sich führte, über deren leichtfertigen Verkauf der Verfasser S. 92 u. 93 eifert. Die Untersuchung zeichnet sich durch den unverdrossenen Fleiß aus, mit welchem das leipziger Gericht seine Requisitorialien überallhin erließ, wo eine Complicität des Inquisiten oder die Spur eines Verbrechens angedeutet war. Das Buch an sich aber ist gerade in der Darstellung der einzelnen von Mause-David verübten Verbrechen dürftig, wenn es auch die vergeblichen Bemühungen vieler leipziger Geistlichen zur Bekehrung des verstockten Sünders ebenso ausführlich gibt, wie alle Details der Ausführung und Hinrichtung (21. Nov. 1721), wobei denn auch die Kupferstiche nicht gespart sind. Besonders interessant ist noch das erste Kapitel, in welchem das Treiben der Räuberbanden in Sachsen und die dawider ergriffenen Maßregeln dargestellt werden. Auch enthält Kap. 9 ebenfalls eine wider die Gegner der Tortur, wie Schaller, Nikolaus, Grevius, Matthäi und Oldekop u. s. w., gerichtete und auf Bibelstellen gestützte Polemik.

Neu eröffneter Schauplatz der berüchtigtsten Betrieger, Spitzbuben, Mörder, Kirchen- und Straßen-Räuber dieses Seculi u. s. w. Hamburg 1725.

Dies Buch enthält Auszüge aus den obenangeführten Untersuchungsacten gegen Lips Tullian und Consorten, und gegen Neumann und Wagner, außerdem noch einen Auszug aus der 1722 erschienenen Uebersetzung der französischen Biographie des Louis

Dominique Cartouche [1]) und noch eine Menge anderer Gaunerbiographien, unter denen die des John Sheppard, des Ernst von Werth und des Heinrich Giesecke, sowie des John Stanley lesenswerth sind, und über das gaunerische Treiben der geschilderten Personen merkwürdige Aufschlüsse geben.

Ausführliche Relation von der famosen Ziegeuner- Diebs- Mord- und Rauber-Bande, welche den 14. und 15. Nov. 1726 zu Gießen durch Schwerdt, Strang und Rad, respective justificirt worden. Von Dr. Johann Benjamin Weissenbruch, Fürstl. Hessen-Darmst. Vormundsrath, auch Ober-Schultheissen und Peinl. Gerichtsassessor. Frankfurt u. Leipzig 1727.

Ein tüchtiges, empfehlenswerthes Werk, voll reicher Belehrung für Juristen und Polizeimänner. In der Sect. generalis wird in fünf Kapiteln eine werthvolle Abhandlung über die Zigeuner, ihren Ursprung, erstes Auftreten in Deutschland, in Kap. 4 über die Frage, „ob die heutigen Zigeuner echte und rechte Posteri von denen ersten Zigeunern seien [2])", und in Kap. 5, „ob die Zigeuner in einer Republik zu dulden", abgehandelt, wobei interessante Verordnungen wider die Zigeuner in Oesterreich, Sachsen, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Frankreich und Spanien angeführt werden. Die Darstellung der von einer sehr starken Bande im Hessischen und den benachbarten Ländern verübten Unthaten und die Anstalten zur Captur der Bande, sowie die Untersuchung und Ermittelung der in ihr zur Sprache gekommenen vielen und schweren Verbrechen ist in den 18 ersten Kapiteln umständlich und

1) Der Titel dieser vortrefflichen Biographie ist: „Leben und Thaten des weltberüchtigten Spitzbuben Louis Dominique Cartouche und seiner Cameraden, sammt deren ganzen Proceß, Ende Urtheil und Execution. Nach dem wahren Pariser Exemplar übersetzt" (1722). Mit einem hübschen Kupferstich (Porträt des Cartouche).

2) Zu beachten ist, daß auch schon Weissenbruch den „Zigeunern" seiner Zeit die Abstammung von den zu Anfang des 15. Jahrhunderts eingewanderten Zigeunern-abspricht und sie für ein „aus allerhand Nationen zusammengelaufenes Volk", die in Deutschland vagirenden sogenannten „Zigeuner" geradezu für „deutsche Spitzbuben" erklärt.

klar gegeben. Das neunzehnte Kapitel enthält das Urtheil und die Hinrichtung von 25 Mitgliedern der Bande, worunter acht Weibspersonen. Auch bei dieser Bande tritt die Beziehung mit holländischen und französischen Gaunern deutlich hervor, wie denn die Mehrzahl der Hingerichteten französische Namen führte, wie z. B. die Gebrüder la Foure, die Gebrüder la Fortune, Selantin, St. Amour. Den Schluß des Werkes bildet ein Responsum de jure principis expellendi et occidendi Zygaros von der Hand eines Ungenannten, welches, ungeachtet der zahlreichen Allegate, sehr flach und kümmerlich ausfällt.

Das über vier Malefiz-Personen ergangene Justiz-Rad, als über Leopold Fireln, Christoph Kranichfelden, Abraham Hoffmann und Anna Sophia Wanckin. Von Andreas Schmid, Prediger zu St.-Nikolai in Berlin. 1725.

Wieder ein criminalistisches Thema, von theologischer Hand bearbeitet. Das Buch behandelt die Ergreifung und Aburtheilung von sechs im Amte Quielitz betretenen und nach Berlin abgelieferten Mitgliedern einer großen Räuberbande, welche in Braunschweig, Mecklenburg, der Neumark, Sachsen und Polen arge Verbrechen verübt hatte, und von welcher schon früher eine bedeutende Anzahl zu Driesen und in der Neumark hingerichtet war. Die Darstellung geht meistens nur auf die psychologische Beobachtung der Inquisiten und legt sehr ausführlich die mit strengem Eifer vom Verfasser versuchten, an dem frechen Kranichfeld jedoch besonders vergeblich gewesenen, Bekehrungsbemühungen dar. Dennoch bleibt das Buch lesenswerth und in mancher Hinsicht belehrend.

Betrugs-Lexicon, worinnen die meisten Betrügereyen in allen Ständen nebst denen darwider guten Theils dienenden Mitteln entdecket. Von Georg Paul Hönn D. F. S. G. Rath und Amtmann zu Coburg. Coburg 1720. Spätere Auflage 1724 u. 1761.

Ein sehr werkwürdiges Buch, das wie eine Episode in dieser Literaturperiode erscheint und als erster Versuch einer abstracten,

rationellen Darstellung der vielen Betrugsarten Aufmerksamkeit verdient. In alphabetisch-lexikographischer Anordnung und in 300 Artikeln, vom Minister, Hofcavalier an bis zum Alchymisten, Zauberer, Juden und Zigeuner hinunter werden alle social-politischen Stände, Berufsarten und Verhältnisse aufgezählt und bei jedem Stand und Beruf mit großer Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit eine Menge von Möglichkeiten dargestellt, wie und welcher Betrug in dieser oder jener Weise verübt werden kann. Mit hohem sittlichem Ernste führt der wackere Hönn dabei auch viele Dinge auf, die lediglich der Ehre und Gewissenhaftigkeit zu überlassen, vor dem geschriebenen Gesetze aber nicht absolut strafbar sind, wodurch er dem Buche eine mehr ethische als juristische Färbung gibt. Immer aber enthält das Werk manche lichtvolle Aufschlüsse über vielerlei versteckte Betrugsarten und zeigt, wie der Verfasser in seiner dreiunddreißigjährigen Praxis wirklich reiche Gelegenheit gehabt hat, den Eingang des Gaunerthums in alle social-politische Verhältnisse zu beobachten und objectiv aufzufassen.

Actenmäßiger Bericht von einer zu Kiel im Umschlag 1725 ertappten Diebesrotte u. s. w. Hamburg 1727.

Dieser Bericht handelt von der zu Kiel geführten Untersuchung wider eine Gaunerbande, welche unter Führung des Christoph Werner (Lorentz Möller, auch Meyer genannt) in Holstein, Schleswig und besonders im Januar 1725 zu Kiel, sowie in Mecklenburg sehr verwegene und bedeutende Einbrüche verübt hatte. Die Bearbeitung dieser wichtigen Gaunerunterfuchung ist tüchtig und gibt eine klare Anschauung von dem Treiben und den Hülfsmitteln der Bande, von welcher mehrere Mitglieder, worunter Werner und der Jude Manasse Isaak, gehenkt wurden. Beachtenswerth ist die sehr ausführliche Vorrede, in welcher treffliche Maßregeln zur Verhütung von Diebstählen in Vorschlag, und viele Mängel der Rechtspflege und Sicherheitspolizei mit scharfer Rüge zur Sprache gebracht werden.

Res furiferorum, Diebs-Händel Oder Allerhand Gesetze, Ordnungen, Protocolle, eingehohlte Rechtliche Responsa, Gutachten und Urtheile, so die Diebe, ihre Captur, Inquisition, Tortur, und verdiente Straff betreffend u. s. w. Von Veronus Francken von Steigerwald. Augspurg 1728.

In der Vorrede zeigt der wackere Verfasser zunächst auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßigen und sorgfältigen Erziehung der Kinder hin, um dieselben vor bösen Beispielen und Versuchungen zu bewahren; ferner eifert er gegen das Brandmarken und die öffentlichen Hinrichtungen, gegen die zur Verzweiflung bringenden ehrlosen Strafen, Staupenschlag und Pranger, wie gegen Diebshehler und empfiehlt die Einrichtung von Zucht- und Raspelhäusern. Sodann gibt er kurze Mittheilungen über Verbot und Bestrafung des Diebstahls nach mosaischem, römischem, germanischem Rechte und den Reichsgesetzen. Interessant ist das sodann ausführlich mitgetheilte fränkische Pönalpatent „wider das Diebs- Rauberisch- Zigeuner- Jaunerisch- Herrenloses und anderes Bettelgesind", d. d. Nürnberg 28. Juni 1720, sowie das „schwäbische Pönalpatent" vom 6. Mai 1720, „die neue und mehr „geschärffte Pönalsanction und Verordnung des löbl. Ober-Rheinischen Kreises wider das schädliche Diebs- Raub- und Ziegeuner- sodann herrenlose Jauner- Wildschützen- auch müßige und liederliche Bettel-Gesind", d. d. Franckfurt 19. Dec. 1716 und das „Conclusum des fränkischen Kreises, die Ausrottung des Dieb- und Raubsgesinds betreffend", vom 24. Juli 1727. Der zweite Theil des Buchs enthält eine Reihe von Abhandlungen, Rechtliche Bedenken der Facultäten zu Tübingen, Altdorf, Würzburg u. s. w., worunter sich mehrere sehr merkwürdige Fälle befinden, wie z. B. S. 249 die Untersuchung wider Stophel Baurmann zu Weickersheim u. s. w.

Actenmäßige Deßignation derer von einer diebischen Judenbande verübten Kirchen-Räubereyen und gewaltsamen mörderischen Einbrüche Samt angefügter Beschreibung derer meisten Jüdischen Ertzdiebe, wie solche in der anno 1734 & 1735 allhier zu Coburg geführten Inquisition u. s. w. bekannt u. s. w. worden.

Diese, ungeachtet mehrmaliger Auflage, selten gewordene Designation, in der auch S. 3 das vollständigere Werk: „Der Jüdische Baldober", angekündigt wird, enthält eine treffliche und klare, zum Verständniß des Baldobers sehr zweckdienliche Uebersicht der von dem Emanuel Heinemann vulgo Mendel Carbe und Consorten verübten Diebstähle, die man im Baldober ausführlich dargestellt findet. Die Designation enthält noch ein „Actenmäßiges Supplementum", dessen letzte Blätter wegen der dort alphabetisch aufgeführten jüdisch-deutschen Gaunervocabeln sehr schätzbar und wichtig sind und in der Lexikographie besondere Berücksichtigung finden werden.

Entdeckter Jüdischer Baldober, oder Sachsen-Coburgische Acta Criminalia wider eine Jüdische Diebs- und Rauber-Bande u. s. w. Coburg 1737.

Diese merkwürdige Untersuchung gibt eine überraschende Auskunft über Zusammenhang und Ausdehnung einer ersichtlich über fast ganz Deutschland seit langen Jahren verbreiteten jüdischen Gaunerbande, von der jedoch nur Emanuel Heinemann (Mendel Carbe) Hoyum Moyses (Johannes Ingolstadt), dessen Ehefrau Lea, Hirsch Halberstadt, Rosine Meyer, Sprengling's Frau, und deren Sohn Isaak Meyer in Koburg zur Haft und Untersuchung gekommen sind, während die vielen übrigen in der Untersuchung zur Sprache gekommenen auswärtigen Verbrechen nicht weiter verhandelt und die zum Theil namhaft gemachten 146 Mitglieder der Bande auch nicht weiter verfolgt worden sind. Was vorzüglich dies Werk sehr werthvoll macht, das sind die vielen über die Theorie und Praxis der jüdischen Gauner eingestreuten trefflichen Bemerkungen, die von Scharfblick und Erfahrung des Verfassers zeugen, und namentlich für jene Zeit von außerordentlichem Werthe für die Criminalrechtspflege und Sicherheitspolizei gewesen sind. Dagegen tritt aber auch hier, zum schweren Nachtheil für die unbefangene richterliche Anschauung, jener wüste und blinde Judenhaß hervor, dessen Unbändigkeit bei dem damaligen gänzlichen Mangel aller politischen Ausgleichung der Gegensätze nicht allein

für das Judenthum, sondern auch für alle christliche social-politische Verhältnisse von schlimmen Folgen gewesen ist. Im „Jüdischen Baldower" zeigt sich die Auctorität des „Entdeckten Judenthums" [1]) von Eisenmenger in der Criminalrechtspflege deutlicher als sonst in irgendeiner Untersuchung des vorigen Jahrhunderts. Schon 1644 hatte Müller in seinem „Judaismus" [2]) und 1681 Wagenseil in seinen „Tela ignea Satanae" [3]) einen wüthenden Kreuzzug gegen die Juden unternommen. Beide Werke, besonders ersteres, mit wie großem Haß und blinden Eifer sie auch geschrieben sind, hatten doch weniger directen Nachtheil für die richtige Beurtheilung des Judenthums, da sie sich immer doch nur auf dem Gebiete dogmatischer Polemik bewegen und bei weitem mehr den christlichen Eifer der Verfasser als die Verworfenheit des Judenthums documentiren. Eisenmenger polemisirt eigentlich gar nicht. Er stellt einzelne aphoristische judenfeindliche Sätze apodiktisch trocken und dürr hin und gibt nun mit erstaunlicher Belesenheit aus dem Talmud und aus den besondern hebräischen Werken von 199 talmudistischen Schriftstellern und den verdächtigen Büchern von acht jüdischen Convertiten des 16. u. 17 Jahrhunderts, ohne Berücksichtigung des Zusammenhanges, der Zeit und Person seiner Gewährsmänner, eine Unzahl von Excerpten als Belegstellen zu seinen Paradoxen. Seiner innern Geltung nach würde das „Entdeckte Judenthum" gar nicht die Aufmerksamkeit erregt und die

---

1) „Joh. Andreä Eisenmenger's, Professors der orientalischen Sprachen bei der Universität Heydelberg, Entdecktes Judenthum oder gründlicher und wahrhaffter Bericht, welchergestalt die verstockte Juden die hochheylige Drey-Einigkeit, Gott Vater, Sohn u. Heil. Geist, erschrecklicher Weise lästern und verunehren." Zwei Theile. (Zweite Auflage, Königsberg 1711.)

2) „Judaismus oder Judenthumb. Das ist Außführlicher Bericht von des Jüdischen Volkes Unglauben, Blindheit und Verstockung, durch Johannem Müllern der H. Schrifft Dr. und Pastor der Hauptkirche zu St. Peter in Hamburg" (1644).

3) Johann Christoph Wagenseil, Dr. jur. Prof. der orient. Sprachen zu Altdorf, „Tela ignea Satanae, hoc est Arcani et horribiles Judaeorum adversus Christum Deum et Christianam religionem libri anecdotoi" (1681).

Auctorität erhalten haben, die ihm wirklich geworden ist, wenn nicht das Werk an sich als bibliographische Erscheinung überhaupt ein auffälliges Schicksal gehabt hätte. Als Eisenmenger 1693 als kurfürstlich pfälzischer Archivar mit der kurfürstlichen Regierung nach Frankfurt geflüchtet war und hier sein Werk herausgegeben hatte, erwirkten die über das Buch empörten Juden ein kaiserliches Inhibitorium gegen den Verkauf desselben. Ueberall wurden die bereits vertriebenen Exemplare von den Juden aufgekauft und vernichtet, sodaß die Exemplare dieser Originalausgabe sehr selten geworden sind. Im Jahre 1711 ließ jedoch der König von Preußen, aus dessen Landen die Juden schon seit länger als hundert Jahren vertrieben waren, das Buch von neuem drucken, mit einem Privilegium versehen und in der Mehrzahl der Exemplare den Erben des (1704 gestorbenen) Eisenmenger zugute kommen. Durch diese Protection gewann das Buch wieder an Verbreitung und an Ansehen. Ein Beweis davon ist der „Jüdische Baldober", der namentlich Kap. 10 u. 11 und ganz besonders in dem S. 62 im Auszuge mitgetheilten Gutachten des Propstes von der Hardt an das Oberappellationsgericht zu Celle, ganz auf Eisenmenger und seine judenfeindlichen Thesen zurückgeht. Trotzdem ist die Untersuchung gegen die koburger Inquisiten tüchtig geführt und gibt wichtige Aufschlüsse über das damalige Treiben der jüdischen Gauner. Leider sind die offen zu Tage liegenden, weit durch Deutschland reichenden Verbindungen der Bande nicht weiter nachgeforscht und dadurch sehr bedeutende Erfolge verfehlt worden.

Actenmäßige Nachricht von einer zahlreichen Diebsbande, welche von einem zu Hildburghausen in gefänglicher Haft sitzenden jungen Dieb entdeckt worden, nebst einem Anhang aus denen wider die anno 1745 allhier hingerichteten Gaudiebe Johann Georg Schwartzmüller und Friedrich Werner verführten Inquisitions-Actis, auch Verzeichniß vorgekommener Wörter von der Spitzbuben-Sprache Anno 1753.

Diese sehr wichtigen Nachrichten sind, nach der im Eingang

enthaltenen Mittheilung des unbekannten Referenten, auf Befehl der Regierung aus den Acten gezogen und gedruckt worden. Trotz dieser epitometalen Kürze weist das Werkchen auf 52 Folioseiten sehr viel Interessantes und Belehrendes auf. Um nach chronologischer Ordnung mit dem Anhang zu beginnen, so enthält derselbe die von dem am 21. April 1745 zu Hildburghausen gehenkten Hanns Georg Schwartzmüller unmittelbar nach Publication seines Todesurtheils gemachten Geständnisse und Aufklärungen über die Bande, zu welcher er gehörte, und die damals schon länger als 50 Jahre in einer Stärke von 150 Mitgliedern bestand, bis an den Rhein durch Schwaben, Baiern, Sachsen, Böhmen, Hannover und Hessen sich verbreitet und den Krummfinger-Balthasar zum Haupte gehabt hatte, welcher unter der Bande das „Plattenrecht" handhabte und eine eigenthümliche scharfe Disciplin übte, auch ein bestimmtes Siegel und ein geschriebenes Gaunerwörterbuch führte, das in den Versammlungen durch Beiträge bereichert, und aus dem die Mitgliedschaft belehrt wurde. Ueberraschend und merkwürdig sind die von dem sechszehnjährigen Johann Andreas Lorenz Mahr, welcher beim Einschleichen in das herzogliche Schloß zu Hildburghausen am 24. Januar 1753 angehalten wurde, gemachten Geständnisse, in denen Mahr nicht nur Auskunft gibt über Person und Namen von 137 Mitgliedern seiner Bande, sondern auch über die unglaubliche Verbreitung und Thätigkeit derselben durch ganz Mittel- und Norddeutschland, über ihre Eintheilung und Anführung durch August Beck [1]) von Mühlhausen, ihre Unternehmungen und gaunerische Politik. Verschiedene Mitglieder der Bande reisten als Taubstumme, Mahr selbst war zur Simulation der Epilepsie abgerichtet. Die ganze Bande war im Besitz der gesammten theoretischen und praktischen Hülfsmittel, welche allen gaunerischen Unternehmungen förderlich waren. Es ist zu bedauern, daß die Acten nicht ausführlicher bearbeitet sind.

1) August Beck von Mühlhausen, eigentlich Just Mentzling, unter der Bande Just Schwentzel genannt, kam im October 1752 auf Lebenszeit in die Karre nach Magdeburg.

Bei der Reichhaltigkeit des von Mahr gegebenen Materials hätte sich schon damals eine ziemlich vollständige rationelle Darstellung des Gaunerthums geben lassen. Am Schlusse ist endlich ein aus den Acten gezogenes in alphabetischer Folge geordnetes und aus 434 Vocabeln bestehendes Gaunerwörterbuch beigegeben, das eine sehr wichtige und beachtungswerthe Stelle in der Gaunerlexikographie einnimmt.

Beschreibung derer berüchtigten Jüdischen Diebes- Mörder- und Räuber-Banden. Welche seither geraumen Jahren, hin und wieder im Reich viele gewaltsame Beraubungen Mordthaten und Diebstähle begangen haben, vornehmlich hiesigen hochfürstlichen, sodann auch, denen umliegenden Churfürstlichen, Gräflichen und Ritterschaftlichen Landen, desgleichen verschiedenen Reichs- und Hansee-Städten, sammt allen deren Criminal-Gerichten, bey vorkommenden Fällen, zum nützlichen Gebrauch. Von J. J. Bierbrauer. Cassel 1758.

Dies Werk ist im Grunde nichts anderes als eine Gaunerliste mit sehr kümmerlichen Signalements, aber durch seine numerische Reichhaltigkeit und specifische Beschränkung auf jüdische Gauner bemerkenswerth, deren es nicht weniger als 362 aufführt. Der Verfasser, welcher „binnen fünf Jahren diese weitläufige Liste und darbei gefügte sonstige Nachrichten mit grosser Mühe durch starke Correspondenz und merkliche auf geheime Kundschaft verwendete Kosten gesammelt" hat, muß Justizbeamter gewesen sein, obschon seine Arbeit in keinerlei Weise auf irgendeine amtliche Stellung oder auf eine bestimmte amtliche Untersuchung hindeutet. Doch repräsentirt sich der Verfasser recht scharf als abstoßender Typus der verknöcherten, verstumpften und herzlosen Beamtenschaft seines Zeitalters, welche ihre Gegnerschaft nicht geistig zu erfassen und zu beherrschen und, in diesem Bewußtsein der eigenen Ohnmacht, nur mit Haß und Verachtung auf das gesammte Judenthum herabzublicken weiß. Nachdem der Verfasser zur Erleichterung der Inquisition fol. 4b—5b des Vorberichtes einige

kümmerliche Nachrichten über Beschneidung und Namen, über das dreizehnte Lebensjahr jüdischer Knaben (Bar mizwo), über Benschen, Namensveränderungen und über die Jüdischen Jahres-, Monats- und Tages-Rechnungen gegeben hat, stellt er, fol. 6, zwanzig flache und irrelevante Frageformeln als zweckdienliche Musterfragen auf, und schließt fol. 6b seinen Vorbericht in barbarischer Roheit, welcher nicht einmal die Tortur mehr genügt, mit den Worten: „Kommt er dann aber endlich so weit, daß er (der jüdische Inquisit) zur Tortur genugsam qualificiret ist, so wird er doch dadurch schwerlich, hingegen per remedia extraordinaria veritatis eruendae absonderlich durch die Knoten-Peitsche auf der hiesigen (kasseler) Bank, oder durch dünne Hassel-Stöcke auf der koburger Bank, viel leichter zur Confession gebracht, dann ein Jude kann dergleichen ohnerwarteten dolorem praesentem et vehementem von heftigen Streichen, deren Dauer und Wiederholung ihme unbekannt ist, nicht ausstehen, auf die Inne oder Folter aber, worvon er weiß, daß sie nur eine Stunde währet, hat sich dieses schädliche Räuber-Geschmeiß schon vorhin gefaßt gemacht und wie unter ihnen zuweilen geschiehet, durch wirkliche Anlegung derer Tortural-Instrumenten präpariret."

Dennoch bleibt der Vorbericht sehr merkwürdig dadurch, daß er zuerst eine Classification der jüdischen Gauner nach den verschiedenen Industriezweigen (fol. 2—4) aufführt und dabei, in richtigem Verständniß der Gaunerterminologie, zutreffende Definitionen gibt. So classificirt er: Schränker, Boskenner (Posschener), Roller („lassen sich die Bärthe völlig abscheeren, geben sich alsdann vor Christen aus, kommen gegen Abend in die aufm Lande an denen Haupt-Strassen gelegenen Wirthshäuser, worinnen Fuhr- und Handelsleute logiren, legen sich zu selbigen auf die Streue und sobald diese ermüdete Leute hart eingeschlafen seynd, schneiden sie ihnen entweder die Katzen mit dem Geld vom Leibe herunter, oder ziehen die Geldbeutel aus deren Kippen gemächlich heraus und schleichen davon"), Schottenfeller oder Uffthuner, Marschandiser (Chalfen), Kuttenschieber (Kittenschieber), Esckocker oder Lohu, Jommacke-

ner, Schockgänger, Kißler, Pottfenker („schießen denen Gaudieben, absonderlich Schränkern und Boskennern, auf ihre vorhabende Massematten mit dem Beding Geld vor, daß sie ihnen hiernächst die gestohlenen Waaren in desto wohlfeilern Preis überlassen sollen") und Baldower oder Auskundschafter. — Das Werk, welches sich auf der Landesbibliothek zu Kassel befindet, ist, ungeachtet seiner überraschend originellen und auch jetzt noch immer durchgreifenden Classification, namentlich von der Polizei, ganz unbeachtet gelassen und ganz in Vergessenheit gerathen. Nur ein einziges mal hat der Advocat Brandes in Celle in Stück 84 des „Neuen Hannoverischen Magazin" von 1807, das Werk als einer merkwürdigen Seltenheit erwähnt.

Actenmäßiger Verlauf, die vor denen Wohledlen Stadt-Gerichten zu Leipzig wegen verschiedener Erzdiebe und Räuber, welche sich zu der Kunzisch-, Mehnertisch- und Hessischen Bande gehalten, ergangene peinliche Untersuchung u. s. w. betreffend. Leipzig 1764.

Dies Buch enthält den Proceß gegen den berüchtigten „böhmischen Hanns" (Johann Gottfried Kuntze) und fünf seiner Complicen, von denen Dachs und Kuntze im Gefängniß starben, Voigt, Rehmann, Hahn und Bamberg zu Leipzig hingerichtet wurden. Die aus mehr als 40 zum Theil namhaft gemachten Mitgliedern (worunter auch vier Juden) bestehende und zum großen Theil mit Tabuletkram und Olitäten im Lande umherziehende Bande hielt bei ihrem Treiben vorzüglich den District von Hessen durch Mitteldeutschland nach Böhmen inne und zeichnete sich durch verwegenes Einbrechen (besonders durch Lewone legen) und durch eine unglaubliche Menge von Pferdediebstählen aus. Die Bande war im Besitz aller gaunerischen Hülfsmittel und Kenntnisse und hatte einmal den verwegenen Muth, ihren Genossen Schmieds Christel mit offener Gewalt aus dem Gefängniß zu Brehna zu befreien. Der Böhmische Hans erbot sich sogar während der Untersuchung, trotz seiner behaupteten Schuldlosigkeit, als Vergeltung für seine gebetene Freilassung, ein Gaunerbuch zu schreiben und damit allen Diebereien in Zukunft vorzubeugen. Bemerkens-

werth ist die Gewandtheit, mit welcher der schlaue Johann Andreas Bamberg in der Untersuchung Wahnsinn zu simuliren wußte, wodurch er dieselbe hinhielt, sodaß er erst acht Monate nach der Hinrichtung seiner Complicen zum Tode geführt wurde. Die Darstellung der von der Bande verübten Verbrechen ist, wie die ganze Untersuchung, klar und faßlich. Auch sind über das Schicksal mancher anderer, außerhalb Sachsens zur Untersuchung gezogener Mitglieder der Bande interessante Nachrichten mitgetheilt.

Vierzehntes Kapitel.

E. Die freiere psychologische Bearbeitung und rationelle Darstellung.

Schon bald nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts bemerkt man, wie durch die zunehmende rationelle Bearbeitung des Criminalrechts, durch die Erstarkung der nunmehr auch zur Wissenschaft hinstrebenden Polizei, durch das Zurücktreten der bisherigen ascetisch verdammenden orthodoxen Entrüstung über die verübten Verbrechen gegen die sich geltendmachende humanere, philosophische Auffassung und Behandlung der Verbrechen überhaupt gewinnt, und dadurch die Justiz eine größere intensive Herrschaft über das Verbrechen erhält. Das manifestirt sich besonders auch aus den vielen, in zahlreich entstandenen Zeitschriften zum Vorschein kommenden criminalistischen und polizeilichen Abhandlungen, Mittheilungen und Vorschlägen, die bald in besondere, wenn auch anfänglich trockene Sammlungen und Erläuterungen übergehen, wie z. B. in J. H. Kirchhofs „Schutzreden", J. F. Eisenhardt's „Erzählungen von besonderen Rechtshändeln", J. Ch. Quistorp's „Beyträgen", bald aber auch als freiere Bearbeitungen mit richtiger psychologischer Auffassung erscheinen, bis sie mit immer freierer Objectivität auf das Gebiet der rationellen Behandlung des gesammten Gaunerthums übergehen. Aus dieser Periode sind als besonders belehrend auszuzeichnen:

Nachrichten von merkwürdigen Verbrechern in Deutschland. Zwei Bände. Bornholm 1786.

Dies recht interessante und mit Beruf geschriebene Werk gibt nach alphabetischer Namensordnung eine ziemlich bedeutende Anzahl kurzer Verbrecherbiographien aus dem 15.—18. Jahrhundert, theils nach gedruckten, theils nach ungedruckten Acten, und ist namentlich in historischer Hinsicht ein recht glückliches Complement mancher Lücke. Neben den meisten schon obenangeführten Gaunerprocessen werden noch anziehende Mittheilungen, z. B. über den Alchymisten Cajetan, Salamon Jacob, Käsebier u. A. gegeben, wodurch das Buch jedenfalls eine Stelle in der Gaunerliteratur verdient.

Beiträge zur Geschichte der Menschheit, in Erzählungen aus wichtigen Gerichtsacten. Altenburg 1790.

Das Buch enthält eine Anzahl merkwürdiger Criminalrechtsfälle, meist aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, deren Bearbeitung von psychologischem und juristischem Scharfblick des unbekannten Verfassers zeugt. Besonders wichtig ist die Bd. 1, Samml. 1, S. 67, mitgetheilte Geschichte eines Hauptdiebes von der Thüringischen Bande, welche von 1758—68 ihr Wesen trieb, und von welcher im kursächsischen Amt F. der Anführer der Bande, der schwarze Friedrich, mit 84 Genossen zur Haft und Untersuchung kam. Vorzüglich interessant sind die Enthüllungen des Scheelen Abraham (Abe), welcher über die damalige thüringische Räubertaktik mancherlei Aufschlüsse gibt. Unter seinen Geständnissen ist das der schon erwähnten gewaltsamen, mit offenem Sturm bewirkten Befreiung seines Genossen Mahler Gustel aus dem Gefängniß zu Großen-Furra am 3. Mai 1759 merkwürdig, sowie für die tückische Mordlust der Bande bezeichnend, daß die Räuber nach Abe's Geständniß bei den nächtlichen Einbrüchen und Ueberfällen den geknebelten Personen eine Schlinge um den Hals zu legen pflegten, die an den hinten aufgezogenen Füßen befestigt war, sodaß bei jeder Bewegung der Füße die Unglücklichen sich selbst erwürgten. Im Uebrigen ist das durch den Defensor des

Abe bloßgestellte gerichtliche Verfahren und die grausame Mishandlung des Abe im Gefängnisse, der nicht nur vom Amtsfrohn, sondern auch vom untersuchenden Actuar eigenhändig mit der Karbatsche brutal gemishandelt wurde, und worüber die Zeugenverhöre mitgetheilt werden, als Zeichen der Zeit und Cultur bemerkenswerth.

Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle, aus dem Gebiete des peinlichen Rechts. Nürnberg 1794.

Auch in dieser Sammlung sind sehr bemerkenswerthe Mittheilungen über berüchtigte Gauner und Gaunerbanden enthalten, welche sämmtlich aus Acten entlehnt sind, bis auf die erste: „Verbrecher aus Infamie", welche in schneidendem Contraste mit der S. 269 gegebenen Lebensgeschichte des Sonnenwirths (Friedrich Schwan) steht, und nichts anderes ist als die poetisch ausgeschmückte, aus der „Thalia" abgedruckte Erzählung Schiller's, die man in Schiller's Werken unter dem Titel: „Verbrecher aus verlorener Ehre" findet. Die den Untersuchungsacten entnommene Darstellung des Sonnenwirths (S. 269—340) ist vom Sohne des Oberamtmannes Abel zu Vaihingen abgefaßt, welcher letzterer den Sonnenwirth gefangen nahm. Außer dieser ist die Darstellung des „Charakters und der Lebensgeschichte der Christina Schattinger"[1]), des Sonnenwirthes Weib (S. 340—50), die grauenerregende Schilderung eines weiblichen Ungeheuers, wie solches wenig in der Geschichte des Räuberthums vorkommt. Die Schattinger stammte aus einer Familie, die seit zweihundert Jahren von der Gaunerei gelebt hatte. Ihr Vater, ihre Geschwister und einige zwanzig ihrer nächsten Anverwandten waren auf dem Rade oder Galgen gestorben, oder saßen im Gefängnisse oder auf den Galeeren. Mit allen Vorzügen des Körpers und Geistes ausgerüstet, ist sie ledig-

1) Beide Darstellungen sind dem zweiten Theil der mir unbekannt gebliebenen „Sammlung und Erklärung merkwürdiger Erscheinungen", von Prof. Abel entnommen. Vgl. Schäfer, „Abriß des Jauner- und Bettelwesens", S. 200, Note.

lich durch Wollust, der sie schon als Kind fröhnte, auf die Verbrecherbahn getrieben worden, bis sie als noch jugendliches Weib unter den entsetzlichsten Verwünschungen ihr ruchlos verbrecherisches Leben am Galgen endete. Aehnliche erschütternde Darstellungen sind die des scheußlichen Hundssattlers und die sehr ausführliche Mittheilung der haarsträubenden Geschichte des verruchten Hannikel [1]) und seiner Kameraden, S. 131—221, welche gänzlich dem unmittelbar nach der Hinrichtung des Hannikel erschienenen Buche entnommen ist [2]): „Hannikel, oder die Räuber und Mörderbande, welche in Sulz am Neckar in Verhaft genommen und am 17. Jul. 1787 daselbst justificirt worden. Ein wahrhafter Zigeuner-Roman, ganz aus den Kriminalacten gezogen." Der Verfasser scheint der Oberamtmann Schäffer zu Sulz zu sein, der sich durch den „Konstanzer Hans" und sein Werk über die schwäbischen Jauner so sehr ausgezeichnet hat.

Nachrichten von den Lebensumständen einiger merkwürdigen Zuchthausgefangenen, gemeinnützig bearbeitet und herausgegeben von M. L. Ch. G. Schmid, Zuchthausprediger in Zwickau. Leipzig 1797.

Vorliegende Mittheilungen aus den frühern Lebensverhältnissen und Beobachtungen über die Individualität der von Schmid aufgeführten 24 Verbrecher, worunter sich auch mehrere berüchtigte

---

1) Nichts charakterisirt die kalte Grausamkeit und Rachsucht dieses Ungeheuers mehr, als die S. 163 fg. erzählte fürchterliche Verstümmelung und Ermordung seines Kameraden Toni (Christoph Pfister), den er nach sechsstehalb Jahren, nachdem jener die Mantua, Concubine von Wenzel, dem Bruder Hannikel's, verführt hatte, auf eine tückische Weise überfiel, ihm die Gliedmaßen zerschmetterte, die Nase mit der Oberlippe abschnitt und zuletzt ihn mit Mistjauche übergoß, um ihm vollends die schmerzlichsten Quaten zu bereiten.

2) Eine ausführliche Nachricht und specielle Signalements der aus 347 Mitgliedern bestehenden Bande gibt die Sulzer Zigeunerliste von 1787, welche G. J. Schäffer aus den weitläuftigen, 49,074 Blätter enthaltenden Untersuchungsacten ausgezogen hat. Die Liste ist mit einer „kurzen Schilderung von dem Nationalkarakter der in Teutschland sich noch aufhaltenden Zigeuner und Jauner" eingeleitet.

Diebe befinden, sind sehr interessant und beurkunden den psychologischen Scharfblick und die tiefe Menschenkenntniß des Verfassers.

Leben und Ende des berüchtigten Anführers einer Wildschützenbande, Matthias Klostermayer oder des sogenannten Bayerischen Hiesels, aus gerichtlichen Urkunden gezogen und mit genau nach den Umständen jeder Begebenheit gezeichneten Kupfern gezieret. Frankfurt und Leipzig 1776.

Gleich der schon erwähnten actenmäßigen Biographie des Friedr. Schwan, Hannikel u. A. ist auch dies Buch, welches mit actengetreuer Ausführlichkeit und lebendiger psychologischer Auffassung das Leben und Ende eines verwegenen, blutdürstigen und beispiellos rachsüchtigen Räubers darstellt, für die Gaunerliteratur beachtenswerth. Vor dem Titel wird in einem schlecht gerathenen Kupferstich der Hiesel mit seinem Buben und seinem allerdings merkwürdigen Hunde dargestellt. Der am Schluß beigegebene dreigetheilte Kupferstich zeigt die Gefangennahme und die Hinrichtung des Hiesel, in welchen Darstellungen jene Zeit sich noch immer gefiel.

Kostanzer Hans, eine Schwäbische Jauners-Geschichte, aus zuverlässigen Quellen geschöpft und pragmatisch bearbeitet. Stuttgart 1789.

In diesem für den Criminalisten und Psychologen in hohem Grade wichtigen Buche wird die meisterhaft geschriebene Biographie eines der großartigsten Gauner gegeben, die je gelebt haben. Die Darstellung ist überall klar und verständlich und zeichnet sich durch ihre Ausführlichkeit und tiefe geistige Auffassung der Individualität des Kostanzer Hans (Johann Baptista Herrenberger) aus, dessen Jugendgeschichte, Uebergang zum Gaunerleben, Gaunertreiben, sowie Zusammenleben mit der ruchlosen Schleiferbärbel, der Frau des Schleifer-Toni (Scherenschleifer Antonius Krämer), die überall wie sein böser Genius erscheint (vgl. S. 87 fg.), in der anziehendsten und spannendsten Weise erzählt wird. Das Buch ist ein glänzender Beweis von der ausgezeichneten criminalistischen

Berufung seines Verfassers, des Oberamtmanns Georg Jakob Schäffer zu Sulz, der die schwierige Untersuchung gegen Herrenberger führte, sich seiner mit seltener Menschenliebe annahm und durch seine unabläßigen Bemühungen ihn nicht nur der Todesstrafe entzog, sondern ihm auch später seine gänzliche Begnadigung erwirkte.

Abriß des Jauner und Bettelwesens in Schwaben, nach Akten und andern sichern Quellen von dem Verfasser des Kostanzer Hans. Stuttgart 1793.

Dieser erste Versuch einer rationellen Darstellung des Gaunerwesens ist in der That eine erschöpfende Naturgeschichte des Gaunerthums, und mit vollem Rechte eine Meisterarbeit zu nennen, die noch immer unübertroffen dasteht. Sie ist zugleich ein Beweis, wie lange schon das Gaunerthum fertig und vollendet dagestanden hat, und wie die Gaunerkunst gerade durch ihren schlauen Versteck und durch ihre Ausbeutung aller social-politischen Verhältnisse eben von diesen Verhältnissen selbst getragen und von ihnen um so sicherer geschützt wird, je complicirter und künstlicher diese selbst werden. Das Buch, welches nur dem Titel nach sich auf das Gaunerthum in Schwaben beschränkt, umfaßt jedoch das gesammte Gaunerthum, wie es in seinem vollen Wucher sich über das ganze cultivirte Europa erstreckt hat, und verdient daher die genaueste Beachtung. Das Werk zerfällt in drei Theile. Im ersten Theile werden die Jauner, im zweiten die Bettler und im Anhange die Zigeuner abgehandelt. Diese Eintheilung ist unklar und verwirrt den Ueberblick, da im ersten Theile nämlich das specifische Gaunerthum mit allen seinen Künsten und Ränken, im zweiten Theile, im anscheinenden Gegensatze, das Bettlerthum abgehandelt wird, in welchem man jedoch auch nach der Darstellung Schäffer's, ganz nach Art des Liber Vagatorum, nur die Maske des hinter dem Bettel sich versteckenden Gaunerthums erblickt. In gleicher Weise wird in dem kleinen Anhange von den Zigeunern nicht etwa von der exclusiven Eigenthümlichkeit, Nationalität und Sprache der Zigeuner, sondern nur

von einzelnen gaunerischen Ränken derselben geredet, die jedoch durchaus nicht den Zigeunern eigenthümlich sind, sondern dem Gesammtgaunerthum angehören. Das Buch ist eine überaus reiche Quelle der vielseitigsten Belehrung und muß auch noch jetzt jedem Polizeimann bekannt sein, welchem daran liegt, das Gaunerthum in seiner ganzen intensiven und extensiven Gewalt kennen zu lernen.

Funfzehntes Kapitel.

II. Die Gruppen- und Personenskizze.

Wie bedeutsam und viel versprechend auch die Stufe war, zu welcher sich, namentlich durch Schäffer's treffliche Schriften, die Gaunerliteratur emporgehoben hatte, so erscheint sie doch gleich nach Schäffer plötzlich wie gänzlich abgebrochen. Die ungeheuere Schilderhebung des Räuberthums mit der Französischen Revolution, sein furchtbarer frecher Angriff auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung, vor dem die Polizei sogar eine Zeit lang zurückweichen mußte, stellte den Sicherheitsbehörden eine so große, und bei den schwankenden politischen und Territorialverhältnissen, so überaus schwierige Aufgabe, daß es der angestrengtesten Thätigkeit aller Sicherheitsbehörden bedurfte, den Kampf gegen die verbrecherische Masse nur beginnen zu können, der jedoch nur in gelegentlichen Angriffen auf einzelne Gruppen versucht, nicht aber mit einem großen Heereszug gegen das furchtbare Ganze gewagt werden durfte. Sieht man in jenen Aufruhr aller verbrecherischen Kräfte hinein, so muß man erstaunen über den Muth und die Erfolge der preußischen Justiz, die einen Kampf unternahm, wo das Räuberthum nur einen allgemeinen Triumph feierte, man muß erstaunen, daß mitten in dem Kampfe, den man einen dreißigjährigen Krieg der Justiz gegen das Räuberthum nennen kann, überhaupt ein literarisches Werk wie die „Actenmäßige Geschichte der Rheinischen Räuberbanden" erscheinen, erstaunen darüber, daß

es schon solche Resultate aufweisen, und doch noch hinterdrein soviel zu thun nachlassen konnte. In diesem langen schweren Feldzuge gegen das Räuberthum lernte die Justiz seine Taktik begreifen, sie hatte aber keine Muße, im vollen Kriege theoretische Werke darüber zu schreiben, sie schrieb Notizen, zeichnete Oerter und Individualitäten, und documentirte gerade dadurch ihre riesige Thätigkeit, daß sie nur diese Notizen gab. So gewann in dieser Thätigkeit und in der Noth dieser Thätigkeit die Literatur jene eigenthümliche Weise, in der sie vor uns liegt: sie beschränkte sich auf die Gruppen- und Personalskizze [1]), nicht aus geistiger Noth, sondern aus der Noth der angestrengtesten Thätigkeit; denn überall in jedem literarischen Werke blickt in hellen Andeutungen und Versuchen das Streben nach einer rationellen Darstellung, und die lebendigste Anerkenntniß ihrer Nothwendigkeit hervor. Rebmann gab das Meisterhafteste und Geistvollste in seiner Darstellung des Damian Hessel, aber es waren nur Skizzen und ungeachtet der drei Auflagen, welche das Werkchen bei dem frischen Interesse der Untersuchung erlebte, waren es gerade jene rationellen Skizzen, die bei weitem nicht genug Berücksichtigung fanden. Vergeblich haben Falkenberg und Wenmohs, Thiele und Zimmermann die Bahn wieder zu eröffnen gesucht. Seitdem das Räuberthum den offenen Feldzug nicht mehr gewagt hat, glaubte man zu fest an Frieden und an die Niederlage des Gaunerthums, und beachtete es nicht genug, wie im äußerlichen Schein des Friedens gerade bei dem Siechthum unserer bunt bewegten, krankhaft afficirten social-politischen Zustände das Räuberthum ein heimliches Minirsystem ergriffen hat, bei welchem ihm der gelockerte Boden der Sitte und Zucht die Arbeit leicht macht. Die Polizeiliteratur

1) Desto üppiger und verderblicher fingen aber dabei die Räuberromane an emporzuwuchern, mit denen Deutschland überschwemmt wurde, und in denen das Räuberthum gleich einem romantischen Ritterthum gefeiert wurde. Diese edle und entsittlichende Räuberromantik brachte denn auch wieder die Flut von Ritterromanen zu Wege, welche auf solchem Grunde nichts Wahres, Echtes und Edles liefern und nur zu Verirrungen, nicht aber zu edlen begeisterten Thaten führen konnten.

beschränkt sich auch noch heutiges Tages auf die Personalskizze und blickt mit Zutrauen auf die Polizeigesetzgebung, welche Masse auf Masse häuft auf eben jenem Boden, dem doch der feste Grund fehlt, und der dazu noch vom Gaunerthum immer mehr unterwühlt wird. Es ist darum noth, daß das ganze Gaunersystem offengelegt wird, damit man Acht habe und damit bei einer Erschütterung des Bodens nicht manches untersinke und verschüttet werde, an dessen feste Sicherung man glaubt. Erst in neuester Zeit scheint die in jenen Zeitschriften und den erwähnten Werken lebhaft angeregte und vorbereitete rationelle Literatur sich wieder selbständig erheben und da wieder anfangen zu wollen, wo Schäffer aufgehört hat, wie dies unter anderm das treffliche Werkchen des Criminalrathes F. Hirt in Gera über den Diebstahl beweist. Aus dieser letzten Periode sind nachstehende Werke bemerkenswerth:

Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheines. Erster Theil, die Geschichte der Moselbande und der Bande des Schinderhannes, verfaßt von B. Becker, Sicherheitsbeamten des Bezirks von Simmern. Zweiter Theil, enthaltend die Geschichte der Brabantischen, Holländischen, Mersener, Crevelder, Neußer, Neuwieder und Westphälischen Räuberbande; aus Criminal-Protokollen und geheimen Notizen des Br. Keil, ehemaligen öffentlichen Ankläger im Ruhrdepartement, zusammengetragen von einem Mitgliede des Bezirks-Gerichts in Köln. Köln 1804.

Das Buch ist die Hauptquelle für die Kenntniß des Räuberthums von 1789—1804, und das Ergebniß einer außerordentlich mühsamen und fleißigen Arbeit. Sie gibt in actenmäßigem, chronologisch geordnetem Auszuge eine sehr reiche Darstellung der unerhört vielen Verbrechen, welche von den einzelnen Räuberbanden verübt worden sind, und ist deshalb sehr interessant und wichtig. Bei der großen Masse jener einzelnen Räubereien und bei der Beschränkung der eigenthümlichen geschichtlichen Darstellung auf eine, ohnehin nicht geschickt und chronologisch richtig

angeordnete, Geschichte der einzelnen Räubergruppen verwirrt sich der Blick auf das Ganze; man gewinnt keine klare Uebersicht über die ungeheuere Gesammtbewegung des Räuberthums in diesem kurzen, aber einzig in der Geschichte dastehenden Zeitraume, und verliert sogar manchen der Haupträuber ganz aus den Augen, wenn er von einer Bande zur andern übergeht. Nur mit angestrengter Aufmerksamkeit und mit Hülfe anderer Quellen kann man jenen Ueberblick gewinnen und festhalten, der bei der wilden Flut der Begebenheiten und bei dem massenhaften Material dem Verfasser bei der Arbeit selbst sehr erschwert werden mußte. Von S. 430—49 des zweiten Theils wird die „Allgemeine Verfahrungs-Art (Taktik) der niederländischen Bande" gegeben, ein Versuch der, namentlich in Rücksicht auf den ungemein reichen Stoff, den der Verfasser vor sich hatte, nur sehr dürftig ausgefallen ist.

Damian Hessel und seine Raubgenossen. Aktenmäßige Nachrichten über einige gefährliche Räuberbanden, ihre Taktik und ihre Schlupfwinkel, nebst Angabe der Mittel sie zu verfolgen und zu zerstören. Zunächst für gerichtliche und Polizeibeamte an den Gränzen Deutschlands und Frankreichs bearbeitet von einem gerichtlichen Beamten (Rebmann) Dritte u. s. w. Auflage. Mainz 1811.

In diesem kleinen aber ausgezeichneten Werke wird mit kurzen meisterhaften Zügen erst in Beilage III, S. 92, eine skizzirte Lebensgeschichte des Damian Hessel (Dahl, Beutel, Corneli, Cordula, Bacherle, Studentchen), eines lediglich durch Leichtsinn und Hochmuth auf die Verbrecherbahn geworfenen merkwürdigen Räubers, der früher ein Hauptführer der Mersener, Crefelder und Neußer Bande gewesen war, und S. 106 seines Complicen Franz Joseph Streitmatter [1]), einer ebenso wunderlichen wie bedauernswerthen,

1) Berüchtigt unter dem Namen Frey, Schweizer, Müller, Böbiker Müller und Weiler. Er lebte in glücklichen und wohlhabenden Verhältnissen, heirathete sehr jung eine schöne Schweizerin, wurde aber durch seine seltsamen

aber auch gewaltigen Räubererscheinung, gegeben, welcher in Beilage IV, S. 120 fg., eine kurze Uebersicht der im Laufe des Jahres 1810 gegen die Bande Hessel's und anderer Räuberhorden zu Mainz stattgehabten Proceduren folgt. Diese Uebersicht ist sehr interessant. Man findet unter den 101 Verurtheilten, denen allen 142 Bandendiebstähle mit Nachschlüssel und nächtlichem Einbruch zur Last fielen, viele alte Räuber aus der Niederländischen Bande wieder, von denen Damian Hessel, Streitmatter und Schmaye Nathan 1810 zu Mainz hingerichtet, die übrigen zu Freiheitsstrafen verurtheilt wurden, während in contumaciam gegen drei Juden das Todesurtheil, gegen 30 andere Räuber schwere Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden. Der bedeutendste Theil des Buches ist aber der erste (S. 1—88), in welchem der Verfasser mit tiefer Kenntniß und Erfahrung das Gaunerthum abhandelt, und die trefflichsten Mittel zu dessen Bekämpfung angibt. Das kleine Buch wird durch die vielen hellen und treffenden Gedanken und Bemerkungen über das Gaunerthum zu einer wahren Fundgrube sowol für den Inquirenten und praktischen Polizeimann, als auch ganz besonders für die Polizeigesetzgebung, die auch noch heute zu Tage diesem Werke eine viel größere Berücksichtigung schenken sollte, als es bis jetzt, mindestens dem Anschein nach, geschehen ist.

Anklage-Urkunde gegen einen Theil der großen Räuberbande, welche bei dem K. Criminal-Gerichtshof des Werradepartements in Untersuchung gewesen, und in der öffentlichen Sitzung im Monat October verurtheilt werden wird. Marburg 1812.

---

eifrigen Studien mysteriöser und kabbalistischer Bücher, durch Versäumung seiner Häuslichkeit und seiner bürgerlichen Beschäftigung, durch Wucherer, denen er zuletzt in die Hände fiel, ruinirt und zuerst Spion, dann Dieb und Räuber der verwegensten Art, der aus mehr als zwölf der stärksten Gefängnisse entwich, und von dem bis zum letzten Augenblick, in welchem auch seine wunderliche fatalistische Philosophie ihn nicht verließ, kein Richter ein Geständniß erschmeicheln oder erpressen konnte.

Aktenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Main, im Spessart und im Odenwalde. Enthaltend vorzüglich auch die Geschichte der Beraubung und Ermordung des Handelsmannes Jakob Rieder von Winterthur auf der Bergstraße. Nebst einer Sammlung und Verdollmetschung mehrerer Wörter aus der Jenischen oder Gauner-Sprache. Vom Stadtdirector Pfister zu Heidelberg (Heidelberg 1812). Nebst Nachtrag zu der aktenmäßigen Geschichte u. s. w. Nebst einer neueren Sammlung und Verdollmetschung mehrerer Wörter aus der Jenischen und Gauner-Sprache. Heidelberg 1812.

Actenmäßige Geschichte der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden nnd mehrerer mit ihnen in Verbindung gestandener Verbrecher. Nebst Personal-Beschreibung vieler in alle Lande teutscher Mundart dermalen versprengter Diebe und Räuber. Von F. L. A. von Grolman. Gießen 1813.

Actenmäßige Nachrichten von dem Raubgesindel in den Maingegenden, dem Odenwald und den angrenzenden Ländern, besonders in Bezug auf die in Darmstadt in Untersuchung befindlichen Glieder desselben, von C. F. Brill. Darmstadt 1814 und 1815. [1])

Vorstehende vier wichtigen Werke verhalten sich zueinander wie Anfang, Mittel und Ende, und bilden ein großes Ganzes, die Proceßgeschichte der tiefer nach Deutschland hinein geflüchteten und in neuer Gestaltung auftretenden Rudimente der zersprengten Holländischen, Brabantischen, Mersener, Crefelder und Neuwieder Räuberbanden, welche an den Ufern des Main, im Spessart,

1) Mit diesen vier Werken scheint noch das bei F. G. Pfeiffer, „Stammtafeln“ (s. U.), im Rundschreiben S. IV, und bei Thiele, S. 6, Nr. 4 U, erwähnte Werk: „Interessante Zeichnungen berüchtigter Gauner- und Spitzbuben, die im Königreich Westfalen und den benachbarten Gegenden sich furchtbar gemacht haben“ in Verbindung zu stehen. Leider habe ich dies Buch, welches 1811 zu Marburg erschienen ist, weder auf buchhändlerischem noch antiquarischem Wege, noch aus irgendeiner mir bekannten Bibliothek erhalten können, so lange und mühsam ich danach gesucht habe.

am Vogelsberg, in der Wetterau und im Odenwalde und in den umgebenden Ländern hausten und in den Jahren 1810—15 zu Heidelberg, Marburg, Gießen und Darmstadt zur Untersuchung gezogen wurden. Wenn auch aus der trefflich zusammengestellten Anklageurkunde das endliche Schicksal der Angeklagten nicht erhellt, so gibt sie doch ein sehr deutliches Bild davon, wie furchtbar jene Räuber, in denen man sofort die einzelnen Mitglieder der frühern versprengten Banden wieder erkennt, noch immer fort und weiter gehaust haben, und wie unglaublich zahlreich und verwegen ihre Verbrechen gewesen sind. So verschiedenartig nun auch wieder die übrigen drei Werke bearbeitet sind, so gibt doch jedes eine lebendige Darstellung von dem heillosen Treiben jener gefährlichen neu gruppirten Banden und alle drei ergänzen sich dergestalt, daß sie zusammengenommen ein einziges, und recht anschauliches Ganzes bilden. Dem Werke Pfister's sieht man freilich an, daß er erst durch den Proceß gegen die Mörder des Jakob Rieder in die ihm bislang fremd gebliebene Sphäre des Gaunertreibens sich hineingearbeitet hat. Daher ist der erste Theil etwas juristisch dürr gehalten, und der Versuch über die Gaunersprache, obwol schätzenswerth, doch dürftig ausgefallen, während der Nachtrag schon bei weitem mehr in das Wesen und in die Eigenthümlichkeit der Gauner hineingeht. Von dem Wörterbuche wird noch später gesprochen worden.

Bei weitem tiefer in das eigentliche Gaunerwesen eingehend, wie das auch schon die Einleitung darthut, ist Grolman, obschon er nur ein Verzeichniß der Vogelsberger und Wetterauer Bandemitglieder gibt. Aber gerade in diesem Verzeichniß zeigt sich Grolman in der ganzen Meisterschaft seiner tiefen geistvollen Auffassung der verschiedenen Individualitäten. Er gibt nicht blos ganz vortreffliche Signalements der Verbrecher, sondern führt auch ihre Genealogie, ihren Charakter, ihre Verbrechen und Genossen, und ihr Schicksal in so ausgezeichneten Zügen vor, daß das ganze Buch einem Album der vortrefflichsten und geistvollsten Zeichnungen gleicht, die zu eifrigen Studien reizen und immer neue reiche Belehrung geben.

In gleicher Weise, und ersichtlich nach dem von Grolman gegebenen Muster, ist das Werk von Brill gehalten. Brill macht überdies in der Einleitung, S. 1—30, beachtenswerthe Vorschläge zur Ausrottung der Gauner, welche auch die verdiente Aufmerksamkeit gefunden und vielen Nutzen gestiftet haben. Alle drei Werke gehören unzweifelhaft zu den besten Schriften, die über das Gaunerthum erschienen sind, und haben einen bleibenden classischen Werth.

Kurze Geschichte des Criminalprocesses wider den Brandstifter Joh. Christoph Peter Horst und dessen Geliebte, die unverehelichte Friederike Louise Christiane Delitz, von H. L. Hermann. Berlin 1818.

Dies Buch gibt eine interessante Uebersicht über die Menge von Brandstiftungen, welche dem Horst, der Delitz und seiner vorzüglich in der Mark hausenden Bande zur Last fallen, ohne daß man über die Bande selbst Näheres erfährt. Horst zog mit seinen Genossen als Räuber und Einbrecher umher und legte Feuer an, nicht etwa aus irgendeiner Leidenschaft oder Manie, sondern, um unter Begünstigung des Feuertumultes zu stehlen. Fünfundvierzig Städte und Dörfer wurden in dieser Weise von Horst durch Brandstiftungen heimgesucht. Zehn Menschen verloren auf schreckliche Weise ihr Leben in den Flammen. Der Schade, welcher durch die Brandstiftungen angerichtet wurde, belief sich auf mehr als 300,000 Thlr. und der ganze Gewinn des Horst erreichte nicht den Betrag von 500 Thlr. Die Delitz, welche unter andern das gräßliche Feuer in Schönerlinde (23.—24. Aug. 1810) anlegte, welches fünf Personen das Leben kostete, hatte fast gar keinen Vortheil weiter als freie Zeche. Horst wurde mit der Delitz am 18. Mai 1813 bei Berlin lebendig verbrannt. Das kleine Buch hat beide Verbrecher recht eigenthümlich aufgefaßt und erhebt sich über den dürren Referentenstil hinaus zur lebendigen psychologischen Schilderung. Das dem Buch angehängte Wörterbuch ist zwar klein, aber beachtenswerth und wird später genauer besprochen werden.

Alphabetisches Verzeichniß einer Anzahl von Räubern, Dieben und Vagabonden, mit hinzugefügten Signalements ihrer Person und Angabe einiger Diebsherbergen, entworfen nach den Aussagen einer zu Kiel in den Jahren 1811 und 1812 eingezogenen Räuberbande, von C. D. Christensen. Hamburg 1814.

Der als Polizeimann rühmlichst bekannte Verfasser war Vorsitzender der außerordentlichen Criminalcommission des holsteinischen Obercriminalgerichtes in Untersuchungssachen gegen die Räuberbande [1]), welche, völlig nach der Taktik der niederländischen Räuber, in der Nacht vom 25.—26. Februar 1811 in dem nahe bei Lübeck gelegenen Orte Stockelsdorf den Erbpächter Hardt in dessen Wohnung beraubt und mit seiner Familie schwer gemishandelt, und welche, begünstigt durch die heillose Verwirrung während der französischen Occupation, mitten in der Stadt Lübeck ihren Wohnsitz hatte, von hier aus aber ihre Räubereien im benachbarten Mecklenburg, Holstein u. s. w. trieb. Die vielen und lehrreichen

1) Der Hauptführer der Bande, Anton Heinze, entfloh aus Lübeck, höchst wahrscheinlich gewarnt von pflichtvergessenen Polizeibeamten, während mehrere Mitglieder ergriffen, zum Tode verurtheilt und zu lebenswieriger Freiheitsstrafe begnadigt wurden. Heinze oder Heins, der lahme oder alte Peter genannt, war ein alter versuchter Räuber und Genosse der Niederländischen Banden, des Damian Hessel, Weber (Fetzer) u. A. Später wurde er in Münster wegen zweier Einbrüche zur Untersuchung gezogen und dann nach Holstein ausgeliefert, wo er im November 1818 unter dem Namen Peter Maus zu Bargerbrücke unweit Lübeck mit dem Beile hingerichtet wurde. Die verschiedenen bittern Hindeutungen des Verfassers auf die damalige schlechte Polizeiverwaltung in Lübeck sind nicht ohne Grund. Während der französischen Occupation der „guten Stadt Lübeck" herrschte eine kaum glaubliche Willkür und Bestechlichkeit in der Verwaltung. War doch der berüchtigte Niederländer Räuber Serves Joseph (Cerf Levi, Polack, Jainkof, Joseph Defries und Hormell genannt) der auch bei dem Klein-Seelheimer Raube (vgl. Schwencken Nr. 605) als Hauptführer figurirte, im Jahre 1812 von der französischen Verwaltung als Douanier in Lübeck angestellt. Ueber dies Treiben der französischen Gewalthaber in der unglücklichen Stadt gibt das neu erschienene verdienstvolle und mit großem Fleiß und gewissenhaftem Quellenstudium gearbeitete Werk: „Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreiche 1811—13", von M. C. Klug, Pastor zu St.-Jakobi in Lübeck (zwei Abtheilungen, 1856—57) ein lebendiges und treues Bild.

Aufschlüsse über das Gaunertreiben, welche der Verfasser gibt, sind Resultate dieser Untersuchung, und das Verzeichniß der 254 Räuber, unter welchen man der Mehrzahl nach die Mitglieder der versprengten Mersener, Crevelder, Neuwieder und Westphälischen Banden findet, ist lediglich nach den Angaben der Inquisiten abgefaßt. Sehr wichtig ist die der sulzer Jaunerliste des Oberamtmannes Schäffer von 1801, S. 76, nachgeahmte schonungslose Aufzählung der durch die Inquisiten angegebenen verdächtigen Herbergen und Schärfenspieler durch ganz Deutschland, S. 140—166, ein Beispiel, welches seitdem zum großen Nutzen für die öffentliche Sicherheit, Nachahmung gefunden hat. Interessant ist das vergleichende und später zu besprechende Wörterbuch, in welchem der Verfasser jedoch keine genauere Sprachkenntniß und linguistische Kritik zeigt.

Beschreibung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, den Hansestädten Hamburg und Lübeck zum Theile auch im Königreiche Hannover und dem Großherzogthum Mecklenburg in den Jahren 1802 bis 1817 bestraften oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrecher, nach dem Alphabet geordnet, nebst einigen Bemerkungen und einem Register der Hauptkennzeichen, von C. D. Christensen, Drei Theile. Kiel 1819.

In dem auf dem Titel angegebenen Umfange werden 3172 Verbrecher signalisirt, die theils wegen schwerer Verbrechen, theils wegen leichter Vergehungen gestraft sind. Die Beschränkung auf den sechzehnjährigen Zeitraum und den bezeichneten Ländercompler und die, namentlich gegen die geistvollen Zeichnungen von Grolman und Brill sehr abstechende Kargheit der Signalements und der Bezeichnung der Verbrechen hindert nicht, dem Werke eine große und allgemeine Bedeutsamkeit zuzusprechen, welches um so praktischer und werthvoller dasteht, als das eigene fleißig gearbeitete Register über die in den Signalements vorkommenden besondern Kennzeichen ein wesentliches Hülfsmittel zur raschen Erkennung verdächtiger Individuen ist, worin das Register sich denn auch vielfach bewährt und vielfache Nachahmung gefunden

hat. In den signalisirten Verbrechern findet man auch ein starkes Contingent von Räubern aus allen Theilen Deutschlands und aus den verschiedensten Räuberbanden, als frappanten Beleg von der weiten Verbreitung und der schlüpfenden Beweglichkeit des Gaunerthums. Das noch immer sehr nutzbare Werk wird mindestens als genealogische Basis bei Ermittelung von persönlichen Verhältnissen noch lange Zeit brauchbar bleiben.

Notizen über die berüchtigsten jüdischen Gauner und Spitzbuben, welche sich gegenwärtig in Deutschland und an dessen Gränzen umhertreiben, nebst genauer Beschreibung ihrer Person. Nach Criminal-Akten und sonstigen zuverlässigen Quellen bearbeitet und in alphabetischer Ordnung zusammengestellt von O. P. T. Schwencken. [1]) Marburg und Kassel 1820.

Dies ausgezeichnete, in der Polizeiliteratur einen classischen Rang einnehmende Werk, welches mehr als irgendein anderes, praktischen Nutzen gestiftet hat, enthält zunächst eine kurze Uebersicht der zu Kassel 1816 gegen Benjamin Joseph und Consorten geführten Untersuchung, welche wesentlich dem Verfasser Anlaß und Stoff zur Herausgabe des Buches gab, sodann Abschnitt II, S. 11—28, einige Bemerkungen zur Charakteristik der Gauner, welche, ungeachtet ihrer Kürze, vom tiefen Eindringen des Verfassers in das Gaunerwesen Zeugniß geben. Der schätzenswertheste Theil sind aber die Notizen selbst (S. 29—402), denen noch S. 403—16 ein Verzeichniß der in den zwei ersten Decennien

1) Eine sehr sonderbare Enttäuschung ist es, wenn man hinter dem Titel des 1825 in derselben Verlagsbuchhandlung (Joh. Christian Krieger) erschienenen Werkes: „Neues Conversations-Lexicon zur Kenntniß der berüchtigtesten jüdischen Gauner und Spitzbuben neuerer Zeit in Deutschland" nichts anderes findet, als die obenangeführten Notizen von Schwencken, ohne den Vorbericht, die hier also von fehlgreifender buchhändlerischer Speculation mehr gegen die „Krebse" als gegen die jüdischen Gauner misbraucht sind. Schwencken's Name und Verdienst ist zu bedeutend, als daß irgendein, wenn auch noch so pikanter, Titel mehr Interesse erregen könnte, als der einfache Name des unvergeßlichen Mannes.

dieses Jahrhunderts hingerichteten oder gestorbenen Gauner angehängt ist. Die Notizen geben über 650 jüdische Gauner (in ganz Deutschland) eine ebenso genaue wie interessante Auskunft, und sind auch für die Geschichte des neuern Gaunerthums eine unentbehrliche und höchst wichtige Quelle.

Actenmäßige Nachrichten von dem Gauner- und Vagabonden-Gesindel, sowie von einzelnen professionirten Dieben in den Ländern zwischen dem Rhein und der Elbe, nebst genauer Beschreibung ihrer Person. Von einem Kurhessischen Criminalbeamten (O. P. T. Schwencken). Kassel 1822.

Wie im vorhergehenden Werke über die jüdischen Gauner in Deutschland, so hat der Verfasser in diesem Werke über die christlichen Gauner in dem großen Ländercomplex zwischen dem Rhein und der Elbe eine sehr umfassende und gründliche Gaunerencyclopädie geliefert, die von demselben praktischen Nutzen ist, und ebenfalls ein sehr wichtiges Material zur neuern Gaunergeschichte enthält. Sehr beachtenswerth ist die Einleitung, in deren erstem Abschnitt eine kurze Uebersicht des Gaunerwesens zwischen dem Rhein und der Elbe während der beiden ersten Decennien dieses Jahrhunderts gegeben wird. Es ist dies der erste Versuch einer historischen Darstellung des Gaunerthums, die, wenn sie sich auch nur auf den Zeitraum von zwanzig Jahren beschränkt, und nur eine Skizze ist, doch großen Werth hat, indem sie gerade in dieser wüsten Räuberperiode einen sichern und klaren Anhalt gibt. Der zweite Abschnitt der Einleitung enthält S. 62—89 recht praktische Andeutungen über die Mittel zur gänzlichen Vertilgung des Gauner- und Vagantengesindels, die denn auch vielfach von der deutschen Polizeigesetzgebung berücksichtigt worden sind.

Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern, Dieben und Diebshehlern, mit besonderer Hinsicht auf die vorzüglichsten Mittel, sich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten. Ein Handbuch für Polizeibeamte, Criminalisten und Gensdarmen, von Karl Falkenberg. Zwei Theile. Berlin 1816 u. 1818.

Dies Werk, welches mit befremdlicher und leichtfertiger Ungerechtigkeit von Wenmohs (S. 351) „ein theures Buch voll Nichts" genannt wird, behandelt mit großer Ausführlichkeit in den drei ersten Abschnitten des ersten Bandes die Diebe, Räuber und Diebeshehler, ohne jedoch, trotz der Ausführlichkeit, etwas neueres und originelleres zu liefern, als Schäffer und Rebmann in ihren prägnanten und concisen Darstellungen vor ihm gesagt haben. Auch fällt dem Kenner der Gaunersprache schon gleich im ersten Bande das auf, wovon er im zweiten auf das entschiedenste überzeugt wird, daß nämlich der Verfasser in der Gaunersprache und Terminologie schlecht bewandert ist, was man nach den von ihm eingenommenen und von ihm selbst in der Vorrede bezeichneten verschiedenen Stellungen als Polizeimann und Inquirent billig nicht erwarten sollte. Im zweiten Theil gibt der Verfasser Abschnitt I: „Ueber die Mittel, Räuber- und Diebsbanden zu entdecken", die von der königl. Immediatcommission zur Wiederherstellung der allgemeinen Sicherheit gegebene Instruction vom 5. Nov. 1810 für die Specialcommissarien in der Provinz Kurmark, und findet sich nach §. 6 derselben veranlaßt, das höchstverderbliche Vigilantenwesen (S. 24—47) zu empfehlen, wobei er S. 28 fg. mit Zufriedenheit der Dienste erwähnt, die ihm bei Ausmittelung der Horst'schen Bande ein von ihm selbst mehrere Monate lang gehaltener Vigilant geleistet hat. Im zweiten Abschnitt „Vom Verfahren gegen Vagabonden, Bettler, von der Führung mehrerer Listen und von der Controle verdächtiger Personen" erkennt man überall den erfahrenen und umsichtigen Polizeimann. Werthvoll sind die im dritten, vierten und fünften Abschnitte gegebenen Winke hinsichtlich der Behandlung und Bewachung der Verbrecher während der Haft und Untersuchung. Der Verfasser führt dabei manche lehrreiche Erfahrungen und Beispiele aus seiner Praxis an, von denen namentlich seine S. 301—309 mit Offenheit erzählte Unvorsichtigkeit [1]) wirklich

1) Er ließ einen verschmitzten Gauner, der ihm versprochen hatte, sein im Walde verscharrtes Vermögen nachzuweisen, in seiner Begleitung ein Pferd

zur „belehrenden Warnung" dient. Der schwächste Theil des Werkes ist der sechste Abschnitt „Von der Diebssprache", in welchem der Verfasser nicht einmal die Zigeunersprache von der Diebssprache unterscheidet, und eine Menge Flüchtigkeiten, Druck- und Sprachfehler aus der Rotwelschen Grammatik von 1755 ohne Sichtung und Kritik aufgenommen hat, wie später näher nachgewiesen werden soll.

Ueber Gauner und über das zweckmäßigste, vielmehr einzige Mittel zur Vertilgung dieses Uebels. Von F. A. Wenmohs. Erster Theil, oder Schilderung des Gauners nach seiner Menge und Schädlichkeit, in seinem Betriebe, nach seinem Aeußern und als Inquisiten. Güstrow 1823.

Dies sowol der Eintheilung als auch dem Inhalte nach verworren gehaltene Buch, welches nach einer rationellen Darstellung strebt, meistentheils aber nur Biographien und statistische Notizen gibt, behandelt im ersten Abschnitt den Begriff, die Menge und Schädlichkeit der Gauner. Nach unklarem Hin- und Herreden kommt jedoch der Verfasser auf die mecklenburgischen Gefangenanstalten, gibt eine dürftige Statistik aus den seit Errichtung des Criminalcollegiums zu Bützow (1812) bei demselben eingereichten Vierteljahrslisten, deducirt aus denselben die überwiegende Anzahl von Verbrechen gegen das Eigenthum, und kommt erst S. 30 auf die Gauner zu reden, definirt den Begriff des Gauners, und ergeht sich dann wieder in allgemeinen und verworrenen Betrachtungen über die Schädlichkeit der Gauner, bricht dann S. 58 ab und gibt im „Anhange zum ersten Abschnitte des ersten Theils", S. 59, zwei Jahre aus dem Leben des Gauners Kaufholz, dann S. 88 die Lebensgeschichte des Marlow, S. 107 des Wallach und S. 130 des Albrecht, ohne jedoch dabei aus dem trockenen Relationston herauszugehen. Desto besser und

---

besteigen, auf welchem der Gauner im dichten Wald sich im Galop davon machte und nur durch den zufälligen Sturz des Thieres wieder handfest gemacht wurde.

klarer ist der zweite Abschnitt, „Der Gauner in seinem Betriebe", in welchem besonders der nächtliche Hausraub (S. 169—241) sehr ausführlich dargestellt wird. Ebenso werden (S. 241—304) die verschiedenen gaunerischen Manieren, Griffe und Betrügereien erläutert. Treffend sind (S. 305) die Bemerkungen über Chawrussen, Banden, Bandenführer. Desto magerer und unbedeutender ist nun aber auch wieder der Abschnitt, „Der Gauner nach seinem Aeußern" (S. 319—322), worüber sich allerdings sehr viel und wieder sehr wenig sagen läßt. Im vierten Abschnitt: „Der Gauner als Inquisit" (S. 323—334), spricht der Verfasser von der schwierigen Stellung und Aufgabe des Inquirenten dem Gauner gegenüber, gibt aber, obschon er als Gaunerschriftsteller auftritt, dem Inquirenten gar kein Hülfsmittel an die Hand, wodurch die schwere Aufgabe einigermaßen erleichtert werden könnte. Daher schließt er denn auch sein Werk mit der seltsamen Aeußerung, „daß er im Vorstehenden so viel ausgeführt zu haben hoffe, daß es höchst wünschenswerth sei, des gerichtlichen Verfahrens gegen die Gauner überhoben zu sein und sich auf sonstige Weise vor ihm sichern zu können!!" Die angehängten Noten (S. 336—362) enthalten einige pikante Erfahrungen des Verfassers. Nur reicht die Note 6 (S. 340), in welcher „Etwas über die Gaunersprache" gesagt wird, nicht einmal an die Belehrung, die man in jedem Conversationslexikon findet. Die Leichtfertigkeit der Behauptung (S. 351): „ich glaube hiernach die Gaunersprache getrost zu dem Haufen des übrigen Plunders werfen zu dürfen, den man in Zeiten der Noth vermehrt oder verstärkt, ohne Hülfe davon zu spüren", documentirt, daß der Verfasser, der so wegwerfend über den viel bedeutendern Falkenberg aburtheilt, weder ausreichende Kenntniß und Kritik, noch auch überhaupt größern Beruf hatte, auf dem schwierigen und ernsten Gebiete der Gaunerschriftstellerei aufzutreten.

Vollständige Nachrichten über eine polizeiliche Untersuchung gegen jüdische durch ganz Deutschland und deren Nachbarstaaten verbreitete Gaunerbanden. Eingeleitet und bis jetzt geführt zu

Plassenburg, im Obermainkreise des Königreichs Baiern, von Karl Stuhlmüller. 1823.

Der Verfasser hatte als Vorstand des Zwangsarbeitshauses zu Plassenburg und als Polizeicommissar schon lange Verdacht über die Existenz einer weitverbreiteten jüdischen Gaunerbande gefaßt, welcher durch die Bekanntschaft mit den trefflichen Schwencken'schen Notizen sich zur Evidenz steigerte. Dies bewog ihn, mehrere zu Plassenburg detinirte Gauner (S. VIII—XII) zu Geständnissen und Aufschlüssen über die Bande zu bringen, welches ihm denn auch so vollständig gelang, daß er die großartigsten Entdeckungen herbeiführte. Darüber gibt das vorliegende Werk Auskunft. Zuerst wird eine kurze Geschichte der Untersuchung (S. VII—XIII) gegeben, sodann folgen sehr interessante Notizen (S. XIV—XXVI) über Gaunerindustrie und über die verschiedenen Classen derselben, wobei wol Schwencken's Bemerkungen mit zu Grunde gelegt sind. Von S. 1—181 werden dann, ganz in derselben geistvollen Weise wie bei Schwencken, die Personalien von 143 außerhalb Baierns, und von S. 181—273 die von 95 innerhalb Baierns lebenden jüdischen Gaunern mitgetheilt. S. 273—294 enthält das etwas dürr gehaltene Verzeichniß der bei der plassenburger Untersuchung ausgemittelten 212 Verbrechen, und S. 295—311 ein Verzeichniß von 138 Gaunerherbergen und Niederlagen in Baiern, Würtemberg, Baden und einigen nördlicher gelegenen Nachbarstaaten. S. 311—313 enthält eine Sammlung von 37 Gaunerwörtern zum Verständniß der Nachrichten, und S. 313—314 die gaunerischen Benennungen von 28 Ländern und Städten. Die beiden ausführlichen Namens- und Ortsregister erleichtern den Gebrauch des in jeder Beziehung sehr verdienstlichen und für die Geschichte des Gaunerthums, sowie für den praktischen Gebrauch noch immer überaus wichtigen Buchs sehr wesentlich. Da das Werk ohnehin als eine Ergänzung und Fortsetzung der Schwencken'schen Notizen angesehen werden kann, dessen geistvoller Haltung es völlig gleichkommt, so gilt es als eine der wichtigsten und bedeutendsten Erscheinungen in der Gaunerliteratur.

Actenmäßige Notizen über eine Anzahl Gauner und Vagabonden des nördlichen Deutschlands, von G. L. Giese, königlich hannoverischen Amtsassessor. Celle 1828.

Im Jahre 1824 und 1825 wurden von den hannoverschen Aemtern Scharenbeck, Wüstrow, Lüchow und Dannenberg verschiedene Verbrecher verhaftet, welche mehr oder weniger miteinander in Verbindung gestanden, und zum Theil seit einigen Jahren viele gemeinschaftliche Diebstähle in jenen Gegenden begangen hatten. Zur bessern Führung der Untersuchung wurde eine eigene Commission ernannt, welche in Celle ihren Sitz hatte und den Verfasser zu ihrem Mitgliede zählte. Somit hatte der Verfasser Beruf und Gelegenheit, diese Untersuchung, welche in der Geschichte der Criminalrechtspflege rühmlichst bekannt ist, mindestens in ihren Hauptzügen darzustellen. Das hat derselbe jedoch unterlassen und sich nur darauf beschränkt, nach dem Vorbilde Schwencken's und Christensen's, ein alphabetisches Verzeichniß von 328 Gaunern und Vagabonden mit kurzem Signalement und kurzer Angabe der persönlichen Verhältnisse und erlittenen Bestrafungen zu geben, worin er jedoch seine Vorbilder nicht erreicht, namentlich da die vortrefflichen Specialregister über besondere Kennzeichen u. s. w., welche jene Werke so praktisch und handlich machen, weggeblieben sind. Demungeachtet aber ist das mit Fleiß gearbeitete Buch von Werth und Nutzen, und verdient deshalb eine anerkennende Erwähnung in der Gaunerliteratur.

Actenmäßige Nachrichten über das Gaunergesindel am Rhein und Main und in den an diese Gegenden grenzenden Ländern, von Dr. G. W. Pfeiffer, Polizeiamtsassessor zu Frankfurt a. M. (Frankfurt a. M. 1828).

Nach einer kurzen Geschichte der Untersuchung gegen eine 1826 in Frankfurt a. M. aufgehobene Gaunerbande gibt der Verfasser kurze aber schätzbare Mittheilungen über das neuere Treiben der Gauner am Rhein und Main u. s. w. und über die neuere Gaunertaktik, woran sich das alphabetisch geordnete Verzeichniß von 308 Gaunern schließt, welche in den bezeichneten Gegenden hausten

und in der Untersuchung zur Sprache gekommen sind. Das Verzeichniß hat alle Vorzüge, welche dem Grolman'schen und Schwencken'schen eigenthümlich sind. Auch ist ein sehr sorgfältiges Register über die in den Signalements vorkommenden besondern Kennzeichen angehängt, dem ein allgemeines Register folgt. In der Einleitung (S. 10—12) werden gegen 80 kochemer Pennen in verschiedenen Ortschaften aufgeführt. Das für die Kenntniß des neuern Gaunerthums sehr wichtige Buch liefert übrigens einen schlagenden Beweis von der Lebensfähigkeit und Beweglichkeit des Gaunerthums, das, allen Verfolgungen spottend, von einem Landstrich weicht, um in einem andern, weit davon entfernten, wieder aufzutauchen.

Polizeiliche Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern, nebst deren Personal-Beschreibung. Ein Hülfsbuch für Polizei- und Criminal-Beamte, Gensdarmen, Feldjäger und Gerichtsdiener, von Friedrich Eberhardt. Coburg 1828, und Gotha 1833—35. Drei Theile.

In gleich geistvoller und anziehender Weise wie Grolman, Schwencken, Brill und Stuhlmüller gibt der als praktischer Polizeimann berühmte Verfasser Signalements und kurze Nachrichten von 1018 Gaunern, welche sich in damaliger Zeit meistens um den Thüringerwald, theils aber auch über ganz Deutschland ausgebreitet hatten. Jeder Abschnitt ist mit einer besondern Einleitung versehen, welche von der großen Erfahrung und genauen Kenntniß des ausgezeichneten, rastlos strebenden Polizeimannes ein vollgültiges Zeugniß gibt. Die alphabetischen Orts- und Namensregister machen den Gebrauch des, jedem Polizeimanne unentbehrlichen, Werkes sehr behende, das, als eine der neuesten Sammlungen, auch noch für die Gegenwart von großem directen praktischen Nutzen ist. Dem ersten Bande sind die Stammtafeln der Graf-Lorchheimer Gaunerfamilie von einigen 90 Köpfen und der Zellner- oder Dratherles- auch Bleymann'schen Familie von einigen 60 Köpfen angehängt. Der dritte Band enthält im Anhange die Stammtafeln von 14 Gaunerfamilien, deren

Ueberblick ein nicht minder interessantes Bild von der Propaganda des Gaunerthums gibt, wenn auch diese Familiengruppen bei weitem nicht so zahlreich ausgebreitet sind, als die im ersten Bande dargestellten.

Stammtafeln mehrer Gaunerfamilien in der Provinz Niederhessen, nebst einem Rundschreiben an die Kurfürstlichen Kreisräthe und die Fürstlich Rotenburgischen Beamten, von dem Polizeidirector der Provinz Niederhessen, Regierungsrath F. G. Pfeiffer. Kassel 1828.

Nach dem (wie der Verfasser, S. IV des Rundschreibens vom 23. Oct. 1828, erwähnt) von den marburger „Interessanten Zeichnungen berüchtigter Gauner und Spitzbuben u. s. w." (1811) sowie von Schwencken, Merker („Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege", 1827, Nr. 816) und von Eberhardt gegebenen Vorbilde (welchem letztern übrigens auch schon Grolman in seiner „Darstellung der Vogelsberger und Wetterauer Banden" vorgegangen ist) hat der rühmlich bekannte Verfasser auf 25 Tafeln den Stammbaum von 35 Gaunerfamilien dargestellt. Diese äußerst mühsam und sorgfältig zusammengestellten Tafeln müssen ebenso gut als geistvolle Studien zur Darstellung der Gaunerpropaganda gelten, wie auch als anerkennenswerthes Resultat ernstlicher Forschung und reicher Erfahrung. Freilich hatte der Verfasser Gelegenheit genug, solche Erfahrungen zu machen; denn kaum irgend ein anderer Theil Deutschlands mag von dem Hin- und Herzug der Rudimente aus den Rheinischen Banden mehr heimgesucht sein, als gerade Hessen, wo die alten Niederländer und Neuwieder Itzig Muck und Mendel Polack mit ihrem Anhange, die Diemelbande, die Koch'sche und Lumpensammlerbande, sowie die Bande des Benjamin Joseph, des Stelzner und Müller, und andere ihr Wesen bis gegen die Zeit des Verfassers hinan trieben. Leider haben diese vortrefflichen Stammtafeln keine spätere Nachahmung gefunden, obschon solche Genealogien zur Kenntniß des gesammten Gaunerthums gerade so unentbehrlich sind wie Stein und Mörtel zu einem

Baue. „Freilich", sagt der Verfasser (S. v) mit Recht, „ist diese Arbeit nicht so leicht, als sie auf den ersten Blick erscheinen möchte, und es gehört jahrelanges Forschen und eine unermüdete Geduld dazu, um die unbiegsame Hartnäckigkeit, mit welcher die Gauner ihre persönlichen Verhältnisse, ihr früheres Leben, ihre Verbindungen und dergleichen zu verbergen bemüht sind, zu überwinden, indem sie wohl fühlen, daß sie durch solche Aufklärungen aus ihrer bisherigen Verborgenheit hervorgezogen und dem verfolgenden Auge der Polizei bloßgestellt werden." Doch sind ja gerade die Unterlassungssünden der Polizei der schlimmste Vorschub für das Gaunerthum. Möchte doch das treffliche Rundschreiben zum allgemeinen Circular für alle deutschen Polizeibehörden und an jeder noch so kleinen Polizeistelle es den Beamten zur Pflicht gemacht werden, bei allen vorkommenden oder verdächtigen gaunerischen Individuen die möglichst genauesten Nachforschungen über Abstammung und Familie einzuziehen, deren Kenntniß von ungemeiner, sehr häufig gar nicht vorabzusehender Wichtigkeit ist. Wer sollte es ahnen, daß z. B. von dem im Jahre 1828 zu Kassel entworfenen Stammbaum der Familie Steinbach jetzt an den Ufern der Ostsee ein Zweig wuchert, der dem Polizeiamt zu Lübeck manche verdrießliche Mühe macht!

Die jüdischen Gauner in Deutschland, ihre Taktik, ihre Eigenthümlichkeiten und ihre Sprache, nebst ausführlichen Nachrichten über die in Deutschland und an dessen Grenzen sich aufhaltenden berüchtigsten jüdischen Gauner. Nach Criminalacten und sonstigen zuverlässigen Quellen bearbeitet und zunächst praktischen Criminal- und Polizeibeamten gewidmet von A. F. Thiele, königl. Preußischen Criminal-Actuarius. Berlin 1840.

Die Großartigkeit und der Aufwand der 1831 zu Berlin wider den Handelsmann Moses Levin Löwenthal und Consorten, mit so erstaunlichen Resultaten angestellten Untersuchung, an welcher der Verfasser thätigen Antheil hatte, und aus welcher er eine reiche Anzahl pikanter Gaunerzüge mittheilt, die Neuheit des

Versuchs einer seit langen Jahren nicht unternommenen rationellen Bearbeitung des Gaunerwesens, und das Hervortreten des Verfassers in das größere Publikum, während frühere Schriften ähnlicher Art meistens nur den Behörden zugänglich gemacht waren, hat diesem jedenfalls verdienstvollen Werke einen Ruf verschafft, obschon ihm auf dem ersten Blick sehr bedeutende geschichtliche, literarische und linguistische Mängel anzusehen sind. Thiele hat sich nicht bemüht, zu eigenem richtigen Verständniß des Gaunerthums dessen schwierige aber höchst anziehende Geschichte zu studiren, weshalb er denn auch arge Blößen gibt. Er nennt z. B. „die unter Luther's Aegide herausgekommene Schrift", die er wiederholt (S. 4, 5 und 200), trotz der auf dem Titel der Luther'schen Ausgabe des Liber Vagatorum gedruckten Jahreszahl 1528, in das Jahr 1520 verweist, „das einzig erhebliche Product auf diesem Felde der Literatur", ohne Brant, Geiler und Gengenbach zu nennen, begnügt sich nur mit der dürren Anführung der wichtigen Werke von Moscherosch und Schottelius, ungeachtet er des letzteren „Elemental der Rotwelschen Grammatic und Sprach" (S. 1264—1267) fast von Wort zu Wort ausgebeutet hat (S. 196—198), ohne ihn als seinen einzigen Gewährsmann zu nennen; er führt S. 5 u. 11 den zu Koburg 1737 erschienenen „Jüdischen Baldober" als zu Gotha 1740 erschienen an, erwähnt S. 5 u. 11 der frankfurter Rotwelschen Grammatik von 1755 nur als eines zu Frankfurt 1755 herausgekommenen bloßen Wörterbuches, der „Actenmäßigen Nachricht aus den Mahr'schen Revelationen, 1753 zu Hildburghausen" als Entdeckungen zweier zu Hildburghausen sitzenden Verbrecher u. s. w. Die historischen Notizen, die er S. 4 fg. u. S. 10 fg. gibt, sind sehr kümmerlich und zusammenhanglos. Auch ist es auffallend, daß S. 6—7 in der Note 1—8 die Literatur, aus der er mindestens ein richtiges Verständniß der Geschichte des Gaunerthums in diesem Jahrhunderte hätte schöpfen können, nicht einmal mit Angabe der Verfasser nachgewiesen ist. Auf die kümmerliche und mehrfach falsch allegirte linguistische Literatur (S. 196), sowie speciell auf die im Wörterbuche auffällig hervortretende starke Benutzung des vom Verfasser überall

nicht erwähnten Wörterbuches der jüdisch-deutschen Sprache, von Gottfried Selig, dessen Beispiele, Redensarten und Druckfehler er sogar fast sämmtlich aufgenommen hat, wird im Abschnitt von der Sprache weiter eingegangen werden.

Die von S. 70—121 dargestellte „Gauner-Taktik und Resultate daraus" bildet immerhin einen interessanten Theil des Buches, obschon die Darstellung bei weitem nicht eingehend und erschöpfend genug ist, um dem Polizeimann und Inquirenten, denen das Buch gewidmet ist, eine ausreichende Belehrung zu geben, und obschon es auch nicht erheblich weiter über die von ihm ersichtlich stark benutzten Bemerkungen von Schwencken („Notizen", S. 11—28) und Stuhlmüller („Vollständige Nachrichten", S. XVIII —XXXVII) hinausgeht. Sehr anziehend und belehrend sind aber die in Abschnitt II, IV u. V gegebenen zahlreichen Gaunerzüge aus der Untersuchung selbst, die einestheils ein äußerst lebendiges Bild von der ungeheuern Ausdehnung und Gewalt des Gaunerthums, anderntheils aber ein ehrendes Zeugniß für die innere Tüchtigkeit und Regsamkeit der preußischen Criminalrechtspflege geben. Der zweite Theil des Werks enthält S. 1—20 Mittheilungen aus einem Bericht des Polizeidepartements des Cantons Thurgau zu Frauenfeld in der Schweiz über die jüdischen Gauner im Elsaß, zu welchem Bericht eine recht interessante, infolge eines am 7. Jan. 1842 zu Ochsenfurth ausgeführten Viaschmahandels angestellte Untersuchung Anlaß gegeben hat. S. 20—44 enthält criminalistische Deductionen aus den Erkenntnissen erster und zweiter Instanz in der Löwenthal'schen Untersuchung, auf Grundlage des Allgem. Preuß. Landrechts, an deren Schluß der Verfasser die Annahme der Existenz einer berliner Diebsbande verwirft, da es an der ausdrücklichen Verbindung zur Verübung von Diebstählen in jener Untersuchung gefehlt hat. Die mit einer Exculpation gegen den Vorwurf antiisraelitischer Animosität beginnenden Nachrichten über die in Deutschland und an dessen Grenzen sich aufhaltenden berüchtigsten jüdischen Gauner sind mit großer Sorgfalt, Genauigkeit und Lebendigkeit geschrieben, und stellen sich den besten Schilderungen der Art an die Seite. Sehr zu be-

dauern ist, daß diese nur bis zum Buchstaben L reichenden alphabetisch geordneten Nachrichten nicht weiter fortgesetzt sind, da sie in ganzer Vollständigkeit eins der bedeutendsten und unentbehrlichsten Hülfsmittel zur Bekämpfung des Gaunerthums sein würden.

Das Wesen und Treiben der Gauner, Diebe und Betrüger Deutschlands, nebst Angabe von Maßregeln, sich gegen Raub, Diebstahl und Betrug zu schützen, und einem Wörterbuch der Diebessprache. Von Chr. Rochlitz, Polizeibeamter. Leipzig 1846.

Dies kleine Buch ist, wie der Verfasser ausdrücklich S. VII bemerkt, für das Publikum bestimmt, und hat ungeachtet seiner ziemlich klaren Darstellung für den Polizeimann keinen besondern Werth, da es nur als ein populär gehaltener Auszug aus dem obenerwähnten Werke von Falkenberg gelten kann, von dem auch der Verfasser in dem sehr mangelhaften Wörterbuch der Diebssprache, vor und in welchem auch nicht eine einzige linguistische Bemerkung sich findet, viele Fehler aufgenommen hat. Das Buch scheint übrigens eine neue Auflage (mit verändertem Titel) des vergriffenen mir nicht zugänglich gewordenen Werks zu sein: „Polizeilicher Schutz und Trutz, oder Anleitung, sich möglicherweise gegen Raub, Diebstahl und Betrug zu schützen, nebst einem Wörterbuch der Diebessprache", vom Polizeicommissar Chr. Rochlitz (Erfurt 1830), welches in seinem linguistischen Theile von Thiele, S. 214—216, sehr scharf beurtheilt worden ist.

Die Diebe in Berlin, oder Darstellung ihres Entstehens, ihrer Organisation, ihrer Verbindungen, ihrer Taktik, ihrer Gewohnheiten und ihrer Sprache. Zur Belehrung für Polizeibeamte und zur Warnung für das Publikum. Nach praktischen Erfahrungen von C. W. Zimmermann. Berlin 1847. Zwei Theile.

Obgleich, wie schon der Titel nachweist, dies Buch sich nur auf das Gaunerthum in Berlin beschränkt, so ist es doch auch für jeden Nichtpreußen von Interesse und recht belehrend, wie es denn überhaupt mit Geist geschrieben ist und reiche Erfahrung

des Verfassers bekundet. Bedeutsam ist die Beobachtung und Rüge der krankhaften social-politischen Zustände und die Hervorhebung der Mängel in der Gesetzgebung, Justiz- und Polizeipflege, obgleich in der Kritik eine bis zur Bitterkeit gesteigerte unangenehme Schärfe nicht zu verkennen ist. Auch kann man den Raisonnements und den Vorschlägen des Verfassers, namentlich hinsichtlich des Armenwesens und der „Fundamentalmittel, von deren Anwendung die Abnahme des Proletariats und des Verbrechens allein zu erwarten stehen soll", keineswegs ohne weiteres beipflichten. Mitunter greift auch der Verfasser in seinen Definitionen fehl. So z. B. definirt er den ganz allgemeinen (schon aus dem masso-umattan, Handel, Geschäft, sich erklärenden) Ausdruck massematten, der generell jeden Diebstahl und das Diebstahlsobject bezeichnet S. (49), als „die Diebstahlsarten, mittelst welcher durch Anwendung der Brecheisen und anderer gewaltsamer Instrumente oder der Dietriche und Sperrhaken das fremde Gut hinter Schloß und Riegel hervorgeholt wird". Auch zeigt der Verfasser im dreizehnten Kapitel, in welchem er „die Diebessprache in Berlin" abhandelt, daß er selbst mit der Gaunersprache nicht besonders vertraut ist. Dennoch bleibt das kleine Gaunerlexikon beachtenswerth, da es, neben manchen sprachlichen Irrthümern, doch auch Gutes und Brauchbares enthält. In dem Abschnitt von der Gaunersprache wird weiter darauf eingegangen werden. Ungeachtet der specifisch auf Berlin und Preußen beschränkten Beziehung des Werks, welche namentlich im zweiten Theile (S. 193—460) und besonders in der „historisch-wissenschaftlich-kritischen Betrachtung der Strafgesetze und des Strafprocesses" hervortritt[1]), ist dasselbe doch jedem deutschen Polizeimann, der einen Begriff von dem Gaunertreiben in einer der bedeutendsten und bewegtesten Städte Deutschlands und von der Gegenoperation rastlos thätiger Behörden gegen jenen feindseligen Wu-

1) Vortrefflich ist die in Kap. 27 enthaltene Beleuchtung der Kritik des Franzosen Appert, der namentlich das gut eingerichtete Arbeitshaus in Berlin so flüchtig gesehen und so leichtfertig beurtheilt hatte.

cher des Lasters und Verbrechens gewinnen will, als ein belehrendes und tüchtiges Buch zu empfehlen.

Die gefährlichen Klassen Wiens. Darstellung ihres Entstehens, ihrer Verbindungen, ihrer Taktik, ihrer Sitten und Gewohnheiten und ihrer Sprache. Mit belehrenden Winken über Gaunerkniffe und einem Wörterbuche der Gaunersprache. Wien 1851.

Dies Buch, nach dessen Titel man eine Darlegung der specifisch wienerischen gefährlichen Klassen erwarten sollte, ist im Grunde nichts als eine Compilation aus den bekannten Werken des Parent-Duchatelet [1]), H. A. Fregier [2]), Fr. Rittler [3]), Thiele, Zimmermann und anderer, aus denen das Beste, was über Prostitution und Gaunerthum gesagt ist, zusammengetragen und auf die wiener Zustände angewandt wird. Der (unbekannte) Verfasser hat ebenso viel Geist wie Unklarheit und kann in seiner unruhigen französisch-phraseologischen Manier vor lauter Sentimentalität und humanen Gedanken gar nicht recht zu Worten und wieder vor lauter Worten nicht recht zu klaren Gedanken kommen. Das Bündigste im Buche haben, was der Verfasser auch selbst (S. 96, Note 1) dankbar ausspricht, andere geschrieben. Die verworrenen Beigaben des Verfassers werden durch die unklare Eintheilung des Werks eben nicht deutlicher gemacht. Dennoch geben die vielen geistreichen aphoristischen Gedanken in diesem Buche, welches man immer mit Interesse liest, eine ganz hübsche Aehrenlese. Entschieden Beachtung verdient das Gaunerwörterbuch (S. 140—172), welches manche bemerkenswerthe, dem südlichen Deutschland eigenthümliche Terminologien enthält, und welches noch weiter besprochen werden wird.

1) „De la prostitution dans la ville de Paris, considerée sous le rapport de l'hygiène publique, de la morale et de l'administration; ouvrage appuyé de documens statistiques, puisés dans les archives de la préfecture de police, avec cartes et tableaux" (Paris 1837).

2) „Des classes dangereuses" (Paris 1839).

3) „Freimüthige Enthüllung der wahren Ursachen des täglich sich mehrenden Bettelunwesens, und wohlgemeinte Vorschläge, ihm mit sicherm Erfolge zu steuern" (Wien 1818).

Erfahrungen eines Criminalbeamten. Bücher über Nachtseiten der Gesellschaft, von F. Hirt, Fürstl. Criminalrath in Gera. Erstes Buch: Der Diebstahl, dessen Verhütung und Entdeckung. Ein Warner und Rathgeber für alle Besitzenden. Leipzig 1856.

Dies klar und faßlich geschriebene Werkchen des wackern Verfassers, der als praktischer Criminalist eines wohlverdienten Rufes genießt, zeichnet sich durch seine populäre Darstellung aus, mit welcher der Verfasser einen neuen Weg betritt, indem er nun auch direct den Besitzenden selbst eine Reihe praktischer Winke und Warnungen gibt, durch deren Beachtung sie sich vor Diebstahl schützen können. Gerade diese specifisch populäre Darstellung schließt nun aber auch keineswegs die Nützlichkeit für praktische Polizeibeamte aus, welche sich gewiß oft genug Raths aus diesem in der That ein kleines Compendium schätzbarer Erfahrungen bildenden Buche erholen können. Ausgezeichnet ist die Darstellung des Hausdiebstahls (S. 49—67), in welcher der Verfasser deutlich zeigt, wie tiefe Blicke er in das verkümmerte häusliche und Familienleben gethan hat, dessen immer schlimmer werdender Abbruch das ganze social-politische Leben von Tag zu Tag mehr gefährdet. Erfreulich ist das Versprechen des Verfassers (S. xi), in der begonnenen Weise eine Fortsetzung [1]) seiner sehr empfehlenswerthen Darstellungen zu geben.

Mit diesem Werke schließt die Literatur ab, deren weitere Fortbildung für die Polizei eine dringende Nothwendigkeit und für unser gesammtes social-politisches Leben von sehr großer Wichtigkeit ist. Eine Aufzählung der vortrefflichen Polizeiblätter, wie solche in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Baiern,

---

1) Der Verfasser hat, während vorliegendes Werk gedruckt wird, sein Versprechen gelöst durch Herausgabe des zweiten Buchs: „Der Hausfrieden, dessen Störung und das Hausrecht. Eine Monographie für alle Stände" (Leipzig 1858). Auch dieses Werkchen, selbst wenn es vorliegend nicht in besondern Betracht kommt, ist in seiner klaren populären Haltung als ein durchaus brauchbares, gemeinnütziges Buch allen Ständen, auch dem Polizeistande, zu empfehlen.

Mecklenburg, Nassau u. s. w. erscheinen, gehört nicht hierher, da einestheils diese Blätter nicht für das specifische Gaunerthum allein berechnet, anderntheils aber nur für die discrete Benutzung der Behörden bestimmt sind.

Dem äußerst empfindlichen Mangel einer Zeitschrift zur gründlichen Besprechung von Gegenständen polizeilicher Natur hat schon seit mehreren Jahren der hochverdiente und rühmlichst bekannte Polizeirath Hermann Müller zu Dresden durch Einführung einer „Allgemeinen Correspondenz über die wichtigern neuen Erscheinungen im Gebiete der Polizeiwissenschaft und Polizeipraxis" in besondern Beilagen zu Eberhardt's „Allgemeinen Polizei-Anzeiger" abzuhelfen gesucht; auch hat sein wackerer Nachfolger in der Redaction, Polizeirath Rob. Pikart, diese „Correspondenz" wieder aufgenommen. Doch hat die fast scheue Zurückhaltung gerade der tüchtigsten deutschen Polizeimänner der lebendigen Förderung des rühmlichen Unternehmens recht beklagenswerth im Wege gestanden. Das Hannoversche Polizeiblatt bringt, wenn auch nur sehr sparsame, doch sehr tüchtige Notizen, wie solche auch zu weilen das mecklenburgische Polizeiblatt, „Der Wächter", ausführlicher gibt. Seit dem October 1857 erscheint das „Archiv für deutsches Polizeiwesen. Monatsschrift zur Orientirung in der polizeilichen Literatur, Gesetzgebung und Verwaltung" unter Redaction des um die deutsche, wie ganz vorzüglich um die mecklenburgische Polizei sehr verdienten C. A. Ackermann [1]) in Röbel. Es ist dringend zu wünschen, daß dem Archive, welches mit dem redlichsten Fleiß schon viel Versäumtes nachholt und noch viel mehr nachzuholen hat, die allseitigste Theilnahme und Unterstützung werde, damit die unverholene freie Besprechung auch den hellen freien Blick in das bürgerliche Leben und in die von der Polizei zu schützende und zu fördernde Ordnung des bürgerlichen

1) Sohn des berühmten Nestor der deutschen Polizei und Gründers des trefflichen Polizeiblattes „Der Wächter", Criminalraths C. A. Ackermann, zu Bützow.

Lebens ermögliche und fördere, und in der Frische dieses Lebens erkennen lasse, wie viel Licht und Luft der deutschen Polizei fehlt, und welch eine arge geistige Verknöcherung die dumpfe Stickluft der hermetisch verschlossenen Polizeibureaux mit ihrer starren automaten Lebensbewegung den deutschen Polizeimännern droht.

Alphabetisches Register zum ersten Theile.

A.

Abe, s. der scheele Abraham.
Abel, Oberamtmann zu Vaihingen. Seite 241.
Abraham, der scheele. 240.
Abraham Jakob. 99.
Abriß des Jaunerwesens (von Schäffer). 244.
Amyenhäuser. 46.
Anklageurkunde bei dem Criminalgerichtshof des Werrabepartements. 249.
Archiv für Polizeiwissenschaft (von C. A. Ackermann). 271.
Armen-, Arbeits- und Zuchthäuser. 83.

B.

Baldober, Entdeckter Jüdischer. 232.
Bamberg, Joh. Andreas. 238.
Baseler Mandat, Manuscript. 118, 122, 125.
Bauchredner. 53.
Bauernkriege. 70.
Beck, August, von Mühlhausen. 235.
Beiträge zur Geschichte der Menschheit. 240.
Benjamin Joseph'sche Bande. 113.
Bericht, actenmäßiger, über die kieler Bande. 230.
Berliner Untersuchung, s. Löwenthal.
Beschreibung der berüchtigten jüdischen Banden. 236.
Beschreibung der in Schleswig, Holstein, Hamburg, Lübeck, Hannover und Mecklenburg bestraften Verbrecher (von Christensen). 254.
Betrugs-Lexicon. 229.
Bettelwesen. 42.
Bettlerthum, heidnisches. 14.
——, deutsches. 40.
Beutelschneider. 216.
Bierbrauer, J. J., (Kasseler jüdische Banden). 236.
Bockenheim, Süskind. 110.
Bocksreuter. 18, 97.
Bordelleben der Räuber. 102.
Bosbeck, Jan. 99.
——, Bordellwirth in Hamburg. 103, 109.
——, Franz. 99.
Brabant, Peter von. 53.
Brabantische Bande. 94, 99, 105, 247.
Brade. 88.
Braunschweiger Banden. 112.
Bückler, Joh. 100, 104, 247.
Bunks, Katharine Ilsab. 77.

C.

Cajetani, Giovanni, Graf von. 77.
Capitularien. 43.
Cartouche. 78, 228.
Chawer. 12.
Chesnay, de la. 72

Cheffen. 12.
Chochom. 12.
Concilien, gallicanische. 21.
Concilium zu Kostnitz. 46, 51.
Contracte unter Räubern. 91.
Crefelder Bande. 100, 247.

D.

Dadener Raub. 107.
Delitz, Luise. 112, 252.
Del Rio. 25, 30.
Denck-Mahl, fürtreffliches, der göttlichen Regierung (von Hosmann). 221.
Designation, coburger. 231.
Diebe in Berlin (von Zimmermann). 267.
Diebshändel, s. Res furciferorum.
Diebstahl, der (von F. Hirt). 270.
Diemelbande. 112.
Du Val. 77.

E.

Ebener'sches Manuscript. 122.
Einbrüche der Neuwieder Bande. 107.
Eisenmenger, Entdecktes Judenthum. 233.
Entweichungen der Räuber aus Strafanstalten. 113.
Erdmann'sche Bande. 111.
Erfahrungen eines Criminalbeamten, s. Diebstahl.
Essendische Bande. 106, 108.
Eulenspiegel, Till. 214.
Eupener Raub. 105.

F.

Fahrende Priester. 46.
—— Töchter. 46.
—— Weiber. 46.
Falkenberg, Versuch einer Darstellung der Räuberklassen. 256.
Faust- und Fehderecht. 44.
Festungsarbeiten. 83.
Fixel, Leopold. 229.
Fränkische Bande. 83.
Frankfurter Untersuchung. 114.
Frantz, Meister. 55.
Frauenhäuser. 47.
Frauenhausordnung. 61.
Frauenwirthe. 46.

G.

Gauner, allgemeiner Begriff. 1 fg.
—— Etymologie. 5.
——, die jüdischen in Deutschland. 264.
Gaunerliteratur. 117 fg.
——, poetische. 206.
Gaunerthum, historisches. 1 fg.
——, Ausbildung seit dem Mittelalter. 61, 78, 83, 86, 115, 119.
Geiler's von Kaisersberg Predigten. 122, 135.
Gemeine Frauen. 46.
Gengenbach, Pamphilus. 206.
Geschichte, Actenmäßige, der Räuberbanden am Rhein. 247.
——, Actenmäßige, der Räuberbanden am Main, Spessart und Odenwald. 250.
——, Actenmäßige, der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden. 250.
——, Kurze, des Criminalprocesses wider den Brandstifter Horst und dessen Geliebte Luise Delitz. 252.
Giesecke, der Kapitän. 77.
Gießener Zigeunerbande. 228.
Gilen und Lamen. 118, 125.
Goldschmidt, Nathan. 221.
Gouchmat des Gengenbach. 206.
Grisons und Rougets. 72.
Gruppen- und Personenskizze. 245.

H.

Hadeler Bande. 112.
Hanauer Bande. 112.
Handwerker. 44.

Hannikel und seine Bande. 88, 242.
Hanns, der böhmische, s. Kuntze.
Harting, Gebr. 112.
Heer, wallensteinisches, dessen Zusammensetzung. 73.
Heidenthum, deutsches. 36.
Heinemann, Emanuel. 232.
——, Michel. 113.
Heinze, Anton. 109, 253.
Herrenberger, Joh. Baptista. 243.
Hessel, Damian und seine Bande. 100, 110, 247.
Hessische Banden. 112, 238.
Heumann'sches Manuscript. 122.
Hexenprocesse und Gaunerprocesse. 119.
Hiesel, der bayerische. 88, 243.
Hilgen, Gebr. 112.
Hippler, Wendel. 71.
Hölzerlips. 110.
Hönn, Georg Paul, Betrugslexikon. 229.
Hoffmann, Abraham. 229.
Holländische Bande. 94, 100, 105, 247.
Holsteinische Untersuchung. 115.
Hoos, Jonas. 111.
Horst'sche Mordbrennerbande. 112, 252.
Hosmann, Fürtreffl. Denck-Mahl. 221, 222.
Hoyum, Moses. 232.

J.

Jainkof, der große. 110.
Jakob Moyses. 98.
Jan Allard. 53.
Jaunen, Jauner. 5.
Jenisch, 12.
Ingolstadt, s. Hoyum Moses.
Johann, Zigeunergraf. 34.
Jonen. 5.
Jourdain Düfaiti. 49.
Juden. 14, 18.
Judenbrief zu Ulm. 19.
Jüdische Gauner in Deutschland. 264.
Junen. 5.
Justiz-Rad, Das über vier Malesitz-Personen ergangene. 229.

K.

Karl, der schöne, s. Theod. Unger.
Käsebier, Andr. Christ. 88.
Keil, Anton. 110. 113.
Keßler, Marcus Jonas. 113.
Kieler Bande. 230.
Klapproth'sche Bande. 112.
Klassen, die gefährlichen, Wiens. 269.
Klostermayer, Matthias. 243.
Knebel'sches Manuscript. 122.
Knechtschaft, deutsch-heidnische. 36.
Koch, Konrad, und seine Bande. 112.
Kochem. 12.
Konstanzer Hans. 88, 243.
Krämer, Antonius. 243.
——, Matthes. 110.
——, Veit. 110.
Kranichfeld, Christoph. 229.
Krieg, Dreißigjähriger. 75.
Krummfinger-Balthasar. 83, 93, 235.
Kunde. 12.
Kuntze, J. G. 238.

L.

Landesverweisungen. 47.
——, Aufhebung derselben. 85.
Landfriede. 47, 52, 54.
Landsknechte. 48.
Lehmann'sche Bande. 111.
Liber Vagatorum, 53, 69.
——, Ausgaben. 136—164.
——, pforzheimer. 165.
——, niederdeutsche. 185.
Lips Tullian. 223.
List, Nicol. 77.
Löbl Kurtzhandl's Hinrichtung. 65.
Lombardische Noten des Vulcanius. 119.
Löwenthal, Moses Levin. 114.

Lübecker Bande des Heinze. 109, 253.
Lumpensammlerbande. 112.

M.

Magdeburger Karl, s. Theod. Unger.
—— Untersuchung. 114.
Mahr, Joh. Andr. Lorenz. 235.
Manne, Friedrich. 110.
Maus, Peter, s. Anton Heinze.
Mehnert'sche Bande. 238.
Meie, Hans, Hinrichtung. 66.
Mendel Carbe, s. Emanuel Heinemann.
Mersener Bande. 94, 100, 105, 247.
Meyers, Anna Sophie. 77.
Metzler, Georg. 71.
Michael, Zigeunerherzog. 51, 123.
Moscherosch. 75.
Mosebach, Phil. Ludw. 100.
Moselbande. 100, 104, 247.
Moselsar-Lied. 212.
Muck, Itzig, und seine Bande. 112.
Müller, Johann. 100, 110, 114.
Münster, Cosmographie. 26.

N.

Nachrichten, Actenmäßige, von einer zahlreichen Diebsbande. 234.
——, Actenmäßige, über das Gesindel am Rhein u. Main (von Pfeiffer). 261.
——, Actenmäßige, von dem Raubgesindel in den Maingegenden, im Spessart und Odenwalde (von Brill). 250.
——, Actenmäßige, von Gauner- und Vagabondengesindel zwischen dem Rhein und der Elbe (von Schwencken). 256.
——, Gründliche, von einigen Räubern und Spitzbuben. 222.
——, Polizeiliche, von Gaunern u. s. w. (von Eberhardt). 262.
——, Vollständige, über eine polizeiliche Untersuchung gegen jüdische Gauner (von Stuhlmüller). 259.
—— von den Lebensumständen merkwürdiger Zuchthausgefangenen (von Schmid. 242.
—— von merkwürdigen Verbrechern in Deutschland. 240.
Narrenschiff, Sebastian Brant's. 122, 133.
Nassauer Untersuchung. 114.
Neumann, Jakob. 226.
Neusser Bande. 100, 247.
Neuwieder Bande. 106, 247.
Niederhessische (Diemel-) Bande. 112.
Niederländische Bande. 94.
Notizen, Actenmäßige (von Giese). 261.
—— über die berüchtigtesten jüdischen Gauner- und Spitzbuben (von Schwencken). 255.

O.

O'Brien, Patrik. 77.
Ocker, Moses (Maschocker). 99.
Odenwalder Bande. 110.
Oesterreichische Gaunerunterfuchungen. 114.

P.

Paderborner Bande. 112.
Panuel, Zigeunerherzog. 33.
Parteigehen. 72, 90.
Personenskizze. 245.
Peter, Zigeunergraf. 33.
Picard. 99, 105.
Plassenburger Untersuchung. 114.
Platt, plättern. 12.
Pleite, pleto. 12.
Polack, Leyser. 112.
—— Mendel. 112.
Polizeiordnungen. 63.
Pollmann, Liborius. 112.
Pott, Die Zigeuner. 35.
Prinzessin, die deutsche. 77.

R.

Rammelsberger Bande. 111.
Rationelle Darstellung des Gaunerthums. 120, 239.
Raubadel. 46.
Räubercontracte. 91.
Räuberhauptmannschaft. 91.
Räuberschlacht bei Daben. 107.
Rebmann, über Damian Hessel. 248.
Rehmann. 88.
Relation, Actenmäßige, über Runk und Stieff. 225.
——, Ausführliche, über die Gießener Zigeunerbande. 228.
Relationen, die. 220.
Remigius Nicol., Dämonolatria. 218.
Res furciferorum des Frank von Steigerwald. 231.
Rochetaille. 73.
Rohrbach, Jäcklin. 71.
Rote und Schwartze. 50.
Rotwelsche Grammatik. 157.
Rouchet, der Major. 110.
Rougets und Grisons. 73.
Runk, Valentin. 225.

S.

Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle. 241.
Schäffer, Georg Jakob, Oberamtmann zu Sulz. 244.
Schattinger, Christine. 88, 241.
Schauplatz der Betrieger. 217.
——, Der große, jämmerlicher Mordgeschichten. 217.
——, Neueröffneter, der berüchtigtesten Betrieger. 227.
Scheele, Abraham der. 88.
Schelmenromane. 79.
Scherenschleiferbande, s. Anton Keil.
Schinderhannes und seine Bande. 100, 104, 247.
Schleiferbärble. 88, 243.
Schleifertoni. 243.
Schlemming, Philipp. 88.
Schloßdiebe, die berliner. 225.
Schmaye, Nathan. 247.
Schmidt, s. Frantz, Meister.
Schmieds Christel. 238.
Schnut, Itzig, s. Itzig Muck.
Schöne Karl, der, s. Theod. Unger.
Schwan, Friedrich (Sonnenwirthle). 88, 241.
Schwartze und Rote. 50.
Schwarzmüller, Georg. 87, 235.
Schwencken, Notizen. 255.
——, Actenmäßige Nachrichten. 256.
Serves, Joseph, Douanier in Lübeck. 110.
Sharp, Tom. 77.
Sheppard, John. 77.
Sienen, Frau von. 77.
Simplicius Simplicissimus. 215.
Sittewald, Philander von, s. Moscheroscb.
Smith, Engl. Straßenräuber. 219.
Soldatenthum des Dreißigjährigen Kriegs. 72.
Sonnenwirthle, das, s. Schwan.
Spessartbande. 110.
Spielerlieder, jüdisch-deutsche. 211.
Städte, Entstehung der. 44.
——, Protection der, durch die Fürsten. 57.
Städteverfassungen. 1, 58.
Städtische Polizei. 1, 58.
Stammtafeln von Gaunerfamilien. 263.
Stanley, John. 78.
Stezlner, Johann. 114.
Stieff, Daniel. 225.
Streitmatter. 247.
Stuhlmüller, Vollständige Nachrichten. 259.

T.

Thüringer Bande. 83.
Till Ulenspiegel. 214.

Töchter im Frauenhause. 47.
Tractätlein, Zwey nützliche. 31.
Tullian, Lips. 77, 223.

U.

Ulmers, Margarethe. 53.
Unger, Th. (der schöne, der große oder Magdeburger Karl). 111.
Unsittlichkeit des Klerus im Mittelalter. 46, 61.

V.

Verlauf, Actenmäßiger, der Untersuchung gegen die Kunze'sche u. s. w. Bande. 238.
Versuch einer Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern (von Falkenberg). 256.
Verzeichniß, Alphabetisches, einer Anzahl Räuber (von Christensen). 253.
Vogelsberger Bande. 111.
—— Vaterunser. 210.
Völklein, Das von der Welt verachtete, bei Gott angenehme, der Scharpffrichter u. s. w. (von Schmid). 82.
Völlerei der Räuber. 103.
Vulcanius, Lombardische Noten. 119.

W.

Wagner, Joh. David. 227.
Waldmann, Jakob. 110.
Wankin, Anna Sophie. 229.
Weissenbruch, Gießener Zigeunerbande. 228.
Wellmann, Leben Neumann's. 226.
Wenmohs, Ueber Gauner. 258.
Werbesystem. 84.
Werth, Ernst von. 77.
Wesen und Treiben der Gauner (von Rochlitz). 267.
Westfälische Banden. 112, 247.
Wetterauer Bande. 111.
Weyers, Adolf. 106.
Wiesbadener Untersuchung. 114.
Witter, Wittisch, Wittscher Masser. 12.

Z.

Zigeuner (Etymol.). 8, 15, 25, 51.
Zigeunerbande, Gießener. 228.
Zigeunerfreibriefe. 27.
Zigeunerherzöge. 33, 51, 123.
Zigeunerlieder. 211.
Zigeunerliteratur. 35, 36.
Zünfte. 44.

Berichtigungen.

Seite 12, Zeile 15 v. o., statt: יְנֵי, lies יְנֵי
» 12, » 18 v. o., st.: חֲבֵר, fem. חֲבֵרֵת, l.: חֲבֵי, חֲבֵרֵת,
» 17, » 17 v. u., st.: 1795. l.: 1790
» 27, » 11 v. u., st.: Italicae", l.: Italicar.",
» 48, » 13 v. o., st.: welche, l.: welchen
» 75, » 7 v. u. st.: Geschichte, l.: Gesichte.
» 88, » 19 v. u., st.: Braden, l.: Brade
» 91, » 7 v. o., st.: Eine, l.: Einer
» 109, » 6 v. u. st.: in den. l.: in dem
» 141, » 12 v. o., st.: gezogenen, l.: gezogene
» 247, » 7 v. u., st.: Sie, l.: Es.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

aqB
LD

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building

form 419

OCT 3 - 1924